G e m e i n d e W e l v e r
- DER BÜRGERMEISTER -

Welver, den 12.02.2021

Damen und **Herren**

des Rates

der G e m e i n d e W E L V E R

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **5. Sitzung des Rates der G e m e i n d e W E L V E R,**
die am

24.02.2021,
17:00 Uhr,
in der Bördehalle, Am Sportplatz 7, 59514 Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Änderung der Hauptsatzung
3. Änderung der Zuständigkeitsordnung
4. Online-Übertragung von Ratssitzungen
   hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen vom 12.10.2020
5. Änderung der Geschäftsordnung
6. Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“
   hier: Teilnahme der Gemeinde Welver am „Heimat-Preis“ für 2021
7. Bürgerradweg Pferdekamp
   hier: Vorstellung der Radwegplanung
8. Wegebau 2021
   hier: Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise
9. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver - Abbau des Siedlungsflächenüberhanges durch Umplanung
   hier: Flächendeckende Prüfung der Wohnbaureserven
10. 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westholz II", Ortsteil Vellinghausen
    hier: Einstellung der Bauleitplanverfahren

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hahnenkopf",
Ortsteil Scheidingen
hier: Antrag vom 13.07.2020
12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sport- und Freizeitzentrum", Zentralort Welver
hier: Antrag vom 04.01.2021
13. Erschließung des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße“
„Alte Gärtnerei“
hier: Beschlussfassung zur Straßenausbauplanung
14. Ausweisung von Bauland im Bereich Sägemühlenweg im Ortsteil Schwefe
hier: Antrag vom 22.02.2018
15. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schwefe (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) - Bereich Zum Vulting/ Bachstraße
hier: Antrag vom 27.03.2020
16. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) - Bereich Hellweg
hier: Antrag vom 09.11.2020
17. Sanierungs- und Entwicklungsgutachten für die Asylunterkünfte in Welver
18. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses Schwefe am Ortsausgang Schwefe in Richtung/bis Eineckerholsen
19. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Scheidingen am Gewerbegebiet Scheidingen
20. Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Borgeln neben dem bisherigen Standort Bördestr. 75, 59514 Welver-Borgeln
21. Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver
hier: Neubau einer Fußgängerbrücke über den Soestbach zwischen Borgeln, Einecke und Klotingen
22. Berücksichtigung von förderlichen Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß Antrag des Altbürgermeisters vom 21.10.2020
hier: Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW
23. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 19, 59514 Welver und der OGS an der Grundschule Borgeln, Bördestr. 74, 59514 Welver, einschl. Betreuungsmaßnahmen, im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021
hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW
24. Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse
25. Anfragen / Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Welver Netz GmbH & Co.KG
2. Verkauf eines gemeindeeigenen Wirtschaftsweges
3. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Garzen

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 02 Zentrale Angelegenheiten
Az.: 10.20.02; 10.24.04

Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik
Datum: 28.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
HFA 10.02.2021	1.	öffentlich	abgesagt			
Rat 24.02.2021	2.	öffentlich				

Betr.: Änderung der Hauptsatzung

Sachdarstellung

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.02.2021:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Welver ist an die Muster-Hauptsatzung des StGB mit Stand vom Januar 2021 sowie an die Gegebenheiten der Gemeinde Welver angepasst.

Zur besseren Übersicht ist die Hauptsatzung in einer Synopse dargestellt.
Dabei ist in der Spalte „Alt“ die derzeit gültige Hauptsatzung festgehalten, in der die bis dato beschlossenen acht Änderungen eingearbeitet wurden.

In der Spalte „Neu“ sind Aktualisierungen aufgezeigt, die ihre Grundlage z. B. in einer neuen Entschädigungsverordnung haben oder den Anpassungen an die konstituierende Sitzung und der Änderung der Organisationsstruktur innerhalb der Gemeinde.

Insbesondere beruht die Änderung des § 10 Abs. 5 auf dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften sowie der aktuellen Entschädigungsverordnung. Danach verlieren alle hierzu bisher in der Hauptsatzung geregelten Ausnahmen ihre Gültigkeit und müssen mit einer 2/3 Mehrheit vom Rat neu beschlossen werden.

Der Entwurf der Hauptsatzung entspricht der Muster-Hauptsatzung des StGB NRW vom Januar 2021.

Stand: 27.01.2021

Synopse zur

Änderung Hauptsatzung

ALT	**NEU**
Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010	Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom …
Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Name, Gebiet	
§ 2 Wappen, Siegel	
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke	§ 2 Wappen, Siegel, Flagge
§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau	
§ 5 Unterrichtung der Einwohner	
§ 6 Anregungen und Beschwerden	
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	
§ 8 Dringliche Entscheidungen	§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 9 Ausschüsse	
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften	
§ 12 Bürgermeister	
§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters	
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen	
§ 16 Inkrafttreten	
<u>Präambel</u>	<u>Präambel</u>
Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff), hat der Rat der	Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Gemeinde Welver a. ……2021 mit

Gemeinde Welver am 27.10.2010 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.	Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 10 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.
§ 1 Name, Gebiet (1) Die Gemeinde führt den Namen „Welver“. (2) Die Gemeinde Welver ist am 01. Juli 1969 durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24.Juni 1969 (GV NW S.300) aus den nachstehenden Gemeinden der früheren Ämter Borgeln-Schwefe und Werl gebildet worden: Balksen, Berwicke, Blumroth, Borgeln, Dinker, Dorfwelver, Ehningsen, Eilmsen, Einecke, Eineckerholsen, Flerke, Illingen, Klotingen, Merklingsen, Nateln, Recklingsen, Scheidingen, Schwefe, Stocklarn, Vellinghausen und Welver. (3) Das Gemeindegebiet ergibt sich aus der als Anlage 1) Beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, und umfasst die unter Abs. 2 aufgeführten Ortsteile. (4) Die Ortsteile führen neben dem Namen Welver ihren Namen weiter. (5) Das Gemeindegebiet umfasst 85,60 qkm.	
§ 2 Wappen Siegel,Flagge	

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 31.März 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen wird wie folgt beschrieben: In gespaltenem Schilde rechts ein aufgerichteter goldener (gelber) Rüde in Rot, links zwei gekreuzte schwarze Schwerter in Gold (gelb), zwischen den Griffen ein schwarzer Adler steht.	
(2) Die Darstellung des Wappens ist als Anlage 2) Bestandteil dieser Satzung. (3) Der Gemeinde wurden mit Datum vom 26.08.2011 die Genehmigung zur Führung einer Flagge durch die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde erteilt. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Auf der linken, dem Flaggenstock zugekehrten Fahnenseite, 21 von gelb zu rot wechselnde Streifen, die die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde darstellen. Die rechte Seite der Fahne wird in rot gehalten. In der Mitte der Fahne steht das Gemeindewappen. (4) Die Darstellung als Flagge ist als Anlage 3) Bestandteil dieser Satzung. (5) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung „Gemeinde Welver, Kreis Soest“.	Die Verwendung des Wappens ist ausschließlich der Gemeinde Welver vorbehalten und darf von Dritten nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung verwandt werden.

(6) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung als Anlage 4) beigedrückten Siegel.	
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke (1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gemeindebezirke gebildet: 1. Balksen,Berwicke, Blumroth, Stocklarn 2. Borgeln 3. Dinker, Dorfwelver 4. Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe 5. Eilmsen, Vellinghausen 6. Flerke 7. Illingen 8. Klotingen 9. Nateln 10. Recklingsen 11. Scheidingen 12. Welver Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage 1) beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. (2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.	…soll …

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden. (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat. Der Vorsteher hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben von den Fachausschüssen gehört zu werden. (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirks	

mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen. (6) Zu Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form der Staffelung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NW zu.	(7) Die Ortsvorsteher erhalten eine vom Bürgermeister erstellte Dienstanweisung zur Abhandlung ihrer Aufgaben.
§ 4 Gleichstellung von Mann, Frau und Divers (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie	

die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen. (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.	
§ 5 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. (2) Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Hierbei sollen auch Alternativen vorgestellt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.	

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort fest und läd alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der zuständige Ortsvorsteher ist ebenfalls einzuladen. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Ausschussvorsitzender bzw. ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit je einem von den Fraktionen benannten Ratsmitglied, dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher zu erörtern. Eine Abstimmung und eine Beschlussfassung finden nicht statt. (4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Schriftliche Anregungen werden zur Niederschrift genommen. (5) Äußerungen der Einwohner können noch innerhalb von vierzehn Tagen nach der Anhörung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingereicht werden. Hierauf weist der Versammlungsleiter einleitend hin. Eine	

förmliche Bescheidung erfolgt in diesen Fällen nicht. (6) Die Ergebnisse der Einwohnerversammlung und die schriftlichen Äußerungen von Einwohnern sind dem Rat nach Behandlung in den zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen. (7) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	
§ 6 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welver fallen. (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welver fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. (3) Eingaben von Bürgern, die Weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben. (4) (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.	

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO), bleibt unberührt. (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden. (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn a) Der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt b) Gegenüber bereits geprüfter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt. (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten	
§ 7	

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Welver“. (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.	
§ 8 Dringliche Entscheidungen Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform. An der Mitunterzeichnung ist ein Ratsmitglied aus jeder Fraktion zu beteiligen.	§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform. **In den Fällen des Satz 1 ist von der Verwaltung sicherzustellen, dass alle Fraktionen beteiligt werden.**
§ 9 Ausschüsse (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse des Rates kann gerade oder ungerade sein. (2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen und der Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse werden durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsordnung geregelt.	

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“. Sofern im Fachausschuss Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden, können zu den jeweiligen Sitzungen die Vertreter der in der Gemeinde Welver ansässigen Arbeitskreise für Geschichte und Heimatpflege als sachverständige Bürger hinzugezogen werden. (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.	
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall (1) **Die Mitglieder des Rates** erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).	

(2) **Sachkundige Bürger** und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschädigungsVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt. (3) **Rats- und Ausschussmitglieder** erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch ist wie folgt abgegolten: a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8,50 € festgesetzt. b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall	…9,35 € …

glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 14,50 € je Stunde überschreiten. g) **Fraktionsvorsitzende** – bei Fraktionen mit mindestens 10	(5)

Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitz – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. (4) Die **Stellvertreter des Bürgermeisters** erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. (5) Die **Ausschussvorsitzenden** erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Von der Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gemäß der EntschVO werden die Vorsitzenden des Rechnungs- und Wahlprüfungsausschusses ausgenommen.	Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO. Von dieser Regelung werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW neben dem Wahlprüfungsausschuss noch folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: - (Wahlprüfungsausschuss) - Rechnungsprüfungsausschuss - Wahlausschuss - Haupt- und Finanzausschuss
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften (1) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen: a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,	

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt. (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und die Fachbereichsleiter.	(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und der Kämmerer.
§ 12 Bürgermeister (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver festgelegt. (2) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Er leitet die Verwaltung und ist Repräsentant der Gemeinde. Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch Gesetz, Satzung, im Rahmen der Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragen werden. Dem Bürgermeister obliegt insbesondere die Entscheidung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der	

laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NW gelten grundsätzlich solche regelmäßig anfallenden Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Der Bürgermeister entsendet im Zweifelsfall nach pflichtgemäßen Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.	
§ 12 a Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitende Dienstkräfte) (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde gründen oder verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. (3) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. (4) Bei Entscheidungen des Rates nach Abs. 2 und 3 stimmt der Bürgermeister nicht mit. (5) Erfolgt keine Entscheidung nach Absatz 2 und 3, gilt Abs. 1.	Ersatzlos gestrichen!

(6) Bedienstete in Führungsfunktionen sind der Allgemeine Vertreter, die Fachbereichsleiter und der Leiter des Bauhofes, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.	
§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters (1) Der Rat beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters über die Anzahl, die Gemäß § 67 GO NW zu wählen ist. Nach der Wahl kann während der laufenden Wahlperiode die Anzahl nur durch einstimmigen Ratsbeschluss und einstimmige Wahl des Rates verändert werden. (2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.	
§ 14 Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der/Die Gewählte ist Allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters.	Zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird ein Laufbahnbeamter oder ein Tarifbeschäftigter bestellt.
	§ 14 a Kämmerer

	Zum Kämmerer wird ein Laufbahnbeamter oder Tarifbeschäftigter bestellt.
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, und gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Welver http://www.welver.de. (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstige unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt. (3) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Bekanntmachung in Amtsblättern oder Zeitungen fordern, wird diese in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ vollzogen.	

§ 16 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 29. Oktober 1999, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 11. November 2005, außer Kraft. <u>Bekanntmachungsanordnung</u> Die vorstehende Satzung mit den beigefügten Anlagen 1) bis 3) - Karte des Gebietes der Gemeinde Welver - Darstellung des Wappens und - Darstellung des Siegels wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,	Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.11.2010, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 16.12.2020 außer Kraft.

b) Dies Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden c) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Welver, den 18.11.2010 -Bürgermeister- Anlagen	Welver, den ……2021 -Bürgermeister- Anlagen

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Seitens der Teilnehmer der Informationsveranstaltung wurden folgende Änderungen angeregt und sollen von der Verwaltung umgesetzt werden:

- § 4 Gleichstellung von **Mann, Frau und Divers**
- § 11 Abs. 3
  „Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und der **Kämmerer**."

Die Teilnehmer bitten die Verwaltung um einen Formulierungsvorschlag für den
§ 8 Dringliche Entscheidungen/Dringlichkeitsentscheidungen.

Bürgermeister Garzen weist auf den § 14 hin nachdem neben dem Laufbahnbeamten auch ein tariflich Beschäftigter zum Allgemeinen Vertreter bestellt werden kann. Zudem wird auf den § 14a hingewiesen, indem der Kämmerer ebenfalls bestellt werden soll.

Bürgermeister Garzen weist ebenfalls auf den § 10 hin in dem der Betrag von 8,50 € auf 9,35 € angehoben wurde.

Teilnehmer Herr Braun bittet die Verwaltung den Fraktionen ein aktuelles Organigramm zukommen zulassen.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom … zu beschließen.

Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom
--.--.2021

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Gebiet
§ 2 Wappen, Siegel, Flagge
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke
§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau
§ 5 Unterrichtung der Einwohner
§ 6 Anregungen und Beschwerden
§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 9 Ausschüsse
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
§ 12 Bürgermeister
§ 13 Stellvertreter des Bürgermeisters
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV NRW, S. 915.), hat der Rat der Gemeinde Welver am --.--.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 10 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Gebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Welver“.

(2) Die Gemeinde Welver ist am 01. Juli 1969 durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24.Juni 1969 (GV NW S.300) aus den nachstehenden Gemeinden der früheren Ämter Borgeln-Schwefe und Werl gebildet worden:

Balksen, Berwicke, Blumroth, Borgeln, Dinker, Dorfwelver, Ehningsen, Eilmsen, Einecke, Eineckerholsen, Flerke, Illingen, Klotingen, Merklingsen, Nateln, Recklingsen, Scheidingen, Schwefe, Stocklarn, Vellinghausen und Welver.

(3) Das Gemeindegebiet ergibt sich aus der als **Anlage 1)**
Beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, und umfasst die unter Abs. 2 aufgeführten Ortsteile.

(4) Die Ortsteile führen neben dem Namen Welver ihren Namen weiter.
Das Gemeindegebiet umfasst 85,60 qkm.

§ 2

Wappen Siegel,Flagge

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten vom 31.März 1970 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Das Wappen wird wie folgt beschrieben:
In gespaltenem Schilde rechts ein aufgerichteter goldener (gelber) Rüde in Rot, links zwei gekreuzte schwarze Schwerter in Gold (gelb), zwischen den Griffen ein schwarzer Adler steht.

(2) Die Darstellung des Wappens ist als **Anlage 2)** Bestandteil dieser Satzung. **Die Verwendung des Wappens ist ausschließlich der Gemeinde Welver vorbehalten und darf von Dritten nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung verwandt werden.**

(3) Der Gemeinde wurden mit Datum vom 26.08.2011 die Genehmigung zur Führung einer Flagge durch die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde erteilt. Die Flagge wird wie folgt beschrieben: Auf der linken, dem Flaggenstock zugekehrten Fahnenseite, 21 von gelb zu rot wechselnde Streifen, die die jeweiligen Ortsteile der Gemeinde darstellen. Die rechte Seite der Fahne wird in rot gehalten. In der Mitte der Fahne steht das Gemeindewappen.

(4) Die Darstellung als Flagge ist als

Anlage 3)

Bestandteil dieser Satzung.

(5) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Beschriftung „Gemeinde Welver, Kreis Soest“.

(6) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung als **Anlage 4)** beigedrückten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Gemeindebezirke gebildet:

1. Balksen,Berwicke, Blumroth, Stocklarn
2. Borgeln
3. Dinker, Dorfwelver
4. Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen, Schwefe
5. Eilmsen, Vellinghausen
6. Flerke
7. Illingen
8. Klotingen
9. Nateln
10. Recklingsen
11. Scheidingen
12. Welver

Die räumliche Abgrenzung der Bezirke ergibt sich aus der als Anlage 1) beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher **soll** in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Bezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die die Belange des Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
Der Vorsteher hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben von den Fachausschüssen gehört zu werden.

(4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(6) Zu Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form der Staffelung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NW zu.

(7) Die Ortsvorsteher erhalten eine vom Bürgermeister erstellte Dienstanweisung zur Abhandlung ihrer Aufgaben.

§ 4

Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleich-

berechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Die Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Hierbei sollen auch Alternativen vorgestellt werden.

Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort fest und läd alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der zuständige Ortsvorsteher ist ebenfalls einzuladen. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Ausschussvorsitzender bzw. ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens.

Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit je einem von den Fraktionen benannten Ratsmitglied, dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher zu erörtern. Eine Abstimmung und eine Beschlussfassung finden nicht statt.

(4) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Schriftliche Anregungen werden zur Niederschrift genommen.
(5) Äußerungen der Einwohner können noch innerhalb von vierzehn Tagen nach der Anhörung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienststunden eingereicht werden. Hierauf weist der Versammlungsleiter einleitend hin. Eine förmliche Bescheidung erfolgt in diesen Fällen nicht.
(6) Die Ergebnisse der Einwohnerversammlung und die schriftlichen Äußerungen von Einwohnern sind dem Rat nach Behandlung in den zuständigen Fachausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.
(7) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welver fallen.
(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Welver fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
(3) Eingaben von Bürgern, die Weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

c) Der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt

d) Gegenüber bereits geprüfter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Welver".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform. An der Mitunterzeichnung ist ein Ratsmitglied aus jeder Fraktion zu beteiligen.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse des Rates kann gerade oder ungerade sein.

(2) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen und der Festlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse werden durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsordnung geregelt.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.

Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.

Sofern im Fachausschuss Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden, können zu den jeweiligen Sitzungen die Vertreter der in der Gemeinde Welver ansässigen Arbeitskreise für Geschichte und Heimatpflege als sachverständige Bürger hinzugezogen werden.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschädigungsVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch ist wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **9,35** € festgesetzt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 14,50 € je Stunde überschreiten.

g) **Fraktionsvorsitzende** – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitz – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(4) Die **Stellvertreter des Bürgermeisters** erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitgliedern zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, erhalten Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO.

Von dieser Regelung werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW neben dem Wahlprüfungsausschuss noch folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- **(Wahlprüfungsausschuss)**
- **Rechnungsprüfungsausschuss**
- **Wahlausschuss**
- **Haupt- und Finanzausschuss**

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:
   a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
   b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
   c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des Abs. 1 sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters und die Amtsleiter.

§ 12
Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver festgelegt.
(2) Der Bürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter. Er leitet die Verwaltung und ist Repräsentant der Gemeinde. Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch Gesetz, Satzung, im Rahmen der Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragen werden. Dem Bürgermeister obliegt insbesondere die Entscheidung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NW gelten grundsätzlich solche regelmäßig anfallenden Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Der Bürgermeister entsendet im Zweifelsfall nach pflichtgemäßen Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Rat beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters über die Anzahl, die Gemäß § 67 GO NW zu wählen ist. Nach der Wahl kann während der laufenden Wahlperiode die Anzahl nur durch einstimmigen Ratsbeschluss und einstimmige Wahl des Rates verändert werden.
(2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.

§ 14

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird ein Laufbahnbeamter oder ein Tarifbeschäftigter bestellt.

§ 14 a

Kämmerer

Zum Kämmerer wird ein Laufbahnbeamter oder Tarifbeschäftigter bestellt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, und gleichzeitigem Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Welver http://www.welver.de.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstige unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(3) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Bekanntmachung in Amtsblättern oder Zeitungen fordern, wird diese in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ vollzogen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom **18.11.2010**, zuletzt geändert durch die achte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 16.12.2020, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit den beigefügten Anlagen 1) bis 4)

- Karte des Gebietes der Gemeinde Welver
- Darstellung des Wappens
- Die Flagge der Gemeinde Welver und
- Darstellung des Siegels

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

e) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
f) Dies Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
g) Der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
h) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, den __.__.2021

-Bürgermeister-

Anlagen

Gemeinde Welver

Anlage 1

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke

Anlage 2

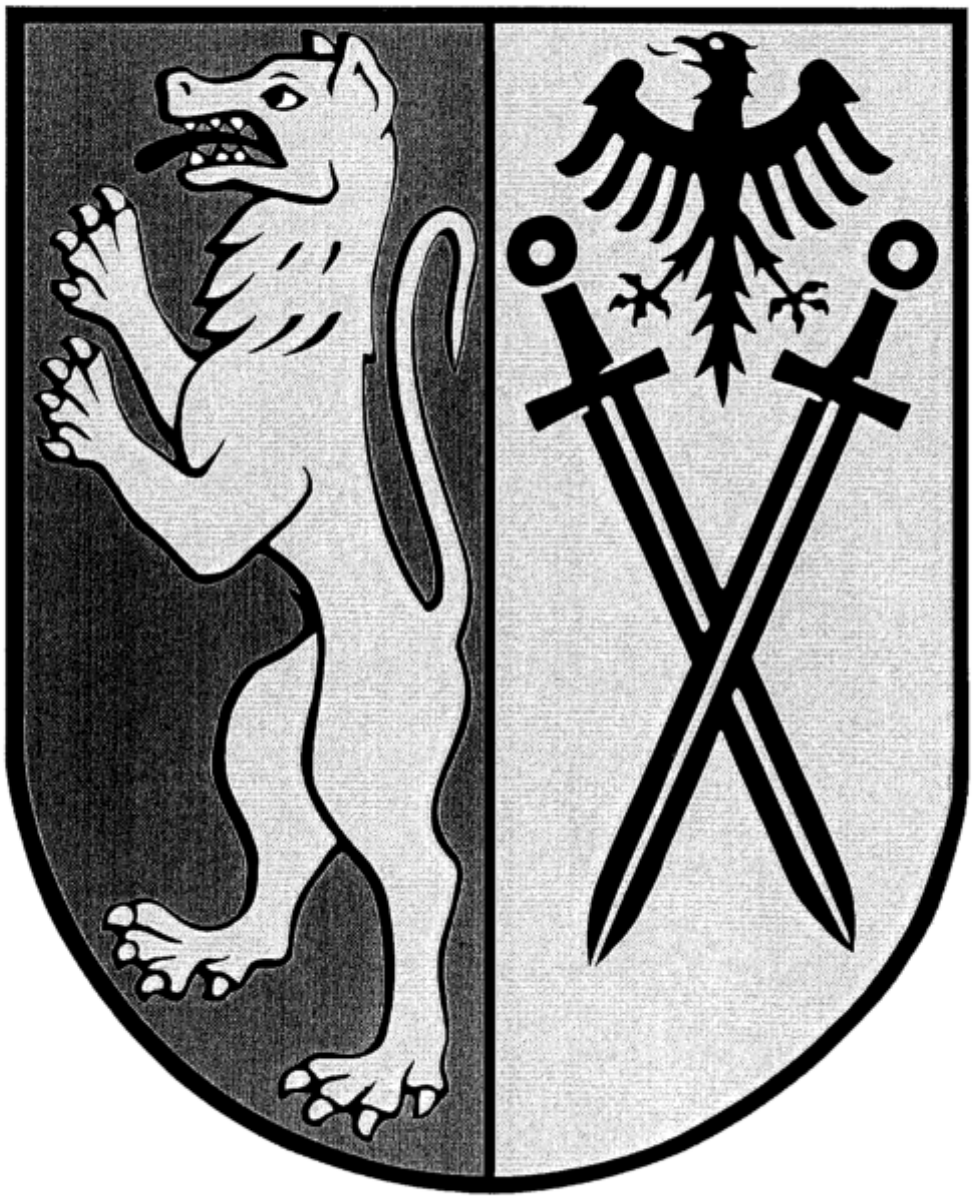

Anlage 3

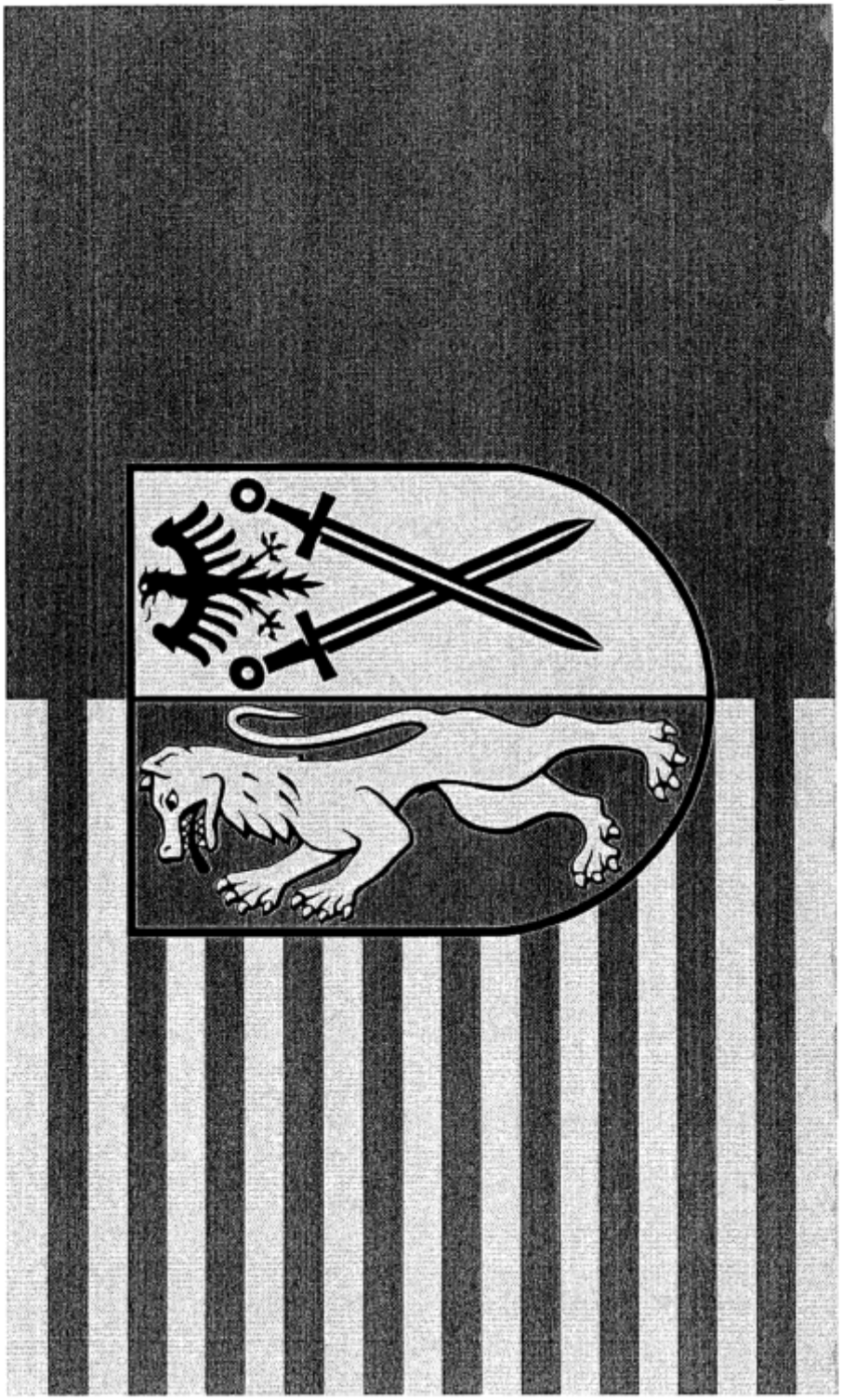

Anlage 4

Gemeinde Welver
3
Kreis Soest

Gemeinde Welver
28
Kreis Soest

Gemeinde Welver
46
Kreis Soest

Gemeinde Welver
5
Kreis Soest

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 02 Zentrale Angelegenheiten Az.: 10.20.02; 10.24.04	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 28.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
HFA 10.02.2021	3.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	3.	öffentlich				

Betr.: Änderung der Zuständigkeitsordnung

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.02.2021

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Ausschüsse gebildet hat, ist die Zuständigkeitsordnung vom 26.11.2014 der Gemeinde Welver entsprechend anzupassen.

Die beratende und entscheidende Zuständigkeit der neuen Ausschüsse sind neu festzulegen.

Nach §§ 57 Abs. 4, 50 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 GO NRW ist der Beschluss mit einfacher Mehrheit zu fassen wobei der Bürgermeister auch stimmberechtigt ist.

Stand:04.02.2021

(Grundlage Version 27.01.2021und eingearbeitet Ihre Änderungen aus den Mails vom 04.02.2021)

Änderung Zuständigkeitsordnung

ALT	**NEU**
Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister vom 26.11.2014 Aufgrund von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver am 26.11.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	
§ 1 Allgemeines Den Ausschüssen des Rates obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver vorzubereiten. Sie treffen Entscheidungen, soweit ihnen die Befugnis hierzu übertragen ist.	
§ 2 Ausschüsse 1.) Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Ausschüsse gebildet: • Haupt- und Finanzausschuss mit 10 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden • Ausschuss für Gemeindeentwicklung: • Planung, Naturschutz, Umwelt- mit 10 Mitgliedern • Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales mit 10 Mitgliedern	§ 2 Ausschüsse 1.) Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Ausschüsse gebildet: *<u>Pflichtausschüsse</u>*: • Haupt- und Finanzausschuss mit 11 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden • Rechnungsprüfungsausschuss mit 11 Mitgliedern • Wahlprüfungsausschuss mit 11 Mitgliedern • Wahlausschuss mit 10 Mitgliedern

• Ausschuss Bau und Feuerwehr mit 10 Mitgliedern • Rechnungsprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern • Wahlprüfungsausschuss mit 9 Mitgliedern	*Freiwillige Ausschüsse*: • Ausschuss für Ehrenamt, Kultur, Bildung, Sport, Soziales und Generation mit 11 Mitgliedern • Ausschuss für Bau und Feuerwehr mit 11 Mitgliedern • Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz mit 13 Mitgliedern
§ 3 Haupt- und Finanzausschuss 1. Beratende Zuständigkeit a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates vorbehalten sind, b) Koordinierung der Beratungsergebnisse der Ausschüsse, c) Überweisung von Anträgen und Vorlagen an die Ausschüsse, d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, e) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 GO NRW i. V. m. § 6 der Hauptsatzung f) Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen sowie des Maßnahmenprogramms 2. Entscheidende Zuständigkeit a) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als 15.000 € betragen und 50.000 € nicht überschreiten, b) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als 2.500 € bis zu 10.000 €, c) die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als 5.000 € nicht übersteigt. Die Stun-dung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden, d) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 150 € beträgt und 1.000 € nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist.	a) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als 40.000 € betragen und 80.000 € nicht übersteigen. b) Die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als 5000 € bis zu 15.000 €. c) Die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als 10.000 € nicht übersteigt. Die Stun-dung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden. d) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 500 € beträgt und 2.000 € nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist.

e) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als 5.000 € bis zu 40.000 €, f) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters, g) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.	e) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als 15.000 € bis zu 60.000 €.
§ 4 Ausschuss für Gemeindeentwicklung Planung, Naturschutz, Umwelt 1. Beratende Zuständigkeit für 1.1 Gemeindeentwicklung a) Die Erarbeitung eines Masterplans (mittel- bis langfristiges Gemeindeentwicklungskonzept) und des Flächennutzungsplans und deren Fortschreibung bzw. Änderung, b) Die Beratung überregionaler Planungen (LEADER, ILEK usw.), c) Entwicklung von Handlungsstrategien in folgenden Bereichen: • Entwicklung und Steuerung der Wohnbebauung • Folgewirkung auf Kindertagesstätten, Schulen, Ver- und Entsorgung • Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur • Entwicklung der Schullandschaft • Entwicklung von Gewerbeflächen • Entwicklung von Maßnahmen der Dorferneuerung • Bodenbevorratung 1.2 Planung a) Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB, b) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, c) Die Naherholung, die Planung von Radfahr- und Wanderwegen sowie die Radfahrförderung, d) d) Die Planung der Abwasserbeseitigung und Fortschreibung und Änderung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, von zentralen Abwasserplänen oder Teilplänen,	§ 4 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz 1. Beratende Zuständigkeit für 1.1 Gemeindeentwicklung 1.2 Planung

e) Die Planung von Abwasseranlagen (Kanalisation) aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten, f) Die Abfallbeseitigung, g) Die Verkehrsplanung und Mobilität, h) Die Planung von Maßnahmen der Dorferneuerung, i) Stellungnahmen zum LEP, zum GEP und Strukturplanungen anderer Behörden/ Dienststellen, j) Die Energie- und Wasserversorgung, k) Die Planung von gemeindlichen und Beteiligung an übergeordneten Verkehrskonzepten unter Einbeziehung des ÖPNV	
1.3 Umweltschutz a) Angelegenheiten des Umweltschutzes und des Klimaschutzes, b) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, c) Baumpflanzungen und Baumpfle-gemaßnahmen, d) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern, e) Die Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisationen, f) Die Durchführung von Ausstellungen, Aktionswochen und Wettbewerbern im Umweltbereich	1.3 Natur und Klimaschutz a) Angelegenheiten des Umweltschutzes und des Klimaschutzes b) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege c) **Angelegenheiten und Beratung zur Klimafolgenabschätzung** d) Maßnahmen zur Pflege von Grünflächen und Pflanzen e) Planung von nachhaltiger Flächennutzung f) Maßnahmen zum Insektenschutz g) Beratung für klimafreundliches und energieeffizientes Bauen h) Stellungnahme zu Renaturierungsmaßnahmen i) Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisation und Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren (Netzwerke) j) Veranstaltungen zum Thema Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (Sensibilisierung und Wissensvermittlung)
2. Entscheidende Zuständigkeit a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der b) Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als 50.000 € betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten, c) Verfahrensleitende Beschlüsse während der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,	2. Entscheidende Zuständigkeit c) Verfahrensleitende Beschlüsse während der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und

d) Erteilung auf Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen, e) Bauanträge und Bauvoranfragen von Bedeutung im Innen- und Außenbereich, f) Anträge auf Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans (31 BauGB), g) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB, h) Festlegung der Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB, i) Die Fällung von Bäumen auf gemeindlichen Grundstücken und Unterschutzstellung von Bäumen (Naturdenkmale), j) Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.	Satzungen nach BauGB, nachdem zuvor der Rat die Einleitung des entsprechenden Verfahrens beschlossen hat.
§ 5 Ausschuss für Bau und Feuerwehr 1. Beratende Zuständigkeit 1.1 Bauangelegenheiten a) Unterhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung und Bau bzw. Rückbau von Gemeindestraßen, -wegen und-plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung sowie von Radfahr- und Wanderwegen sowie deren Gestaltung, b) Bau von Abwasseranlagen aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten, c) Fortschreibung, Änderung und Umset-zung des Abwasserbeseitigungskon-zeptes, von zentralen Abwasserplänen oder Teilplänen sowie der Durchfüh-rung des Generalentwässerungsplanes, d) Planung, Ausschreibung, Errichtung von gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten sowie die Unterhaltung gemeindeeigener oder von der Gemeinde auf-grund Vertrages genutzter Gebäuden e) Die Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung.	

1.2 Feuerwehrangelegenheiten a) Organisation der Feuerwehr, b) Neuanschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten einschließlich der Beschlussfassung über den jähr-lich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung, c) Planung, Errichtung, Ausschreibung und Modernisierung von Feuerwehrgerätehäusern und deren Anbauten, d) Ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz, e) Angelegenheiten des Ordnungsrechts 2. Entscheidende Zuständigkeit a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Festlegung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen, c) Angelegenheiten der Verkehrsraumgestaltung nach vorangegangener Beschlussfassung durch den Rat, d) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern.	
§ 6 Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales 1. Beratende Zuständigkeit 1.1 Generationenfragen a) Belange der Jugend, u. a. Bauprogramm und Betrieb gemeindlicher	§ 6 Ausschuss für Ehrenamt, Kultur, Bildung, Sport, Soziales, und Generation 1. Beratende Zuständigkeit ANMERKUNG: *1.1 Ehrenamt* *1.2 Kultur* *1.3 Bildung* *1.4 Sport* *1.5 Soziales* *1.6 Generationen* *Entsprechend der neuen Überschrift ändern sich die Beratungsangelegenheiten in der Nummerierung!!!* ***Siehe Fließtext!!!*** 1.6 Generation

Jugendeinrichtungen, b) Mehrgenerationenspielplatz und Mehrgenerationenhaus, c) Ausstattung und Gestaltung von Kinderspielplätzen, d) Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderungen.	e) Jugendförderung
1.2 Bildungsangelegenheiten	1.3 Bildung
a) Angelegenheiten der Kindergärten und-tagesstätten b) Alle Aufgaben, die sich aus dem Schulgesetzen ergeben, c) Aufstellung von Raumprogrammen, Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von gemeindeeigenen Schulgebäuden, d) Bezeichnung der gemeindeeigenen Schulen, e) Errichtung, Änderung und Auflösung gemeindeeigener Schulen, f) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen, g) Die Schülerbeförderung von Schulwegsicherung,	
h) Angelegenheiten der Volkshochschule, Musikschule sowie der Erlass von Sportförderungsrichtlinien, Büchereien,	h) Angelegenheiten der Volkshochschule und der Bücherei,
i) Planung von Sportanlagen	i) wird gestrichen j) Förderung des demokratischen Bewusstseins und Handelns.
1.3 Kulturangelegenheiten	1.2 Kultur
a) Angelegenheiten der Kulturförderung und Heimatpflege, Archivpflege,	
b) Förderung des Ehrenamts	b) wird gestrichen
c) Erlass von Kulturförderungsrichtlinien d) Städtepartnerschaften	
e) Durchführung kultureller und vergleichbarer Veranstaltungen	e) Denkmalfragen mit kulturhistorischer Bedeutung
1.4 Soziale Angelegenheiten	1.5 Soziales
a) Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Aussiedlern usw., b) Grundsätzliche Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis Soest) ergeben,	

c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der sozialen und karitativen Arbeit, d) Maßnahmen zur Förderung der Familien und des Sozialwesens, e) Familienpass. 2. Entscheidende Zuständigkeit a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als 50.000 € betragen; dem Haupt und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten, b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Festlegung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen.	f) Maßnahmen zur Gestaltung eines guten und zukunftsweisenden Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Alters sozialer und kultureller Herkunft. 1.1 Ehrenamt a) Förderung von ehrenamtlichen Engagement b) Angelegenheiten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts c) Förderung der Demokratiearbeit. 1.4 Sport a) Maßnahmen zur Sportförderung b) Planung von Sportanlagen
§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.	
§ 8 Wahlprüfungsausschuss Der Zuständigkeitsbereich des Wahlprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.	

	§ 8a Wahlausschuss Der Zuständigkeitsbereich des Wahlausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
§ 9 Bürgermeister 1. Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er zuständig für	
a) Lieferungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu 15.000 €, b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch den Rat und/oder die Ausschüsse und erfolgter Ausschreibung, soweit der Auftragswert den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet, c) Die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen nach § 83 GO NRW bis zu einem Betrag von höchstens 15.000 € je Haushaltsstelle und bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen mit einem geringeren Haushaltsansatz als 10.000 € darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des 75 % Haus-haltsansatzes erfolgen, d) Die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu 2500 €, e) Die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu 5000 € und bis zu 36 Monaten, f) Den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu 5.000 € g) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt, h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von 150 € im Einzelfall,	a) Lieferungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu 40.000 € b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch den Rat und/oder die Ausschüsse und erfolgter Ausschreibung, soweit der Auftragswert den Betrag von 100.000 €, c) Entscheidung über unerhebliche über und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen nach § 83 G= NRW bis zu einem Betrag von höchstens 30.000 € je Haushaltsstelle und bei überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen mit einem geringeren Haushaltsansatz als 20.000 € darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des 75 % Haus-haltsansatzes erfolgen, d) Die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu 5000 € e) Die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu 10.000 € und bis zu 36 Monaten, f) Den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu 10.000 €, g) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt, h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von 500 € im Einzelfall,

i) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis bis zu 5.000 €, j) Die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer einvernehmlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann. 2. Der Bürgermeister hat den Hauptausschuss bzw. den Rat über die Entscheidungen gemäß Absatz 1 in der der Entscheidung folgenden Sitzung schriftlich zu unterrichten. Hiervon ausgenommen ist Buchsta-be h). 3. Der Bürgermeister hat das Maßnahmenprogramm bis zum 30.06 eines jeden Jahres mit entsprechender Erläuterung zuzuleiten und jede Art der Kanalplanung dem zuständigen Ausschuss im Detail rechtzeitig vorzulegen. 4. Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.	i) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis bis zu 15.000 €
§ 10 Inkrafttreten Die Änderung dieser Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 14.12.2011 außer Kraft.	26.11.2014

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat Gemeinde Welver die vorliegende Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister zu beschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Die Teilnehmerin Frau Plaßmann regt an unter dem § 4 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz Abs. 1.3 Umweltschutz als neu c) einzufügen „Angelegenheiten und Beratung zur Klimafolgenabschätzung somit ergibt sich folgende neue Rheinfolge:

§4 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz

1.3 Natur und Klimaschutz

a) Angelegenheiten des Umweltschutzes und des Klimaschutzes
b) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege
c) **Angelegenheiten und Beratung zur Klimafolgenabschätzung**
d) Maßnahmen zur Pflege von Grünflächen und Pflanzen
e) Planung von nachhaltiger Flächennutzung
f) Maßnahmen zum Insektenschutz
g) Beratung für klimafreundliches und energieeffizientes Bauen
h) Stellungnahme zu Renaturierungsmaßnahmen
i) Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisation und Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren (Netzwerke)
j) Veranstaltungen zum Thema Klima-schutz und Klimafolgenanpassung (Sensibilisierung und Wissensvermittlung)

Gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Frau Plaßmann wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgebracht.

Teilnehmer Herr Schulte bittet die Verwaltung zur nächsten Ratssitzung am 24.02.2021 eine Gegenüberstellung der Beträge, innerhalb der Zuständigkeitsordnung, von vergleichbaren Kommunen aufzustellen um Vergleichsmöglichkeiten zu haben.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen die vorliegende Zuständigkeitsordnung für die in der Gemeinde Welver gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister zu beschließen.

Stand: 04.02.2021

Zuständigkeitsordnung
für die in der
Gemeinde Welver
gebildeten Ausschüsse und den Bürgermeister
vom
…2021

Aufgrund von § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver am **……2021** folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Den Ausschüssen des Rates obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver vorzubereiten. Sie treffen Entscheidungen, soweit ihnen die Befugnis hierzu übertragen ist.

§ 2

Ausschüsse

1.) Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Ausschüsse gebildet:

Pflichtausschüsse:

- **Haupt- und Finanzausschuss**
  mit 11 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzenden
- **Rechnungsprüfungsausschuss**
  mit 11 Mitgliedern
- **Wahlprüfungsausschuss**
  mit 11 Mitgliedern
- **Wahlausschuss**
  mit 10 Mitgliedern

Freiwillige Ausschüsse:

- **Ausschuss für Ehrenamt, Kultur, Bildung, Sport, Soziales und Generation**
  mit 11 Mitgliedern
- **Ausschuss für Bau und Feuerwehr**
  mit 11 Mitgliedern
- **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz**
  mit 13 Mitgliedern

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

1. Beratende Zuständigkeit

a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates vorbehalten sind,
b) Koordinierung der Beratungsergebnisse der Ausschüsse,
c) Überweisung von Anträgen und Vorlagen an die Ausschüsse,
d) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
e) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 GO NRW i. V. m § 6 der Hauptsatzung
f) Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Anlagen sowie des Maßnah menprogramms

2. Entscheidende Zuständigkeit

a) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als **40.000** € betragen und **80.000** € nicht überschreiten,
b) die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als **5.000** € bis zu **15.000** €,
c) die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maß-gabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlun-gen, so-weit die Forderung im Einzelfall mehr als **10.000** € nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden,
d) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Or-ganisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **500** € beträgt und **2.000** € nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist,
e) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als **15.000** € bis zu **60.000 €,**
f) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters
g) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

§ 4

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz

1. Beratende Zuständigkeit für

1.1 Gemeindeentwicklung

a) Die Erarbeitung eines Masterplans (mittel- bis langfristiges Gemeindeentwicklungs-konzept) und des Flächennutzungsplans und deren Fortschreibung bzw. Änderung,
b) Die Beratung überregionaler Planungen (LEADER, ILEK usw.),
c) Entwicklung von Handlungsstrategien in folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Steuerung der Wohnbebauung
- Folgewirkung auf Kindertagesstätten, Schulen, Ver- und Entsorgung
- Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrs- und sonstiger Infrastruktur
- Entwicklung der Schullandschaft
- Entwicklung von Gewerbeflächen
- Entwicklung von Maßnahmen der Dorferneuerung
- Bodenbevorratung

1.2 Planung

a) Die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB,
b) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
c) Die Naherholung, die Planung von Radfahr- und Wanderwegen sowie die Radfahr-förderung,
d) Die Planung der Abwasserbeseitigung und Fortschreibung und Änderung des Ab-wasserbeseitigungskonzepts, von zentralen Abwasserplänen oder Teilplänen,
e) Die Planung von Abwasseranlagen (Kanalisation) aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder innerhalb von Baugebieten,
f) Die Abfallbeseitigung,
g) Die Verkehrsplanung und Mobilität,
h) Die Planung von Maßnahmen der Dorferneuerung,
i) Stellungnahmen zum LEP, zum GEP und Strukturplanungen anderer Behörden/ Dienststellen,
j) Die Energie- und Wasserversorgung,
k) Die Planung von gemeindlichen und Beteiligung an übergeordneten Verkehrskonzep-ten unter Einbeziehung des ÖPNV

1.3 Natur und Klimaschutz

a) Angelegenheiten des Umweltschutzes und des Klimaschutzes
b) Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege
c) Maßnahmen zur Pflege von Grünflächen und Pflanzen
d) Planung von nachhaltiger Flächennutzung
e) Maßnahmen zum Insektenschutz
f) Beratung für klimafreundliches und energieeffizientes Bauen
g) Stellungnahme zu Renaturierungsmaßnahmen
h) Zusammenarbeit mit Umweltschutzorganisation und Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren (Netzwerke)
i) Veranstaltungen zum Thema Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (Sensibilisierung und Wissensvermittlung)

2. Entscheidende Zuständigkeit

a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der
b) Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als 50.000,-- € betragen; dem Haupt- und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
c) **Verfahrensleitende Beschlüsse während der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach BauGB, nachdem zuvor der Rat die Einleitung des entsprechenden Verfahrens beschlossen hat.**
d) Erteilung auf Aufträgen an die Verwaltung zur Feststellung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
e) Bauanträge und Bauvoranfragen von Bedeutung im Innen- und Außenbereich,
f) Anträge auf Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplans (31 BauGB),
g) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
h) Festlegung der Bürgerbeteiligung nach § 3 BauGB,
i) Die Fällung von Bäumen auf gemeindlichen Grundstücken und Unterschutzstellung von Bäumen (Naturdenkmale),
j) Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft

§ 5

Ausschuss für Bau und Feuerwehr

1. Beratende Zuständigkeit

1.1 Bauangelegenheiten

a) Unterhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung und Bau bzw. Rückbau von Gemeindestraßen, -wegen und-plätzen einschließlich der Straßenbeleuchtung sowie von Radfahr- und Wanderwegen sowie deren Gestaltung,
b) Bau von Abwasseranlagen aller Art der Gemeinde oder Dritter außerhalb oder inner-halb von Baugebieten,
c) Fortschreibung, Änderung und Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, von zentralen Abwasserplänen oder Teilplänen sowie der Durchführung des Generalent-wässerungsplanes,
d) Planung, Ausschreibung, Errichtung von gemeindeeigenen Hoch- und Tiefbauten sowie die Unterhaltung gemeindeeigener oder von der Gemeinde aufgrund Vertrages genutzter Gebäuden
e) Die Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung.

1.2 Feuerwehrangelegenheiten

a) Organisation der Feuerwehr,
b) Neuanschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrgeräten einschließlich der Beschlussfassung über den jährlich vorzulegenden Anschaffungs- und Ersatzbeschaffungsvorschlag der Feuerwehrleitung,
c) Planung, Errichtung, Ausschreibung und Modernisierung von Feuerwehrgerätehäusern und deren Anbauten,
d) Ziviler Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz,
e) Angelegenheiten des Ordnungsrechts

2. Entscheidende Zuständigkeit

a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht
b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Festlegung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen,
c) Angelegenheiten der Verkehrsraumgestaltung nach vorangegangener Beschlussfassung durch den Rat,
d) Stellungnahme zum Ausbau von Gewässern.

§ 6

Ausschuss für Ehrenamt, Kultur, Bildung, Sport, Soziales und Generation

1. Beratende Zuständigkeit

1.1 Ehrenamt

a) Förderung von ehrenamtlichen Engagement
b) Angelegenheiten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
c) Förderung der Demokratiearbeit

1.2 Kultur

a) Angelegenheiten der Kulturförderung und Heimatpflege, Archivpflege,
b) Erlass von Kulturförderungsrichtlinien
c) Städtepartnerschaften
d) Durchführung kultureller und vergleichbarer Veranstaltungen
e) **Denkmalfragen mit kulturhistorischer Bedeutung**

1.3 Bildung

a) Angelegenheiten der Kindergärten und-tagesstätten
b) Alle Aufgaben, die sich aus dem Schulgesetzen ergeben,
c) Aufstellung von Raumprogrammen, Neubau, Erweiterung und Instandsetzung von gemeindeeigenen Schulgebäuden,
d) Bezeichnung der gemeindeeigenen Schulen,
e) Errichtung, Änderung und Auflösung gemeindeeigener Schulen,
f) Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
g) Die Schülerbeförderung von Schulwegsicherung,
h) **Angelegenheiten der Volkshochschule und der Bücherei,**
i) **Förderung des demokratischen Bewusstseins und Handelns.**

1.4 Sport

a) Maßnahmen zur Sportförderung
b) Planung von Sportanlagen

1.5 Soziales

a) Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, Asylbewerbern, Aussiedlern usw.,
b) Grundsätzliche Fragen, die sich aus der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe (Kreis Soest) ergeben,
c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der sozialen und karitativen Arbeit,
d) Maßnahmen zur Förderung der Familien und des Sozialwesens,
e) Familienpass
f) **Maßnahmen zur Gestaltung eines guten und Zukunftsweisenden Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Alters sozialer und kultureller Herkunft**

1.6 Generation

a) Belange der Jugend, u. a. Bauprogramm und Betrieb gemeindlicher Jugendeinrich-tungen,
b) Mehrgenerationenspielplatz und Mehrgenerationenhaus,
c) Ausstattung und Gestaltung von Kinderspielplätzen,
d) Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderungen
e) **Jugendförderung**

2. Entscheidende Zuständigkeit

a) In den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallende Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Kosten der Einzelmaßnahme nicht mehr als 50.000 € betragen; dem Haupt und Finanzausschuss ist entsprechend zu berichten,
b) Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Festlegung von Daten und Fakten, die dem Ausschuss als Beratungsgrundlage dienen.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Wahlprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 8a

Wahlausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Wahlausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Bürgermeister

1. Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er zuständig für

a) Lieferungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu **40.000** €,
b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch den Rat und/oder die Ausschüsse und erfolgter Ausschreibung, soweit der Auftragswert den Betrag von **100.000** € nicht überschreitet,
c) Die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßiger Aufwendun-gen/Auszahlungen nach § 83 GO NRW bis zu einem Betrag von höchstens **30.000 €** je Haushaltsstelle und bei überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen mit einem geringeren Haushaltsansatz als **20.000** € darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des 75 % Haushaltsansatzes erfolgen,
d) Die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu **5000** €,
e) Die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu **10.000** € und bis zu 36 Monaten;
f) Den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu **10.000** €,
g) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von **20.000** € nicht übersteigt,
h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von **500** € im Einzelfall,
i) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis bis zu **15.000** €,
j) Die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer einvernehmlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann.

2. Der Bürgermeister hat den Hauptausschuss bzw. den Rat über die Entscheidungen gemäß Absatz 1 in der der Entscheidung folgenden Sitzung schriftlich zu unterrichten. Hiervon ausgenommen ist Buchstabe h).

3. Der Bürgermeister hat das Maßnahmenprogramm bis zum 30.06 eines jeden Jahres mit entsprechender Erläuterung zuzuleiten und jede Art der Kanalplanung dem zuständigen Ausschuss im Detail rechtzeitig vorzulegen.

4. Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom **26.11.2014** außer Kraft.

Vergleich Zuständigkeitsordnungen

Stand 11.02.2021

	Gemeinde Welver (geplant gemäß Vorlage Zuständigkeitsordnung)	**Gemeinde Lippetal** (Zuständigkeitsordnung online nur teilweise verfügbar)	**Gemeinde Ense**	**Gemeinde Bad Sassendorf**
HFA	**§ 3 Haupt- und Finanzausschuss** […] 2. Entscheidende Zuständigkeit a) Lieferungs- und Reparaturaufträge, soweit die Kosten mehr als 40.000 € betragen und 80.000 € nicht übersteigen. b) Die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Beträgen mit mehr als 5.000 € bis zu 15.000 €. c) Die Stundung privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und die Gewährung von Ratenzahlungen, soweit die Forderung im Einzelfall mehr als 10.000 € nicht übersteigt. Die Stundung darf nur bis zu 36 Monaten ausgesprochen werden. d) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 500 € beträgt und 2.000 € nicht übersteigt und kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist. e) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis von mehr als 15.000 € bis zu 60.000 €.		**§ 2 Haupt- und Finanzausschuss** [...] (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über a) die Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Gemeindeverwaltung bei einem Auftragswert bis 250.000 €, soweit nicht der Bürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, b) die Leistung über-oder außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis 100.000 €, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, c) Grundstücksgeschäfte über 50.000 € bis 250.000 €, sofern es nicht um gewerblich genutzte Grundstücke geht, d) die Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, e) die Niederschlagung oder den Erlass gemeindlicher Forderungen über 10.000 € bis 50.000 € außerhalb des Insolvenzrechts,	**§ 4 Haupt- und Finanzausschuss** […] (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über 1. die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW), 2. die Genehmigung zur Führung des Namens der Gemeinde sowie des Gemeindewappens durch Dritte, 3. Auftragsvergaben im Wert von mehr als 50.000 € bis 100.000 €, für die eine Ausschreibung nach VOL bzw. VOB erfolgt ist, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel, 4. die Bewilligung freiwilliger Zuwendungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist, 5. die Stundung von Geldforderungen, soweit ein Zeitraum von 12 Monaten überschritten wird, 6. die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen von mehr als 5.000 € im Einzelfall,

	f) Die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters, g) Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.		f) die Bewilligung von Zuschüssen u. ä. an Dritte bis 20.000 €, soweit nicht der Bürgermeister oder ein anderer Ausschuss zuständig ist, g) die Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters (§ 49 LBG NRW) h) Angelegenheiten nach §§ 68 und 69 des LPVG NRW.	7. die Genehmigung von Dienstreisen der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger, soweit sie nicht im Rahmen ihrer Vertretung in Gesellschaften erfolgen, 8. die An- und Vermietung von Wohnungen, Räumen und Gebäuden, die An- und Verpachtung von Grundstücken für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung, 9. den An- und Verkauf von Grundstücken zu einem vertraglich vereinbarten Kaufpreis von mehr als 10.000 € bis 30.000 € im Einzelfall, 10. die Benennung gemeindlicher Einrichtungen, 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einer Ausgangsforderung von mehr als 10.000 € bis zu 30.000 € im Einzelfall, 12. Angelegenheiten nach § 69 Abs. 6 LPVG, 13. die Mitgliedschaft zu kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Vereinen und Verbänden, 14. Zuschüsse und Aufwandsentschädigungen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, 15. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 GO NRW i.V.m. § 6 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden).

BM	§ 9 Bürgermeister	§ 11 Bürgermeister	§ 8 Bürgermeister	§ 11 Bürgermeister
	1. Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er zuständig für a) Lieferungs- und Reparaturaufträge mit einem Auftragswert bis zu 40.000 € b) Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach vorausgegangener Beschlussfassung durch den Rat und/oder die Ausschüsse und erfolgter Ausschreibung, soweit der Auftragswert den Betrag von 100.000 €, c) Entscheidung über unerhebliche über und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen nach § 83 GO NRW bis zu einem Betrag von höchstens 30.000 € je Haushalts-stelle und bei überplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen mit einem geringeren Haushaltsansatz als 20.000 € darf die Überschreitung nur bis zur Höhe des 75 % Haushaltsansatzes erfolgen, d) Die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung und Erlass bei Beträgen bis zu 5000 € e) Die Entscheidung über Anträge auf Stundung bei Beträgen bis zu 10.000 € und bis zu 36 Monaten, f) Den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu 10.000 €, g) Die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt,	(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (2) Der Bürgermeister wird ermächtigt, a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungs-angelegenheiten zu entscheiden; b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen; c) Aufträge über Lieferungen und Leistungen im Werte bis zu 25.000 Euro zu vergeben; d) Aufträge über Lieferungen und Leistungen für die im Haushaltsplan ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und für die eine Ausschreibung nach VOL (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen) bzw. VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) erfolgt ist, bis zu 100.000 Euro zu vergeben. e) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 25.000 Euro zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten, darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss;	(1) Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, überträgt der Rat ihm folgende Aufgaben: a. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für die Reparatur an Sportheimen, Regner-und Flutlichtanlagen im Rahmen der Sportförderrichtlinien bis zu 6.000 € im Einzelfall, b. Entscheidung über die Gewährung von sonstigen Zuschüssen an Dritte im Rahmen von Förderrichtlinien der Gemeinde bis zu 6.000 € im Einzelfall, c. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Dritte außerhalb gemeindlicher Förderrichtlinien bis zu 1.000 € im Einzelfall, d. Vergaben von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Gemeindeverwaltung bis zu 100.000 €, e. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 €, f. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 100.000 €; der Haupt-und Finanzausschuss ist über die Rechtsstreitigkeit zu unterrichten, g. Entscheidungen zu über-oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts	(1) Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht in der Gemeindeordnung oder anderen Rechtsvorschriften die Entscheidungsbefugnisse nicht übertragbar sind bzw. der Gemeinderat in der Hauptsatzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss die Entscheidung vorbehalten hat. (2) Der Bürgermeister führt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung - § 41 Abs. 3 GO NRW -. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die, die entweder im Verwaltungsablauf ohne wesentliche Veränderung regelmäßig wiederkehren oder die nicht von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO NRW in seine Zuständigkeit fallen. (4) Der Bürgermeister entscheidet insbesondere über 1. die Freigabe von Rückauflassungsvormerkungen und Löschung von dinglichen Rechten, Hypotheken oder Grundschulden, soweit der rechtliche Grund für die Eintragung entfallen ist oder eine Tilgung der Forderung erfolgt ist,

	h) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen und Preisen für Vereine und Organisationen bis zur Höhe von 500 € im Einzelfall, i) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, bei einem Kaufpreis bis zu 15.000 € j) Die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer einvernehmlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann. 2. Der Bürgermeister hat den Hauptausschuss bzw. den Rat über die Entscheidungen gemäß Absatz 1 in der der Entscheidung folgenden Sitzung schriftlich zu unterrichten. Hiervon ausgenommen ist Buchstabe h). 3. Der Bürgermeister hat das Maßnahmenprogramm bis zum 30.06 eines jeden Jahres mit entsprechender Erläuterung zuzuleiten und jede Art der Kanalplanung dem zuständigen Ausschuss im Detail rechtzeitig vorzulegen. 4. Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder der Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.	f) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 10.000 Euro aus Billigkeits-gründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen; g) Klage vor Gericht zu erheben; h) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 25.000 Euro abzuschließen. i) Entscheidungen über Ausgaben über- und außerplanmäßiger Art bis zur Höhe von 15.000 Euro je Haushaltsstelle, jedoch bei überplanmäßigen Ausgaben nicht mehr als 50 von Hundert des jeweiligen Haushaltsansatzes. Insoweit gelten die Ausgaben als unerheblich gemäß § 82 O NW. Unabhängig hiervon gelten Haushaltsüberschreitungen im Einzelfall bis zu 5.000 Euro als unerheblich.	a. innerhalb eines Produkts, soweit das Produktergebnis nicht verschlechtert wird, b. innerhalb einer der Produktgruppen Schulträgeraufgaben, Soziales, Abfallwirtschaft, Entwässerung, soweit das Produktgruppenergebnis nicht verschlechtert wird, Zuständigkeitsordnung10.37 c. aus gesetzlicher oder tarifvertraglicher Verpflichtung, soweit die Deckung gewährleistet ist, d. im Übrigen bis zu einer Höhe von 50.000 € im Einzelfall, soweit die Deckung gewährleistet ist, h. Entscheidung über die Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu 30.000 € im Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung bzw. bis zu 100.000 € im Einzelfall für längstens 6 Monate; darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister vorläufig bis zur Entscheidung durch den Haupt-und Finanzausschuss, i. Entscheidung über die Niederschlagung oder den Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall außerhalb des Insolvenzrechts (Fälle im Rahmen des Insolvenzrechts gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung), j. Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, die Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann, k. Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen oder vertraglichen Vorkaufsrechts,	2. Vorrangseinräumungen für Hypotheken und Grundschulden bei Rechten, die zu Gunsten der Gemeinde in Abt. II des Grundbuchs sowie bei Belastungen in Abt. III des Grundbuchs bei Arbeitgeberdarlehen für die Gemeinde eingetragen sind, 3. die nachrangige Belastung von Erbbaurechten, 4. die Abgabe der Erklärungen gem. BauGB und DSchG (Vorkaufsrecht), 5. die Ausübung von Vorkaufsrechten mit einem Verkehrswert von bis zu 10.000 €, 6. Stellungnahmen zu Bauanträgen gem. § 63 BauO NW, in den Fällen der §§ 33, 34 und 35 soweit die Vorhaben für die Gemeinde keine wesentliche Bedeutung haben und für die Umgebung keine relevanten Beeinträchtigungen befürchten lassen, 7. Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 BauGB (geringfügige Abweichungen), 8. Auftragsvergaben im Wert von bis zu 50.000 €, 9. nicht erhebliche unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, 10. unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW wie folgt:

			l. Stellungnahmen der Gemeinde nach BauGB, soweit nicht der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr zuständig ist, m. Entscheidung über die Vorrangseinräumung für Hypotheken und Grundschulden bei Rechten, die zugunsten oder zulasten der Gemeinde in das Grundbuch eingetragen sind, n. Benennung von Beisitzern / Beisitzerinnen für die Dienstbehörde im Einigungsstellenverfahren. (2) Weitere Entscheidungen können dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder eines seiner Ausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit übertragen werden.	• überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn -durch die Mehraufwendungen und -auszahlungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwands- und Auszahlungsansatzes im Finanz oder Ergebnisplan eine Höchstgrenze von 50.000 € nicht überschritten wird, -die Mehraufwendungen und -auszahlungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind oder -die Mehraufwendungen und -auszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden. • außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn -die Mehraufwendungen und -auszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden. 11. Aussetzung der sofortigen Vollziehung bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, 12. die Stundung von Geldforderungen bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten, 13. Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis zu 5.000 € im Einzelfall, 14. die Veräußerung von Gemeindevermögen bis zu einem Verkaufspreis von 5.000 €,

				15. den Kaufpreis über Immobilien bis zu einem Verkehrswert von 10.000 € einschließlich der Erklärung der Auflassung im Einzelfall, die Bestellung und Aufhebung von Erbbaurechten bis zu einem jährlichen Erbbauzins von bis zu 5.000 €, die Begründung und Aufhebung von Grunddienstbarkeiten bzw. persönlich beschränkte Dienstbarkeiten einschließlich der zugrundeliegenden Verpflichtungserklärung sowie die Eintragungen im Baulastenverzeichnis, insoweit gelten diese als Geschäfte der laufenden Verwaltung - § 41 Abs. 3 GO NRW-, 16. die Zuteilung von Baugrundstücken nach den vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinien, 17. die An- und Vermietung von Wohnungen, Räumen und Gebäuden, sowie die An- und Verpachtung von Grundstücken, soweit nicht von wesentlicher Bedeutung, 18. die Festsetzung von Mieten und Pachten für gemeindliche Liegenschaften, 19. den Einsatz der technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUI) innerhalb der Verwaltung einschl. Festlegung des Betriebssystems, Hardwareausstattung und Einsatz von Softwareprogrammen, 20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bei einer Ausgangsforderung von bis zu 10.000 € im Einzelfall, insofern gelten diese als Geschäfte der laufenden Verwaltung - § 41 Abs. 3 GO NRW -,

				21. die Ablehnungsgründe zur Verweigerung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes nach § 29 Abs. 2 GO NRW, 22. personalrechtliche Entscheidungen unter Berücksichtigung der Belange des § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Bad Sassendorf 23. Ferner werden dem Bürgermeister die nach beamtenrechtlichen und sonstigen Vorschriften zu treffenden Entscheidungen der „obersten Dienstbehörde“ übertragen, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragbar sind und der Gemeinderat sich nicht durch Beschluss im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat, 24. die Festsetzung von Verwaltungsgebühren, soweit die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW Rahmensätze für Gebühren vorsieht

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: 02 Zentrale Angelegenheiten Az.: 10.24.04	Sachbearbeiter/in: Nittner Datum: 26.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
RAT 18.11.2020	3	öffentlich				
HFA 10.02.2021	2.	öffentlich				

Betr.: Online-Übertragung von Ratssitzungen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen vom 12.10.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2020:

- Siehe beigefügten Antrag! -

Beschlussvorschlag:

Der Rat spricht sich dafür aus, dass zukünftig die Ratssitzungen live im Internet übertragen, über einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert werden und somit jeder Bürgerin / jedem Bürger auch im Nachgang zur Verfügung stehen.
Daher beauftragt der Rat die Verwaltung, ein Konzept zur Durchführung der Übertragungen von Ratssitzungen im Internet sowie ein Archivierungskonzept zu erarbeiten und dem Rat im Dezember vorzulegen mit dem Ziel, die Ratssitzungen (ausschließlich öffentlich Teil) ab Januar 2021 live zu übertragen.
Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Beschluss des Rates vom 18.11.2020:

Der Rat verweist einstimmig den vorliegenden Antrag ohne Beschluss in die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz am 27.01.2021, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, alle ungeklärten Fragen aus den Fraktionen und auch aus dem Antrag selbst detailliert zu erarbeiten.

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2021:

Die Gemeindeverwaltung Welver zeigt vier mögliche Varianten der Online-Übertragung auf:

1. **Klassische Variante (Wie auch von der Fraktion Bündnis90 / Die Grünen angefragt)**

   Gremiumsmitglieder, Mitarbeiter der Verwaltung, Bürger, Presse und weitere Personen, die zu den Tagesordnungspunkten Stellung nehmen, sind z.B. im Ratssaal der Gemeinde Welver anwesend (Sitzungsdurchführung in bisheriger Form).
   Die Sitzung des Gremiums wird ins Internet gestreamt, um weiteren Bürgern die Möglichkeit zu geben die Sitzung zu verfolgen.

   Die Gemeindeverwaltung Welver weist auf folgende datenschutzrechtlichen Besonderheiten der Online-Übertragung von Gremiumssitzungen hin:

   - Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind Live-Übertragungen (Streaming) öffentlicher Gemeinderatssitzungen grundsätzlich zulässig.

     Als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung kommt nur eine wirksame Einwilligung der Betroffenen in Betracht.

     Die Einwilligung zur Übertragung ins Internet muss sich dabei sowohl auf Bild- als auch auf Tondaten der betroffenen Personen beziehen. Die Entscheidung über die Zustimmung muss ohne psychischen Druck auf der Grundlage ausreichender Informationen über die besonderen Modalitäten einer Interneteinstellung und mit ausreichender Überlegungsfrist erfolgen können.

     Es kann sowohl die Einwilligung für eine einzelne Gremiumssitzung als auch für die Gesamten Gremiumssitzungen abgegeben werden. Dies ist durch eine entsprechende Änderung in der Hauptsatzung zu regeln.

     Auch während der Sitzung muss immer die Möglichkeit bestehen, zu beantragen, die Live-Übertragung zu beenden. Dieser Antrag gilt nur für die laufende Sitzung. Hierzu ist eine Entscheidung des Gremiums erforderlich.

     Neben den Gremiumsmitgliedern müssen auch weitere Betroffene wie Beschäftigte (inkl. Verwaltungsvorstand), Sachverständige oder Berater in eine Übertragung einwilligen. Eine Einwilligung dieser Personen wird häufig kritisch

bewertet, da aufgrund der hier vorliegenden besonderen Abhängigkeit in Form von Vertrags- oder Beschäftigungsverhältnissen eine tatsächliche freiwillige, ohne subjektiv empfundenen Zwang erteilte Einwilligung, sicher nicht vorausgesetzt werden kann.

Ebenso müssen auch die Zuschauerinnen und Zuschauer ihre Einwilligung zur Übertragung der Sitzung erklären. Verweigert sich nur ein Zuschauer, kann der Zuschauerraum nicht gezeigt werden. Die Zuschauer dürfen dann auch nicht im Hintergrund erkennbar sein. Gegebenenfalls ist statt einer Live-übertragung eine Aufzeichnung ins Internet einzustellen.

Letztlich müssen sich die Betroffenen darüber im Klaren sein, dass über das Internet veröffentlichte oder bereitgestellte Aufzeichnungen nicht ohne Weiteres vollständig gelöscht werden können.

Für die Online-Übertragung von Gremiumssitzungen auf einer Sozialmedia-Plattform wurde ein erstes Angebot eingeholt. Dieses Angebot beinhaltet im Einzelnen:

- Live-Übertragung mit einem vorhandenen Account eines externen Dienstleisters alternativ mit neuem Sozialmedia-Account (incl. Einrichtung)

  - Die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der Übertragung lässt sich gezielt steuern:
    1. Die Übertragung ist öffentlich über die Sozialmedia-Suche auffindbar. Ein Link kann zusätzlich gezielt (per E-Mail oder Verknüpfung auf Internetseite) verbreitet werden.
    2. Nur wer über den Link zur Übertragung verfügt, kann diese abrufen. Der Link kann dann gezielt (per E-Mail oder Verknüpfung auf Internetseite) verbreitet werden.

  - Die Verfügbarkeit nach der Übertragung lässt sich steuern:
    1. Die Sitzung ist nach dem Abschluss der Übertragung unter dem gleichen Link weiterhin, solange wie gewünscht, online abrufbar.
    2. Unmittelbar nach Beendigung der Übertragung ist die Sitzung online nicht mehr verfügbar.

  - Ein Live-Chat kann aktiviert oder deaktiviert werden.

- 3 Kameras mit Live-Regie

  - Dabei eine Kamera als Totale in Richtung Vorsitz
  - Die anderen beiden Kameras zeigen jeweils die Redner*innen in einer näheren Einstellung
  - Keine sonstigen Zwischenschnitte (nur Personen, die einen Wortbeitrag leisten, werden dabei näher gezeigt)

- Abgreifen des Tonsignals beim jeweiligen Tontechniker

  - Der Ton von den bereits eingeplanten Mikrofonen für die Beschallung wird beim Tontechniker vor Ort abgegriffen und für den Stream verwendet. Hierbei muss eine Absprache individuell erfolgen.

- Der Aufbau der Technik wird 2 Stunden vor der Ratssitzung geschehen.
- Die Liveübertragung wird für 2 Stunden angesetzt. Bei Bedarf wird die Übertragungszeit verlängert.
- Der Abbau der Technik wird entweder direkt nach der Ratssitzung oder am darauf folgenden Tag geschehen.

- Die Übertragungstechnik wird über mobile Daten geschehen.

- Auf Wunsch können Live-Einblendungen, wie z.B. in der Oberzeile der Name der Rednerin / des Redners und in der Unterzeile die Funktion und/oder Fraktion eingeblendet werden.

- Eine Aufzeichnung wird zur eigenen Offline-Speicherung für die Gemeindeverwaltung Welver gesichert.

2. Mixed Variante 1

Gremiumsmitglieder, Mitarbeiter der Verwaltung, sind z.B. im Ratssaal der Gemeinde Welver anwesend.
Bürger, Presse und weitere Personen, die zu den Tagesordnungspunkten Stellung nehmen, sind per Online-Übertragung zugeschaltet.

3. Mixed Variante 2

Gremiumsmitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung sind zum Teil z.B. im Ratssaal der Gemeinde Welver anwesend.
Der andere Teil der Gremiumsmitglieder und Mitarbeiter der Verwaltung, Bürger, Presse und weitere Personen, die zu den Tagesordnungspunkten Stellung nehmen, sind per Online-Übertragung zugeschaltet.

4. **Komplett virtuell**

   Die Sitzung des Gremiums wird per Online-Übertragung abgehalten (z. B. mit Zoom Teams, GotoMeeting oder vergleichbaren Anwendungen).
   Gremiumsmitglieder, Mitarbeiter der Verwaltung, Bürger, Presse und weitere Personen, die zu den Tagesordnungspunkten Stellung nehmen, sind online verbunden.

Für die Varianten 2 – 4 gibt es aus Datenschutzrechtlichen Gründen des BSI und des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus § 48 Ans. 2 GO NRW bisher keine rechtliche Möglichkeit der Umsetzung (siehe Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes, Anlage StGB_Detailansicht Kommunen in NRW). Daher wurden diese Varianten nur aufgezählt und aktuell nicht weiter beschrieben. Von Seiten der Verwaltung wird die hierzu aktuell laufende Diskussion verfolgt, um ggf. bei entsprechenden Änderungen weitere Entscheidung zur Realisierung vorzubereiten.

Beschlussvorschlag:

Aus Sicht des Datenschutzes gibt es für den Variantenvorschlag 1 (klassisch) keine Bedenken. Es wird daher empfohlen, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern und im Anschluss daran die Übertragung per Livestream in einer der nächsten Gremiumssitzungen zu testen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Nach der Erörterung wird seitens der SPD, Welver21, CDU und FDP Bedenken geäußert.
Die BG und die Grünen stehen dem positiv gegenüber.

Bürgermeister Garzen und Leiterin der Stabstelle Sommer schlagen den Teilnehmern vor ein Konzept zu erarbeiten um für die Bürger mehr Transparenz zu schaffen bzgl. der Entscheidungswegen der Politik und der Verwaltung. Hier soll frühzeitig der Bürger informiert werden und bei Entscheidungen transparent nachvollziehen zu können wieso diese getroffen wurden.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:
Aus Sicht des Datenschutzes gibt es für den Variantenvorschlag 1 (klassisch) keine Bedenken. Es wird daher empfohlen, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern und im Anschluss daran die Übertragung per Livestream in einer der nächsten Gremiumssitzungen zu testen.

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

FRAKTION B90/DIE GRÜNEN • DIEDRICH-DÜLLMANN-STR. 6 IN WELVER

Gemeinde Welver
Bürgermeister Uwe Schumacher
Camillo Garzen
Am Markt

59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 13. Okt. 2020

Ratsfraktion
im Gemeinderat Welver

Cornelia Plaßmann
Fraktionsvorsitzende
Diedrich-Düllmannstraße 6
59514 Welver
Tel.: 02921/81573
e-mail: cornelia.plassmann@gruene-welver.de

Petra Maras
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Schwefer Straße 1 a
59514 Welver
Tel.: 02921/5599932
e-mail: petra.maras@gruene-welver.de

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW
Online-Übertragung von Ratssitzungen

Welver, 12. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,
Sehr geehrter Herr Garzen,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates aufzunehmen.

Antrag zur Online-Übertragung von Ratssitzungen

Die Verwaltung soll beauftragt werden ein *Konzept zur Durchführung der Übertragungen von Ratssitzungen im Internet* sowie ein *Archivierungskonzept* zu erarbeiten und dem Rat im Dezember vorzulegen. Ziel soll sein, dass die Ratssitzungen ab Januar 2021 live übertragen werden können. Übertragen werden soll ausschließlich der öffentliche Teil der Sitzungen.

Begründung

Die Ratssitzungen sollen für alle Menschen zugänglich sein
Für viele Menschen ist ein Besuch der Ratssitzungen aus beruflichen, gesundheitlichen oder terminlichen Gründen nicht oder nur unter erhöhtem Aufwand möglich. Insbesondere Menschen mit Handicap und mobilitätseingeschränkten Menschen eröffnet das Internet mit dieser Maßnahme die Möglichkeit, an den demokratischen Entscheidungsprozessen in unserer Gemeinde teilzuhaben.

Ein wichtiger Beitrag für mehr Transparenz und Zufriedenheit
Nicht nur die letzten Monate haben gezeigt, dass die Menschen viele Fragen zum Politikgeschehen in Welver haben. Vorgänge und Prozesse sind unklar. Wenn die Menschen in Welver die politischen Debatten mitverfolgen können und sie die Möglichkeit haben mehr Details zu geplanten Projekten zu erhalten, könnte dies erheblich zur allgemeinen Zufriedenheit der Menschen in der Gemeinde beitragen.

Weitere Begründungen können mündlich erfolgen.

Beschlussvorschlag

Der Rat spricht sich dafür aus, dass zukünftig die Ratssitzungen live im Internet übertragen werden, über einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und somit jeder Bürgerin/jedem Bürger, auch im Nachgang zur Verfügung stehen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sind entsprechend einzustellen.

Petra Maras

Petra Maras
Stellv. Fraktionsvorsitzende von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV-Welver

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Scholz 05.11.2020

Bürgermeister	05.11.2020	Allg. Vertreter	05/11.20
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	5/11 2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	18.11.2020				

Online-Übertragung von Ratssitzungen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.10.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2020:

- Siehe beigefügten Antrag! -

Beschlussvorschlag:

Der Rat spricht sich dafür aus, dass zukünftig die Ratssitzungen live im Internet übertragen, über einen Zeitraum von 10 Jahren gespreichert werden und somit jeder Bürgerin / jedem Bürger auch im Nachgang zur Verfügung stehen.
Daher beauftragt der Rat die Verwaltung, ein Konzept zur Durchführung der Übertragungen von Ratssitzungen im Internet sowie ein Archivierungskonzept zu erarbeiten und dem Rat im Dezember vorzulegen mit dem Ziel, die Ratssitzungen (ausschließlich öffentlich Teil) ab Januar 2021 live zu übertragen.
Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich 2.2 Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Scholz Datum: 25.11.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT		oef	18.11.2020				

Online-Übertragung von Ratssitzungen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 12.10.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 18.11.2020:

- Siehe beigefügten Antrag! -

Beschlussvorschlag:

Der Rat spricht sich dafür aus, dass zukünftig die Ratssitzungen live im Internet übertragen, über einen Zeitraum von 10 Jahren gespreichert werden und somit jeder Bürgerin / jedem Bürger auch im Nachgang zur Verfügung stehen.
Daher beauftragt der Rat die Verwaltung, ein Konzept zur Durchführung der Übertragungen von Ratssitzungen im Internet sowie ein Archivierungskonzept zu erarbeiten und dem Rat im Dezember vorzulegen mit dem Ziel, die Ratssitzungen (ausschließlich öffentlich Teil) ab Januar 2021 live zu übertragen.
Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Beschluss des Rates vom 18.11.2020:

Der Rat verweist **einstimmig** den vorliegenden Antrag ohne Beschluss in die nächste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz am 27.01.2021, um der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, alle ungeklärten Fragen aus den Fraktionen und auch aus dem Antrag selbst detailliert zu erarbeiten.

Städte-und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Mitteilungen - Recht, Personal, Organisation

StGB NRW-Mitteilung 749/2020 vom 15.12.2020

Digitale Rats- oder Ausschusssitzungen

Die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse auch in Pandemiezeiten war wiederholt Gegenstand von Besprechungen mit dem Kommunalministerium und Vertretern der Landtagsfraktionen.

Der Gesetzgeber hat sich im Frühjahr auch im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie die kommunalen Vertretungen in Pandemiezeiten arbeitsfähig bleiben können. Er hat sich dabei bewusst gegen die Möglichkeit der Online-Sitzungen ausgesprochen. Ein Argument war dabei der Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Abs. 2 GO NRW und der Gedanke, dass in einer Präsenzsitzung die Interaktion und der Austausch von Argumenten in einer unmittelbaren Diskussion intensiver sind als bei einer (insoweit stringenteren) Online-Sitzung.

Der Gesetzgeber hat damals ausdrücklich die Möglichkeiten der Delegation von Entscheidungsbefugnissen vom Rat auf den Hauptausschuss eingeführt, da der Hauptausschuss personell deutlich kleiner besetzt ist als der Rat und pandemietauglich viel besser zusammentreten kann. Außerdem hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) in den Coronaschutzverordnungen sehr frühzeitig klargestellt, dass die kommunalen Vertretungen als Bestandteil des Staatsaufbaus eine Privilegierung bei den Versammlungsauflagen erfahren.

Insofern konnten Rats- und Ausschusssitzungen bislang auch immer trotz der Einschränkungen der Coronaschutzverordnungen rechtmäßig durchgeführt werden.

Die Geschäftsstelle wird die Thematik selbstverständlich weiterhin im Blick behalten und für möglichst praktikable Lösungen werben.

Az.: 13.0.37-002/001

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 02 Zentrale Angelegenheiten Az.: 10.20.02; 10.24.04	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 28.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
HFA 10.02.2021	4.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	5.	öffentlich				

Betr.: Änderung der Geschäftsordnung

Sachdarstellung

Im Hinblick auf künftige bzw. sich im Umbruch befindenden Angelegenheiten der der Geschäftsführung des Rares und anderer Angelegenheiten, wie beispielsweise die Umstellung auf ein elektronisches Ratsinformationssystem oder das Andenken von Live-Streaming in den Sitzungen des Rates ist die Geschäftsordnung der Gemeinde Welver zu aktualisieren.

In diesem Zusammenhang ist die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Welver der aktuellen Mustergeschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des StGB mit Stand Januar 2021 aktualisiert und an die Bedürfnisse der Gemeinde Welver angepasst worden.

Die Geschäftsordnung gilt als Innenrecht der Gemeinde und wird mit einem Beschluss des Rates mit einfacher Mehrheit gefasst bei dem der Bürgermeister mitstimmt (§§ 47 Abs. 2, 50 Abs. 1, 40 Abs. 2 S. 5 GO NRW).

Zur besseren Übersicht ist die bisherige und die neue Version in einer Synopse gegenübergestellt.
Im Anschluss an den Beschlussvorschlag ist die zu beschließende Geschäftsordnung im Fließtext angefügt.

Stand: 27.01.2021

Änderung Geschäftsordnung

ALT	**NEU**
GESCHÄFTSORDNUNG für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver vom 29.04.2015 Inhaltsübersicht I. Geschäftsführung des Rates 1. Vorbereitung der Ratssitzungen § 1 Einberufung der Ratssitzungen § 2 Ladungsfrist	GESCHÄFTSORDUNG für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welver vom ……2021

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung § 4 Öffentliche Bekanntmachung § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung § 5a Ältestenrat 2. Durchführung der Ratssitzungen a) Allgemeines § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen § 7 Vorsitz § 8 Beschlussfähigkeit § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern § 10 Teilnahme an Sitzungen b) Gang der Beratungen § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung § 12 Redeordnung § 13 Anträge zur Geschäftsordnung § 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste § 15 Anträge zur Sache § 16 Abstimmung § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder § 18 Fragerecht von Einwohnern § 19 Wahlen c) Ordnung in den Sitzungen § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen	§ 6 a Live-Streaming, Aufzeichnungen und Onlineveranstaltungen von Rats- und Ausschusssitzungen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 24 Niederschrift § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 26 Grundregel § 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse § 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse III. Fraktionen § 29 Bildung von Fraktionen IV. Datenschutz und Datenverarbeitung § 30 Datenschutz § 31 Datenverarbeitung V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 32 Schlussbestimmungen § 33 Inkrafttreten **Präambe**l Aufgrund von § 47 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der	**Präambel** Der Rat der Gemeinde Welver hat am … folgende

Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende **Geschäftsordnung** beschlossen:	**Geschäftsordnung** beschlossen.
I. Geschäftsordnung des Rates 1. Vorbereitung der Ratssitzungen § 1 Einberufung der Ratssitzungen (1) Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung der Allgemeine Vertreter, beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindesten ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände die verlangt. (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und nachrichtlich an die Ortsvorsteher/innen. Die Ortsvorsteher/innen erhalten die Einladung jedoch ohne den nichtöffentlichen Teil.	Auf Antrag oder bedingt durch die Umstellung auf digitale Ratsarbeit kann an die Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In

	diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen mit alternativen Beschlussvorschlägen, mindestens jedoch ein Beschlussvorschlag, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen beigegeben werden.	Soweit die Einladung auf elektronischem Weg erfolgt, können Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, nur dann auf elektronischem Weg übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.
§ 2 Ladungsfrist (1) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen zehn Kalendertage liegen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 13. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. (4) Als regelmäßige Punkte sind in jeder Tagesordnung aufzunehmen: a) Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO – begrenzt auf 15 Minuten- b) Anfragen/Mitteilungen	c) Nicht umgesetzte Beschlüsse des jeweiligen entscheidungszuständigen Gremiums
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung	

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.	
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. (2) Ratsmitglieder, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung.	
§ 5a Ältestenrat (1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. (2) Seine Aufgabe ist es, den Bürgermeister bei der Geschäftsführung des Gemeinderates zu beraten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Sitzungs- und Arbeitsplan des Rates herbeizuführen. (3) Mitglieder des Ältestenrates sind der Bürgermeister und die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, im Verhinderungsfall	

ihre Stellvertreter oder ein von der Fraktion benanntes Mitglied. (4) Er wird vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Bürgermeister oder auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen einberufen.	
2. Durchführung der Ratssitzungen a) Allgemeines § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 18 GeschO (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Auftragsvergaben und Vertragsangelegenheiten, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung	

des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Fall dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW). (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.	
	§ 6a **Live-Streaming, Aufzeichnungen und Onlineveranstaltungen von Rats- und Ausschussitzungen** (1) Ratssitzungen können im Live-Streaming aufgezeichnet werden, indem die jeweils gerade aktuellen

	personenbezogenen Daten der jeweiligen Anwesenden verarbeitet werden. Alternativ kann eine Sitzung des Rates aufgezeichnet werden und anschließend nach der Sitzung veröffentlicht werden. (2) Es müssen sowohl für das Live-Streaming als auch für die Aufzeichnung einer Ratssitzung mit anschließender Veröffentlichung die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) eingehalten werden. Für das Live-Streaming kommt hiernach nur eine vorherige Einwilligung eines jeden, der vom Live-Streaming erfasst wird, in Betracht. So muss jedes Ratsmitglied einer etwaigen Aufnahme zustimmen. Ein Widerspruch einer einzelnen Person führt dazu, dass sichergestellt werden muss, dass keine personenbezogenen Daten dieser Person verarbeitet werden. Bei vorliegendem Widerspruch darf die Person während des Live-Streamings weder bildlich gezeigt noch dürfen deren Wortbeiträge übertragen werden. Für die Aufzeichnung und anschließender Veröffentlichung der Sitzung des Rates sind vor Veröffentlichung im Falle eines Widerspruchs eines Einzelnen dessen Bilder und Wortbeiträge zu schwärzen bzw. herauszuschneiden. (3) Bei der Aufzeichnung von Ratssitzungen sind Löschfristen zu beachten.

	Grundsätzlich sind alle Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für den ursprünglichen Zweck gebraucht werden. Zwingend sind diese Daten jedoch bis spätestens zur nächsten Sitzung des Gremiums, sofern sie nicht mehr benötigt werden, nachweislich zu löschen. (4) Sofern die rechtlichen Voraussetzungen für Onlinesitzungen vorliegen, können alle Rats- und Ausschusssitzungen auch online durchgeführt werden.
§ 7 Vorsitz (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW. (2) Der Bürgermeister hat die Verhandlungen sachlich zu leiten. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW).	
§ 8 Beschlussfähigkeit	

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt die in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).	
§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das	

Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	
§ 10 Teilnahme an Sitzungen Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).	
b) Gang der Beratungen § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Rat kann beschließen, a) Die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.	

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	
§ 12	

Redeordnung (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4 GschO. (3) Ein Ratsmitglied, dass das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller erhalten zuerst das Wort. Der Bürgermeister hat jederzeit das Wort. (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es	

Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchsten 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Mit Ausnahme der Fraktionsvorsitzenden oder des zu Beginn eines Tagesordnungspunktes von einer Fraktion benannten Sprechers darf ein Ratsmitglied höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. (6) Der Redner soll nicht unterbrochen werden.	
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge auf: a) Aufhebung oder Unterbrechung der Sitzung b) Vertagung c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung d) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister e) Schluss der Aussprache (§ 14 GschO)	

f) Schluss der Rednerliste (§ 14 GeschO) g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit h) Namentliche oder geheime Abstimmung (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrer Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitestgenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.	
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	
§ 15	

Anträge zur Sache (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf erhalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 , die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.	
§ 16 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang.	

In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. (7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird. Ist ein Ratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, mit dem von der Mehrheit gefassten Beschluss nicht einverstanden, so kann es seine abweichende Ansicht schriftlich niederlegen. Die Absicht, das zu tun, muss es spätestens bis zum Schluss der Sitzung erklären und bei Vermeidung	

des Verlustes des Rechts innerhalb dreier Tage ausführen. Das betreffende Schriftstück ist mit dem bei den Akten verbleibenden Original der Sitzungsniederschrift als Anlage beizufügen.	
§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. In diesem Falle erhalten die schriftliche Beantwortung - der Fragesteller - die Fraktionsvorsitzenden. (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter „Anfragen/Mitteilungen“ bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten	

Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung, die innerhalb von vierzehn Tagen zu erfolgen hat, verwiesen werden. Adressaten: siehe Abs. (1) (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) Sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen b) Die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) Die Beantwortung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre (4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache sind nicht zulässig.	
§ 18 Fragerecht von Einwohnern (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner statt. Die Dauer der Fragestunde soll 15 Minuten nicht überschreiten. (2) Die Anfragen sind an den Rat zu richten. Sie müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Es sind nur Fragen zuzulassen, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind. Fragen dürfen keine persönlichen Angriffe enthalten. Unzulässig sind	

Fragen, die sich auf personelle Entscheidungen und Wahlen beziehen. (3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. (4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt mündlich durch den Bürgermeister oder ein weiteres Ratsmitglied. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.	
§ 19 Wahlen (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein weiteres Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Aus dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen.	

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§50 Abs. 2 GO NRW). (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.	
d) Ordnung in den Sitzungen § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner	

Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 – 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	
§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung (1) Redner, die vom thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.	

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.	
§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GONRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	
§ 23	

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzuleiten.	
3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 24 Niederschrift (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder, b) Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) Die behandelten Beratungsgegenstände, e) Die gestellten Anträge,	

f) Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen, g) Anfragen und Mitteilungen. (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. (3) Auf Antrag in der Sitzung sind besondere Erklärungen einzelner Ratsmitglieder in die Niederschrift aufzunehmen. Der Bürgermeister kann eine schriftliche Abgabe solcher Erklärungen verlangen. (4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies mit einer kurzen Begründung in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 S. 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf	

die Zuleitung der Niederschrift folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird Einspruch gegen das Protokoll erhoben oder ein Änderungswunsch geäußert, so ist zur Klärung der Berechtigung dieses Einwandes bis zu nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied oder den Ratsmitgliedern, das bzw. die den Einwand vortragen, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abzuhören, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen.	
Wird keine Einigung erzielt, so gilt die Fassung als genehmigt, für die sich die Mehrheit des Rates entscheidet. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.	… innerhalb von zwei Wochen …
(6) Abdrucke der Sitzungsniederschrift, die innerhalb eines Monats nach dem Sitzungstag zuzustellen sind, erhalten mindestens – der Bürgermeister, - die Ratsmitglieder, - die Fachbereichsleiter.	, … - die Ratsmitglieder, der Allgemeine Vertreter, der Kämmerer und die Amtsleiter. Im Falle der digitalen Ratsarbeit erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsniederschrift im Ratsinformationssystem.
§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit	

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht. (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. Die Unterrichtung hat sich auf die Sachdarstellung zu beschränken. (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.	
II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 26 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung,	

soweit nicht diese Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.	
§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser GeschO bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt.; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat	

es frühzeitig einen Vertreter zu verständigen und ihm Unterlagen zu übergeben. Es bleibt den jeweiligen Fraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welchen gewählten Vertreter das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreter gewählt sind. Die Fraktionen bedienen sich hierzu eines sog. Vertreterpools, d. h. innerhalb einer Fraktion, kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten. Derjenigen Fraktion, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügt, werden zwei Vertreter zugestanden. Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können alle Ratsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten. Diese Bestimmung greift nicht bei persönlichen Vertretungsregelungen. (5) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.	

Im Übrigen gilt § 10 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend. (7) Die §§ 3 Abs. 4 Buchstabe a), 7 Abs. 1 Satz 3 und der § 18 dieseer Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung. (8) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden, auch, wenn sie nicht Ausschussmitglied sind. Sie können sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen. (9) Im Übrigen haben alle Ratsmitglieder das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen auch derjenigen Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.	
§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht angerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch gelegt worden ist. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Der Ausschussvorsitzende hat die Angelegenheit unverzüglich mit dem Bürgermeister zu erörtern. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.	
III. Fraktionen § 29 Bildung von Fraktionen (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammen- geschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen	

des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretender Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffe, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion, die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. B Datenschutzgesetz NRW).	

IV. Datenschutz und Datenverarbeitung § 30 Datenschutz Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.	
§ 31 Datenverarbeitung Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Un-	

terlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW). Vertrauliche Daten sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindeverwaltung oder einem Ausschuss sind alle	

vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.	
V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 32 Schlussbestimmungen (1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen. (2) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluss des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates gesetzt worden ist. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind nicht zugelassen.	
§ 33	

Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2011 außer Kraft.	Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.04.2015 außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welver die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der vorliegenden Form zu beschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Bedenken seitens der Teilnehmer wurde beim § 1 Einberufung der Ratssitzung Abs. (3) geäußert. Hier regen die Teilnehmer an, dass ein „unberechtigter Zugriff von Dritten“ sichergestellt werden könnte wenn jedes Ratsmitglied, Ausschussmitglied, Ortsvorsteher und Sachkundiger Bürger eine von der Gemeinde generierte E-Mailadresse erhält. Hier wird die Verwaltung dazu aufgefordert die Kosten für die E-Mail Domain zu ermitteln und zur nächsten Ratssitzung am 24.02.2021 vorzustellen.

Teilnehmerin Frau Korn schlägt vor, dass sobald eine Einladung über das Ratsinformationssystem verfügbar ist eine automatisiert E-Mail versendet wird an die jeweiligen Rats- oder Ausschussmitgliedern, sowie an weitere interessierte Personen. Ebenfalls soll eine Mail versendet werden wenn sich innerhalb der Einladung Änderungen ergeben haben.

Im weiteren Verlauf der Gespräche wird ersichtlich, dass noch Klärungsbedarf herrscht, sodass kein einheitliches Meinungsbild erkennbar ist

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Welver wird empfohlen die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der vorliegenden Form zu beschließen.

Stand: 27.01.2021

GESCHÄFTSORDUNG

für
den Rat und die Ausschüsse
der
Gemeinde Welver
vom
……2021

Inhaltsübersicht

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen
§ 1 Einberufung der Ratssitzungen
§ 2 Ladungsfrist
§ 3 Aufstellung der Tagesordnung
§ 4 Öffentliche Bekanntmachung
§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
§ 5a Ältestenrat

2. Durchführung der Ratssitzungen
a) Allgemeines
§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
§ 6 a Live-Streaming und Aufzeichnung von Ratssitzungen und Ausschusssitzungen

§ 7 Vorsitz
§ 8 Beschlussfähigkeit
§ 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
§ 10 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
§ 12 Redeordnung
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
§ 15 Anträge zur Sache
§ 16 Abstimmung
§ 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
§ 18 Fragerecht von Einwohnern
§ 19 Wahlen
c) Ordnung in den Sitzungen
§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
§ 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
§ 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24 Niederschrift
§ 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26 Grundregel
§ 27 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
§ 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen
§ 29 Bildung von Fraktionen

IV. Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 30 Datenschutz
§ 31 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Gemeinde Welver hat am … folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

(1) Der Bürgermeister, bei seiner Verhinderung der Allgemeine Vertreter, beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindesten ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände die verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und nachrichtlich an die Ortsvorsteher/innen. Die Ortsvorsteher/innen erhalten die Einladung jedoch ohne den nichtöffentlichen Teil. **Auf Antrag oder bedingt durch die Umstellung auf digitale Ratsarbeit kann an die Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende elektronische Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.**

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können schriftliche Erläuterungen mit alternativen Beschlussvorschlägen, mindestens jedoch ein Beschlussvorschlag, zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen beigegeben werden. **Soweit die Einladung auf elektronischem Weg erfolgt, können Vorlagen, die für nichtöffentliche Sitzungen bestimmt sind, nur dann auf elektronischem Weg übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.**

§ 2

Ladungsfrist

(1) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen zehn Kalendertage liegen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
(3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 13. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
(3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
(4) Als regelmäßige Punkte sind in jeder Tagesordnung aufzunehmen:
   a) Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO – begrenzt auf 15 Minuten-
   b) Anfragen/Mitteilungen
   c) Nicht umgesetzte Beschlüsse des jeweiligen entscheidungszuständigen Gemiums

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

(1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
(2) Ratsmitglieder, die eine Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung.

§ 5a

Ältestenrat

(1) Der Rat bildet einen Ältestenrat.
(2) Seine Aufgabe ist es, den Bürgermeister bei der Geschäftsführung des Gemeinderates zu beraten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Sitzungs- und Arbeitsplan des Rates herbeizuführen.
(3) Mitglieder des Ältestenrates sind der Bürgermeister und die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter oder ein von der Fraktion benanntes Mitglied.
(4) Er wird vom Bürgermeister, im Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Bürgermeister oder auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen einberufen.

2. Durchführung der Ratssitzungen
a) Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 18 GeschO (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
(2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
a) Personalangelegenheiten,
b) Liegenschaftssachen,
c) Auftragsvergaben und Vertragsangelegenheiten,
d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Fall dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO NRW).
(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6a

Live-Streaming, Aufzeichnungen und Onlineveranstaltungen von Rats- und Ausschussitzungen

(1) Ratssitzungen können im Live-Streaming aufgezeichnet werden, indem die jeweils gerade aktuellen personenbezogenen Daten der jeweiligen Anwesenden verarbeitet werden.
Alternativ kann eine Sitzung des Rates aufgezeichnet werden und anschließend nach der Sitzung veröffentlicht werden.

(2) Es müssen sowohl für das Live-Streaming als auch für die Aufzeichnung einer Ratssitzung mit anschließender Veröffentlichung die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) eingehalten werden.

Für das Live-Streaming kommt hiernach nur eine vorherige Einwilligung eines jeden, der vom Live-Streaming erfasst wird, in Betracht. So muss jedes Ratsmitglied einer etwaigen Aufnahme zustimmen.
Ein Widerspruch einer einzelnen Person führt dazu, dass sichergestellt werden muss, dass keine personenbezogenen Daten dieser Person verarbeitet werden. Bei vorliegendem Widerspruch darf die Person während des Live-Streamings weder bildlich gezeigt noch dürfen deren Wortbeiträge übertragen werden.

Für die Aufzeichnung und anschließender Veröffentlichung der Sitzung des Rates sind vor Veröffentlichung im Falle eines Widerspruchs eines Einzelnen dessen Bilder und Wortbeiträge zu schwärzen bzw. herauszuschneiden.

(3) Bei der Aufzeichnung von Ratssitzungen sind Löschfristen zu beachten.
Grundsätzlich sind alle Daten zu löschen, wenn sie nicht mehr für den ursprünglichen Zweck gebraucht werden.
Zwingend sind diese Daten jedoch bis spätestens zur nächsten Sitzung des Gremiums, sofern sie nicht mehr benötigt werden, nachweislich zu löschen.

(4) Sofern die rechtlichen Voraussetzungen für Onlinesitzungen vorliegen, können alle Rats- und Ausschusssitzungen auch online durchgeführt werden.

§ 7

Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
(2) Der Bürgermeister hat die Verhandlungen sachlich zu leiten. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW).

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und lässt die in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

c) Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann beschließen,

a) Die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern
b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
(4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, (§ 3 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
(2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4 GschO.
(3) Ein Ratsmitglied, dass das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller erhalten zuerst das Wort. Der Bürgermeister hat jederzeit das Wort.
(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchsten 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Mit Ausnahme der Fraktionsvorsitzenden oder des zu Beginn eines Tagesordnungspunktes von einer Fraktion benannten Sprechers darf ein Ratsmitglied höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
(6) Der Redner soll nicht unterbrochen werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge auf:
   a) Aufhebung oder Unterbrechung der Sitzung
   b) Vertagung
   c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
   d) Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
   e) Schluss der Aussprache (§ 14 GschO)
   f) Schluss der Rednerliste (§ 14 GeschO)
   g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
   h) Namentliche oder geheime Abstimmung

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf erhalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
(3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
(5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
(7) Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung in der Sitzung oder seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird. Ist ein Ratsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, mit dem von der Mehrheit gefassten Beschluss nicht einverstanden, so kann es seine abweichende Ansicht schriftlich niederlegen. Die Absicht, das zu tun, muss es spätestens bis zum Schluss der Sitzung erklären und bei Vermeidung des Verlustes des Rechts innerhalb dreier Tage ausführen. Das betreffende Schriftstück ist mit dem bei den Akten verbleibenden Original der Sitzungsniederschrift als Anlage beizufügen.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten.
Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

In diesem Falle erhalten die schriftliche Beantwortung

- der Fragesteller
- die Fraktionsvorsitzenden.

(2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, unter „Anfragen/Mitteilungen“ bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine so-

fortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung, die innerhalb von vierzehn Tagen zu erfolgen hat, verwiesen werden.
Adressaten: siehe Abs. (1)

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
a) Sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen
b) Die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
c) Die Beantwortung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre
(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

(1) Zu Beginn jeder öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde für Einwohner statt. Die Dauer der Fragestunde soll 15 Minuten nicht überschreiten.
(2) Die Anfragen sind an den Rat zu richten. Sie müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Es sind nur Fragen zuzulassen, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind. Fragen dürfen keine persönlichen Angriffe enthalten. Unzulässig sind Fragen, die sich auf personelle Entscheidungen und Wahlen beziehen.
(3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
(4) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt mündlich durch den Bürgermeister oder ein weiteres Ratsmitglied. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Wahlen

(1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein weiteres Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Aus dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§50 Abs. 2 GO NRW).
(4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

d) Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 – 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GONRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es

für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzuleiten.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

a) Die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
b) Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
d) Die behandelten Beratungsgegenstände,
e) Die gestellten Anträge,
f) Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
g) Anfragen und Mitteilungen.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
(3) Auf Antrag in der Sitzung sind besondere Erklärungen einzelner Ratsmitglieder in die Niederschrift aufzunehmen. Der Bürgermeister kann eine schriftliche Abgabe solcher Erklärungen verlangen.
(4) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies mit einer kurzen Begründung in der Niederschrift zu vermerken.
Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt.
Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
(5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 S. 1 genannten Personen zur Erstellung

der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird Einspruch gegen das Protokoll erhoben oder ein Änderungswunsch geäußert, so ist zur Klärung der Berechtigung dieses Einwandes bis zu nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied oder den Ratsmitgliedern, das bzw. die den Einwand vortragen, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abzuhören, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen.
Wird keine Einigung erzielt, so gilt die Fassung als genehmigt, für die sich die Mehrheit des

Rates entscheidet. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

(6) Abdrucke der Sitzungsniederschrift, die innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Sitzungstag zuzustellen sind, erhalten mindestens – der Bürgermeister, - die Ratsmitglieder, - **der Allgemeine Vertreter, der Kämmerer und die Amtsleiter. Im Falle der digitalen Ratsarbeit erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsniederschrift im Ratsinformationssystem.**

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. Die Unterrichtung hat sich auf die Sachdarstellung zu beschränken.
(3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 26

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht diese Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
(2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser GeschO bedarf.
(3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt.; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es frühzeitig einen Vertreter zu verständigen und ihm Unterlagen zu übergeben.
Es bleibt den jeweiligen Fraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welchen gewählten Vertreter das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreter gewählt sind.

Die Fraktionen bedienen sich hierzu eines sog. Vertreterpools, d. h. innerhalb einer Fraktion, kann jeder gewählte Vertreter jedes Ausschussmitglied vertreten. Derjenigen Fraktion, die über lediglich einen Ausschusssitz verfügt, werden zwei Vertreter zugestanden. Wenn diese Vertretungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, können alle Ratsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten. Diese Bestimmung greift nicht bei persönlichen Vertretungsregelungen.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
(6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören.

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

Im Übrigen gilt § 10 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(7) Die §§ 3 Abs. 4 Buchstabe a), 7 Abs. 1 Satz 3 und der § 18 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.
(8) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der Ausschusssitzung zu laden, auch, wenn sie nicht Ausschussmitglied sind. Sie können sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen.
(9) Im Übrigen haben alle Ratsmitglieder das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen auch derjenigen Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören. In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicher zu stellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 28

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht angerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch gelegt worden ist. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Der Ausschussvorsitzende hat die Angelegenheit unverzüglich mit dem Bürgermeister zu erörtern.
(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

III. Fraktionen

§ 29

Bildung von Fraktionen

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
(2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
(3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretender Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz NRW) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffe, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion, die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. B Datenschutzgesetz NRW).

IV. Datenschutz und Datenverarbeitung

§ 30

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von

ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.
Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).
Vertrauliche Daten sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindeverwaltung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32

Schlussbestimmungen

(1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

(2) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluss des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates gesetzt worden ist. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind nicht zugelassen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **29.04.2015** außer Kraft.

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: 02 Zentrale Angelegenheiten Az.: 41.32.00	Sachbearbeiter/in: Sommer Datum: 12.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
EKBSSG 02.02.2021	4.	öffentlich				
HFA 10.02.2021	5.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	6.	öffentlich				

Betr.: Landesförderprogramm "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen" hier: Teilnahme der Gemeinde Welver am "Heimat-Preis" für 2021

Sachdarstellung zur Sitzung am 02.02.2021:

Der Heimat-Preis ist Teil des vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen initiierten Heimatförderungsprogramms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet.“ Im Rahmen des Programms fördert die Landesregierung durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einzusetzen; Kosten für die Organisation der Preisvergabe sind nicht förderfähig. Hierfür werden bis zu 500 Euro im Haushalt eingeplant.

Durch die Teilnahme kann die Gemeinde herausragendes lokales ehrenamtliches Engagement mit einem Preisgeld von bis zu 5.000 Euro würdigen und hervorheben. Ziel des „Heimat-Preises“ ist es, BürgerInnen, Vereine, Institutionen und Organisationen für geleistete Arbeit im Bereich Heimat, Wertschätzung auszudrücken. Mit diesem Preis verbindet sich auch die Chance, in Welver über das Thema „Heimat“ zu diskutieren und andere ebenfalls zur Durchführung vergleichbarer Projekte zu animieren.

Die Teilnahme am Förderprogramm erfordert einen vorherigen Ratsbeschluss. Zudem müssen Preiskriterien durch den Ausschuss für Ehrenamt, Kultur, Bildung, Sport, Soziales und Generation festgelegt werden. Ein Entwurf der Preisvergabekriterien ist dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Ehrenamt, Kultur, Bildung, Sport, Soziales und Generation empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welver, die Teilnahme am Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ sowie die beigefügten Vergabekriterien zur Verleihung des „Heimat-Preises“ zu beschließen.

Infoveranstaltung am 02.02.2021:

Frau Sommer von der Verwaltung hält einen Sachstandsbericht und beantwortet die Fragen der Teilnehmer.

Die Verwaltung beabsichtigt die Teilnahme am „Heimat-Preis“ für 2021.

Gegen das Vorgehen der Verwaltung wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände erhoben.

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welver, die Teilnahme am Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ sowie die beigefügten Vergabekriterien zur Verleihung des „Heimat-Preises“ zu beschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Teilnehmerin Plaßmann schlägt vor die Jury für den Heimat-Preis um die Leiterin der Stabstelle Frau Sommer zu ergänzen

Gegen die vorgeschlagene Ergänzung von Frau Plaßmann wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgebracht.

Bürgermeister Garzen weist darauf hin, dass der Gewinner aus dem letzten Jahr disqualifiziert wird für das nächste Jahr, da dieser im nächsten Jahr automatisch mit in der Jury sitzen wird.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag

Dem Rat der Gemeinde Welver wird empfohlen, die Teilnahme am Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ sowie die beigefügten Vergabekriterien zur Verleihung des „Heimat-Preises“ zu beschließen.

Kriterien zur Vergabe des „Heimat-Preises“ in der Gemeinde Welver

aus dem Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet.“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Im Rahmen der Teilnahme am Förderprogramm „Heimat-Preis“ würdigt die Gemeinde Welver lokales Engagement und herausragende Projekte im Bereich Heimat.

Ziel des „Heimat-Preises“ ist es, ehrenamtliches Engagement zu würdigen. Überdies soll der „Heimat-Preis“ neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere sein, mitzumachen.

Vergabekriterien

Da die Landesregierung keinen eigenen Schwerpunkt gesetzt hat, legt die Gemeinde Welver folgende Vergabekriterien fest:

Förderung von ehrenamtlichem Engagement mit dem Ziel

- einen Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
- einen Beitrag zur Gestaltung eines guten und zukunftsweisenden Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichen Alters, sozialer und kultureller Herkunft
- einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung öffentlicher oder öffentlich zugänglicher Orte und Plätze
- einen Beitrag zur Erhaltung von Tradition, Geschichte und Kultur

zu leisten und das den WelveranerInnen ein Zugehörigkeits- und Gemeinschaftsgefühl vermittelt und deren Identität und Heimatbewusstsein fördert.

Es muss mindestens ein Kriterium erfüllt werden.

Verleihungsgrundlage

1. Vorschlags- und bewerbungsberechtigt für die Verleihung des „Heimat-Preises“ sind alle EinwohnerInnen der Gemeinde Welver sowie Vereine, Institutionen und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Welver.
2. Die Bewerbung/die Ausübung des Vorschlagsrechtes erfolgt über das beigefügte Formular per Post oder E-Mail.
3. Die Verleihung des „Heimat-Preises“ erfolgt ausschließlich an Vereine, Gruppen, Einzelpersonen, Organisationen und Initiativen, die sich mit ihrem ehrenamtlichen Engagement für den Bereich Heimat einsetzen und an einem entsprechenden Projekt arbeiten oder es im Förderjahr umgesetzt haben.

4. Wer in einem Jahr als Preisträger ausgewählt wurde, kann nicht erneut mit demselben Projekt für den „Heimat-Preis“ ausgezeichnet werden.

Preisgeld

In der Gemeinde Welver wird bis 2022 jährlich ein Preisgeld für die Verleihung des „Heimat-Preises“ ausgelobt. Das Preisgeld wird in der Regel für 3 Projekte mit folgenden Preisgeldern vergeben:

1. Preis: 2.500 Euro
2. Preis: 1.500 Euro
3. Preis: 1.000 Euro

In Ausnahmefällen kann auch

- nur ein Projekt mit einem Preisgeld von 5.000 Euro oder
- 2 Projekte mit jeweils 2.500 Euro

gewürdigt werden.

Die Vergabe des Preisgeldes hängt von der Förderzusage des Landes NRW ab.

Einreichungsfrist

Vorschläge und Bewerbungen können bis zum 30.09. eines jeden Jahres eingereicht werden.

Preisvergabe

Die Entscheidung über die Preisträger erfolgt durch eine Jury bestehend aus dem Bürgermeister der Gemeinde Welver, seinen beiden Stellvertretern, dem Vorsitzenden des Ausschusses für Ehrenamt, Kultur, Bildung, Sport, Soziales und Generation sowie der Leiterin der Stabsstelle. Im Folgejahr wird die Jury um den 1. Preisträger des Heimat-Preises aus dem Jahre 2021 erweitert.

Vorschlag/Bewerbung für den „Heimat-Preis“
der Gemeinde Welver

im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen – Wir fördern, was Menschen verbindet.“

Angaben zum Projektträger

Name:	
Anschrift:	
Ansprechpartner:	
E-Mail/Telefon:	

Beschreibung des Projektes, Zielsetzung/Motivation und Begründung unter Einhaltung der Vergabekriterien (Konzepte, Pläne, Fotos/Filme sind ggf. als Anlage beizufügen):

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: 07 Bauverwaltung Az.: 66.11; 10.24.04	Sachbearbeiter/in: Frau Fuest Datum: 11.02.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
BF 26.01.2021	1	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	6.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	7.	öffentlich				

Bürgerradweg Pferdekamp
hier: Vorstellung der Radwegplanung

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.01.2021:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 27.06.2018 einstimmig beschlossen, den Bürgerradweg in einem ersten Abschnitt entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 „Im Hagen“ parallel zum „Pferdekamp“ und in einem zweiten Abschnitt von der Straße „Am Feldgraben“ bis zur Einmündung „Ostbusch“ zu planen. Die Planungskosten für den ersten Abschnitt wurden ins das Maßnahmenprogramm 2019 eingestellt. Nach Verabschiedung des Haushalts erfolgte die Beauftragung der Planung an den Diplom-Ingenieur Edmund Menzel aus Bad Sassendorf.

Die Vorstellung der Entwurfsbauplanung erfolgt in der heutigen Sitzung

Gemäß der gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Straßenbaulastträger Straßen NRW und der Gemeinde Welver wurden der Gemeinde Welver bereits im Dezember 2020 ein einmaliger Beitrag in Höhe von 210.000,00 € gezahlt.

Verwaltungsseitig wurden für die Baukosten des ersten Abschnittes 220.000,00 € in das Maßnahmenprogramm 2021 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr empfiehlt dem Rat, die vorgestellte Planung zu billigen. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die weiteren vorbereitenden Arbeiten auf der Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung zur Durchführung der Baumaßnahme zu tätigen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2021:

Die Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr konnte am 26.01.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 26.01.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Herr Menzel, vom gleichnamigen Planungsbüro aus Bad Sassendorf, stellte eingangs die Planung für den Neubau des Bürgerradweges entlang des Pferdekamps vor.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Ausschreibung auf der Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung zur Durchführung der Baumaßnahme zu tätigen.

Gegen die Planung wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die vorgestellte Planung zu billigen.
Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die weiteren vorbereitenden Arbeiten auf der Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung zur Durchführung der Baumaßnahme zu tätigen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Aus dieser Veranstaltung heraus gab es folgende Anregungen:

1. Durch RM Plassmann wurde angeregt das die Beschlussfassung auch eine Willenserklärung zur zukünftigen Weiterführung des Radweges entlang des Pferdekamp bis zum Ostbusch als Lückenschluss erfolgt.

2. Des Weiteren ist auf die Verstärkung des Unterbaues des Radweges im Bereich der ggf. zukünftigen Feuerwehrzufahrt im erforderlichem Umfang hingewiesen worden.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen folgenden zweigeteilten Beschluss zu fassen:

1. Die vorgestellte Planung wird gebilligt. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, die weiteren vorbereitenden Arbeiten auf der Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanung zur Durchführung der Baumaßnahme zu tätigen.
2. Perspektivisch erklärt der Rat seine grundsätzliche Bereitschaft den Radweg entlang des Pferdekamp bis zum Ostbusch als Lückenschluss fortzuführen.

Neubau Bürger-Radweg Pferdekamp - Gemeinde Welver
Beckumer Straße
L 795
Pferdekamp
Flur 3
Kirchwelver Flur 3
Flur 5
Kirchwelver Flur 5
Am Feldgraben
TS 4 km=0.0+30.000 Rw=5000.000 H=71.720
TS 5 km=0.1+00.000 H=71.844
TS 6 km=0.1+30.000 Rk=2000.000 H=71.896
TS 7 km=0.1+70.000 Rw=2000.000 H=71.683
TS 8 km=0.2+00.000 Rw=5000.000 H=71.713
TS 9 km=0.2+50.000 Rw=2500.000 H=72.180
TS 10 km=0.2+75.000 Rk=1500.000 H=72.550
TS 11 km=0.3+00.000 Rw=1500.000 H=72.680
TS 12 km=0.3+50.000 Rw=10000.000 H=73.240
TS 13 km=0.4+00.000 Rw=10000.000 H=73.870
TS 14 km=0.4+60.000 Rk=600.000 H=74.630
In Lage und Höhe an Bestand anpassen
HOCHPUNKT
TIEFPUNKT
Variante 4:km 0.0+00.000
Variante 4:km 0.3+38.159
Variante 4:km 0.4+32.519
Variante 4:km 0.4+71.347
DIPLOM-INGENIEUR EDMUND MENZEL
BERATENDER INGENIEUR FÜR BAUWESEN
RENNWEG 17 59505 BAD SASSENDORF
TEL: 02921/52000 FAX: 02921/51122
Gemeinde Welver
Am Markt 4 59514 Welver
Neubau Radweg Pferdekamp
Bauabschnitt 1
L795 - Am Feldgraben
LAGEPLAN Abschnitt 1
Digitales Höhenmodell (DGM)
Ausführungsplanung
Maßstab 1:250
Blatt-Nr. 5.01
bearbeitet 17.01.2021 Me
Welver, den 2021
(Der Bürgermeister)
Aufgestellt Bad Sassendorf, den 17.01.2021
(Dipl.-Ing. Edmund Menzel)
A Aktueller Stand ME 17.01.2021
INDEX ART DER ÄNDERUNG GEZEICHNET DATUM
PLANÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Neubau Bürger-Radweg Pferdekamp - Gemeinde Welver

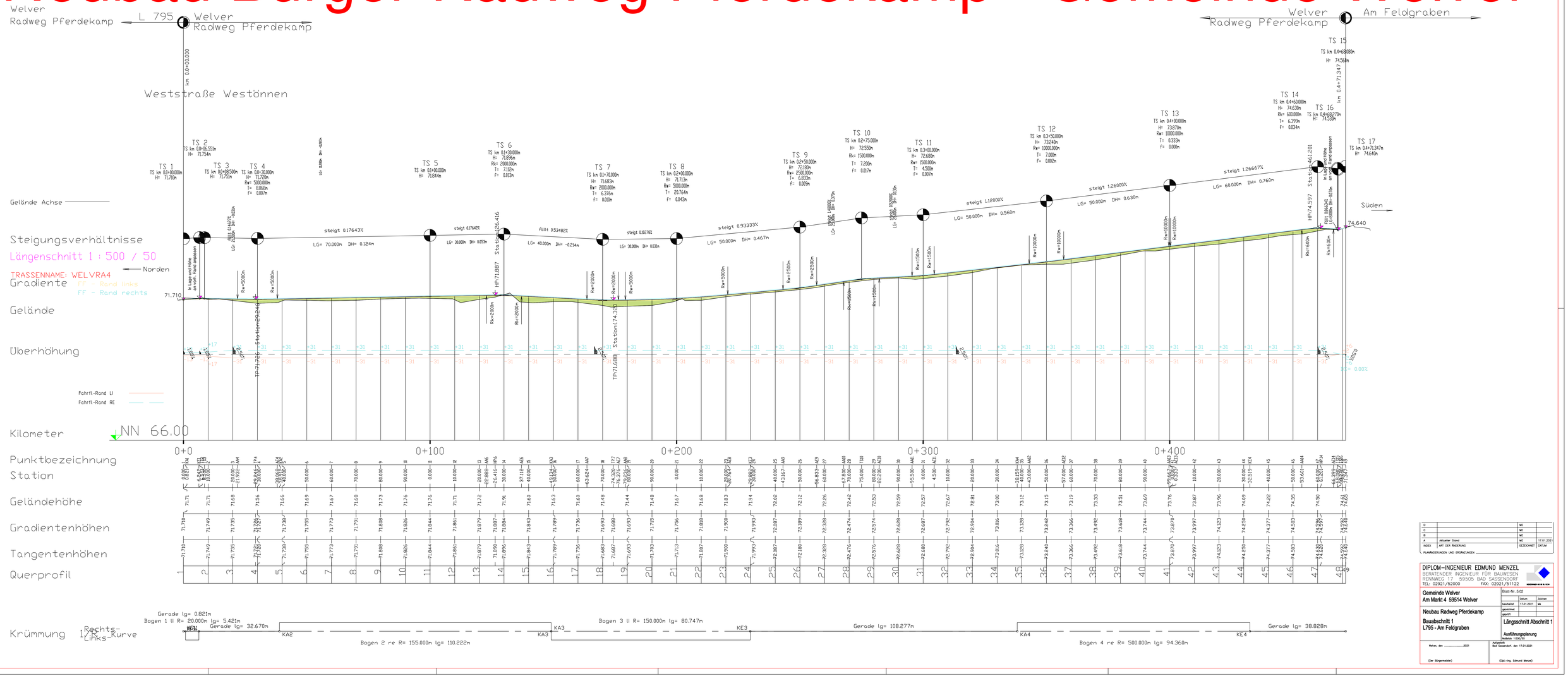

0		ME	
n		ME	
b		ME	
a		ME	
-	Aktueller Stand	ME	17.01.2021
INDEX	ART DER ÄNDERUNG	GEZEICHNET	DATUM

PLANÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

DIPLOM-INGENIEUR EDMUND MENZEL
BERATENDER INGENIEUR FÜR BAUWESEN
RENNWEG 17 59505 BAD SASSENDORF
TEL: 02921/52000 FAX: 02921/51122

Gemeinde Welver
Am Markt 4 59514 Welver

Blatt-Nr. 5.02

	Datum	Zeichen
bearbeitet	17.01.2021	Me
gezeichnet		
geprüft		

Neubau Radweg Pferdekamp

Bauabschnitt 1
L795 - Am Feldgraben

Ausführungsplanung
Maßstab: 1:500/50

Längsschnitt Abschnitt 1

Welver, den _____ 2021
(Der Bürgermeister)

Aufgestellt:
Bad Sassendorf, den 17.01.2021
(Dipl.-Ing. Edmund Menzel)

Neubau Bürger-Radweg Pferdekamp - Gemeinde Welver

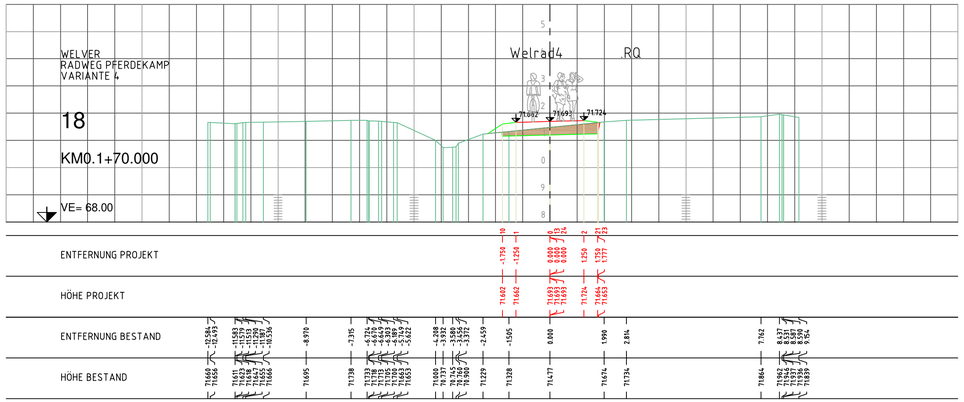

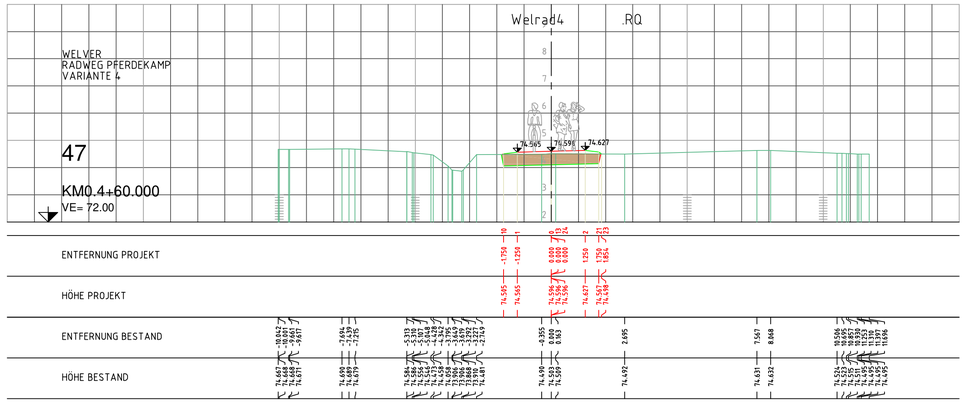

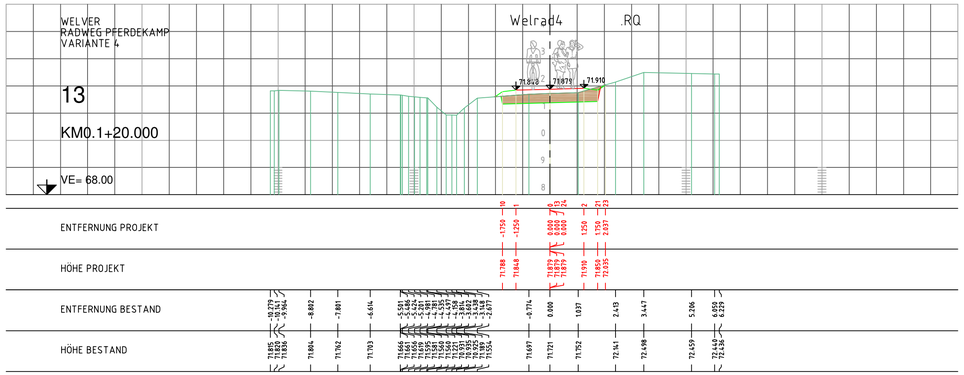

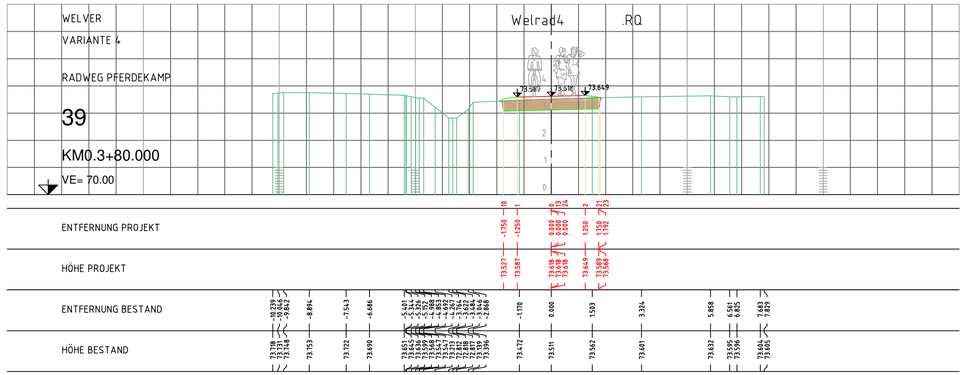

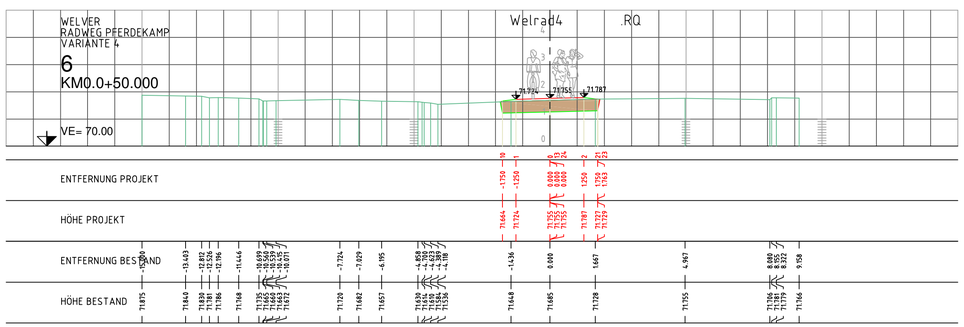

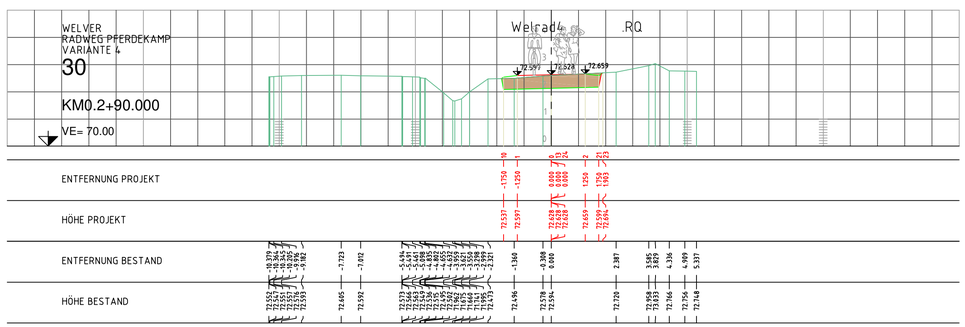

INDEX	ART DER ÄNDERUNG	GEZEICHNET	DATUM
D		ME	
C		ME	
B		ME	
A	Aktueller Stand	ME	17.01.2021

PLANÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

DIPLOM–INGENIEUR EDMUND MENZEL
BERATENDER INGENIEUR FÜR BAUWESEN
RENNWEG 17 59505 BAD SASSENDORF
TEL: 02921/52000 FAX: 02921/51122

Gemeinde Welver
Am Markt 4 59514 Welver

Blatt-Nr. 5.03

	Datum	Zeichen
bearbeitet	17.01.2021	Me
gezeichnet		
geprüft		

Neubau Radweg Pferdekamp

Bauabschnitt 1
L795 - Am Feldgraben

Querprofile
50+120+170+290+380+460
Ausführungsplanung
Maßstab 1:100

Welver, den 2021

(Der Bürgermeister)

Aufgestellt
Bad Sassendorf, den 17.01.2021

(Dipl.-Ing. Edmund Menzel)

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: 07 Bauverwaltung Az.: 10.24.04	Sachbearbeiter/in: Peters Datum: 22.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
BF 26.01.2021		abgesagt				
HFA 10.02.2021	7.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	8.	öffentlich				

Betr.: Wegebau 2021

hier: Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.01.2021:

In 2020 veröffentlichte die Bez.-Reg. Arnsberg den Förderaufruf für das Sonderprogramm „Erhaltungsinvestitionen kommunaler Verkehrsinfrastruktur und Radwege“. Gegenstand der Förderung sind reine Deckensanierungen von öffentlichen Straßen sowie Rad- und Gehwegen in kommunaler Baulast. Wirtschaftswege sind von diesem Aufruf nicht betroffen. Die Antragstellung war bis zum 30.11.2020 erforderlich.

Die Verwaltung hat für folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte einen Förderantrag für eine Erneuerung der Asphaltdeckschicht gestellt:

- Schulstraße im Bereich der Feuerwehr. ca. 70 m
- Beckumer Straße Stichweg östl. vom Friedhof ca. 105 m
- Bergstraßer Weg von Kreuzung Deiwesweg Ri. Merklingsen ca. 455 m
- Bernhard Honkamp Straße ca. 264 m

Die kalkulierten Gesamtbaukosten belaufen sich auf brutto rd. 155.000 €. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2021 vorgesehen. Nach Vorlage des Zuwendungsbescheides erfolgt die Ausschreibung durch die Verwaltung. Das Ausschreibungsergebnis wird dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Auftragsvergabe vorgelegt.

In 2020 wurden im Bereich der Wirtschaftswege Kleiloh und Eilmser Wald Sanierungs- bzw. Erneuerungsarbeiten im Zuge des Förderprogrammes „Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur, gemäß Richtlinie des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz“ durchgeführt.

Auch in 2021 ist vorgesehen, entsprechende Maßnahmen unter Inanspruchnahme des v. g. Förderprogrammes auf Grundlage des Wirtschaftswegekonzeptes durchzuführen. Nach der durch den Rat in seiner Sitzung am 12.03.2020 beschlossenen Prioritätenliste zum Wirtschaftswegekonzept stehen folgende Maßnahmen zur Durchführung an:

Straßenname:	**Straßenabschnitt:**	**Punktzahl:**	**Baulose:**
Eilmser Wald	1229	74	in 2020 erl.
Eilmser Wald	1363	74	in 2020 erl.
Kleiloh	252	72	in 2020 erl.
Hacheney	256	72	Baulos 1
Hacheney	787	72	Baulos 1
Brunnenstraße	918	72	Baulos 2
Hacheney	1066	72	Baulos 1
Eilmser Wald	1240	71	in 2020 erl.
Kleiloh	341	70	in 2020 erl.
Hündlingsen	956	70	Baulos 3
Im Loh	1352	70	Baulos 4
Brunnenstraße	1408	70	Baulos 2
Koppelstraße Wi-Weg	969	69	Baulos 5
Hacheney	543	69	Baulos 1
Kettlerholz	680	69	Baulos 6
Brunnenstraße	1162	69	Baulos 2
Hacheney	657	68	Baulos 1
Erlenstraße	921	68	Baulos 7
Eilmser Wald	1212	68	in 2020 erl.
Am Freistuhl	426	67	Baulos 8
ohne Namen	471	67	Baulos 5
Am Freistuhl	640	67	Baulos 8
Koppelstraße Wi-Weg	1097	67	Baulos 5
Goseländchen	510	66	Baulos 9
Köhner Weg	1202	66	Baulos 10
Eineckerholser Str. Wi-Weg	1336	65	Baulos 11

Aus der o. g. Prioritätenliste der einzelnen Straßenabschnitte ergeben sich systematisch sinnvoll zusammenhängende Baulose 1 – 11, die in den als Anlage 1 beigefügten Lageplänen dargestellt sind.

Für die Durchführung der Baumaßnahmen sind im Haushalt 2021 investive Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 € vorgesehen, in denen bereits 360.000 € zu erwartende Fördermittel eingerechnet sind. Für die aufgeführten Baulose werden im Zuge der Planungen bzw. Antragsstellung die Kostenberechnungen durchgeführt. Da diese noch nicht vorliegen schlägt die Verwaltung vor die Durchführung der einzelnen Baulose 1 – 11 der Reihe nach, im Rahmen der zur Verfügung stehende Mittel, zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

1. Die in der Prioritätenliste aufgeführten Straßenabschnitte, die in insgesamt 11 Baulose zusammengefasst wurden, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 €, zur Durchführung zu beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

3. Die Maßnahmen sind nach Eingang des Zuwendungsbescheides unmittelbar auszuschreiben. Das Ergebnis der Ausschreibung ist dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Auftragsvergabe vorzulegen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2021:

Die Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr konnte am 26.01.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 26.01.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Die hierzu vorgetragenen Mängel der Straße Hacheney (Risse) und dem Wirtschaftsweg Blumrother Straße (Pflanzenwuchs) sind der Verwaltung bekannt. Eine Ursachenprüfung und ggf. eine Regulierung der Schäden im Rahmen der Gewährleistung wurde zugesagt.

Die Verwaltung beabsichtigt,

1. die in der Prioritätenliste aufgeführten Straßenabschnitte, die in insgesamt 11 Baulose zusammengefasst wurden, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 €, durchzuführen.

2. einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

3. Die Maßnahmen nach Eingang des Zuwendungsbescheides unmittelbar auszuschreiben. Das Ergebnis der Ausschreibung ist dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Auftragsvergabe vorzulegen.

Gegen die Planung wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

1. Die in der Prioritätenliste aufgeführten Straßenabschnitte, die in insgesamt 11 Baulose zusammengefasst wurden, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 €, zur Durchführung zu beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

3. Die Maßnahmen sind nach Eingang des Zuwendungsbescheides unmittelbar auszuschreiben. Das Ergebnis der Ausschreibung ist dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Auftragsvergabe vorzulegen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Die Teilnehmerin Frau Korn teilte mit, dass die FDP nicht mit den folgenden Straßenabschnitten einverstanden ist:

- Beckumer Straße Stichweg östl. vom Friedhof ca. 105 m
- Bernhard Honkamp Straße ca. 264 m

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die in der Prioritätenliste aufgeführten Straßenabschnitte, die in insgesamt 11 Baulose zusammengefasst wurden, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 600.000 €, zur Durchführung zu beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

3. Die Maßnahmen sind nach Eingang des Zuwendungsbescheides unmittelbar auszuschreiben. Das Ergebnis der Ausschreibung ist dem Rat zwecks Beschlussfassung zur Auftragsvergabe vorzulegen.

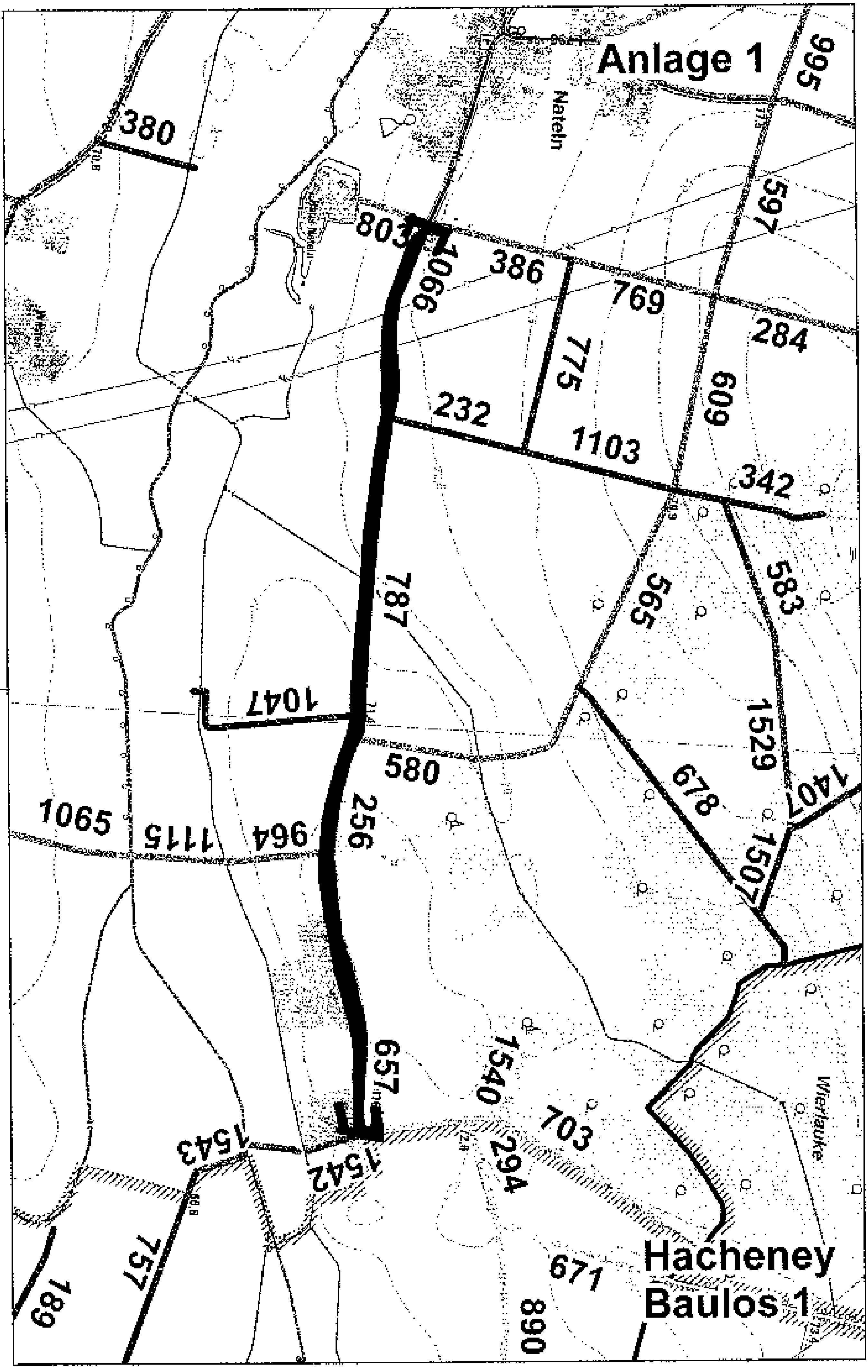
Anlage 1
995
380
Nateln
803
1066
386
769
597
284
775
609
232
1103
342
787
565
583
1047
1529
580
678
1407
1065
1115
964
256
1507
657
1540
703
1543
1542
294
Vierlaake
757
189
671
890
Hacheney
Baulos 1

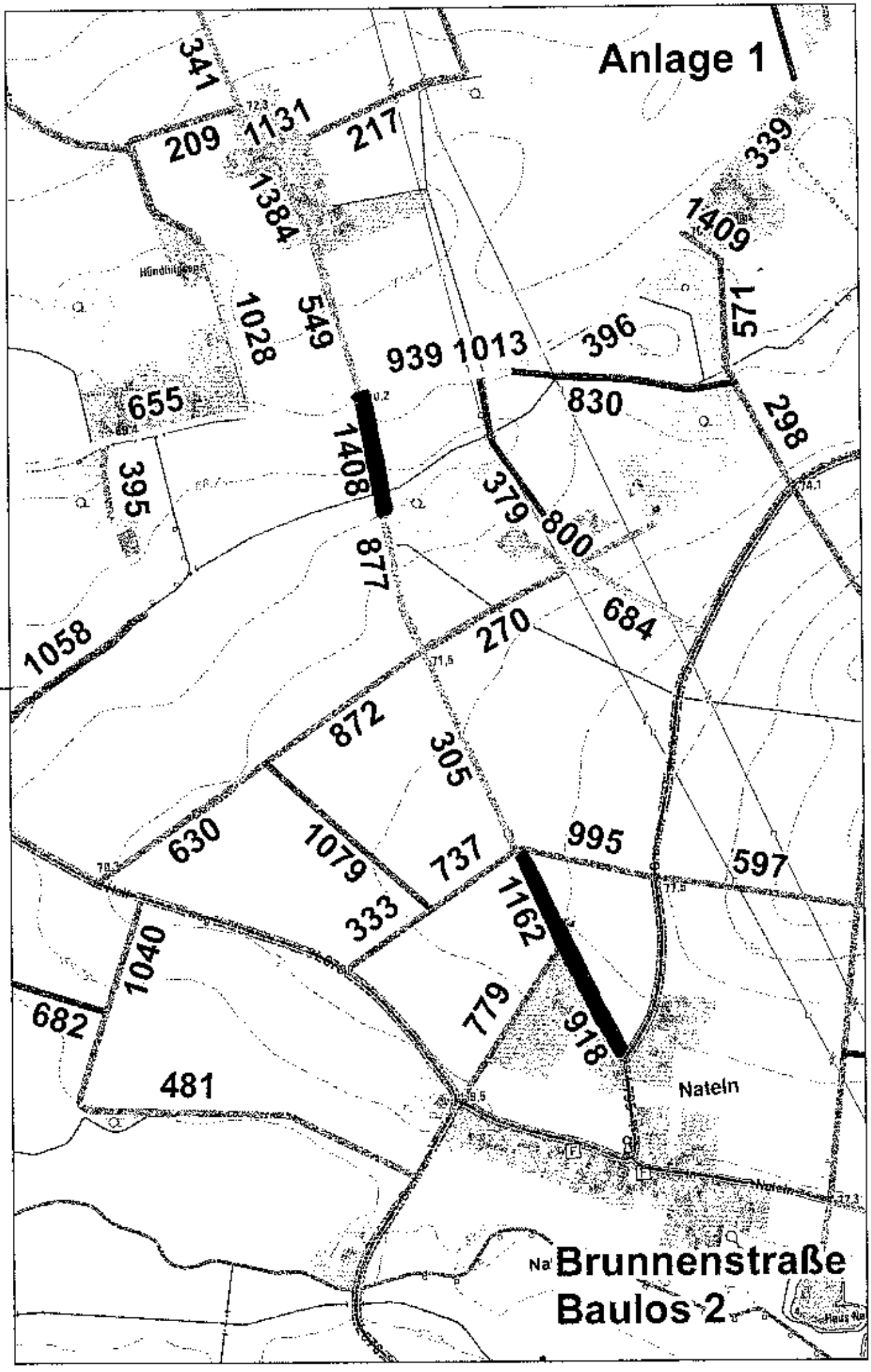
Anlage 1
341
209
1131
217
1384
339
1409
1028
549
939 1013
396
571
655
830
298
1408
379
800
395
877
1058
270
684
872
305
630
1079
737
995
597
333
1162
1040
682
779
918
481
Nateln
Brunnenstraße
Baulos 2

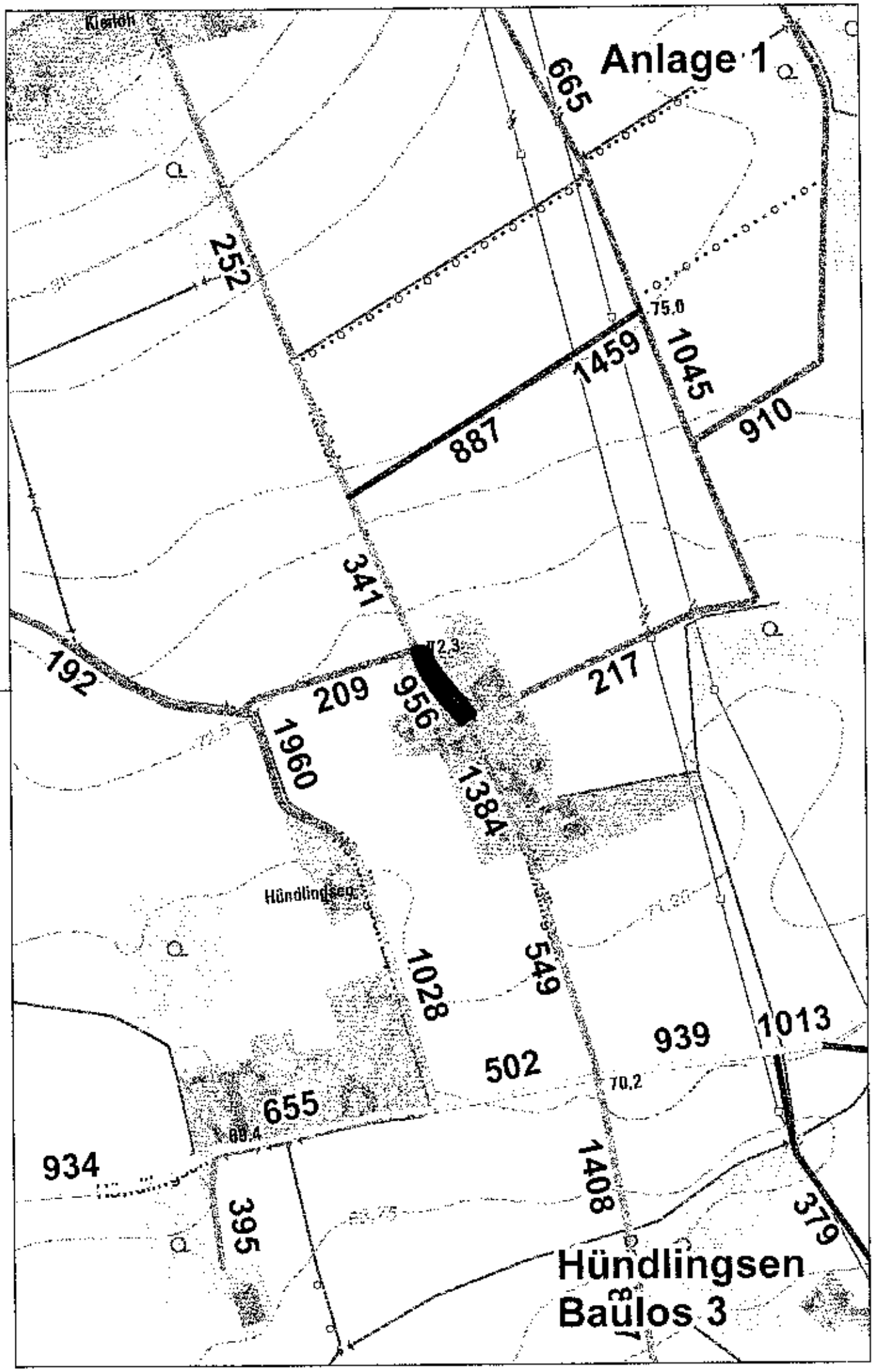
Anlage 1
665
252
75,0
1459
1045
887
910
341
72,3
192
209
956
217
1960
1384
Hündlingsen
1028
549
939
1013
502
70,2
655
934
1408
395
379
Hündlingsen
Baulos 3

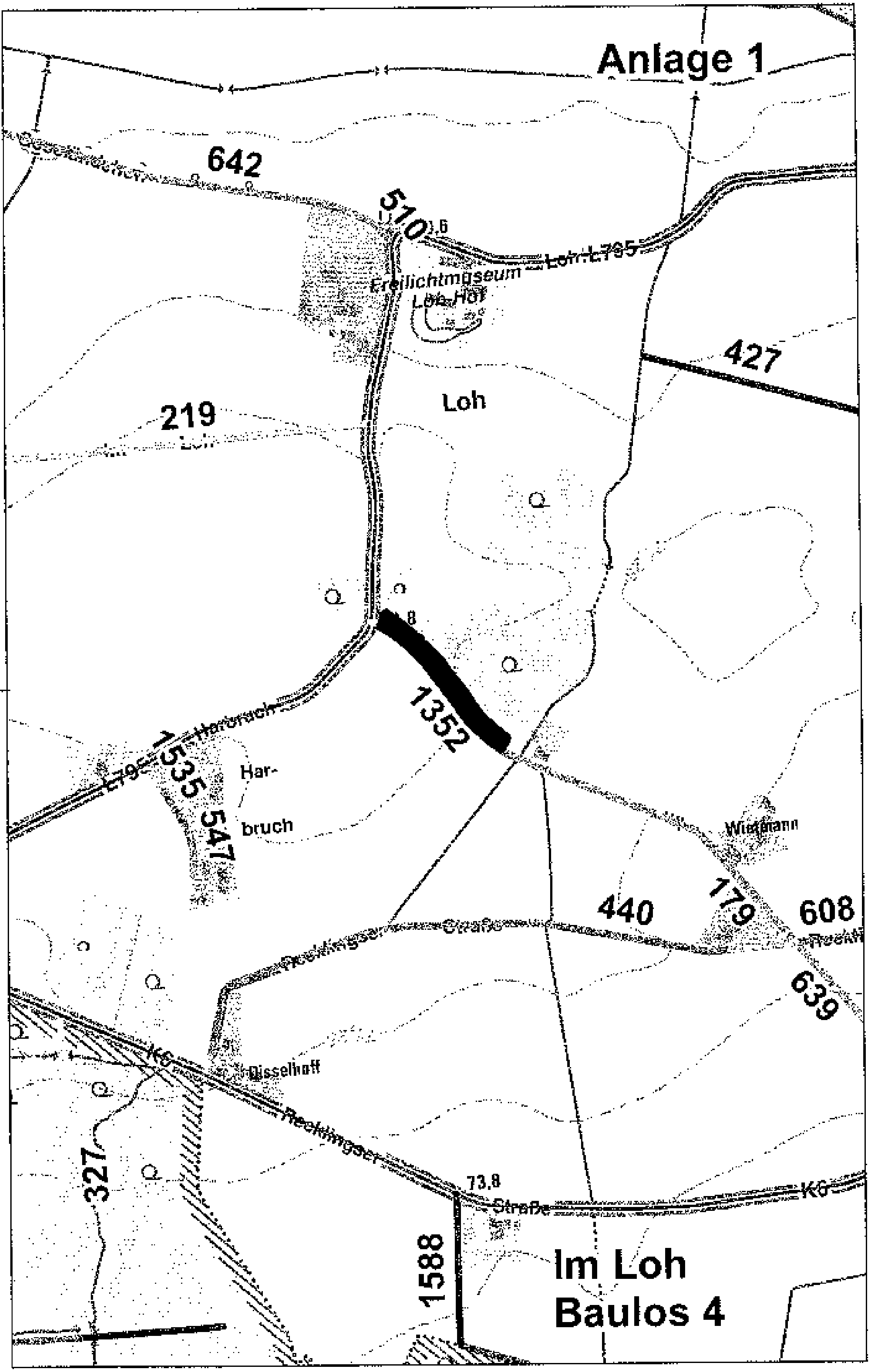

Anlage 1
642
510
Freilichtmuseum
Loh-Hof
Loh L795
427
Loh
219
1352
Harbruch
1535
547
Har-
bruch
440
179
608
639
Recklingser Straße
Disselhoff
K6
Recklingser
73,8
Straße
327
1588
Im Loh
Baulos 4

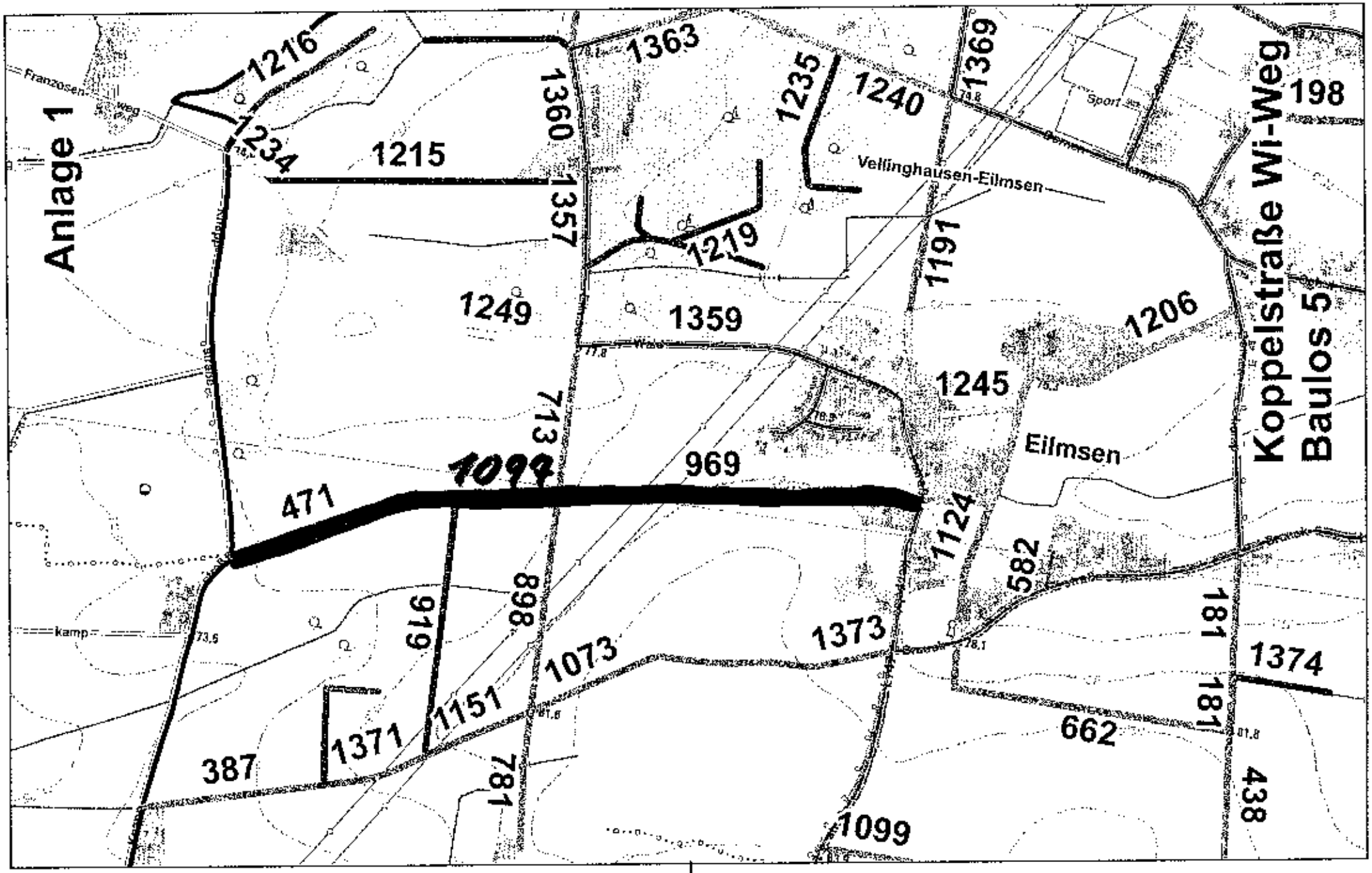
Anlage 1
Franzosenweg
1216
234
1215
1360
1363
1235
1240
1369
Sport
198
Koppelstraße
Wi-Weg
Baulos 5
Vellinghausen-Eilmsen
1357
1219
1191
1249
1359
1206
1245
713
1099
969
Eilmsen
471
1124
582
181
1374
919
898
1373
1073
1151
1371
662
387
781
1099
438
kamp

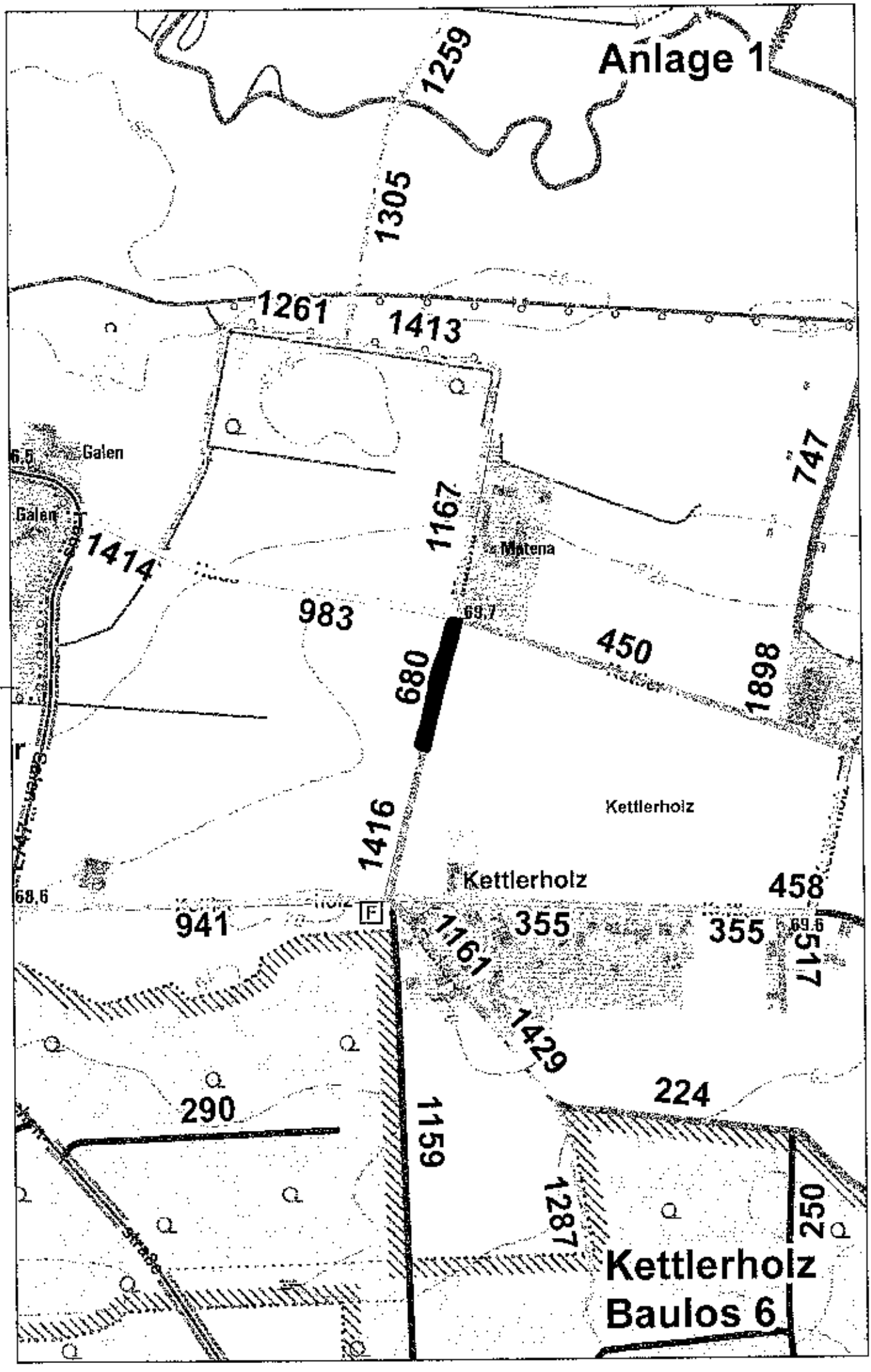
Anlage 1
1259
1305
1261
1413
Galen
Galen
1414
1167
Matena
747
983
69,7
450
1898
680
Kettlerholz
1416
Kettlerholz
458
68,6
941
355
355
69,6
517
1161
1429
224
290
1159
1287
250
Kettlerholz
Baulos 6

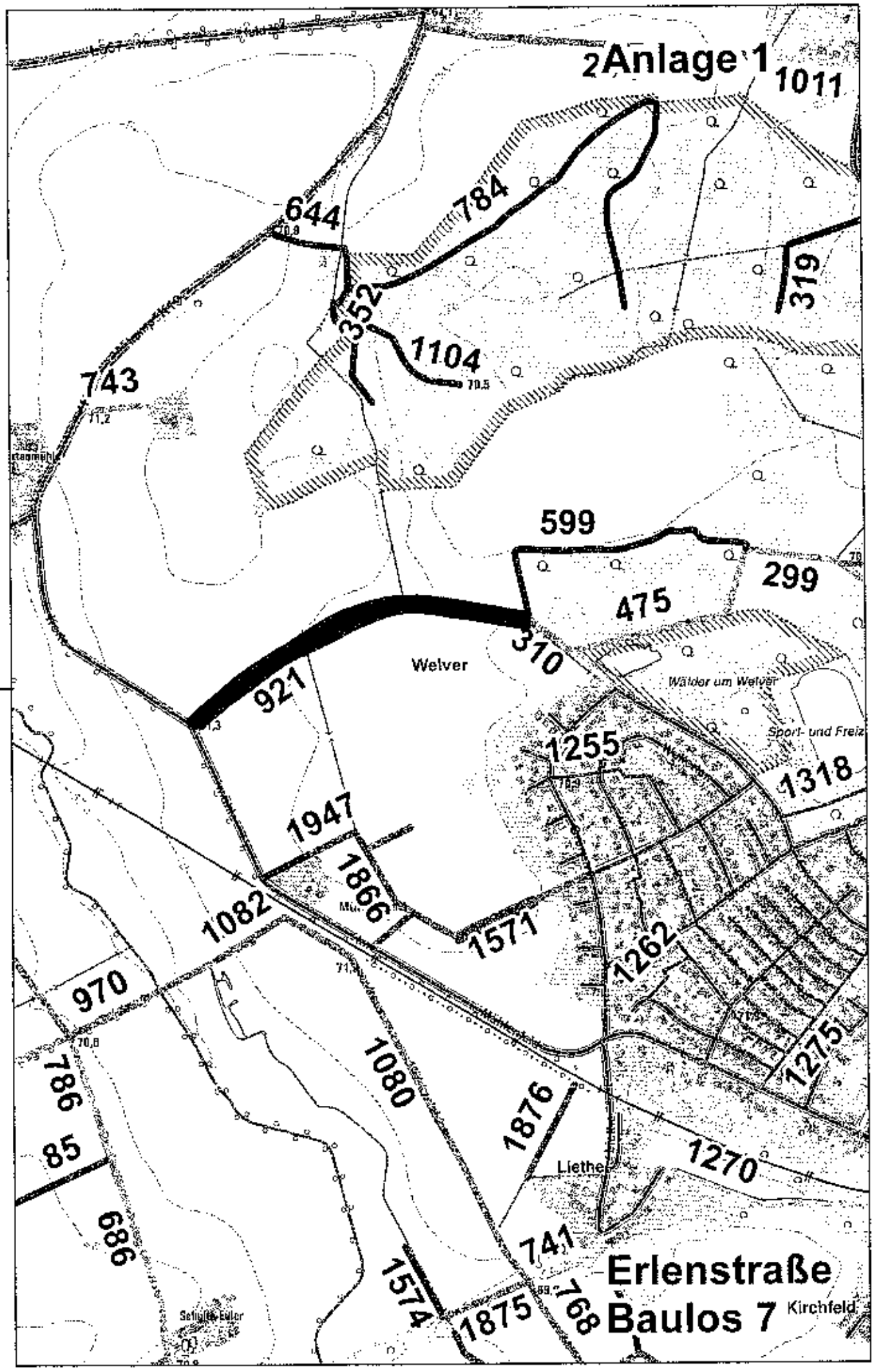
Anlage 1
1011
644
784
319
352
1104
743
599
299
475
310
Welver
921
Wälder um Welver
Sport- und Freiz
1255
1318
1947
1866
1082
1571
1262
970
1275
786
1080
1876
85
1270
Liethe
686
741
1574
768
1875
Erlenstraße
Baulos 7
Kirchfeld

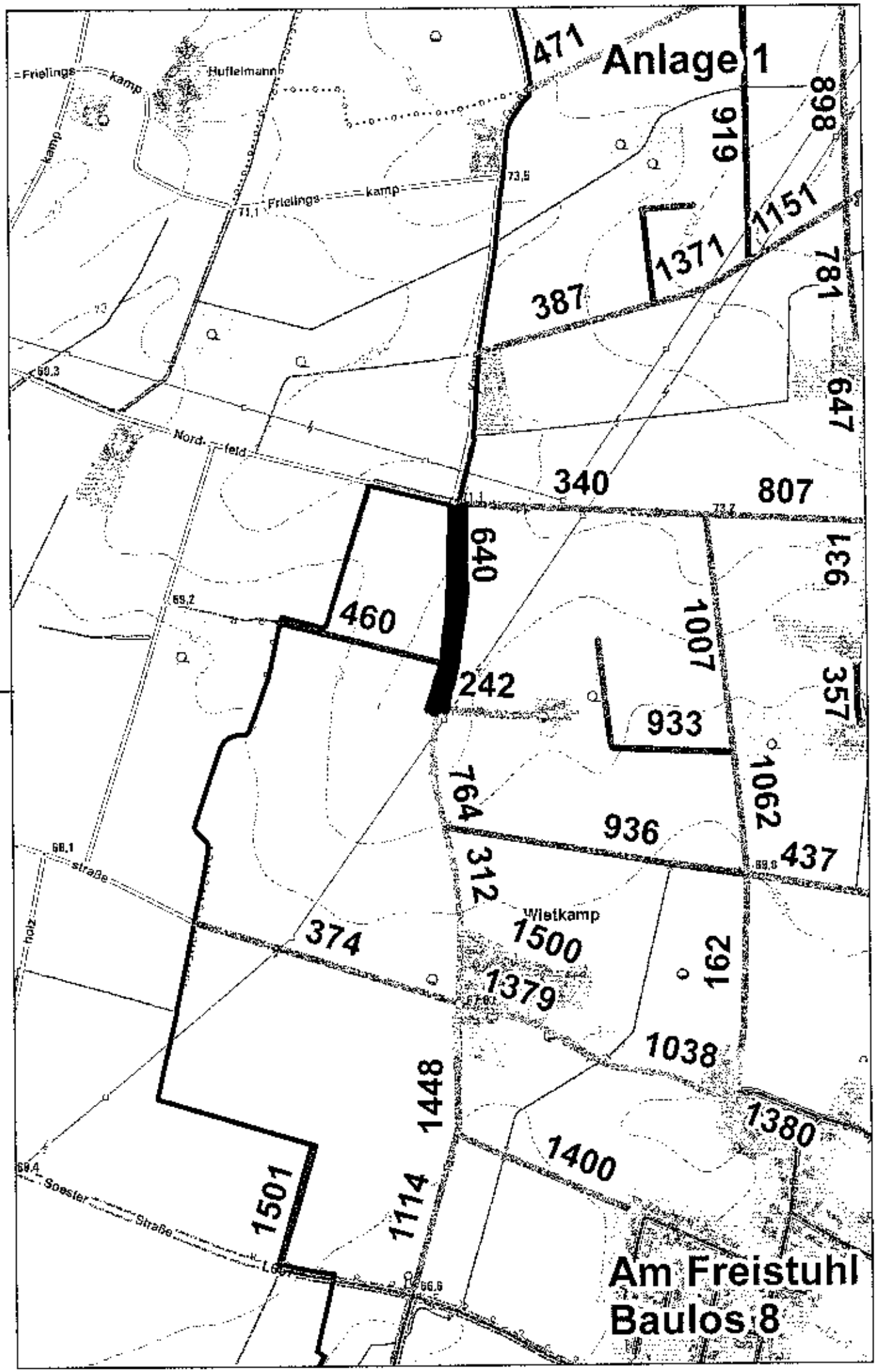
Anlage 1
Am Freistuhl
Baulos 8
Frielings kamp
Huffelmann
Nord feld
Wietkamp
Soester Straße
holz
471
898
919
1151
1371
781
387
647
340
807
640
931
460
1007
242
357
933
1062
764
936
437
312
374
1500
162
1379
1038
1448
1380
1400
1501
1114

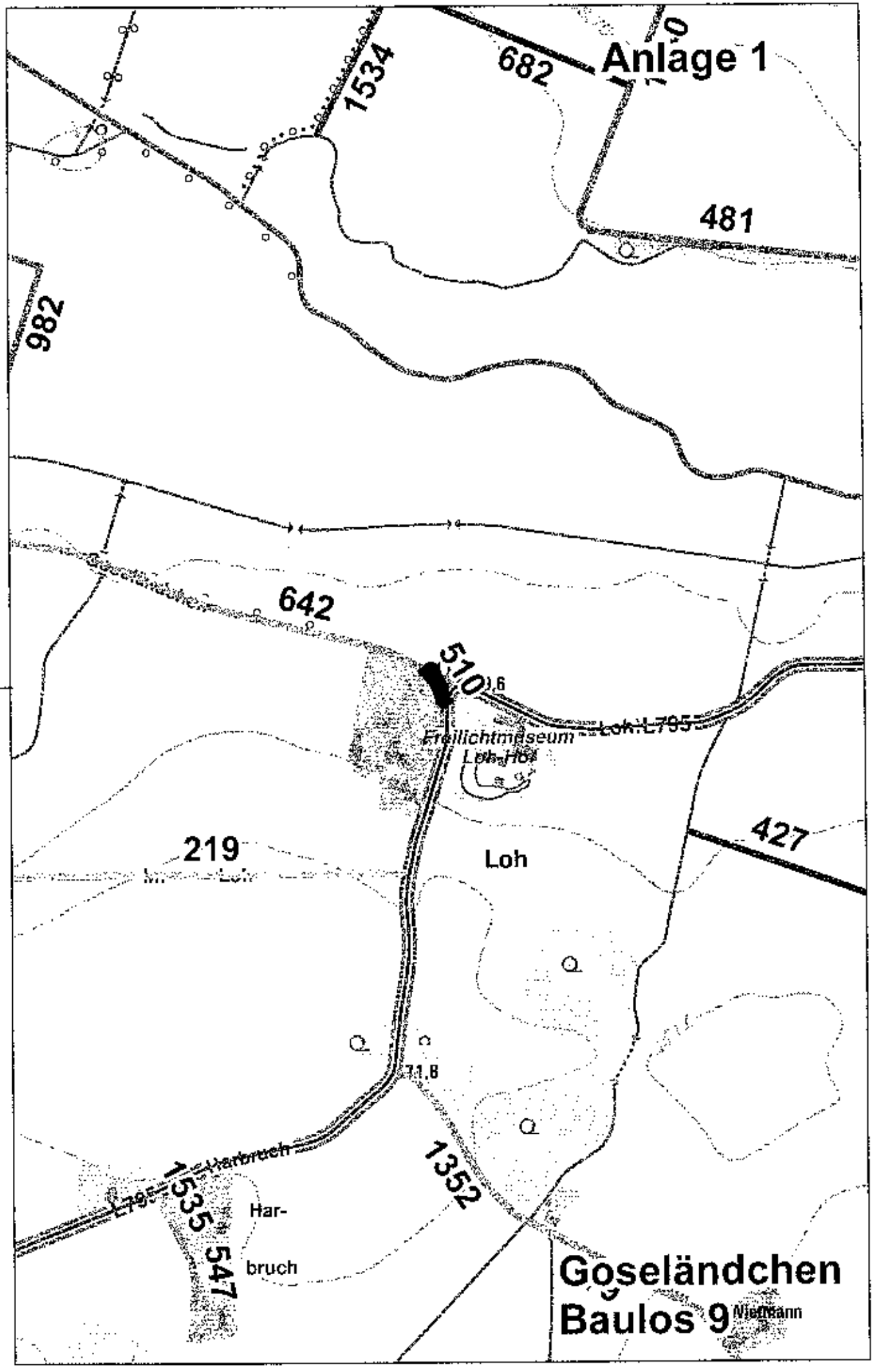
Anlage 1
682
1534
481
982
642
510
Freilichtmuseum
Loh-Hof
Loh
219
427
1352
1535
547
Har-
bruch
Goseländchen
Baulos 9

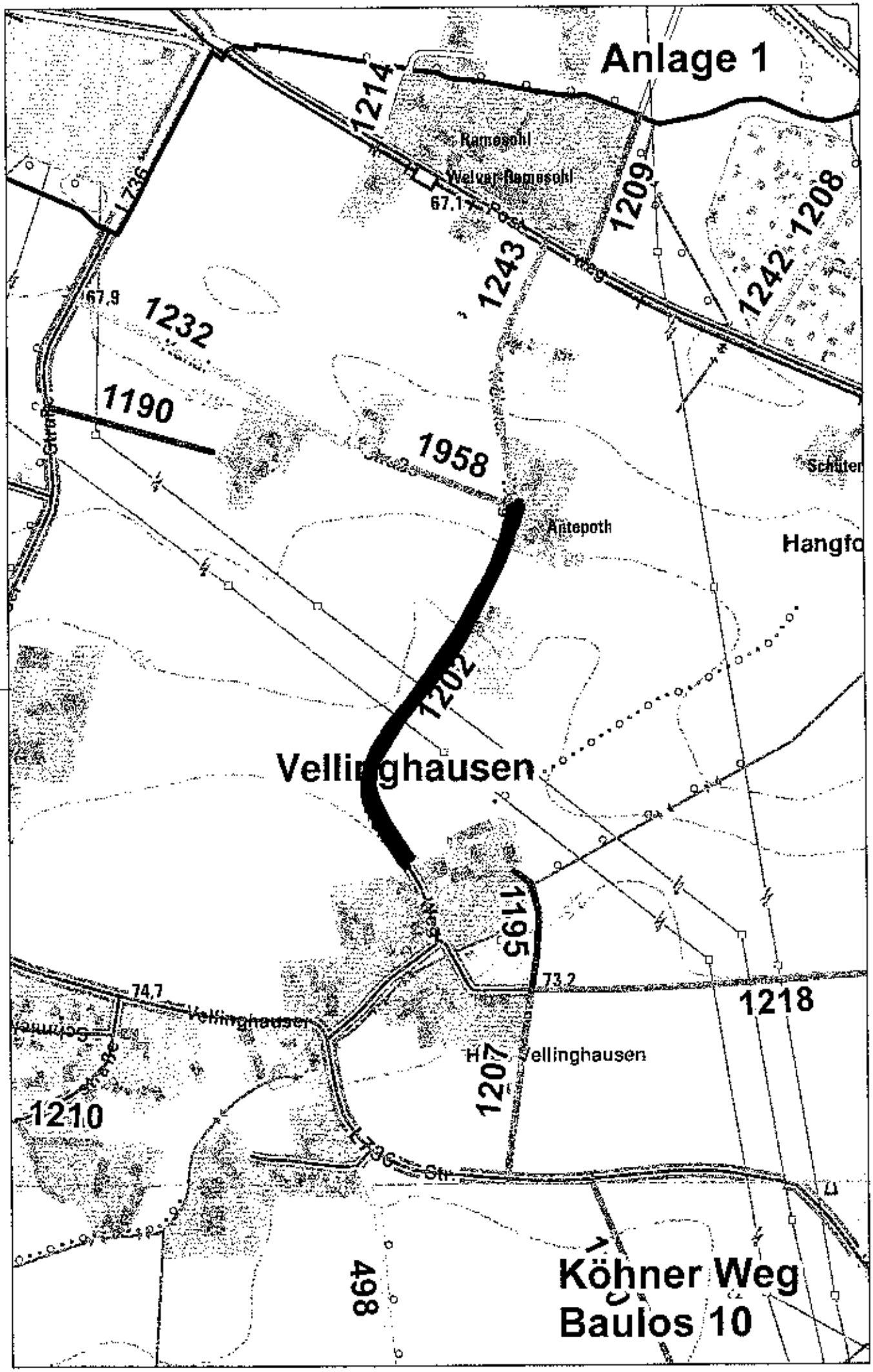
Anlage 1
1214
Ramesohl
Welver-Ramesohl
67,1
1209
1208
1242
1243
67,9
1232
1190
1958
Antepoth
1202
Vellinghausen
1195
73,2
1218
74,7
Vellinghausen
1207
Vellinghausen
1210
L736
498
Köhner Weg
Baulos 10

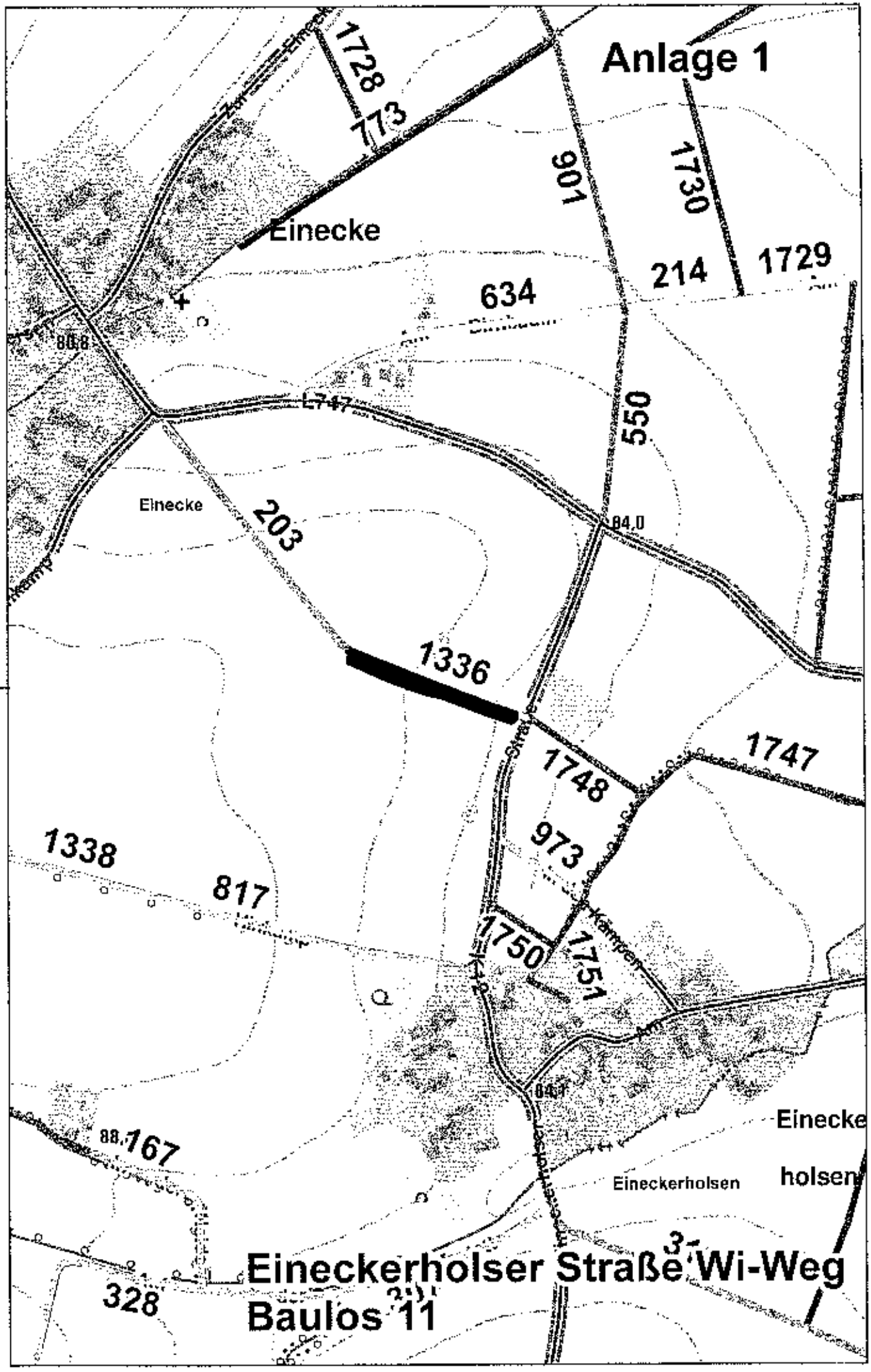
Anlage 1
1728
773
901
1730
Einecke
214
1729
634
550
L747
Einecke
203
1336
1747
1748
973
1338
817
1750
1751
Einecke
holsen
Eineckerholsen
167
328
Eineckerholser Straße Wi-Weg
Baulos 11

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung Az.: 61-20-03/33	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 12.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 27.01.2021	3	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	8.	öffentlich				
RAT 24.02.2021	9.	öffentlich				

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver - Abbau des Siedlungsflächenüberhanges durch Umplanung hier: Flächendeckende Prüfung der Wohnbaureserven

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNU am 04.03.2020:

Zuletzt hatte der Ausschuss für Gemeindeentwicklung in seiner Sitzung im Januar 2019 über den Abbau von Siedlungsflächen im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beraten und den Tagesordnungspunkt ohne Beschluss zur weiteren Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Verwaltungsseitig wurden in der Zwischenzeit ergänzend weitere Grundlagendaten bezogen auf die einzelnen Ortsteile ermittelt. Gleichzeitig wurden nicht nur die Siedlungsflächenreserven, sondern auch die Baulücken zur Dokumentation der insgesamt vorhandenen Baumöglichkeiten textlich und zeichnerisch dargestellt.

Zum besseren Verständnis der vielschichtigen Thematik erfolgt nachfolgend eine überarbeitete und aktualisierte Sachdarstellung:

Ziel der 33. Änderung des FNP

Abbau des Überhanges von Siedlungsflächen-Reserven durch Umplanung in Freiraum.

Grund für den Abbau:

Allen Gemeinden wird ein bestimmter **Bedarf** an Wohnbauflächen zugestanden. Der Bedarf für Welver beträgt derzeit **14,7 ha**. Tatsächlich besitzt die Gemeinde Welver unter Berücksichtigung der relevanten unbebauten Bereiche Siedlungsflächen von 29,35 ha. Es besteht somit also ein **Überhang von 14,6 ha**.

Das Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) verlangt eine **bedarfsgerechte** und **flächensparende** Siedlungsentwicklung. Dazu sind die in **Flächennutzungsplänen** für Siedlungszwecke vorgehaltenen Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Wenn kein Abbau erfolgt?

Der gemeindliche Überhang steht zwar den Zielen der Landesplanung entgegen, dennoch besitzt die Gemeinde einen genehmigten FNP, der als Grundlage für die weitere Entwicklung dient, d.h., die Gemeinde kann weitere Bebauungspläne hieraus entwickeln, ist aber auf die im FNP als Siedlungsfläche dargestellten Bereiche „beschränkt".

Sofern andere, bisher nicht als Siedlungsfläche vorgesehene Bereiche wohnbaulich entwickelt werden sollen, wird eine notwendige Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Arnsberg nicht erfolgen. Aufgrund des Überhanges ergibt sich hier aus Sicht der Bezirksregierung für eine Neuausweisung von Bauflächen kein Handlungsbedarf. Eine solche Neuausweisung würde dem landesplanerischen Ziel des Abbaus von Überhangflächen entgegenstehen und zudem die Problematik des Wohnbauflächen-Überhangs verschärfen.

Flächennutzungsplan als Grundlage für die Siedlungsflächen-Berechnung:

Der Ursprungs-FNP der Gemeinde Welver ist im Jahre 1980 in Kraft getreten. Im FNP sind alle Bereiche im Gemeindegebiet einer bestimmten Nutzungsart zugewiesen. Neben der Darstellung der landwirtschaftlichen Flächen (Freiflächen), der Gewerbe- und Sondergebiete sind auch die **Siedlungsflächen** dargestellt. In diesen Bereichen soll die wohnbauliche Entwicklung stattfinden. Der FNP dient als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung. Nur auf diesen Flächen können somit Bebauungspläne und Innenbereichssatzung aufgestellt werden.

Im FNP der Gemeinde Welver sind rd. **327 ha** an Siedlungsflächen dargestellt. Der überwiegende Teil dieser Bereiche ist durch Bebauungen „in Anspruch genommen".

Es stehen derzeit noch **rd. 43 ha** als **„unverbrauchte"** Freiflächen für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um **Baulücken** und **Reserveflächen**.

Reserveflächen

Es handelt sich hierbei um unbebaute Freiflächen, die eine **Größe** von **mehr als 0,2 ha** haben. Nur Bereiche dieser Größe werden bei der Berechnung der Siedlungsflächen-Reserven berücksichtigt! Bei kleineren Parzellen (< 0,2 ha) handelt sich um sogen. Baulücken.

Ein Teil der Reserven wurde bereits durch den Erlass einer Innenbereichssatzung oder der Aufstellung eines Bebauungsplanes weiterentwickelt.

Solange der Bebauungsplan jedoch nicht tatsächlich realisiert wurde, wird das Areal weiterhin als Siedlungsflächen-Reserve gelistet. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang die rechtskräftigen, jedoch noch nicht erschlossenen Bebauungspläne

- Nr. 25 „Im Brandesch" (altes Sägewerk nördlich der Straße Ostbusch),
- Nr. 23 „Ladestraße" (Freifläche nördlich der Ladestraße) und
- Nr. 2 „Auf dem Kamp" im Ortsteil Illingen

zu nennen.

Unter Berücksichtigung der v.g. 0,2 ha Mindestgröße besitzt die Gemeinde Welver derzeit **Siedlungsflächen-Reserven** von insgesamt **29,35 ha** *(Stand: Dezember 2019).*

Baulücken

Es handelt sich hierbei um Einzelflächen in rechtskräftigen Bebauungsplangebieten und Innenbereichen, die kleiner als 0,2 ha sind. Die Parzellen sind grundsätzlich erschlossen und könnten sofort bebaut werden. Diese Baulücken bleiben bei der Bilanzierung der insgesamt in der Gemeinde Welver zur Verfügung stehenden Siedlungsreserven unberücksichtigt.

Dynamische Bilanz

Die Bilanzierung der Reserveflächen und der Baulücken unterliegt einem dynamischen Prozess. Durch laufende und neue Bautätigkeiten verändern sich die Zahlen ständig. So werden durch die Bebauung von Baulücken entsprechende Flächen in Anspruch genommen („verbraucht“) und fallen anschließend aus der Bilanzierung raus.

Sofern eine Teilbebauung von Reserveflächen erfolgt, verändert sich nach dem Verbrauch die Flächengröße. Liegt die restliche Freifläche dann unter 0,2 ha wird die ehemals als Siedlungsreserve gelistete Fläche dann als Baulücke eingestuft.

Beispiel: Der Bereich der Bebauungspläne Nr. 26 und 27 im Zentralort Welver (*Straßen Meyericher Kirchfeld, Auf dem Bült und Brink)* wurde aufgrund der ursprünglichen Flächengröße als „Siedlungsflächen-Reserve“ gelistet. Nach und nach wurden nun die einzelnen Wohnhäuser gebaut, so dass sich die restliche Freifläche ständig reduziert hat. Der Verbrauch von Bauland hat nun dazu geführt, dass die verbliebene Freifläche (noch zwei Bauplätze) kleiner als 0,2 ha ist. Die Restparzellen sind somit zukünftig als Baulücke zu berücksichtigen.

Siedlungsflächen-Monitoring

Seit 2010 sind die Regionalplanungsbehörden gesetzlich beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsflächen-Monitoring durchzuführen. Ziel des Monitorings ist es, die bisher baulich ungenutzten Flächenreserven in regelmäßigen Zeitabständen landesweit einheitlich und transparent zu erfassen.

Seitens der Verwaltung werden in diesem Zusammenhang neue Flächen sowie der Verbrauch vorhandener Flächen gemeldet. Die einzelnen Areale erhalten in diesem Verfahren getrennt nach Ortsteilen eine sechsstellige Ordnungsnummer. Die gemeldeten Flächen werden durch die Bezirksregierung geprüft und bei entsprechender Akzeptanz in der Bilanzierung berücksichtigt.

Die aktuelle zur Beratung in den gemeindlichen Gremien vorgelegte Darstellung hat den Stand „Dezember 2019“. Im Zuge der weiteren Beratung können die Werte fortgeschrieben werden.

Bisherige verbindliche Beschlussfassung zu Umplanungsflächen

Bis 2017 bestand die Möglichkeit, bei der Neuausweisung von Baulandflächen im Gegenzug bereits ausgewiesene Bauflächen an anderer Stelle wieder in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln. Der in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit praktizierte **Umwandlungsfaktor** von **1:1,5** – *um den Siedlungsflächenüberhang bei gleichzeitiger Ausweisung neuer Bauflächen abzubauen* – kann so nicht mehr angewendet werden. Vielmehr ist die Gemeinde gefordert, die Reserveflächen im Zuge einer Gesamtbetrachtung zu überprüfen und entsprechende Bereiche umzuwandeln, um im optimalen Fall den gesamten Überhang abzubauen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Satzungen/ Bebauungspläne und der integrierten Lage einiger Flächen ist eine Reduzierung des Überhanges auf Null jedoch eher ein theoretisches Ziel. Ein gänzlicher Abbau ist nach individueller Wertung der einzelnen Flächen auch im Sinne einer städtebaulich sinnvollen Siedlungsentwicklung nicht zu erzielen.

Im Zusammenhang mit der Realisierung der **Baugebiete Nr. 27 „Landwehrkamp“** (Zentralort Welver) und **Nr. 5 „Soestweg“** (Ortsteil Schwefe) wurden noch entsprechende Umplanungsflächen nach dem Umrechnungsfaktor 1:1,5 beschlossen. Dabei handelt es sich um folgende Bereiche:

- Fläche Nr. 05 00 09, Ortsteil Borgeln
  Südlich des Sportplatzes mit einer Teilfläche von 1,75 ha

- Fläche Nr. 21 10 03, Zentralort Welver
  im Kreuzungsbereich Wolter-von-Plettenberg-Straße/ Hachenstraße, 0,27 ha
  (im B-Plan als RRB ausgewiesen)

- Fläche Nr. 19 00 13, Ortsteil Schwefe
  südl. der Straße „Zum Vulting“/ östl. der Bachstraße mit einer Teilfläche von 0,57 ha

- Fläche Nr. 19 00 14, Ortsteil Schwefe
  südlich der Straße „Sägemühlenweg“, 0,37 ha

Diese Flächen sollten im Rahmen der 33. Änderung des FNP umgewandelt werden.

Während der Erarbeitung der Planunterlagen zu dieser FNP-Änderung begannen die Beratungen zur baulichen Entwicklung des B-Planes Nr. 12 „Westholz II“ im Ortsteil Vellinghausen. Zugunsten dieser baulichen Entwicklung wurden folgende Umplanungsflächen beschlossen:

- Fläche 18 00 22, Ortsteil Scheidingen
  nordwestlich der vorhandenen Bebauung Schatterweg, 0,60 ha

- Fläche 09 01 01, Ortsteil Eilmsen
  westlich der Straße „Dornenkamp“, 0,10 ha

- Fläche ohne Nr., Ortsteil Vellinghausen
  nicht realisierte Randbereiche des B-Planes Nr. 3 an der Schulstraße, 0,18 ha

Da das Verfahren zur 33. Änderung des FNP noch in der Entwurfsphase war, wurden die v.g. Umplanungsbereiche in dieses FNP-Änderungsverfahren integriert, um diese letztendlich zusammen mit den Flächen in Welver und Schwefe als „Gesamtpaket“ im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

<u>Aktuelle Anmerkung zu den bisher geplanten Umplanungsflächen:</u>

Die Fläche **Nr. 09 01 01 (Dornenkamp, Eilmsen)** ist im Siedlungsflächen-Monitoring **nicht** als Reserve erfasst, so dass bei Umplanung dieser Fläche rein rechnerisch kein Abbau des Überhangs erfolgt. Es handelt sich um eine Restparzelle im Randbereich des vorhandenen Bebauungsplanes. Diese Fläche hat sich erst nach der parzellenscharfen Darstellung der Abgrenzungen des Bebauungsplanbereiches im FNP ergeben. Diese Fläche sollte zwar zur eindeutigen Zuordnung ihrer tatsächlichen Nutzung im FNP zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden; diese Umplanung kann jedoch nicht dem Abbau des Wohnbauflächenüberhanges dienen.

Die **Fläche Nr. 19 00 14 am Sägemühlenweg** im Ortsteil Schwefe ist ebenfalls **nicht** als Reservefläche gelistet, da sie aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsbereich **faktisch kein Bauland** darstellt. Eine Umwandlung dieser Fläche bedeutet somit ebenso keinen rechnerischen Abbau des Überhanges und dient lediglich der Klarstellung. Zudem liegt die Fläche entsprechend der Festsetzungen des Landschaftsplanes IV im Landschaftsschutzgebiet.

Die Flächen **Nr. 06 00 15 (Dinker, östlich des Ahseweges)** wird aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet im Siedlungsflächen-Monitoring **nicht** mehr als Reserve gelistet.

Ein Teil der Fläche **Nr. 19 00 13 östlich der Bachstraße** liegt ebenso im Überschwemmungsbereich und müsste konsequenterweise genauso aus der Reservedarstellung entfallen, da dieser Teil somit auch faktisch kein Bauland darstellt. Derzeit erfolgt noch eine Darstellung als Siedlungsreserve. Hier muss bezgl. der Darstellung noch eine Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Ungeachtet dessen erfolgt richtigerweise eine Umplanung zur Klarstellung der tatsächlichen Nutzung.

Während der innerbehördlichen Vorgespräche mit der Bezirksregierung im November 2018 wurde insbesondere die **Reservefläche Nr. 05 00 09 im Osten des Ortsteiles Borgeln** thematisiert. Der Ortsteil Borgeln verfüge über erhebliche Wohnbauflächenreserven (rd. 6,8 ha). Viele davon liegen in integrierter Lage und bieten sich im Sinne der Innenentwicklung (Grundsatz 6.1-6 des LEP „Vorrang der Innenentwicklung“) für eine bauliche Entwicklung an. Die Fläche 05 00 09 liegt jedoch am Ortsrand, nördlich angrenzend befindet sich der Sportplatz mit der entsprechenden Lärmproblematik. Hier sei es sinnvoll, die gesamte Fläche in eine Freiraumnutzung umzuplanen. Die bisherige Beschlusslage berücksichtigte zwar eine Umplanung dieses Bereiches, entlang der vorhandenen Jahnstraße sollte jedoch ein einzeiliger Streifen als Wohnbaureserve verbleiben. Grund war die ökonomische Auslastung der vorhandenen Erschließungsanlagen *(Straße/ Kanal)* mit dem Ziel einer beidseitigen Bebauung der Jahnstraße. Hierzu müsste beraten werden, ob man gemeindlicherseits bei dieser Verfahrensweise bleibt.

Flächendeckende Überprüfung der Siedlungsflächen

Wie oben beschrieben beträgt der **Bedarf** an Wohnbauflächen für Welver derzeit **14,7 ha**. In diesem Zusammenhang führt die Bezirksregierung im Rahmen der behördeninternen Erörterung aus, dass es erforderlich ist, nunmehr eine bewusste Auseinandersetzung und Entscheidung, wo die weitere Siedlungsentwicklung stattfinden soll bzw. welche Flächen in eine Freiraumnutzung umgeplant werden können, vorzunehmen. Seitens der Bezirksregierung werden diese angestrebten Flächenrücknahmen sowie die verbleibenden Reserven als geeignete und notwendige Grundlage für ein aufzustellendes Wohnbauflächenkonzept, welches gesamträumlich die zukünftig angestrebte Siedlungsentwicklung abbilden sollte, gesehen. Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes müsste unter Einbeziehung der grundlegenden Themen wie Demographie, Infrastruktur, Soziales, ÖPNV, usw. erfolgen und müsste zunächst politisch beraten werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sollen zunächst die Wohnbauflächenreserven inhaltlich beraten werden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Sachdarstellung wird vorgeschlagen, dass das Ergebnis der noch ausstehenden Beratung als Grundlage für das weitere Verfahren zur 33. Änderung des FNP dient, da die bisher beschlossenen Umplanungsflächen für einen Abbau des Überhanges nicht ausreichen.

Prüfung im Hinblick auf weitere potentielle Umplanungsflächen:

Verwaltungsseitig wurde eine flächendeckende Prüfung der vorhandenen Reserveflächen vorgenommen. Hierbei wurden vorrangig Flächen außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) – also in Ortsteilen <2.000 Einwohner – berücksichtigt. Dies entspricht dem Ziel 6 des Regionalplanes. Berücksichtigt wurde auch, dass folgende Reserveflächen sich nicht für eine Umplanung eignen:

- unbebaute Freiflächen im Geltungsbereich einer **rechtskräftigen Innenbereichssatzung** gem. § 34 BauGB

- nicht bebaute Grundstücke innerhalb eines **rechtskräftigen** und **erschlossenen Bebauungsplanes**, für die eine überbaubare Fläche festgesetzt ist.

Als Umplanungsflächen wurden daher Bereiche berücksichtigt, die im FNP als Baufläche dargestellt sind, aber **bisher nicht** durch einen Bebauungsplan oder eine städtebauliche Satzung weiterentwickelt wurden. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung ist eine solche Verfahrensweise im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund wurde eine ganzheitliche Flächenbetrachtung durchgeführt, um potenzielle Umwandlungsflächen zu identifizieren. In der erarbeiteten Aufstellung sind alle Reserveflächen aufgelistet und verwaltungsseitig einer Bewertung unterzogen worden. Die Aufstellung wird aufgrund des Volumens separat verschickt. Als Anlage ist daher nur die **Übersichtstabelle** mit den Grundlagendaten und den einzelnen Flächenwerten beigefügt.

Die farbliche Einteilung hat folgende Bedeutung:

grün:	eine potenzielle Umwandlungsfläche
rot:	eine Fläche, die aufgrund ihrer integrierten Lage für eine Umwandlung ungeeignet ist.

Ergebnis der Flächenbetrachtung

Anmerkung vorweg:
Die verwaltungsseitige vorgenommene städtebauliche Betrachtung soll als Grundlage für eine bewusste Auseinandersetzung und Entscheidung zu den Wohnbaureserven dienen. Im Rahmen der anstehenden entwicklungspolitischen Beratung können sich die ermittelten Flächen im Hinblick auf eine Umwandlung bzw. Nicht-Umwandlung durchaus verändern.

Ergebnis
Von den betrachteten 29,35 ha Siedlungsflächen-Reserven sind 8,14 ha als potenzielle Umwandlungsflächen einzustufen. Gleichzeitig dokumentiert die Bewertung aber auch, dass 21,21 ha aufgrund ihrer integrierten Lage, der städtebaulichen Präferenz, der vorhandenen Erschließung und der rechtskräftigen Satzungen für eine Umplanung ungeeignet sind. Sofern es zu einer Umplanung dieser Potenzial-Flächen kommen würde, könnte der Überhang auf 6,56 ha reduziert werden.

Ruhende Wohnbauflächen-Entwicklungsverfahren

- Ortsteil Vellinghausen, B-Plan Nr. 12 „Westholz II“

  Derzeit können die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 12 „Westholz II“ bzw. zur 38. Änderung des FNP nicht fortgesetzt werden. Die Neuausweisung ist mit dem vorhandenen gesamtgemeindlichen Überhang nicht vereinbar.

- Zentralort Welver, Änderung FNP und Änderung B-Plan Nr. 18 „Smiths Aue“

  Westlich der Werler Straße ist die Freifläche zwischen den bestehenden baulichen Anlagen als Sondergebiet (Gartencenter) ausgewiesen. Beantragt wurde die Umwandlung in Siedlungsfläche zur wohnbaulichen Entwicklung.

- Zentralort Welver, Ergänzungssatzung „Im Wiesengrund“

  Beantragt wurde die wohnbauliche einzeilige Entwicklung des Bereiches östlich der Straße „Im Wiesengrund“ auf der Grundlage einer Ergänzung des Innenbereiches.

- Ortsteil Borgeln, östlich der Jahnstraße

  Es handelt sich um die in der Sachdarstellung bereits erwähnte Reservefläche Nr. 05 00 09 südlich des Sportplatzes in Borgeln. Die Fläche liegt am Ortsrand und im Einwirkungsbereich des Sportplatzes mit der entsprechenden Lärmproblematik. Insofern scheint sie auch aus Sicht der Bezirksregierung geeignet für eine Umplanung. Eine Teilfläche von 1,75 ha wurde bereits im Zusammenhang mit der Realisierung des Baugebietes Nr. 27 „Landwehrkamp“ verbindlich als Umplanungsfläche beschlossen. Beantragt wurde nun die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

- Ortsteil Schwefe, südlich der Straße Sägemühlenweg

  Beantragt wurde die Baulandausweisung. Es handelt sich um die Fläche Nr. 19 00 14 am Sägemühlenweg. Aufgrund der Kennzeichnung als Überschwemmungsbereich und der damit verbundenen Gesetzeslage ist eine Bebauung tatsächlich nicht möglich. Der Erlass einer städtebaulichen Satzung oder die Aufstellung eines Bebauungsplanes können somit trotz der Darstellung im FNP als Siedlungsbereich nicht erfolgen. Die Bezirksregierung hat diese Fläche daher bereits beim Siedlungsflächen-Monitoring nicht als Reservefläche gelistet. Sie spielt daher bei der Bilanzierung des gemeindlichen Überhanges keine Rolle mehr. Die Fläche Nr. 19 00 14 sollte im Rahmen der 33. Änderung des FNP zur Klarstellung als Freibereich – Fläche für die Landwirtschaft – dargestellt werden.

Weitere Verfahrensweise

Es ist nun zu beraten, welche Flächen tatsächlich umgeplant werden sollen, um letztendlich einen **signifikanten Abbau** des vorhandenen Wohnbauflächenüberhanges zu erreichen und somit zu entscheiden, welche Flächen neuer Inhalt der 33. Änderung des FNP werden. Der bereits gefasste Beschluss zur 33. Änderung des FNP vom 12.07.2017 ist in diesem Zusammenhang aufzuheben.

Beschlussvorschlag:
Vorbehaltlich der Beratung in den Fraktionen und im Fachausschuss ergeht zum jetzigen Zeitpunkt kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des GPNU vom 04.03.2020:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen und die Beratung im Fachausschuss in der übernächsten Sitzung fortzusetzen.

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNK am 27.01.2021:

Auf die verwaltungsseitige Ausarbeitung „Siedlungsflächenentwicklung“, die zur Sitzung des Ausschusses am 04.03.2020 und im Anschluss digital an die Fraktionen verschickt wurde, wird verwiesen. Hier sind die einzelnen Reserveflächen ortsteilweise dargestellt; dies bezieht sich auch auf die in der folgenden Sachdarstellung angegebenen Flächennummern.

Aktualisierung des zustehenden Bedarfs:
Nach der jüngsten Mitteilung der Bezirksregierung Arnsberg hat die aktuelle Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung ergeben, dass der Gemeinde Welver nur noch ein **Bedarf von 2,5** ha zusteht. Dies verschärft die bestehende Problematik noch einmal, so dass nun auf der Grundlage der Darstellungen im Flächennutzungsplan ein **Siedlungsflächenüberhang von rd. 26 ha** besteht.

Die im Frühjahr 2020 durchgeführte verwaltungsseitige Untersuchung hatte ergeben, dass von den bestehenden Reserveflächen **rd. 21 ha** aufgrund ihrer räumlichen Lage so integriert innerhalb der einzelnen Ortslagen liegen, dass eine Umwandlung in Freifläche *(Fläche für die Landwirtschaft)* tatsächlich im Sinne einer städtebaulich sinnvollen Ordnung nicht möglich ist. Auf der Grundlage des neuen Bedarfswertes von 2,5 ha wären demnach nun rd. 26 ha in Freifläche umzuwandeln, um den geforderten Wert zu erreichen. Dieses Ziel ist praktisch kaum zu erreichen.

Im Rahmen der v.g. verwaltungsseitigen Untersuchung wurde auch noch einmal dokumentiert, dass viele der privaten *(geeigneten)* Baulandflächen durch die Eigentümer derzeit nicht für eine Entwicklung zur Verfügung gestellt werden. Während der seit 2017 laufenden Beratung im Zusammenhang mit den Siedlungsflächen wurden aber auch parallel konkrete Anträge auf Entwicklung von Bauland gestellt. Diese Verfahren ruhen bislang.

Modifikation der Herangehensweise:
Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, in die weitere Beratung die Möglichkeit einer „Anpassung“ der Vorgehensweise einzubeziehen. Ziel könnte es danach zunächst sein, zu prüfen, ob Flächen wohnbaulich entwickelt werden können, für die eine Verfügbarkeit gegeben ist. Insofern erfolgt der Abbau des Überhanges auch durch „Verbrauch“ geeigneter Flächen. Dieser Vorgehensweise liegt die Sachlage zu Grunde, dass es wenig Sinn macht, Überhänge aus reinem Aktionismus abzubauen und dabei Flächen zu berücksichtigen, die tatsächlich für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen könnten, und gleichzeitig Bereiche im Zuge einer Umplanung unberücksichtigt zu lassen, die durch die Eigentümer derzeit nicht für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Dies bedeutet, dass das Ziel, den Überhang abzubauen, weiter verfolgt wird, aber vorrangig sollen in dem laufenden Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes zunächst nur die Flächen umgewandelt werden, die unstreitig „geeignet“ sind und für eine weitere bauliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen.

Trotz des omnipräsenten Siedlungsflächenüberhanges kann die Nachfrage nach Bauland durch Bauwillige derzeit nicht befriedigt werden. Dies liegt zum einen daran, dass Bauland von privater Seite nicht auf dem Markt zur Verfügung gestellt wird, und zum anderen, dass seitens der Gemeinde Welver in den letzten Jahren zu wenig der vorhandenen Siedlungsflächenreserven entwickelt wurden. Daraus ergibt sich die ambivalente Situation: Die Gemeinde besitzt auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes einen Siedlungsflächenreserveüberhang, gleichzeitig besteht aber auch kein ausreichendes Angebot an Bauland für Bauwillige. Diese ziehen ab und suchen sich geeignete Grundstücke in anderen Kommunen.

Daraus ergibt sich die weitere zweigleisige Vorgehensweise: Im Rahmen der 33. Änderung des FNP werden Siedlungsflächen in Freifläche umgewandelt, gleichzeitig wird aktiv die Mobilisierung geeigneter Baulandflächen geprüft und vorangetrieben.

Dies bedeutet aber auch, dass in dieser Phase zwar ein Abbau des Reserveflächenüberhanges erfolgt, jedoch eine signifikante Reduzierung des Überhanges richtig null erst mittelfristig erzielt werden kann.

Ruhende Wohnbauflächen-Entwicklungsverfahren:

Auf den Seiten 6 und 7 dieser Vorlage sind einzelne Verfahren aufgelistet, die derzeit ruhen. Aus der zuvor geschilderten Sachlage ergibt sich folgende weitere Verfahrensweise:

- Ortsteil Vellinghausen, B-Plan Nr. 12 „Westholz II“

  Das laufende Verfahren wird eingestellt. Eine notwendige Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Bauland lässt sich aufgrund des bestehenden Siedlungsflächenüberhanges derzeit nicht realisieren. Eine FNP-Änderung wäre nicht genehmigungsfähig. Hierzu wird konkret unter einem separaten Tagesordnungspunkt beraten und entschieden.

- Zentralort Welver, Änderung FNP und Änderung B-Plan Nr. 18 „Smiths Aue“

  Westlich der Werler Straße ist die Freifläche zwischen den bestehenden baulichen Anlagen als Sondergebiet (Gartencenter) ausgewiesen. Beantragt wurde die Umwandlung in Siedlungsfläche zur wohnbaulichen Entwicklung. Aufgrund des Siedlungsflächenüberhanges ist eine Änderung des FNP derzeit nicht genehmigungsfähig. Eine Baulandausweisung muss trotz städtebaulicher Eignung zeitlich nach hinten verschoben werden (siehe separaten Tagesordnungspunk!).

- Zentralort Welver, Ergänzungssatzung „Im Wiesengrund“

  Beantragt wurde die wohnbauliche einzeilige Entwicklung des Bereiches östlich der Straße „Im Wiesengrund“ auf der Grundlage einer Ergänzung des Innenbereiches. Es wird derzeit geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung vorliegen. (separater Tagesordnungspunkt erfolgt zu gegebener Zeit)

- Ortsteil Borgeln, östlich der Jahnstraße

  Es handelt sich um die in der Sachdarstellung bereits erwähnte Reservefläche Nr. 05 00 09 südlich des Sportplatzes in Borgeln. Beantragt wurde nun die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. Zunächst war der Bereich als mögliche Umwandlungsfläche angedacht. Aufgrund der bestehenden Ausweisung im FNP und der Flächenverfügbarkeit wird nun vorgeschlagen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich zu befürworten (siehe separaten Tagesordnungspunkt!)

- Ortsteil Schwefe, südlich der Straße Sägemühlenweg

  Beantragt wurde die Baulandausweisung. Es handelt sich um die Fläche Nr. 19 00 14 am Sägemühlenweg. Aufgrund der Kennzeichnung als Hochwasser gefährdeter Bereich und der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist eine Baulandentwicklung nicht umsetzbar.

- Ortsteil Schwefe, südlich der Straße „Zum Vulting“
  Der Antrag wurde noch nicht in den Gremien beraten. Nach Mitteilung des Kreises Soest kann hier die Fläche entwickelt werden, die nicht im festgelegten Überschwemmungsgebiet liegt. Verwaltungsseitig wird daher in einem separaten Tagesordnungspunkt eine positive Beschlussfassung empfohlen. *(Der Bereich des Überschwemmungsgebietes wird im Rahmen der 33. Änderung des FNP in Freifläche umgewandelt.)*

Abbau der Siedlungsflächen durch „Verbrauch“:

Seit der letzten Betrachtung der Siedlungs- und Reserveflächen (Stand Dezember 2019) ist es durch einzelne Bauanträge zu einem „Verbrauch“ an Bauland gekommen. Dadurch haben sich einzelne Reserveflächen auch soweit reduziert, dass ihre Größe unter die 0,2-ha-Marke fällt und daher der Restbereich zukünftig als Baulücke gelistet wird.

	Größe d. Abbau-Fläche
Welver Fläche Nr. 21 27 00 (B.Plan Landwehrkamp)	
Verbrauch, Rest < 0,2 ha	= 0,20 ha
Dinker Fläche Nr. 06 00 16 (Feldstr./Oitrup)	
Teilbereich = Löschteich, Rest <0,2 ha	= 0,22 ha
Borgeln Fläche Nr. 05 00 08 (Hattropholser Str.)	
Verbrauch, Rest < 0,2 ha	= 0,23 ha
Flerke Fläche Nr. 12 00 10 (Pappelallee)	
Verbrauch in Planung	= 0,15 ha
Klotingen Fläche Nr. 14 00 06 (Breite Str.)	
Verbrauch, Rest < 0,2 ha	= 0,29 ha
Scheidingen Fläche Nr. 18 00 14 (Hinterland Aulflucht)	
Verbrauch in Planung	= 0,10 ha

	= 1,19 ha

In Bereichen, wo es einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt, sollte die kurz- und mittelfristige Baulandbereitstellung vorrangig erfolgen. Folgende B-Pläne sind rechtskräftig, aber noch nicht umgesetzt:

Borgeln	Fläche Nr. 05 04 03	B-Plan Nr. 4 (Restfläche)	0,67 ha
Illingen	Fläche Nr. 13 02 01	B-Plan Nr. 2 „Auf dem Kamp“	0,82 ha
Scheidingen	Fläche Nr. 18 07 01	B-Plan 7.1 (Am Landwehrbach)	1,67 ha
Schwefe	Fläche Nr. 19 03 01	B-Plan Nr. 3 „Am Hügel“, Rest	0,24 ha
Vellingh.-E.	Fläche Nr. 09 01 01	B-Plan Nr. 1 (Dornenkamp) Rest	0,23 ha
Welver	Fläche Nr. 21 23 02	B-Plan Nr. 23 „Ladestr.“, Rest	3,04 ha
Welver	Fläche Nr. 21 25 00	B-Plan Nr. 25 „Im Brandesch“	1,18 ha
Welver	Fläche Nr. 21 10 01	B-Plan Nr. 10 „Ostbusch“, Rest	1,14 ha

Die v.g. Bereiche sollten hinsichtlich ihrer „Realisierungsmöglichkeit“ untersucht werden. Hierzu ist die Kontaktaufnahme mit den betroffenen Eigentümern erforderlich, um sich diesbezüglich ein Bild machen zu können. Die Ergebnisse können dann in die weitergehende Beratung einfließen.

Abbau der Siedlungsflächen durch Umplanung im Zuge der 33. Änderung des FNP:

Die Umplanung von Siedlungsflächen ist bereits seit 2013 in der gemeindlichen Beratung. Seinerzeit mussten im Zuge der Aufstellung einzelner Bebauungspläne aufgrund des damals schon bestehenden Überhanges im Gegenzug Flächen für eine Umwandlung in Freifläche benannt werden. Die in diesem Zuge beschlossenen Bereiche sind in den Folgejahren immer wieder ergänzt oder geändert worden. In dieser Zeit haben sich auch die der Gemeinde Welver zustehenden Bedarfswerte geändert.

Als Umplanungsfläche wurde auch die Fläche südlich der Straße „Zum Vulting“ im Ortsteil Schwefe beschlossen **(Fläche Nr. 19 00 13 östlich der Bachstraße, 0,58 ha)**. Nach neuester Stellungnahme des Kreises Soest ist mittlerweile nur ein Teilbereich als tatsächliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Insofern kann entlang der Straße „Zum Vulting“ eine einzeilige bauliche Entwicklung in die weitere Planungsphase gehen, zumal hier ein separater Antrag auf Baulandentwicklung vorliegt (separater Tagesordnungspunkt). Zur Umplanung kommt daher nur noch die Fläche, die als Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist (= rd. 0,15 ha).

In das Verfahren zur 33. Änderung des FNP kann auch ein Teilbereich der Fläche Nr. 22 00 08 (Ortsteil Stocklarn) mit einer Größe von 0,15 ha aufgenommen werden. Es handelt sich ein Areal am südwestlichen Ortsrand, das aufgrund seiner räumlichen und topografischen Lage (leicht erhöht gegenüber den Erschließungsstraßen) nicht für eine Entwicklung geeignet ist.

Weitere Verfahrensweise:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, mit den im Beschlussvorschlag aufgeführten Flächen in das Verfahren zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes zu gehen. Zuletzt hatte der Rat in seiner Sitzung am 12.07.2017 über die Änderung und deren Inhalt beraten und beschlossen. Der Wille des (neuen) Rates sollte durch einen aktuellen Beschluss zum Ausdruck kommen und so das Verfahren gleichzeitig neu starten.

Losgelöst von der 33. Änderung des FNP wird verwaltungsseitig wie zuvor dargelegt, die Realisierbarkeit bereits rechtskräftiger Bebauungsplanbereiche hinterfragt. Auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings erfolgt ohnehin eine stetige Fortschreibung der Daten. Der sich hieraus ergebene Handlungsbedarf ist Grundlage für weitere Beratungen bzw. für zukünftige separate FNP-Änderungsverfahren.

Beschlussvorschlag:

1.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, den Beschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.07.2017 aufzuheben.

2.
Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt die Aufstellung der „33. Änderung des Flächennutzungsplanes“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB.

Inhalt der Änderung:

a) Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurst. 77 tlw.: Die Darstellung einer 0,27 ha großen Teilfläche des Flurstückes 77 wird von „W“ (Wohnbaufläche) in eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ geändert.
(Fläche Nr. 21 10 03, Zentralort Welver im Kreuzungsbereich Wolter-von-Plettenberg-Straße/ Hachenstraße, im B-Plan als RRB ausgewiesen)

b) Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurst. 224 tlw. und 252 tlw.: Die Darstellung einer 0,15 ha großen Fläche wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. *(Fläche Nr. 19 00 13 östlich der Bachstraße; Bereich des Überschwemmungsgebietes)*

c) Gemarkung Schwefe, Flur 5, Flurst. 326: Die Darstellung einer 0,37 ha großen Teilfläche des Flurstückes 326 wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. *(Fläche Nr. 19 00 14, Ortsteil Schwefe, südlich der Straße „Sägemühlenweg“, Hochwassergefahrenbereich und Landschaftsschutzgebiet)*

d) Gemarkung Scheidingen, Flur 2, Flurtücke 266 tlw., 469 tlw. und Flur 8, Flurstücke 57 tlw., 267 tlw., 319 tlw., 326 tlw., 328 tlw.: Die Darstellung einer 0,60 ha großen Fläche wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.
(Fläche Nr. 18 00 22, Ortsteil Scheidingen, nordwestlich des Schatterweges, nicht erschlossenes Hinterland jenseits der Innenbereichssatzung)

e) Gemarkung Dinker, Flur 5, Flurst. 88 tlw. und 311 tlw. Die Darstellung einer 0,50 ha großen Fläche wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.
(Fläche Nr. 06 00 15, Ortsteil Dinker, östlich des Ahseweges, Überschwemmungsgebiet)

f) Gemarkung Stocklarn, Flur 1, Flurst. 105. Die Darstellung einer 0,15 ha großen Fläche wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.
(Fläche Nr. 22 00 08 südl. Teil, Ortsteil Stocklarn, südwestl. der Ortslage, Teilbereich der Reservefläche, aufgrund der räumlichen und topografischen Lage für eine Entwicklung nicht geeignet.)

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Änderungsentwurf zu erstellen und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der anderen Behörden gem. § 13 BauGB sowie gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2021:

Die am 27.01.2021 geplante Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden.

Verwaltungsseitig wurde hierbei die ausführliche Sachdarstellung noch einmal zusammengefasst und Fragen zur Siedlungsflächenentwicklung beantwortet. Seitens der SPD, GRÜNEN und FDP wird weiterer fraktioneller Beratungsbedarf gesehen. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Beratungsergebnisse seitens der Fraktionen verbleibt es vorerst bei dem verwaltungsseitigen Beschlussvorschlag zur Fortsetzung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, der zur Sitzung des GPNK vorgelegt wurde.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Bürgermeister Garzen teilte mit, dass der Tagesordnungspunkt am 15.02.2021 im Arbeitskreis Gemeindeentwicklung beraten und anschließend im Ältestenrat am 17.02.2021 vorgestellt wird. Der Rat am 24.02.2021 wird anschließend über das Beratungsergebnis in der Sitzung informiert.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

1.
Es wird dem Rat Gemeinde Welver empfohlen, den Beschluss zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.07.2017 aufzuheben.

2.
Es wird dem Rat Gemeinde Welver empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt die Aufstellung der „33. Änderung des Flächennutzungsplanes“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB.

Inhalt der Änderung:

a) Gemarkung Meyerich, Flur 3, Flurst. 77 tlw.: Die Darstellung einer 0,27 ha großen Teilfläche des Flurstückes 77 wird von „W“ (Wohnbaufläche) in eine „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ geändert.
(Fläche Nr. 21 10 03, Zentralort Welver im Kreuzungsbereich Wolter-von-Plettenberg-Straße/ Hachenstraße, im B-Plan als RRB ausgewiesen)

b) Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurst. 224 tlw. und 252 tlw.: Die Darstellung einer 0,15 ha großen Fläche wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. *(Fläche Nr. 19 00 13 östlich der Bachstraße; Bereich des Überschwemmungsgebietes)*

c) Gemarkung Schwefe, Flur 5, Flurst. 326: Die Darstellung einer 0,37 ha großen Teilfläche des Flurstückes 326 wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. *(Fläche Nr. 19 00 14, Ortsteil Schwefe, südlich der Straße „Sägemühlenweg“, Hochwassergefahrenbereich und Landschaftsschutzgebiet)*

d) Gemarkung Scheidingen, Flur 2, Flurtücke 266 tlw., 469 tlw. und Flur 8, Flurstücke 57 tlw., 267 tlw., 319 tlw., 326 tlw., 328 tlw.: Die Darstellung einer 0,60 ha großen Fläche wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.
(Fläche Nr. 18 00 22, Ortsteil Scheidingen, nordwestlich des Schatterweges, nicht erschlossenes Hinterland jenseits der Innenbereichssatzung)

e) Gemarkung Dinker, Flur 5, Flurst. 88 tlw. und 311 tlw. Die Darstellung einer 0,50 ha großen Fläche wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.
(Fläche Nr. 06 00 15, Ortsteil Dinker, östlich des Ahseweges, Überschwemmungsgebiet)

f) Gemarkung Stocklarn, Flur 1, Flurst. 105. Die Darstellung einer 0,15 ha großen Fläche wird von „M“ (gemischte Baufläche) in eine „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert.
(Fläche Nr. 22 00 08 südl. Teil, Ortsteil Stocklarn, südwestl. der Ortslage, Teilbereich der Reservefläche, aufgrund der räumlichen und topografischen Lage für eine Entwicklung nicht geeignet.)

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Änderungsentwurf zu erstellen und die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der anderen Behörden gem. § 13 BauGB sowie gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz durchzuführen.

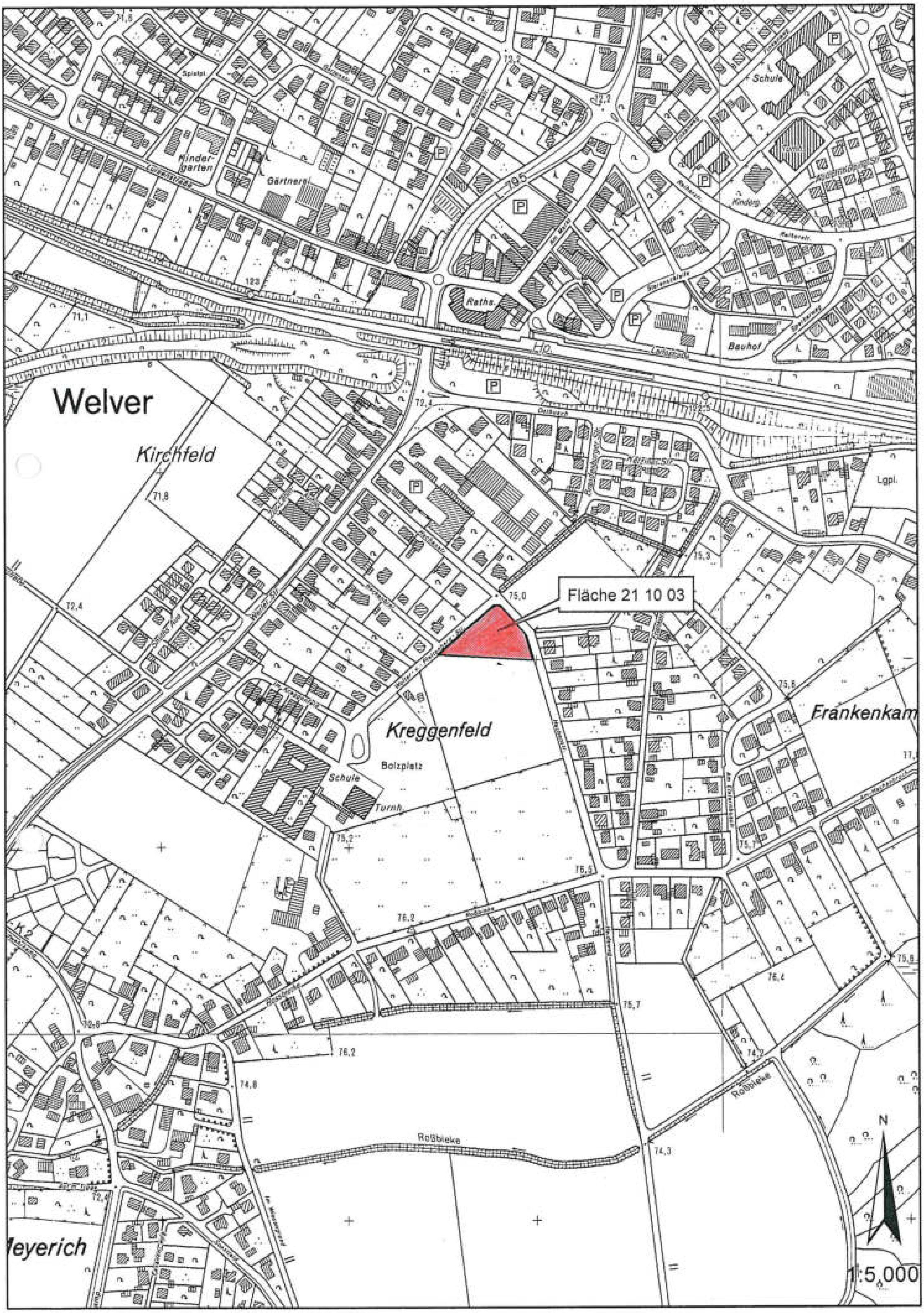

Welver
Kirchfeld
Kreggenfeld
Frankenkam
Meyerich
Fläche 21 10 03
Schule
Kindergarten
Gärtnerei
Raths.
Bauhof
Bolzplatz
Turnh.
Lgpl.
Roßbieke
N
1:5.000

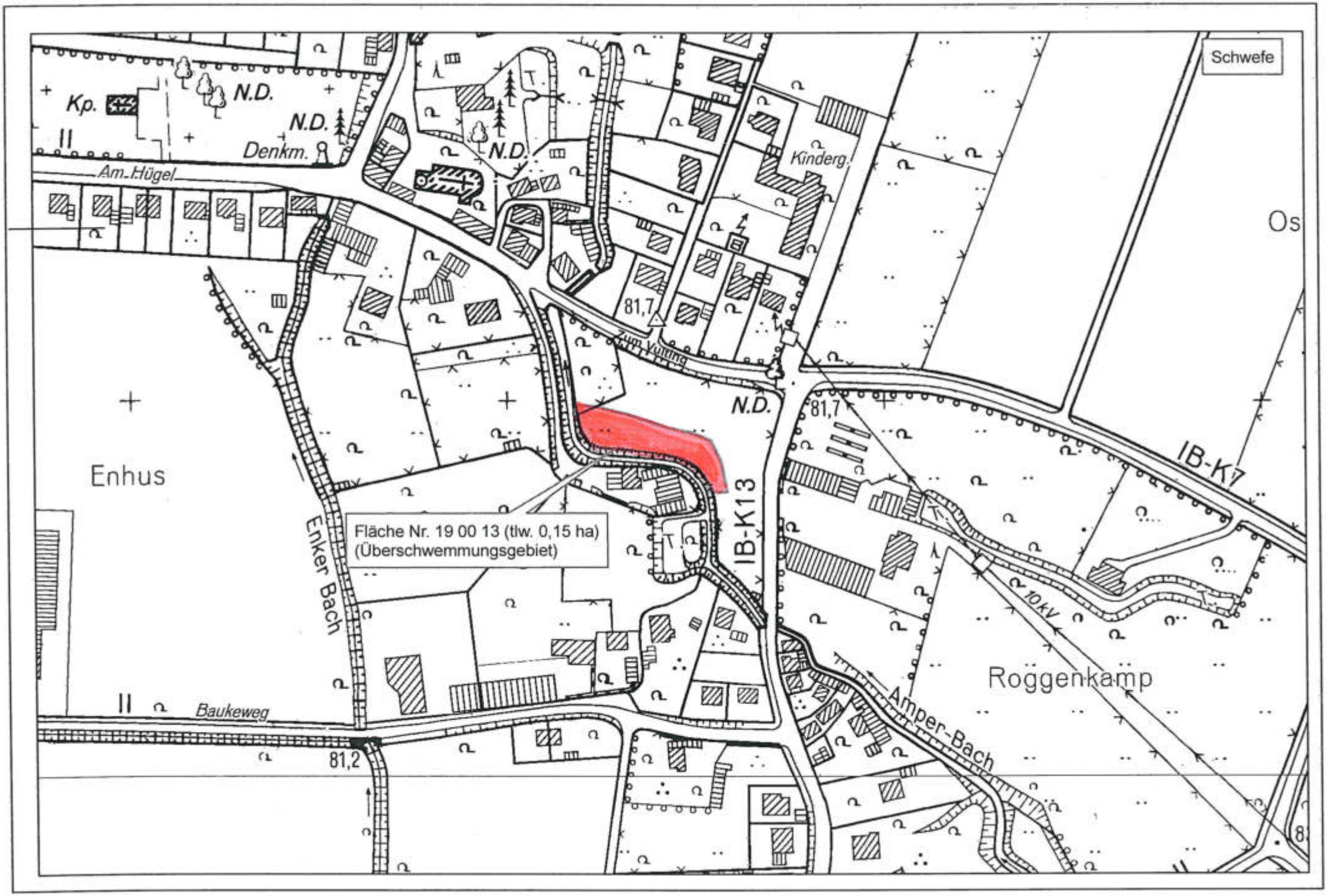
Schwefe
Kp.
N.D.
N.D.
Denkm.
N.D.
Am Hügel
Kinderg.
Os
81,7
N.D.
81,7
Enhus
IB-K13
IB-K7
Fläche Nr. 19 00 13 (tlw. 0,15 ha)
(Überschwemmungsgebiet)
Enker Bach
10kV
Roggenkamp
Amper-Bach
Baukeweg
81,2

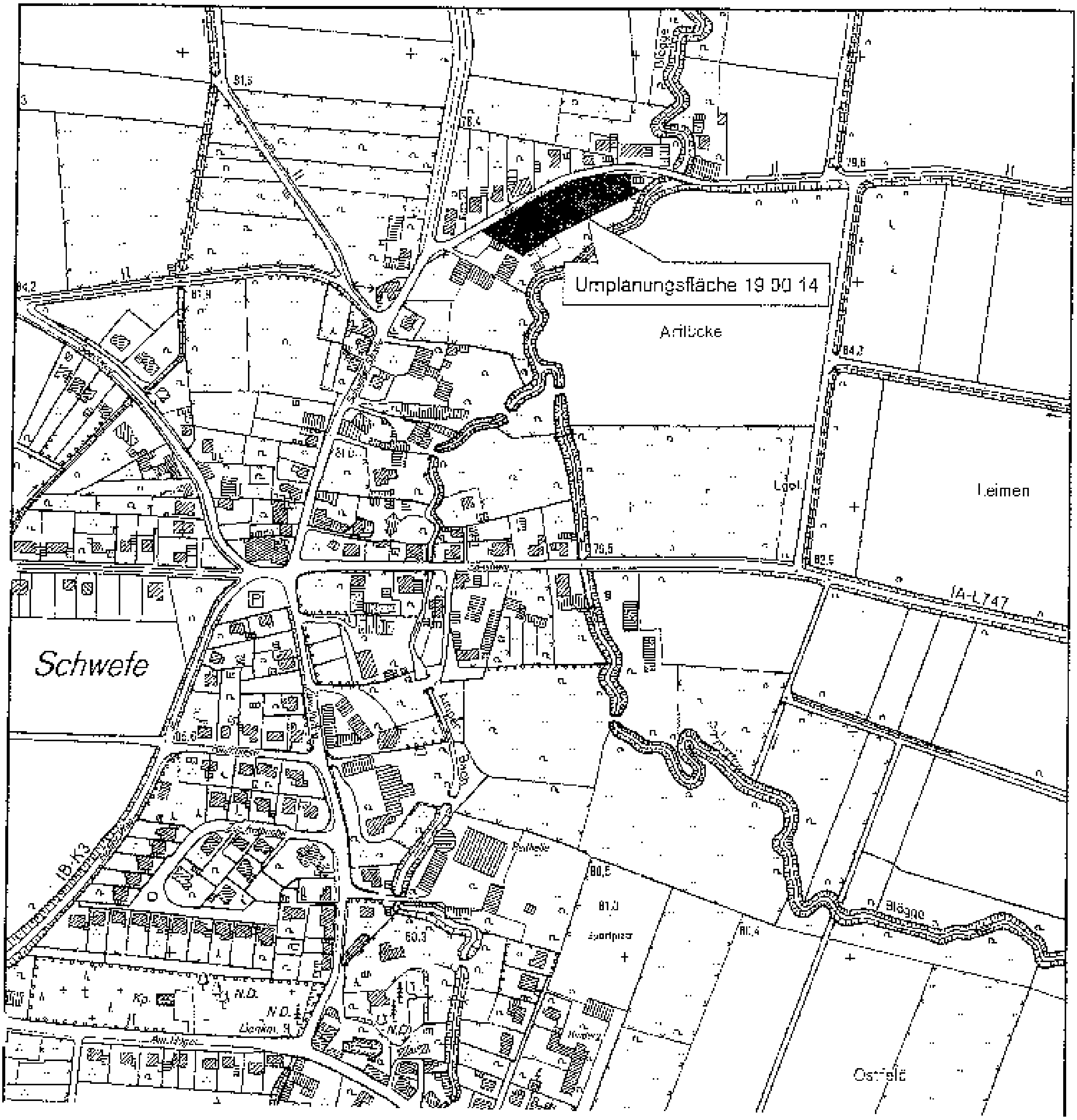
Umplanungsfläche 19 00 14
Schwefe
Leimen
IA-L747
IB-K3
Blögge
Sportplatz

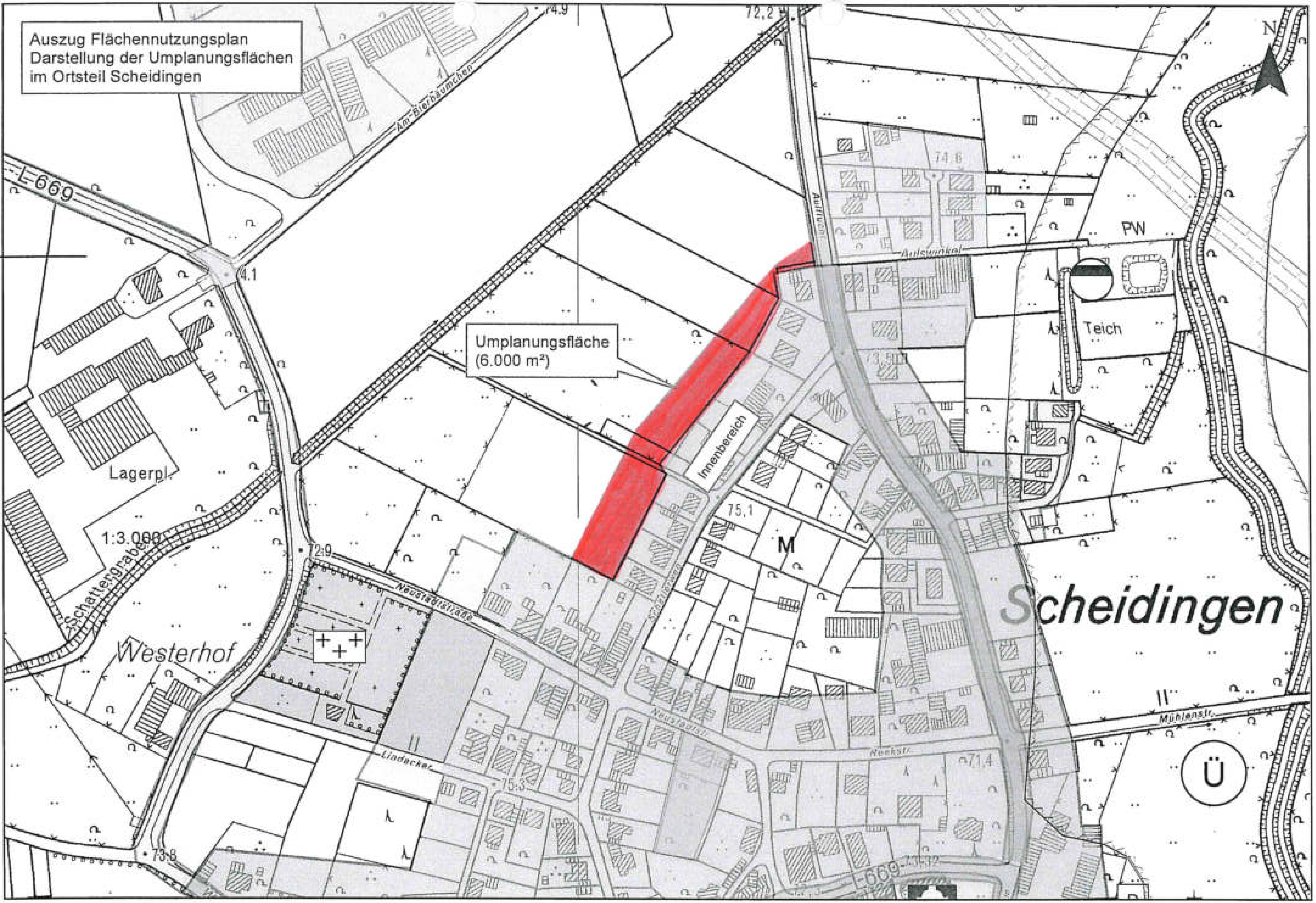

Auszug Flächennutzungsplan
Darstellung der Umplanungsflächen
im Ortsteil Scheidingen
Umplanungsfläche
(6.000 m²)
Innenbereich
L 669
Lagerpl.
1:3.000
Westerhof
Teich
PW
M
Scheidingen
Ü
Neustadtstraße
Lindacker
Mühlenstr.
Neckstr.
Am Bierbäumchen

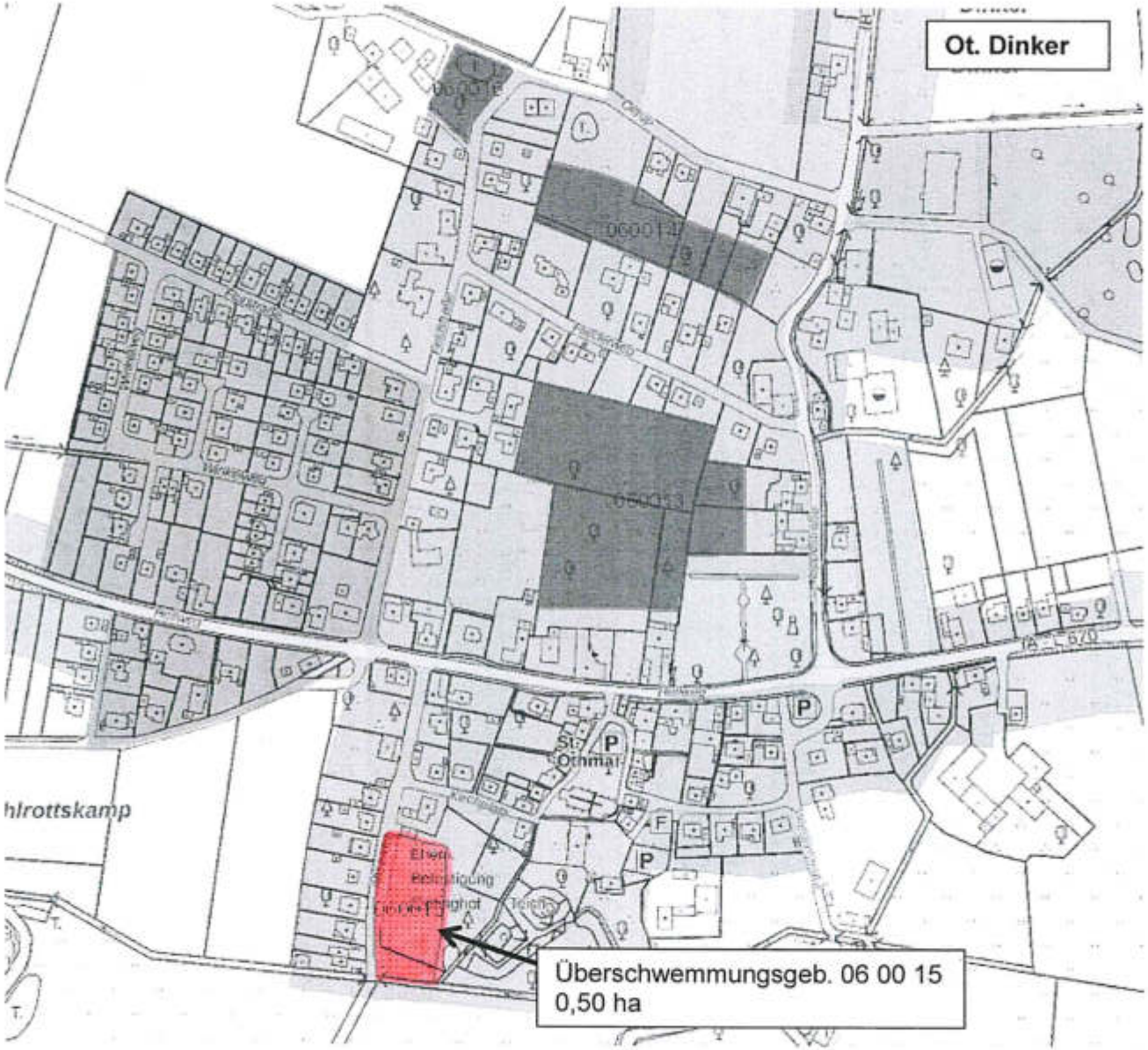
Ot. Dinker
St. Othmar
Überschwemmungsgeb. 06 00 15
0,50 ha

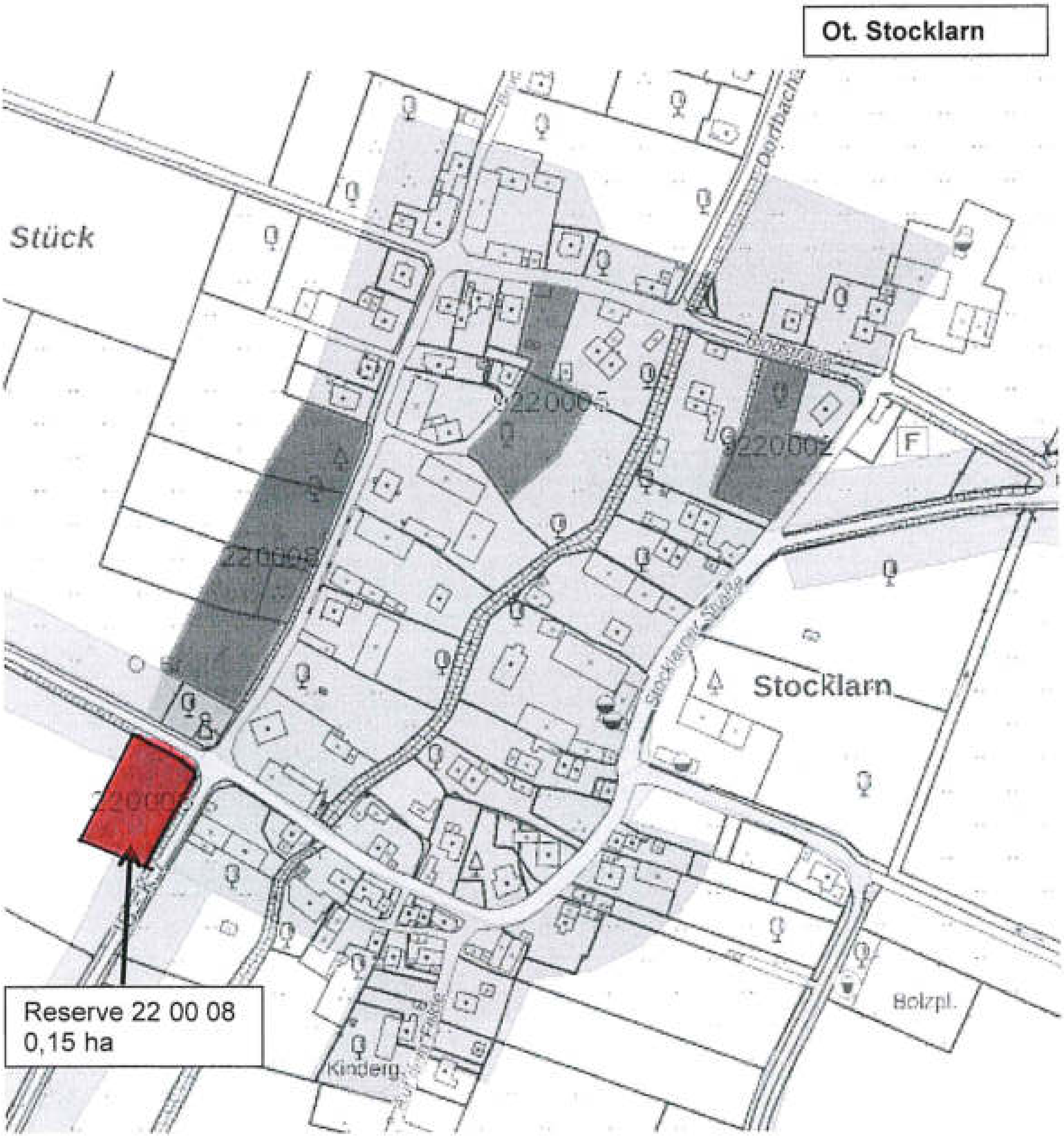

Ot. Stocklarn
Stück
Stocklarn
220005
220002
220008
220008
F
Bolzpl.
Kinderg.
Reserve 22 00 08
0,15 ha

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-20/38	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 13.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 27.01.2021	8.	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	9.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	10.	öffentlich				

38. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westholz II", Ortsteil Vellinghausen hier: Einstellung der Bauleitplanverfahren

Sachdarstellung zur Sitzung des GPNK am 27.01.2021:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 22.02.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12 „Westholz II“ gefasst. Parallel erfolgt die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Geltungsbereich:
Betroffen ist ein Bereich südlich der Straße „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen (Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw., 2 und 3 in einer Flächengröße von 7.100 m²).

Inhalt der Planung:
Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird zugunsten der Darstellung einer „Wohnbaufläche“ geändert. Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt darauf aufbauend die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

Planungsstand:
Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 22.02.2017 wurden erste Entwürfe zu den Bauleitplänen erstellt und anschließend in einer Bürgerversammlung am 26.10.2017 den betroffenen und interessierten Bürgern im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgestellt. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB. Hierbei wurde auch eine Stellungnahme der Bezirksplanungsstelle eingeholt *(Landesplanerische Anfrage)*.

In der Stellungnahme vom 13.11.2017 weist die Bezirksregierung Arnsberg darauf hin, dass die Planungsabsichten nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Das Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) verlangt eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung. Da für das gesamte Gemeindegebiet Welver ein rechnerischer Siedlungsflächenüberhang bestehe, könne aktuell kein „Handlungsbedarf“ für die zusätzliche Neuausweisung von Wohnbauflächen begründet werden.

Bis 2017 bestand die Möglichkeit, bei der Neuausweisung von Baulandflächen im Gegenzug bereits ausgewiesene Bauflächen an anderer Stelle in landwirtschaftliche Fläche umzuwandeln. Der in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit praktizierte Umwandlungsfaktor von 1:1,5 – *um den Siedlungsflächenüberhang bei gleichzeitiger Ausweisung neuer Bauflächen abzubauen* – kann so nicht mehr angewendet werden. Vielmehr ist die Gemeinde gefordert, die Reserveflächen im Zuge einer Gesamtbetrachtung zu überprüfen und entsprechende Bereiche umzuwandeln, um im optimalen Fall den gesamten Überhang abzubauen.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Satzungen/Bebauungspläne und der integrierten Lage vieler Flächen ist eine Reduzierung des Überhanges auf Null jedoch eher ein theoretisches Ziel. Ein gänzlicher Abbau ist unter Berücksichtigung einer städtebaulich sinnvollen Siedlungsentwicklung kurzfristig nicht zu erzielen.

Bislang ruhten die Bauleitplanverfahren aufgrund der parallel laufenden Beratung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes *(Inhalt = Abbau von Siedlungsflächen zur Reduzierung des Überhanges)*. Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit der Beratung zu den Siedlungsflächenreserven ist zu erwarten, dass kurzfristig keine zusätzlichen Neuausweisungen von Wohnbauflächen begründet werden können. Es ist daher sinnvoll, die 38. Änderung des FNP und die Aufstellung des B-Planes Nr. 12 einzustellen. Sobald durch Verbrauch vorhandener Flächenreserven, durch Umwandlung anderer Reserven in Freifläche bzw. durch eine neue Bedarfssituation die Entwicklung neuer Bauflächen tatsächlich wieder möglich ist, kann erneut darüber beraten werden, ob der projektierte Bebauungsplan südlich der Straße „Westholz“ wieder aufgegriffen wird.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der westliche Teil *(Bereich einzeilig entlang der vorhandenen Straße bis einschließlich der Besitzung Westholz 7)* zwischenzeitlich durch eine „Außenbereichssatzung“ überplant wurde *(rechtskräftig seit dem 25.06.2020)*. Auf der Grundlage dieser Satzung ist zumindest eine Bebauung westlich des Bestandsgebäudes „Westholz 7“ möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die per Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2017 eingeleiteten Bauleitplanverfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westholz II“ einzustellen, da aufgrund des derzeit im gesamten Gemeindegebiet Welver bestehenden Siedlungsflächenüberhangs eine Genehmigungsfähigkeit der Baulandausweisung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben ist.

Eine erneute Einleitung einer gleichgelagerten Planungsabsicht zu einem späteren Zeitpunkt - nach Änderung der Bedarfs- bzw. Überhangssituation - bleibt von dieser Beschlussfassung unberührt.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2021:

Die am 27.01.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Nach der Erörterung bestand hier ein einheitliches Meinungsbild, wonach dem vorliegenden Beschlussvorschlag gefolgt werden sollte.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen, die per Aufstellungsbeschluss vom 22.02.2017 eingeleiteten Bauleitplanverfahren zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westholz II“ einzustellen, da aufgrund des derzeit im gesamten Gemeindegebiet Welver bestehenden Siedlungsflächenüberhangs eine Genehmigungsfähigkeit der Baulandausweisung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben ist.

Eine erneute Einleitung einer gleichgelagerten Planungsabsicht zu einem späteren Zeitpunkt - nach Änderung der Bedarfs- bzw. Überhangssituation - bleibt von dieser Beschlussfassung unberührt.

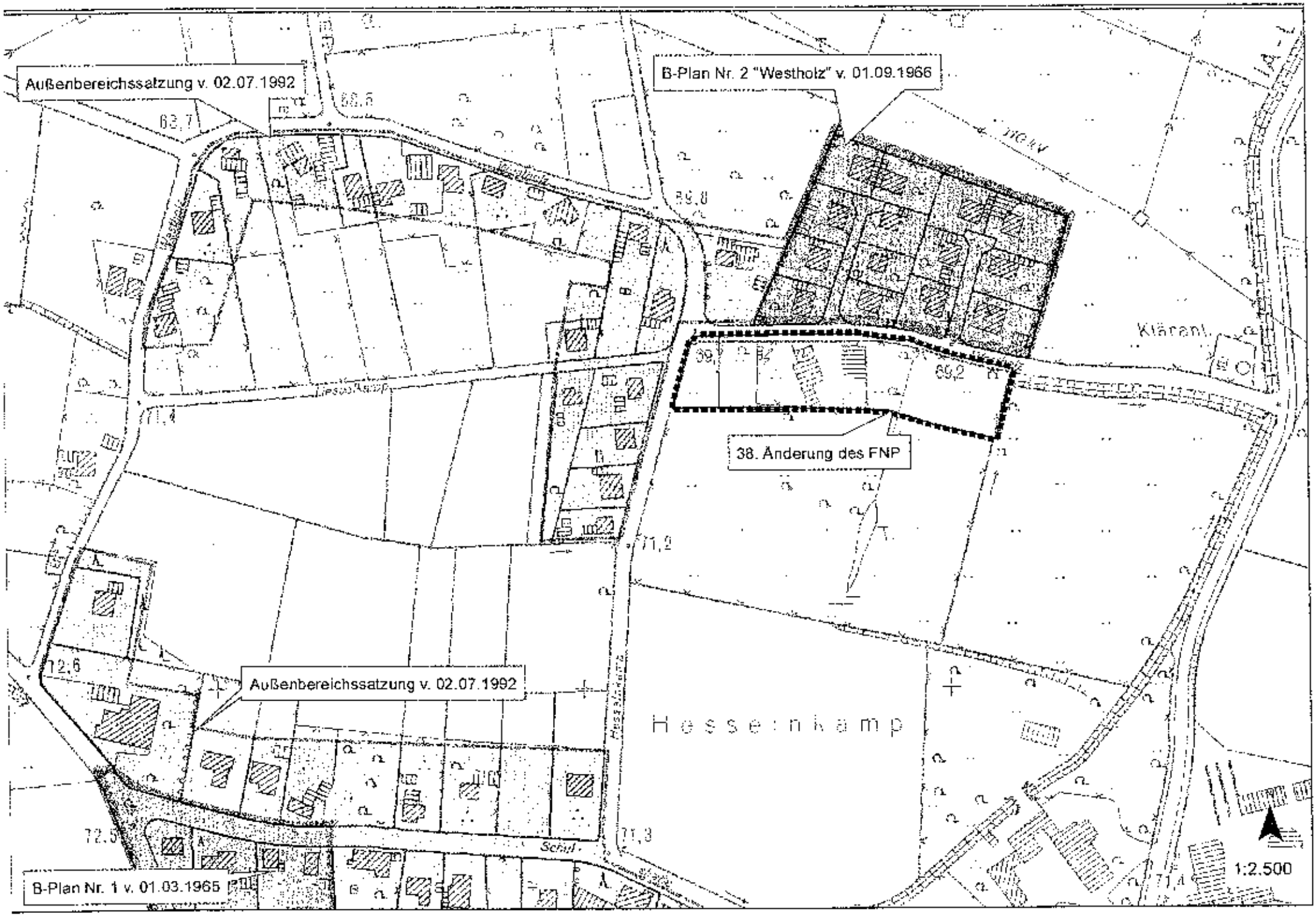
Außenbereichssatzung v. 02.07.1992
B-Plan Nr. 2 "Westholz" v. 01.09.1966
38. Änderung des FNP
Außenbereichssatzung v. 02.07.1992
B-Plan Nr. 1 v. 01.03.1965
Hessenkamp
1:2.500

Gemeinde Welver - 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

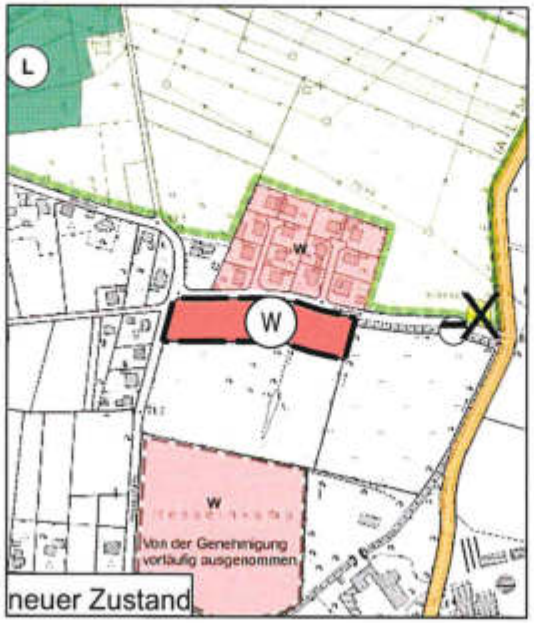

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Aufstellung der ??. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver im Ortsteil Velßhause durch den Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt des Rates der Gemeinde Welver am _____ beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Welver, den _____

_____
Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung
Gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – Unterrichtung und Erörterung – in Form eines öffentlichen Aushangs in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Rathaus der Gemeinde Welver statt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB am _____ unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Welver, den _____

_____
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat diese Flächennutzungsplanänderung mit Begründung vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Gleichzeitig erfolgte die Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Welver, den _____

_____
Der Bürgermeister

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Welver hat am _____ über die in den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen. Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am _____ diese ??. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver mit Begründung beschlossen.

Welver, den _____

_____
Der Bürgermeister

Genehmigung
Diese ??. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom _____ Az. _____ genehmigt.

Arnsberg, den _____ Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

_____. (Siegel)

Ausfertigung
Diese ??. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 6 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Welver, den _____

_____
Der Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten
Gem. § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dem Tag der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird diese ??. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Welver, den _____

_____
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl.I 2015 S.1722);
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl.I 2013 S.1548);
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanV90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011 S.1509),
4. Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRWS. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208, SGV NRW 2023)
5. Bauordnung für das Land NRW - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachungvom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV.NRW.S.294)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl.I 2009 S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom31.08.2015 (BGBl. I 2015 S. 1474).

Flächennutzungsplanänderung :

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
(gem. § 5 BauGB)

Von bisher : „Fläche für Landwirtschaft"

In : „Wohnbaufläche"

Zeichenerklärung :

Bereich der Flächennutzungsplanänderung

Fläche für Landwirtschaft
(§ 5 (2) Nr. 9a BauGB)

W
Wohnbaufläche
(§ 5 (2) Nr. 1) BauNVO)

Gemeinde Welver

38. Änderung des Flächennutzungsplanes ~~M. 1:5000~~

Ludwig und **Schwefer**
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.ls-soest.de
59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@ls-soest.de

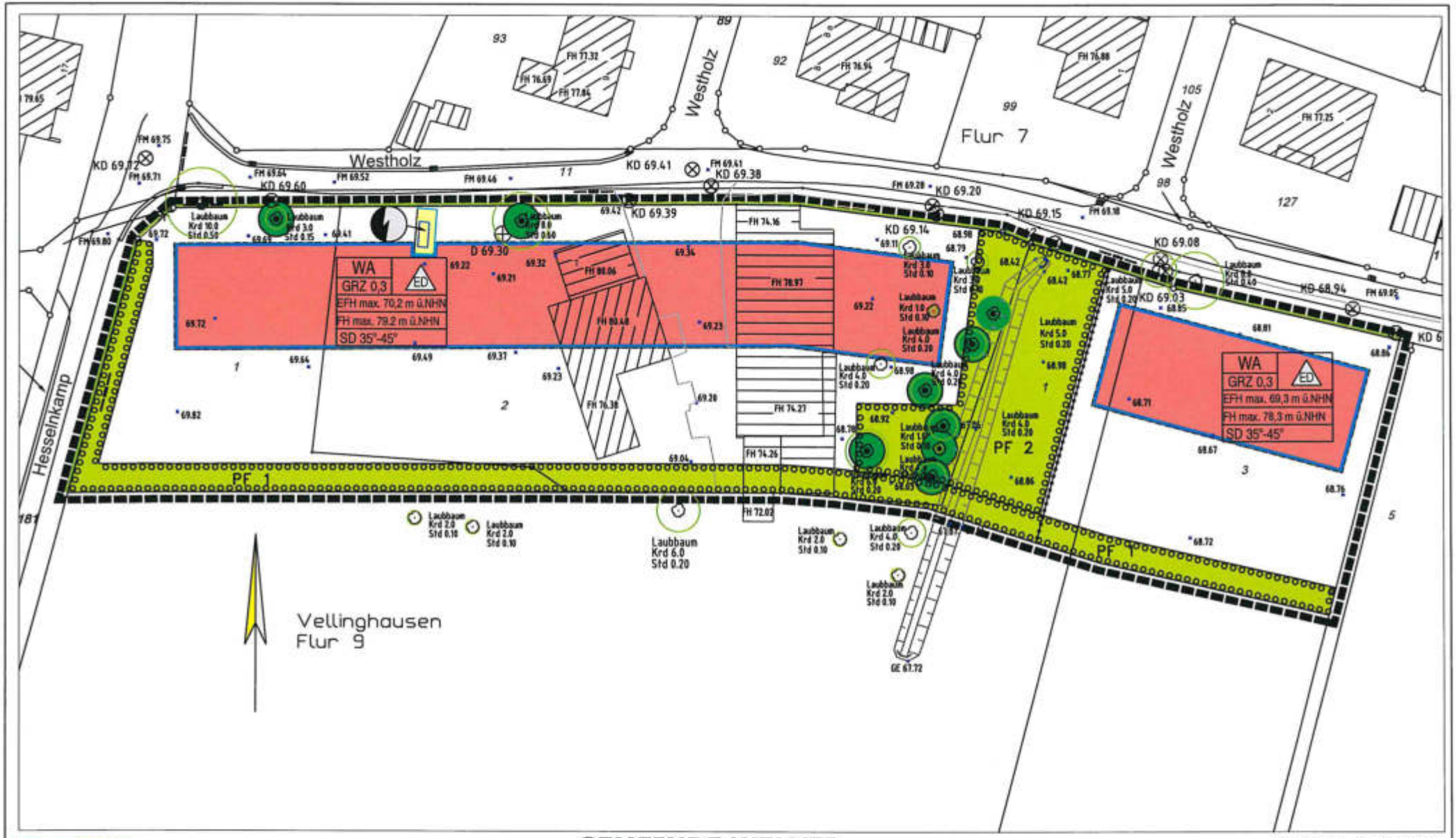

GEMEINDE WELVER
Ortsteil Vellinghausen
Bebauungsplan Nr. 12
"Westholz II"
~~M 1: 500~~

AZ : 170167-001 Stand : 15.05.2017

Ludwig und **Schwefer**
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Feldmühlenweg 18 Tel.: 02921 / 3660-0 www.ls-soest.de
59494 Soest Fax.: 02921 / 3660-33 post@ls-soest.de

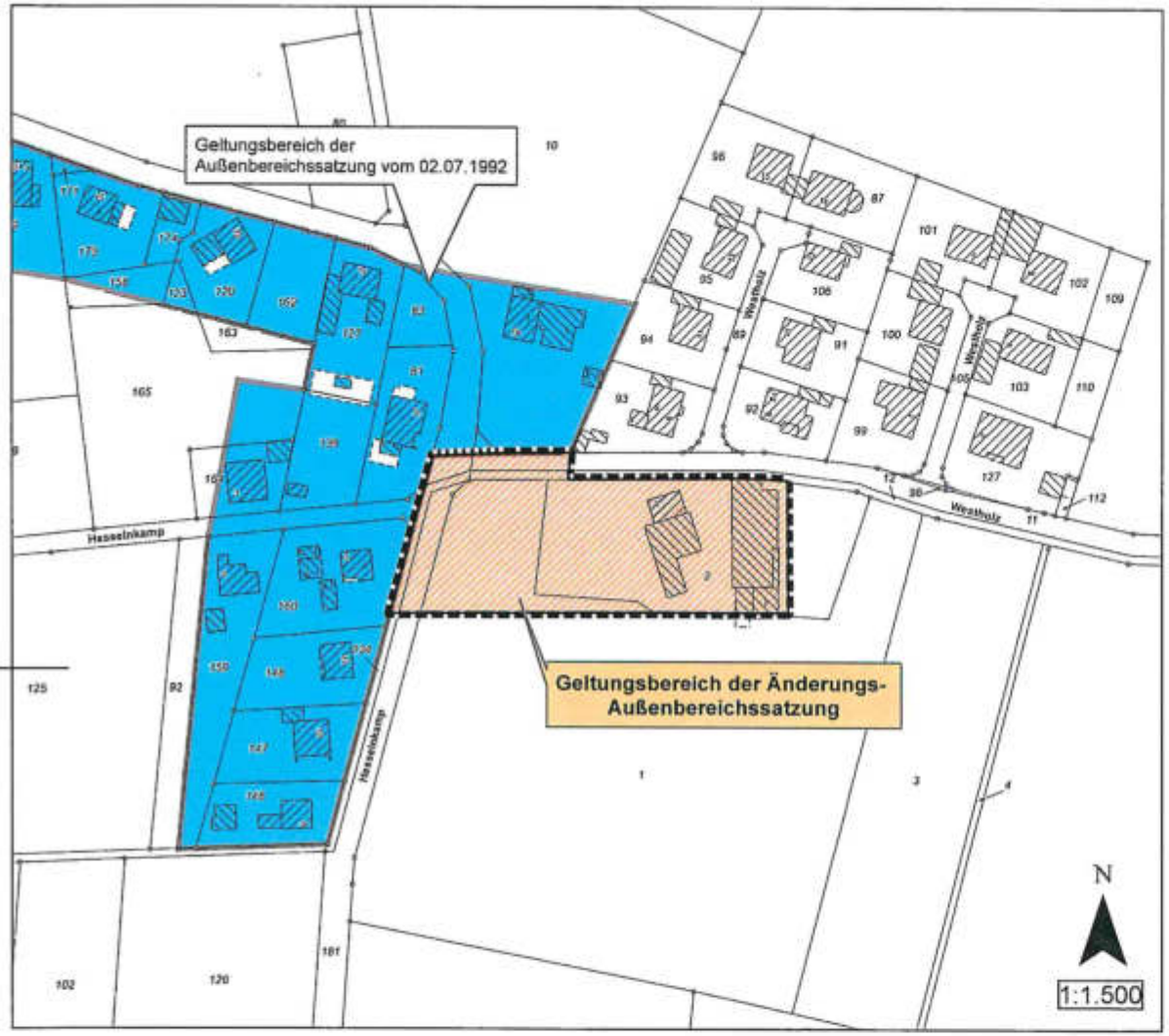

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
-Darstellung des Geltungsbereiches -

GEMEINDE WELVER

Ortsteil Vellinghausen - Eilmsen

Verfahrensablauf

(-Urkundsleiste -)

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 26.02.2020 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen – Bereich Westholz/ Hesselnkamp - gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Welver, 26.06.2020

Gemeinde Welver 34 Kreis Soest

- Schumacher -
Bürgermeister

Das Beteiligungsverfahren gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.03.2020 – 24.04.2020 durchgeführt.

Welver, 26.06.2020

Gemeinde Welver 34 Kreis Soest

- Schumacher -
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die vorgebrachten Anregungen geprüft, über sie entschieden und danach die Satzung zur Änderung der Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Vellinghausen-Eilmsen – Bereich Westholz/ Hesselnkamp - gem. § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen.

Welver, 26.06.2020

Gemeinde Welver 34 Kreis Soest

- Schumacher -
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist am 24.06.2020 gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Welver, 26.06.2020

Gemeinde Welver 34 Kreis Soest

- Schumacher -
Bürgermeister

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-28/02-01	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 21.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 03.02.2021	4.	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	10.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	11.	öffentlich				

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hahnenkopf",
Ortsteil Scheidingen
hier: Antrag vom 13.07.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 03.02.2021:

Siehe beigefügten Antrag vom 13.07.2020!

Das antragsgegenständliche Flurstück 293 der Gemarkung Scheidingen, Flur 7 (Hahnenkopf 14), mit einer Größe von 671 m² liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hahnenkopf“. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist entsprechend der festgesetzten überbaubaren Fläche ein Wohngebäude vorhanden, wobei die westlich liegende Freifläche der Parzelle nicht mit einem entsprechenden Baufenster überplant wurde. Es wird nun beantragt, eine weitere bzw. größere überbaubare Fläche auszuweisen, um auch die v.g. Freifläche des Grundstückes zukünftig bebauen zu können *(Anbau einer Wohneinheit)*.

Grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung bestehen nicht. Es würde sich um eine durchaus wünschenswerte innere Verdichtung handeln. Der angrenzende Bereich ist geprägt durch die Gebäude der dort bestehenden Wohnnutzung, so dass sich ein solches Vorhaben insgesamt in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen würde. Eine Bebauung der Freifläche entspricht dem Trend nach eher kleineren Grundstücken ohne größere pflegeintensive Gartenflächen; gleichzeitig wird eine Bebauungsmöglichkeit geschaffen, ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen und ohne Inanspruchnahme von zusätzlichen Außenbereichsgrundstücken.

Die Ausweisung einer zusätzlichen bzw. vergrößerten überbaubaren Fläche kann im vereinfachten Änderungsverfahren erfolgen. Die bestehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes werden aufgegriffen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude wird bei einer zulässigen zweigeschossigen Bebauung zusätzlich eine max. Firsthöhe von 9,5 m festgesetzt.

Im Rahmen des nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen Änderungsverfahrens erfolgt bei einer positiven Beschlussfassung u.a. eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Hierbei besteht insbesondere für die Nachbarschaft die Möglichkeit, die Planung einzusehen und Stellungnahmen abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hahnenkopf“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13a BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:
Auf dem Flurstück 293 der Gemarkung Scheidingen, Flur 7, erfolgt die Festsetzung einer vergrößerten überbaubaren Grundstücksfläche. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Anlagen 9,5 m.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2021:

Die am 03.02.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Nach der Erörterung bestand hier ein einheitliches Meinungsbild, wonach dem vorliegenden Beschlussvorschlag gefolgt werden sollte.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hahnenkopf“, Ortsteil Scheidingen, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13a BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:
Auf dem Flurstück 293 der Gemarkung Scheidingen, Flur 7, erfolgt die Festsetzung einer vergrößerten überbaubaren Grundstücksfläche. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Anlagen 9,5 m.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen. Evtl. verfahrensbedingt entstehende Kosten durch Dritte sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Von:
Gesendet: Montag, 13. Juli 2020 14:51
An: Grosse, Dirk
Betreff: Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Hannenkopf 14 ,59514 Welver Scheidingen
Anlagen: Lageplan und Skizze zur Bauvoranfrage.pdf; B-Plan Nr. 2.pdf

21.07.20

Sehr geehrter Herr Große,

vielen Dank für das freundliche Gespräch von vorhin.

Hiermit beantrage ich die Änderung des Bebauungsplanes nach meiner Skizze (Anbau Neu).
Geplant ist ein Anbau um 2 weitere Wohneinheiten zur Vermietung zu schaffen.

Wenn Sie noch weitere Infos benötigen, können Sie mich unter u.a. Telefonnummer erreichen.

danke

Freundliche Grüße

Kreis Soest
Katasteramt

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1 : 1000

Erstellt: 11.12.2019

Flurstück: 293
Flur: 7
Gemarkung: Scheidingen
Hahnenkopf 14, Welver

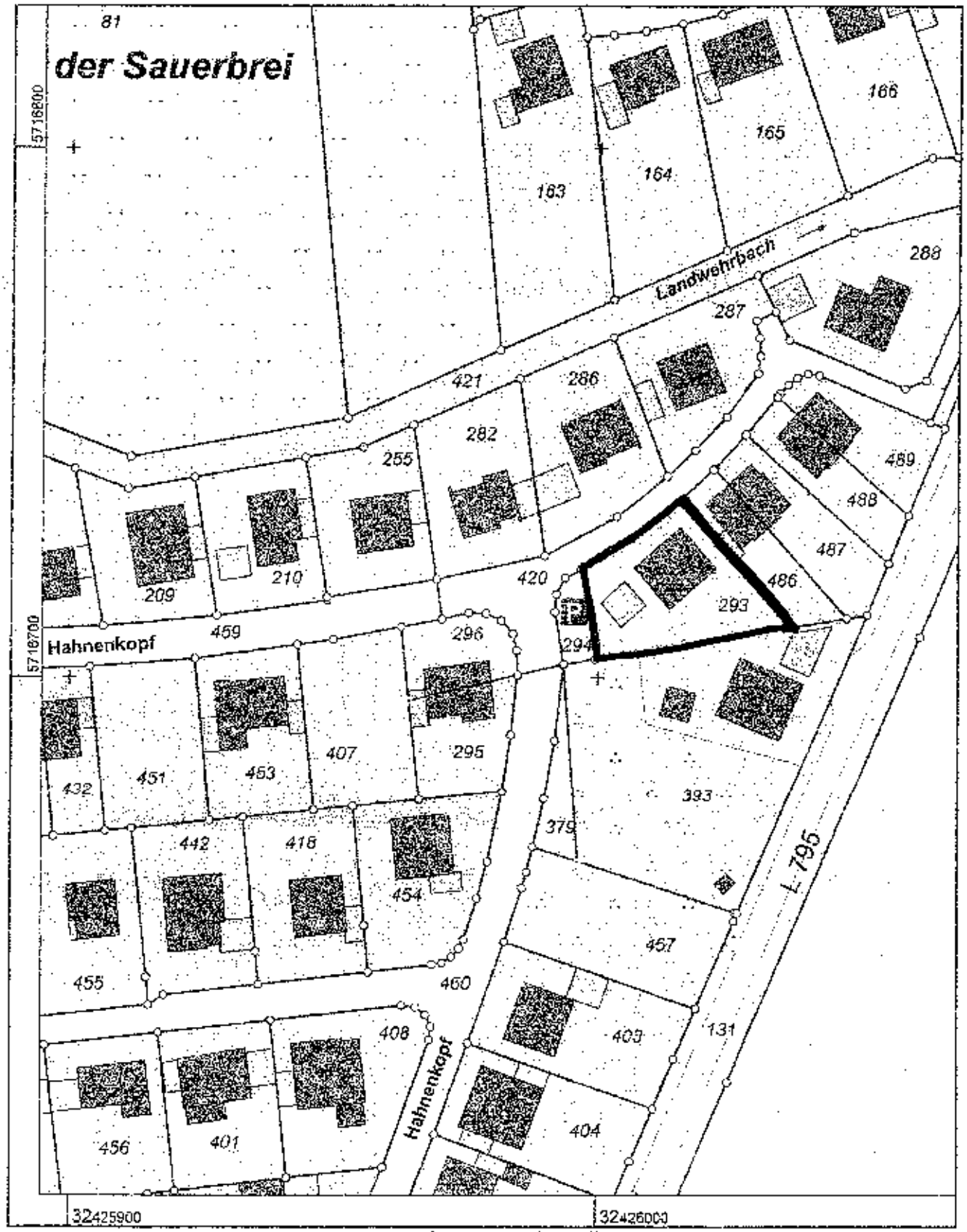

Maßstab 1 : 1000

0 10 20 30 40 50 Meter

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

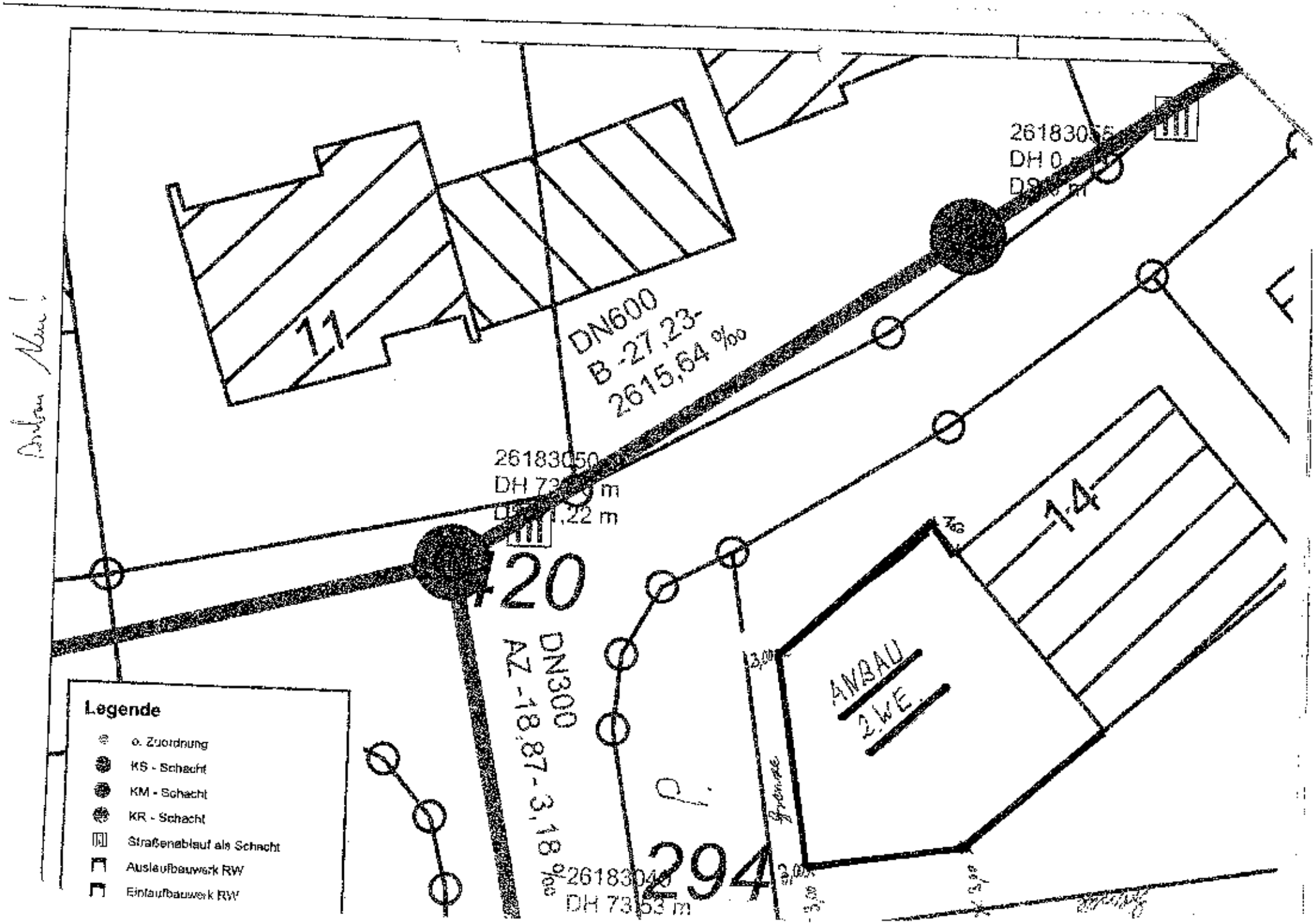
11
DN600
B -27,23-
2615,64 ‰
26183056
DH 0
26183050
DH 73
,22 m
420
DN300
AZ -18,87- 3,18 ‰
26183048
DH 73,53 m
294
14
ANBAU
2 WE
Legende
o. Zuordnung
KS - Schacht
KM - Schacht
KR - Schacht
Straßenablauf als Schacht
Auslaufbauwerk RW
Einlaufbauwerk RW

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 2 „Hahnenkopf“

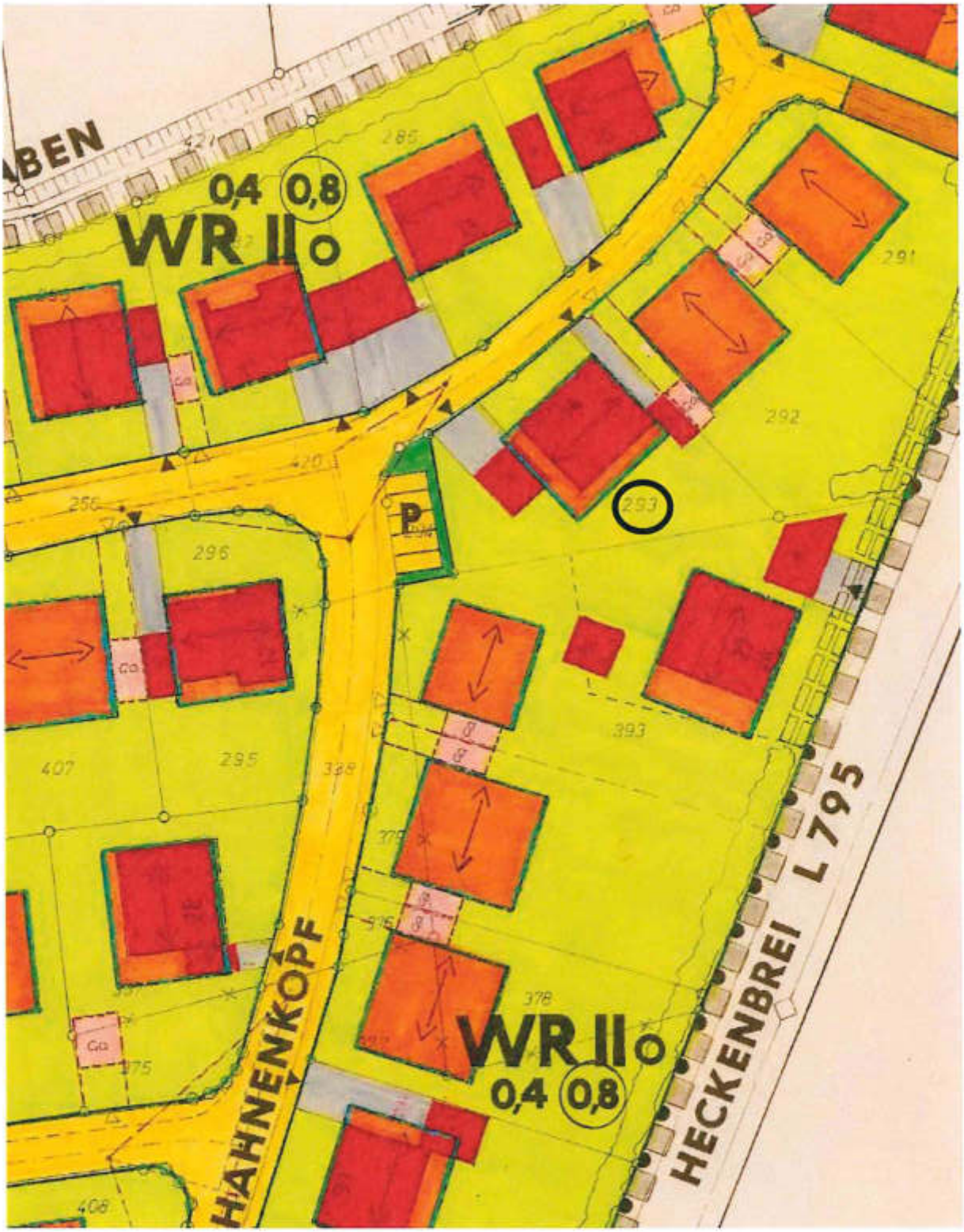

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: 09 Stabsstelle (Gemeindeentwicklung) Az.: 61.10.01	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 25.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 03.02.2021	5.	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	11.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	12.	öffentlich				

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sport- und Freizeitzentrum", Zentralort Welver
hier: Antrag vom 04.01.2021

Sachdarstellung:

Siehe beigefügten Antrag vom 04.01.2021!

Der antragsgegenständliche Bereich liegt im Sport- und Freizeitzentrum im Zentralort Welver östlich der Judohalle und nördlich der vorhandenen Parkplätze. Der Bebauungsplan Nr. 19 setzt hier eine Sonderfläche für „Sport, Freizeit und Erholung“ fest. Konkret ist eine überbaubare Fläche für eine Sporthalle (3-fach Tennishalle), ein kleines Café mit Außenbereich sowie direkt an der Buchenstraße eine Fläche für weitere 50 Parkplätze festgesetzt. Die v.g. Parkplatzfläche wird zum nördlichen liegenden Wohnhaus „Buchenstraße 13“ gem. B-Plan mit einem Grünstreifen und einer 3,5 m hohen Lärmschutzwand abgeschirmt.

Beantragt wird nun eine gemischte Nutzung „Gewerbe/Wohnen“. Diese geplante Nutzung widerspricht dem Bebauungsplan, insofern müsste zur Realisierung die Bauleitplanung geändert werden. Bei den im Antrag durchnummerierten baulichen Anlagen handelt es ich bei der Nr. 1 um eine gewerbliche Halle, alle weiteren Darstellungen (Nr. 2 – 8) zielen auf eine wohnbauliche Nutzung hin.

Das Sport- und Freizeitzentrum ist räumlich eingerahmt vom nördlichen liegenden Landschaftsschutzgebiet, südlich und westlich von Wohnbaugebieten sowie östlich von der Buchenstraße mit dem angrenzenden Wald. Insofern stehen für eine Erweiterung hinsichtlich Einrichtungen des Sport- und Freizeitbereiches nur noch begrenzt Flächen zur Verfügung. Die parallel laufende Beratung zur Realisierung eines Skaterparks verdeutlicht, dass auch zukünftig Flächen für mögliche Entwicklungen oder Veränderungen benötigt werden bzw. zur Verfügung stehen sollten. Noch ungenutzte Freiflächen sollten daher nicht vorschnell „sportfremden“ Nutzungen zugeführt werden.

Neben einer Gewerbehalle sind insgesamt vier Wohngebäude geplant. Ein Heranrücken neuer Siedlungsbereiche an immissionsemittierende Einrichtungen wie Sportanlagen und den zugehörigen Parkplätzen, sollte ohne städtebauliche Not nicht erfolgen. Die Errichtung von Wohngebäuden ist insofern vorrangig in anderen Bereichen zu planen. Die zudem vorgesehene

gewerbliche Nutzung ist zwar hinsichtlich der Lärmsituation vergleichsweise weniger schutzbedürftig, sollte sich aber auch eher auf andere Gebiete konzentriert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes abzulehnen. Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 noch vorhandenen Freiflächen sollen weiterhin für Einrichtungen des Sport- und Freizeitzentrums zur Verfügung stehen. Ein gewerblicher oder wohnbaulicher Flächenverbrauch würde den Gestaltungsspielraum für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen unnötig reduzieren. Ohnehin entspricht die Realisierung von weiteren Wohnbebauungen im Nahbereich des Sportzentrums nicht den Entwicklungszielen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2021:

Die am 03.02.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Nach der Erörterung bestand hier ein einheitliches Meinungsbild, wonach dem vorliegenden Beschlussvorschlag gefolgt werden sollte. Gleichzeitig soll der antragstellende Gewerbetrieb bei seiner weiteren Standortsuche innerhalb der Gemeinde Welver entsprechend unterstützt werden. Verwaltungsseitig wird hierzu mitgeteilt, dass bereits diesbezügliche Gespräche laufen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes abzulehnen. Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 19 noch vorhandenen Freiflächen sollen weiterhin für Einrichtungen des Sport- und Freizeitzentrums zur Verfügung stehen. Ein gewerblicher oder wohnbaulicher Flächenverbrauch würde den Gestaltungsspielraum für zukünftige Erweiterungen oder Änderungen unnötig reduzieren. Ohnehin entspricht die Realisierung von weiteren Wohnbebauungen im Nahbereich des Sportzentrums nicht den Entwicklungszielen.

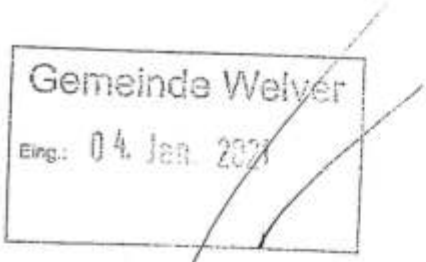

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes

Adresse:

Am Sportplatz

59514 Welver

Antragsteller:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir die Familie und die Firma GmbH stellen einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes. Wir berufen uns auf den Bebauungsplan vom 14.07.1994, der für das Sport- und Freizeitzentrum vorgesehen war. Eine interne Einigung im Bezug auf das Grundstück zwischen den Parteien , ist geregelt.

Durch die Fa. Ludwig und Schwefer wurde die Überplanung und Bebauungsplanänderung bereits im Vorfeld geprüft. Die dafür erforderlichen Maßnahmen wurden uns angeboten und können kurzfristig in Auftrag gegeben werden. Grundsätzlich ist eine Umsetzung des geplanten Projektes realistisch.

Wir sind ein seit vielen Jahren erfahrenes Unternehmen im Bereich Leckageortung, Gebäudetrocknung, Beseitigung von Wasserschäden und Blower Door Messungen.

Ein Wasserschaden zieht viele unangenehme Folgen nach sich - und kann viele Ursachen haben. Daher ist es wichtig, den Grund wie z.B. ein undichtes Rohr schnellstmöglich zu finden. Dank moderner Leckageortungs- und Trocknungstechnik sind wir in der Lage, jederzeit schnell professionelle Hilfe zu leisten und Folgeschäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

Damit sich unsere Kunden nach dem Wasserschaden schnell wieder entspannen können, kümmern wir uns auch um die komplette Abwicklung mit deren Versicherung sowie um die Wiederherstellung des Wohnraumes aus einer Hand.

Wir haben unseren Firmensitz seit fast 20 Jahren in Welver und möchten dort auch gerne bleiben.

Durch ständiges Wachstum ist unser derzeitiges Mietobjekt zu klein geworden. Dieses betrifft die Lagerfläche, Abstellfläche für

unsere Fahrzeuge sowie hauptsächlich unsere Büroflächen für Kundenservice und Verwaltung.

Aus diesen genannten Gründen müssen wir unseren Firmensitz dem Wachstum unserer Firma anpassen.

Unser Gewerbe fällt unter „Stilles Gewerbe", nicht störendes Gewerbe. Wir sind ein kleiner Familienbetrieb mit einer überschaubaren Anzahl an Mitarbeitern.

Unsere Monteure verlassen morgens den Betriebshof und kommen gegen Feierabend wieder zurück. Wir haben keinen Kundenverkehr und keinerlei Lagerhaltung für Verbrauchsmaterialien, somit auch keinen Zuliefererverkehr.

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Ihnen unser Vorhaben bildlich darstellen und bitten um eine positive Zustimmung für unser geplantes Projekt.

Im Lageplan sind die erwünschten Baufelder eingezeichnet und nummeriert.

Die linke Seite bezieht sich auf die Fa. als Gewerbegrundstück mit einer Fläche von ca. 4000m².

1. Gewerbehalle ca. 600m², Nutzung im vorderen Teil als Büroflächen und im hinteren Teil als Lagerfläche für unsere Trocknungsgeräte.
2. Wohnraum für Mitarbeiter in Form von einem 1,5 geschossigem Einfamilienhaus (nicht unterkellert).
3. Garage und Technikraum zum Wohngebäude.

Die rechte Seite bezieht sich auf die Familie , als Wohnbebauung auf einer Fläche von ca. 2000m², die sich in 2 Grundstücke aufteilt.

4. Wohnraum in Form eines zweigeschossigen Einfamilienhauses (Stadtvilla) nicht unterkellert.

5. Garage und Technikraum zum Wohngebäude.
6. Bungalow für barrierefreies Wohnen im eingeschossigen Format, nicht unterkellert.
7. Garagen, Carports, HWR und Technikräume.
8. Bungalow für barrierefreies Wohnen im eingeschossigen Format, nicht unterkellert.

Sollten Fragen und/oder Unstimmigkeiten zu diesem Projekt entstehen, würden wir sie bitten ..

· Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Fa. Fam.

1. Änderung

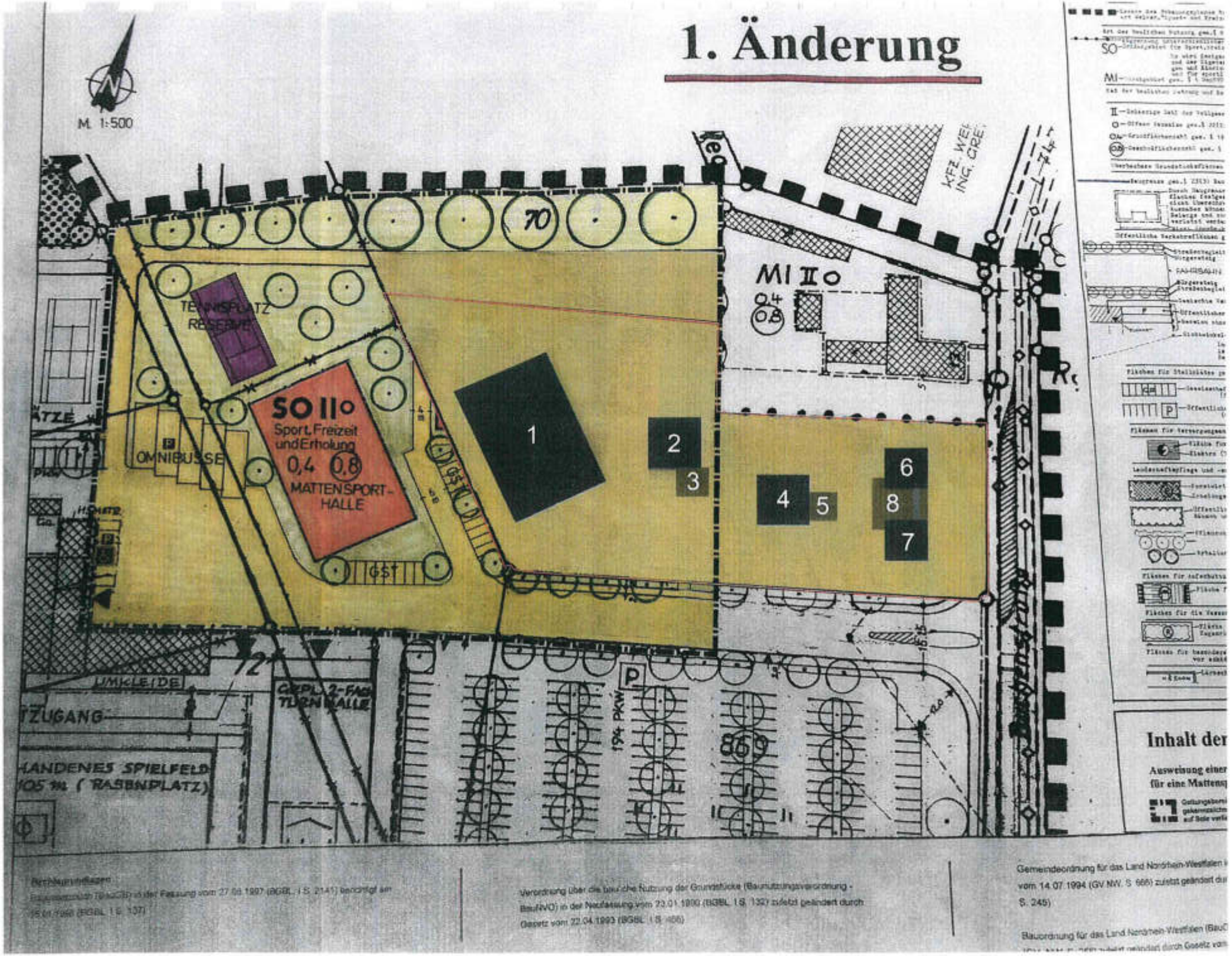

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) zuletzt geändert durch
S. 245)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO

Bebauungsplan Nr. 19 "Sport- und Freizeitzentrum"

1. Änderung

M. 1:500

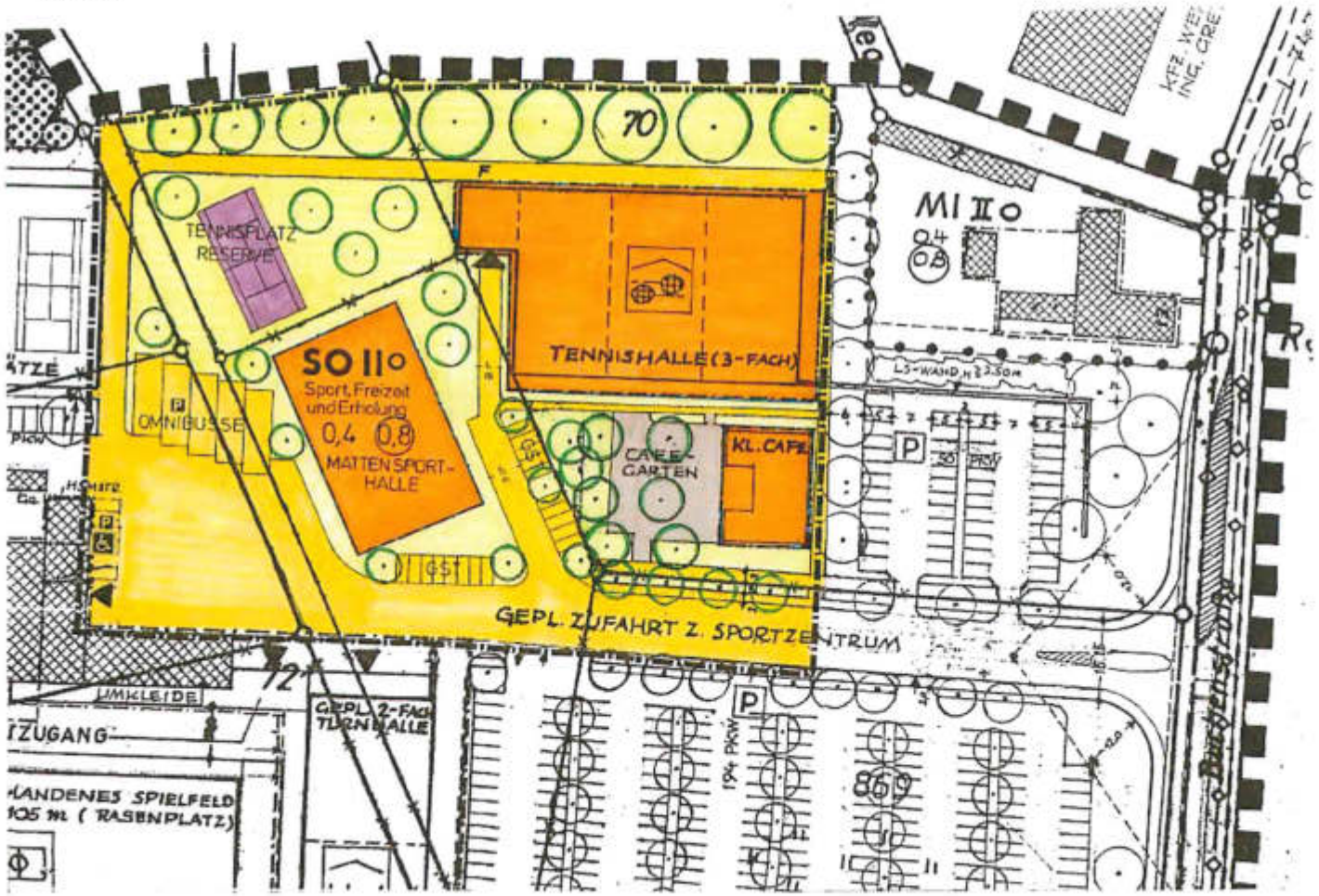

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: 7 Bauverwaltung Az.: 66-19-21/07	Sachbearbeiter/in: Peters Datum: 07.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
BF 26.01.2021		abgesagt				
HFA 10.02.2021	12.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	13.	öffentlich				

Erschließung des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße“
„Alte Gärtnerei“

hier: Beschlussfassung zur Straßenausbauplanung

Sachdarstellung zur Sitzung am: 18.11.2020

Gemäß Beschluss des Rates vom 10.04.2019 hat die Verwaltung mit der Firma Wohntraumprojekte, 59597 Erwitte, einen Erschließungsvertrag zwecks Realisierung des o. g. Bebauungsplanes abgeschlossen. Inhalt des Erschließungsertrages ist u. a. der Entwurf zum Straßenausbau.

Dieser Straßenausbauentwurf wurde mittlerweile soweit technisch überarbeitet und konkretisiert, dass nunmehr die Ausführungsplanung für den Straßenausbau vorliegt (Anlage). Im beigefügten Ausführungsplan zum Straßenausbau, sind in Ergänzung zum Entwurf, die endgültigen Ausbauhöhen, die vorgesehene Art der Straßenbefestigung sowie die Standorte der Straßenbeleuchtung dargestellt.

Der Erschließungsträger beabsichtigt noch in 2020 den Auftrag zum Straßenbau zu erteilen. Der Fußweg von der Gartenstraße bis zum Erschließungsgebiet soll bereits Anfang 2021 hergestellt werden. Der Baubeginn für den Straßenausbau ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt dem Rat vor, den vorliegenden Straßenausbauplan (Anlage) als „Bauprogramm“ zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver nimmt die vorgelegte Straßenausbauplanung zur Kenntnis und beschließt diese als „Bauprogramm“ zur Ausführung.

Sachdarstellung zur Sitzung am: 16.12.2020

Zu diversen Punkten der Straßenausbauplanung ergeht folgende ergänzende Sachdarstellung:

Höhenangaben:
Die zukünftige Erschließungsstraße weist ein Dachprofil mit einer Querneigung von 3% auf. Die Längsneigung der Fahrbahngradiente beginnt im Bereich der Einmündung Luisenstraße mit einer Höhe von 72,73 üNN und endet im Bereich des Fußweges mit 72,06 müNN damit ergibt sich ein Längshöhenunterschied von insgesamt 67 cm bei einer Baulänge von rd. 72 m. Das entspricht einem Längsgefälle von rd. 0,9 % und liegt somit über dem Mindestlängsgefälle von 0,5 %. Der Einmündungsbereich Luisenstraße entwässert Richtung Luisenstraße in die vorhandene Straßenentwässerung der Luisenstraße.

Privatstraße:
Im Erschließungsvertrag wurde für die Erschließung der jetzigen Flurstücke 808 und 809 ein Teilabschnitt als Privatweg / Zufahrt dargestellt. Dieser Abschnitt wurde in der Straßenausbauplanung berücksichtigt, muss jedoch durch die jeweiligen Anlieger hergestellt werden. Es handelt sich danach auch nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche die zukünftig in der Unterhaltung der Gemeinde Welver liegt. Siehe Anlage!

Grünstreifen als Teilungsfläche:
Die Grundstücke 715 und 676 sind auf Wunsch der Eigentümer nicht Bestandteil des Erschließungsgebietes geworden und können durch den Erschließungsträger auch nicht an den Kosten der Erschließung beteiligt werden. Es ist übliche Praxis, dass der Erschließungsträger einen Grundstücksstreifen (820) zwischen den nicht beteiligten Grundstücken abteilt um somit eine kostenlose „de facto“ Erschließung zu vermeiden. In der Regel bietet der Erschließungsträger dem Eigentümer den abgeteilten Grundstückstreifen zum Kauf an.

Fußweg Nutzung im Kataster:
Für den nördlichen Fußweg steht im Liegenschaftskataster des Kreises eine Nutzung als Wohnbaufläche. Hierbei handelt es sich um die s. g. „tatsächliche Nutzung“ wie sie aus dem Luftbild ersichtlich ist. Da die angrenzenden Anlieger den Fußweg bisher in Ihre Grundstücksnutzung mit einbezogen haben ergibt sich die v. g. Einordnung der Nutzung. Diese Nutzungseinordnung hat keine rechtliche Bedeutung, sondern stellt nur die zurzeit ausgeübte Nutzungsart im Liegenschaftskataster dar.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welver nimmt die vorgelegte Straßenausbauplanung zur Kenntnis und beschließt diese als „Bauprogramm“ zur Ausführung.

Beschluss des Rates vom 16.12.2020:

Mit
21 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen und
1 Stimmenenthaltung

wird der Tagesordnungspunkt

18. Erschließung des Baugebietes Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße“ „Alte Gärtnerei“
Hier: Beschlussfassung zur Straßenausbauplanung

Von der Tagesordnung abgesetzt und in die erste Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz am 27.01.2021 verwiesen.

Sachdarstellung zur Sitzung am: 03.02.2021

Der Rat hat den Tagesordnungspunkt ohne weitere Beratung an den GPNK verwiesen. Eine ergänzende Sachdarstellung seitens der Verwaltung ist danach nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat die vorgelegte Straßenausbauplanung als „Bauprogramm“ zur Ausführung zu beschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2021:

Die Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr konnte am 26.01.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 26.01.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Herr Stadler, vom Planungsbüro MD-Projekt GmbH aus Erwitte, stellte eingangs die Ausführungsplanung zum Straßenausbau vor.

Es wurden Bedenken zur Abfallentsorgung geäußert. Diese wurde von der Verwaltung aufgenommen und vom Fachamt geprüft. Es ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

„Zurzeit werden die Müllbehältnisse auf dem Gehweg der Luisenstraße gestellt. Ein Befahren der Baustraße des Neubaugebietes ist mit dem großen Entsorgungsfahrzeug nicht möglich da keine Wendemöglichkeit besteht. Das Rückwärtsfahren bis zum Wendehammer des Neubaugebietes ist aus Arbeitsschutzbestimmungen gesetzlich nicht gestattet. Bei allen Rückwärtsbewegungen von Abfallsammelfahrzeugen können Gefahrensituationen mit hohen Risiken für Beschäftigte und Dritte entstehen. Nach dem Endausbau der Straße im Neubaugebiet kann der Versuch unternommen werden, mit einem kleinen Entsorgungsfahrzeug (3,5 to.), die Abfalltonnen am Wendehammer zu entleeren."

Die Verwaltung beabsichtigt die vorgelegte Straßenausbauplanung als „Bauprogramm" zur Ausführung zu beschließen.

Gegen die Planung wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die vorgelegte Straßenausbauplanung als „Bauprogramm" zur Ausführung zu beschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Die Verwaltung wird von den Teilnehmern aufgefordert folgende Punkt bis zur nächsten Ratssitzung zu klären:

- die angegebenen Höhenmeter für die Straßenplanung
- die Anzahl der Beleuchtung
- die Befahrbarkeit von Müllfahrzeugen
- das Sturzrisiko der Bürgerinnen und Bürger
- Stichweg

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen, die vorgelegte Straßenausbauplanung als „Bauprogramm“ zur Ausführung zu beschließen.

Gartenstraße

Lindenstraße

Luisenstraße

71,60

71,75

71,60

71,65

71,85

71,95

71,75

71,77

72,30

71,95

72,36

72,22

72,27

72,28

72,25

72,02

72,00

72,65

72,54

72,55

72,48

72,45

72,85

72,73

72,76

WA
0,4 | 0,8
II | ED | o
FH max. 9,50 m
TH max. 6,5 m

MI
0,6 | 1,2
II | ED | o
FH max. 9,50 m
TH max. 6,5 m

2-zeilige Pendelrinne vor TB 10/30/100 mit 5 bis 10 cm Ansicht

Rad-/Gehweg in Pflasterbauweise RE-Pflaster 20/10/8 grau mit Microfase

Privat

kein Ausbau durch Erschließungsträger, da Privatstraße

Verkehrsberuhigter Bereich in Pflasterbauweise RE-Pflaster 20/10/10 grau mit Microfase

Parkstreifen in Pflasterbauweise RE-Pflaster 20/10/10 anthrazit mit Microfase

P

Legende

72,47 Höhe geplant

72,07 Höhe geplant

72,02 Höhe vorhanden

Lampenstandort neu

Gemeinde Welver
- Bauamt -

Bebauungsplan Nr. 29
"Luisenstraße"
im Ortsteil Meyerich

Anlage 1 | Blatt 1

Lageplan

Ausführungsplanung (Straßenendausbau)

bearbeitet: DS 11.2020 | Maßstab: 1:200
gezeichnet: DS 11.2020 | Projekt: MD Bau 1901
geprüft: | Blattgröße: 1,135 * 0,891
Zeichnung: LP Welver.dwg

aufgestellt:

bearbeitet: Delbrück, den 11.11.2020

DS Verkehrsinfrastruktur Ingenieur - Gesellschaft mbH

M:\PRO AKTUELL\MD BAU 1901\1 PLANUNG\CAD\CIVIL 3D 2018\LAGEPLAN WELVER STAND 11.11.2020.DWG

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 12.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 27.01.2021	5.	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	13.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	14.	öffentlich				

Ausweisung von Bauland im Bereich Sägemühlenweg im Ortsteil Schwefe
hier: Antrag vom 22.02.2018

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2021:

Hinweis vorab: Der Tagesordnungspunkt hat dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung in den Sitzungen am 14.03.2018, 16.05.2018, 29.08.2018 und 23.01.2019 bereits zur Beratung vorgelegen. Soweit es für die aktuelle Beratung hilfreich ist, wird die Sachdarstellung noch einmal aufgeführt. Inhaltlich hat es in den v.g. Sitzungen keine Beschlussfassung gegeben. Eine Entscheidung wurde aufgrund der parallel laufenden Beratungen zum Siedlungsflächenüberhang bisher zurückgestellt.

Siehe beigefügten Antrag vom 22.02.2018!

Der antragsgegenständliche Bereich betrifft das Flurstück 326, Flur 5, Gemarkung Schwefe, und zwar die nordöstliche Freifläche dieses Flurstücks entlang der Südseite des Sägemühlenwegs zwischen der vorhandenen Bebauung und der Pumpstation. Östlich dieser Fläche verläuft die Blögge als Gewässer II. Ordnung nach dem Zusammenfluss von Enker Bach und Amper Bach.

Planungsrechtlich ergibt sich derzeit folgende Situation: Die betreffende Fläche ist zwar als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der unbeplante Innenbereich gemäß § 34 BauGB endet jedoch auf der Südseite des Sägemühlenwegs an der vorhandenen Bebauung. Somit befindet sich die betreffende Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich und kann derzeit nicht bebaut werden.

Für die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Arnsberg im Zuge der Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“ in Schwefe war die Gemeinde Welver gefordert, Reserveflächen für das Wohnen im Flächennutzungsplan zurückzunehmen, damals noch im Verhältnis 1 : 1,5. Hintergrund ist der deutliche Überhang an Reserveflächen im Flächennutzungsplan gegenüber dem zuletzt ermittelten Bedarf für die Gemeinde Welver.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat im Zusammenhang mit der Erweiterung der Wohnbauflächen nordwestlich des Soestweg im Ortsteil Schwefe in seiner Sitzung am 17.07.2013 verbindlich beschlossen, u.a. die gesamte Umplanungsfläche 19 00 14 südlich der Straße „Sägemühlenweg“ (0,37 ha Reservefläche) zukünftig in Freiraum (Fläche für die Landwirtschaft) umzuwandeln. Die Bezirksregierung hat dazu bestätigt, dass es für die landesplanerische Anpassung im Zuge der geplanten Änderung des B-Planes Nr. 5 „Soestweg“ zunächst ausreicht, wenn der Rat bezüglich der Rücknahme von Reserveflächen zum Abbau des Wohnbauflächenüberhangs im Flächennutzungsplan zunächst einen verbindlichen Beschluss fasst und die Rücknahme dann in einem der zukünftigen Änderungsverfahren berücksichtigt. *(Dies geschieht nun im Rahmen der 33. Änderung des FNP.)*

Diese Fläche wurde zum Abbau des Wohnbauflächenüberhangs benannt, da sie von möglichen Hochwasserereignissen der Blögge tangiert sein könnte. (Hochwassergefahr bei extremen Regenereignis gem. Hochwassergefahrenkarte)

Das bedeutet, dass eine bauleitplanerische Entwicklung der Fläche, hier die Ausweisung als Innenbereich oder die Aufstellung eines Bebauungsplanes, zwar nicht von vornherein ausgeschlossen wäre. Das wäre wohl nur bei einem Eingriff in ein gesetzlich festgesetztes oder ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Fall. Die antragsgegenständliche Fläche liegt jedoch gem. dem Landschaftsplanes IV zudem im Landschaftsschutzgebiet. Insofern ist eine bauliche Entwicklung nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat den Antrag auf Ausweisung von Bauland im Bereich des Sägemühlenweges abzulehnen, da der Bereich in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2021:

Die am 27.01.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden.

Nach der Erörterung wird seitens der BG-Fraktion mitgeteilt, dass nach derzeitiger Sachlage der Beschlussvorschlag nicht befürwortet würde. Alle anderen Fraktionen würden dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen,den Antrag auf Ausweisung von Bauland im Bereich des Sägemühlenweges abzulehnen, da der Bereich in einem Landschaftsschutzgebiet liegt.

Welver-Schwefe, den 22.02.2018

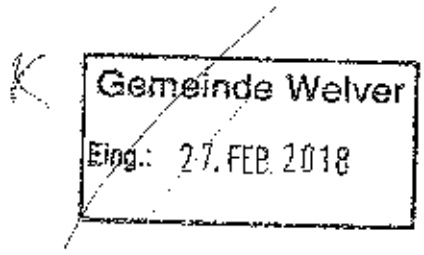

An die Damen und Herren
des Fachausschusses für Gemeindeentwicklung,
Planung, Naturschutz und Umwelt,
Herrn Bürgermeister Schumacher,
Herrn Hückelheim

Hier: Antrag auf Ausweisung von Bauland im Bereich Sägemühlenweg in Schwefe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,
sehr geehrter Herr Hückelheim
sehr geehrte Mitglieder des GPNU,

da uns zur Kenntnis gelangt ist, dass sich die Bedingungen bezüglich Hochwassergefahr auf unserem Grundstück im Sägemühlenweg verändert haben, stellen wir erneut den Antrag auf Ausweisung von Bauland in diesem Bereich.

Lt. der angefügten amtlichen Karte des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW liegt die von uns beantragte Fläche nicht im Überflutungsbereich.

Außerdem stellt sich die Frage, wie sich ein Dorf - also auch Schwefe - der Zukunft stellen soll und Zukunft haben will, wenn keine Bauplätze mehr ausgewiesen werden ?

Dann eröffnet auch der Zukunftswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft", an dem Schwefe in 2017 erfolgreich teilgenommen hat, kaum Zukunftsperspektiven. Dann ist der Wettbewerb eine Farce.

Wie sollen wir dem Dorf-Nachwuchs und auch den eigenen Kindern erklären, dass sie in Schwefe keine Immobilie bauen können um ihren Wohnsitz oder gar ihren Arbeitsplatz in der Gemeinde Welver zu finden?

Wir stellen erneut den Antrag auf Ausweisung von Bauland im Sägemühlenweg.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung der Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

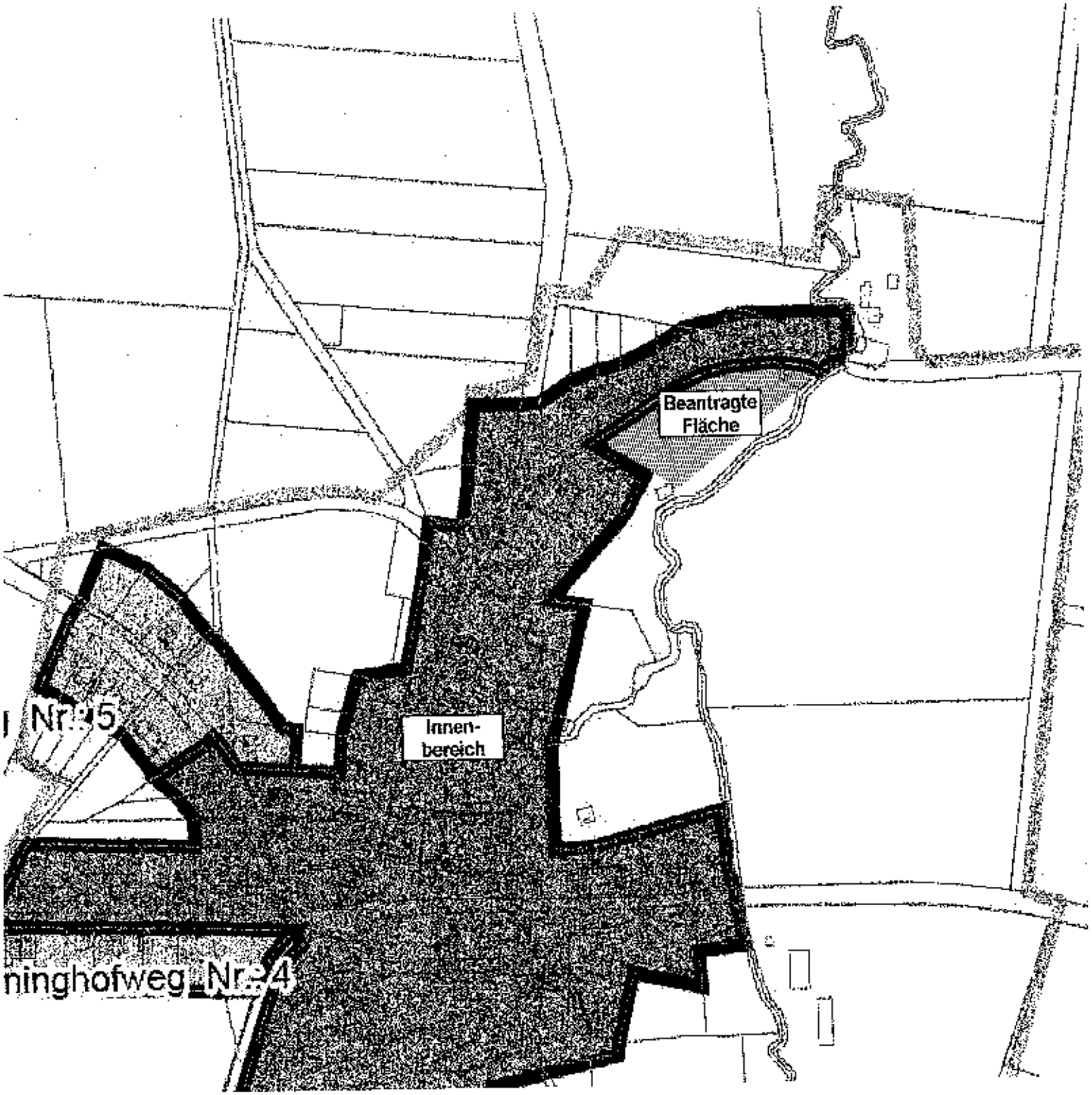
Beantragte Fläche
Innen-bereich
Nr. 5
ninghofweg Nr. 4

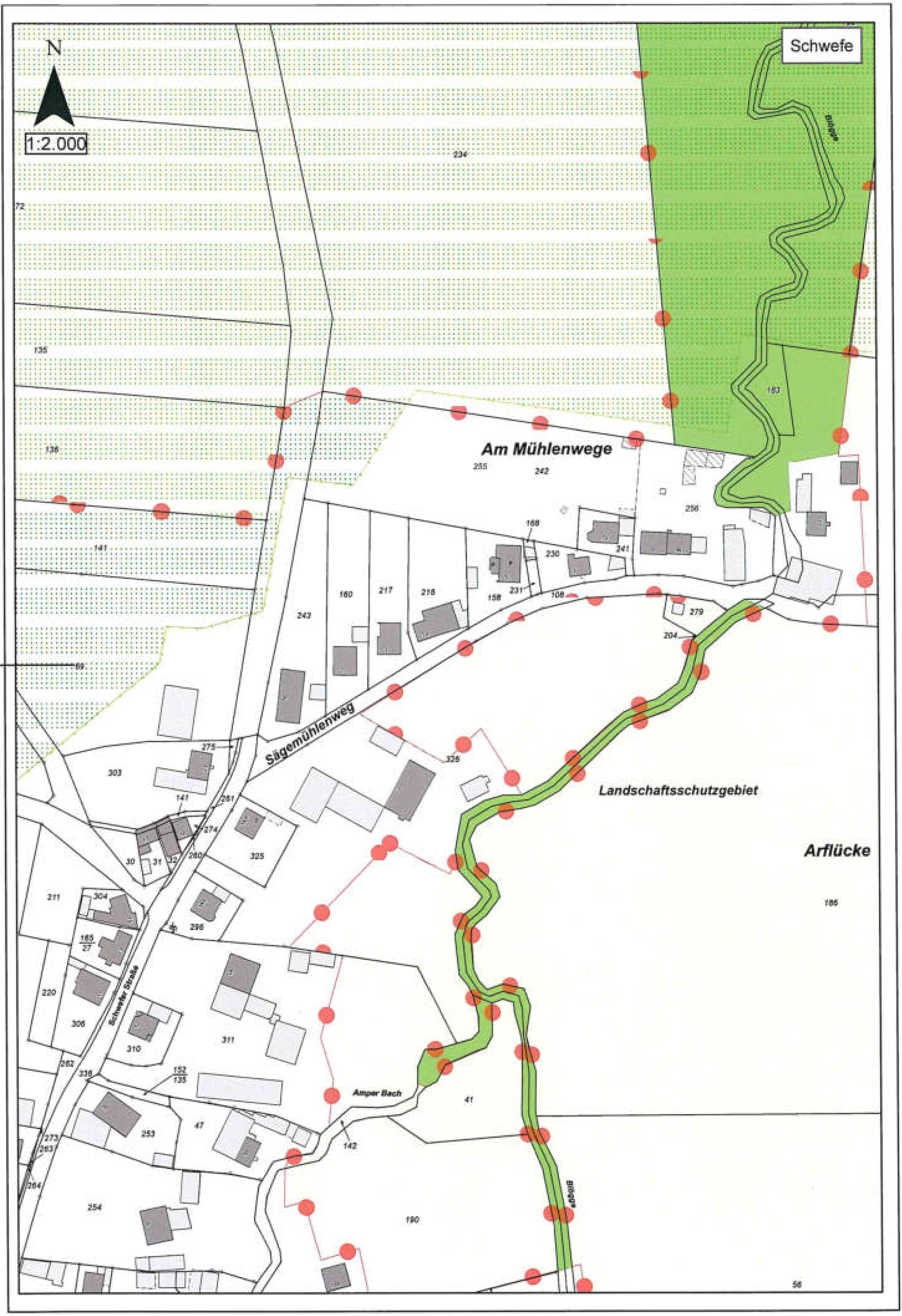

N
1:2.000
Schwefe
Bilgge
234
72
135
136
141
69
Am Mühlenwege
255
242
256
153
168
230
241
231
108
243
160
217
218
158
279
204
Sägemühlenweg
275
303
141
261
274
30
31
32
260
325
326
Landschaftsschutzgebiet
Arflücke
186
211
304
165
27
296
220
306
Schwefer Straße
310
311
262
336
152
135
Amper Bach
41
253
47
142
273
263
264
254
190
Bilgge
56

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 12.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 27.01.2021	4.	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	14.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	15.	öffentlich				

Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schwefe (Innenbereich) gem. § 34 Abs, 4 Nr, 3 BauGB (Ergänzungssatzung) - Bereich Zum Vulting/ Bachstraße
hier: Antrag vom 27.03.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2021:

Siehe beigefügten Antrag vom 27.03.2020!

Ausgangslage/ Planungsrechtliche Situation:
Der antragsgegenständliche Bereich *(Flurstücke 224 und 252)* liegt am südöstlichen Ortsrand von Schwefe. Die Fläche zwischen der Bachstraße im Westen, der Straße „Wohlmeine“ im Osten und der Straße „Zum Vulting“ im Norden sind planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet. Eine wohnbauliche Nutzung ist daher ausgeschlossen. Um die Errichtung von Wohnhäusern durchführen zu können, müsste das Planungsrecht geändert werden.

Im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde dieser Bereich vor Jahren bereits als gemischte Baufläche dargestellt. Der Rat der Gemeinde Welver hat hierdurch signalisiert, dass diese Fläche mittel- oder langfristig einer baulichen Nutzung zugeführt werden soll. Eine solche Ergänzung wäre mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung verbunden.

Bereits in den Jahren 2007/ 2008 hat es Bestrebungen einer wohnbaulichen Entwicklung gegeben. Damals stand jedoch die Hochwassergefahrensituation der Planung entgegen. Die südlichen Teile des Flurstückes 252 liegen weiterhin im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hier ist die Ausweisung neuer Baugebiete untersagt. Außerhalb dieses Überschwemmungsgebietes jedoch kann nach neuester Mitteilung der Unteren Wasserbehörde, Kreis Soest, eine Wohnbebauung geplant werden.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Karte dargestellt. Demnach wäre eine einzeilige Bebauung in West-Ost-Richtung entlang der Straße „Zum Vulting“ möglich.

Ergänzung des Innenbereiches:
Für den Ortsteil Schwefe besteht für die nördliche liegende bebaute Ortslage eine Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB vor. Mit einer Innenbereichssatzung besitzen die Gemeinden

unterhalb der Ebene der Bebauungsplanung die Möglichkeit, den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben steuernd zu gestalten.

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine (weitere) Satzung einzelne Außenbereichsgrundstücke in den Innenbereich zu einem späteren Zeitpunkt einbeziehen (Ergänzungssatzung), wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Entwicklung von Siedlungsflächen:
Grundsätzlich besitzt die Gemeinde Welver auf der Grundlage des FNP einen Siedlungsflächen-Überhang. Bei der in Rede stehenden Fläche ist aber durch die v.g. Darstellung im FNP bereits eine Zuordnung als „Bauland“ gegeben. Es wird insofern keine „neue“ Siedlungsfläche geschaffen. Durch die Umsetzung *(= Ergänzungssatzung)* der FNP-Darstellung würde der bestehende Siedlungsflächenüberhang reduziert *(Verbrauch durch Bebauung)*.

Im Zuge der Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist u.a. die notwendige ökologische Kompensation zu berechnen. Durch die auf der Grundlage der Satzung möglichen Gebäude erfolgt eine Versiegelung von Grund und Boden. Hierfür ist ein ökologischer Ausgleich erforderlich. Bei der Festlegung dieser Maßnahmen könnte die vom Antragsteller vorgeschlagene naturnahe Gestaltung des Umfeldes des Amper Baches in die weitere Planung einfließen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich südlich der Straße Zum Vulting am südöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Schwefe antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:
- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2021:

Die am 27.01.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden.

Nach der Erörterung wird seitens der Fraktionen der SPD, GRÜNE und FDP noch Beratungsbedarf gesehen, wobei die Tendenz eher in Richtung Ablehnung des Antrages geht. Die Fraktionen WELVER21, CDU und BG würden dem Antrag nach derzeitiger Sachlage zustimmen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Bürgermeister Garzen weist ausdrücklich darauf hin, dass zwischen der Renaturierungsmaßnahmen des Amperbachs und der Baugenehmigung im Bereich Zum Vulting / Bachstraße keinen Zusammenhang besteht. Im Baugenehmigungsverfahrens können Auflagen bestimmt werden, um einen ökologischen Ausgleich zu schaffen, dies wird sich aber erst im Laufe des Verfahrens zeigen und liegt im Zuständigkeitsbereiches des Kreis Soest und der unteren Wasserbehörde.

Die Teilnehmer Herr Stehling und Herr Irmer von der SPD äußern Bedenken bezüglich der Abwassersituation in Schwefe. Es wird befürchtet, dass die bestehende Druckrohrleitung zu klein ist. Die Verwaltung wird hier beauftragt zu prüfen wie die Abwassersituation sich darstellt, wenn das Baugebiet und Lückenschlüsse erschlossen werden würde.

Die Teilnehmerin Frau Plaßmann von der FDP lehnt eine Bebauung und somit eine Nahverdichtung an dieser Stelle ab, da nach der Meinung der FDP grade dieser Platz in Schwefe das Ortsbild und den Dörflichen Charakter prägt. Frau Plaßmann schlägt vor, dass Baugebiet auf die andere Seite der Straße zu verschieben, da hier bereits ein Neubau entstand ist.

Herr Römer von der BG bittet die Verwaltung das Schreiben vom Landschaftsplaner Stelzig den Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

Seitens der Fraktion SPD wird noch Beratungsbedarf gesehen, die Fraktionen FDP und Grünen würden den Antrag nach derzeitiger Sachlage ablehnen. Die Fraktionen CDU und BG würden den Antrag nach derzeitiger Sachlage zustimmen.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich südlich der Straße Zum Vulting am südöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Schwefe antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:
- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Welver-Schwefe, den 27.03.2020

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Antrag auf Ausweisung von Bauland in Schwefe östlich der Bachstraße Flur 4 Flurstücke 224 & 252 Flächennummer 190013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Ausweisung des oben genannten Baulandes, da die Fläche von ca 5800 qm nicht in Gänze Überschwemmungsgebiet ist, lediglich ca. 30% sind bei einem „100 jährigen Ereignis" Überflutungsgebiet. Dieser Maßstab ist nach Auskunft, sowohl der Bezirksregierung als auch der unteren Wasserbehörde, der einzige anzuwendende Maßstab.

Es werden zur Zeit Bauplätze gesucht und Schwefe ist gerade für Familien sehr interessant, da es einen Kindergarten, Spielplatz, den Sportverein, den neu gestalteten Waschplatz mit angrenzendem Mehrgenerationen Spielplatz vor Ort , eine Grundschule im Nachbarort, sowie eine gute Verkehrsanbindung (Bus, Bürgerbus) und gut ausgebaute Feld- / Radwege nach Soest und Welver gibt.
Die Fläche liegt zentral, im Grundstück liegt schon ein Mischwasseranschluß und Strom, Wasser, Internet grenzen schon direkt an.

Wir würden uns bereit erklären den ca. 2000 qm großen Teil der von Überflutung gefährdet ist, in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, mit Unterstützung des Planungsbüros Stelzig (eine Skizze für eine mögliche Gestaltung des Bachverlaufs des Planungsbüros Stelzig ist beigefügt), auf eigene Kosten naturnah zu gestalten.
Dies würde nicht nur die Problematik bei Hochwasser im Ober-/Unterdorf entschärfen, optisch sehr gut in das Gesamtbild des neu gestalteten Waschplatz passen, sondern auch der Renaturierung des Amper Bachs von der Quelle in Richtung Schwefe sehr entgegenkommen. Dazu benötigen wir Einnahmen aus dem Verkauf von Baugrundstücken.

Bei Bedarf lassen wir Ihnen gerne einen Entwurf zukommen, wie die bebaubare Fläche mit einer Bautiefe von 18m aussehen könnte.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung der Angelegenheit.

Kreis Soest
Katasteramt

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1 : 1000

Erstellt: **30.03.2020**

Flurstück: 252
Flur: 4
Gemarkung: Schwefe
Auf dem Kirchkamp, Welver

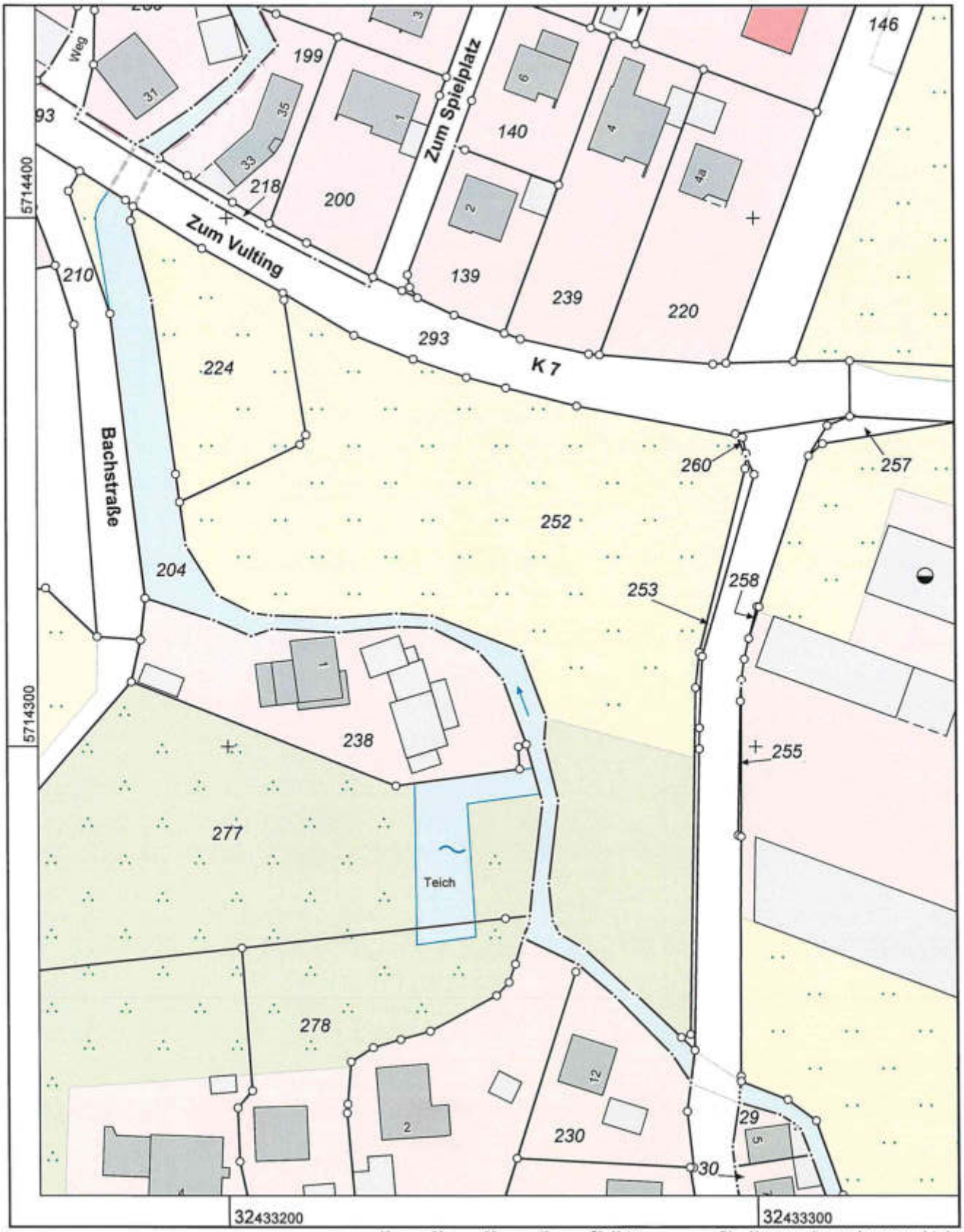

Maßstab 1 : 1000

10 20 30 40 50 Meter

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.

ELWAS-WEB

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Datum 16.10.2020
Maßstab 1:1.000

50 Meter

vorläufig festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die dem Impressum (www.elwasweb.nrw.de) zu entnehmenden Nutzungsbedingungen. Bei Verwendung der Kartendarstellungen ist ein Quellenvermerk gemäß den Nutzungsbedingungen im Impressum erkennbar anzugeben.

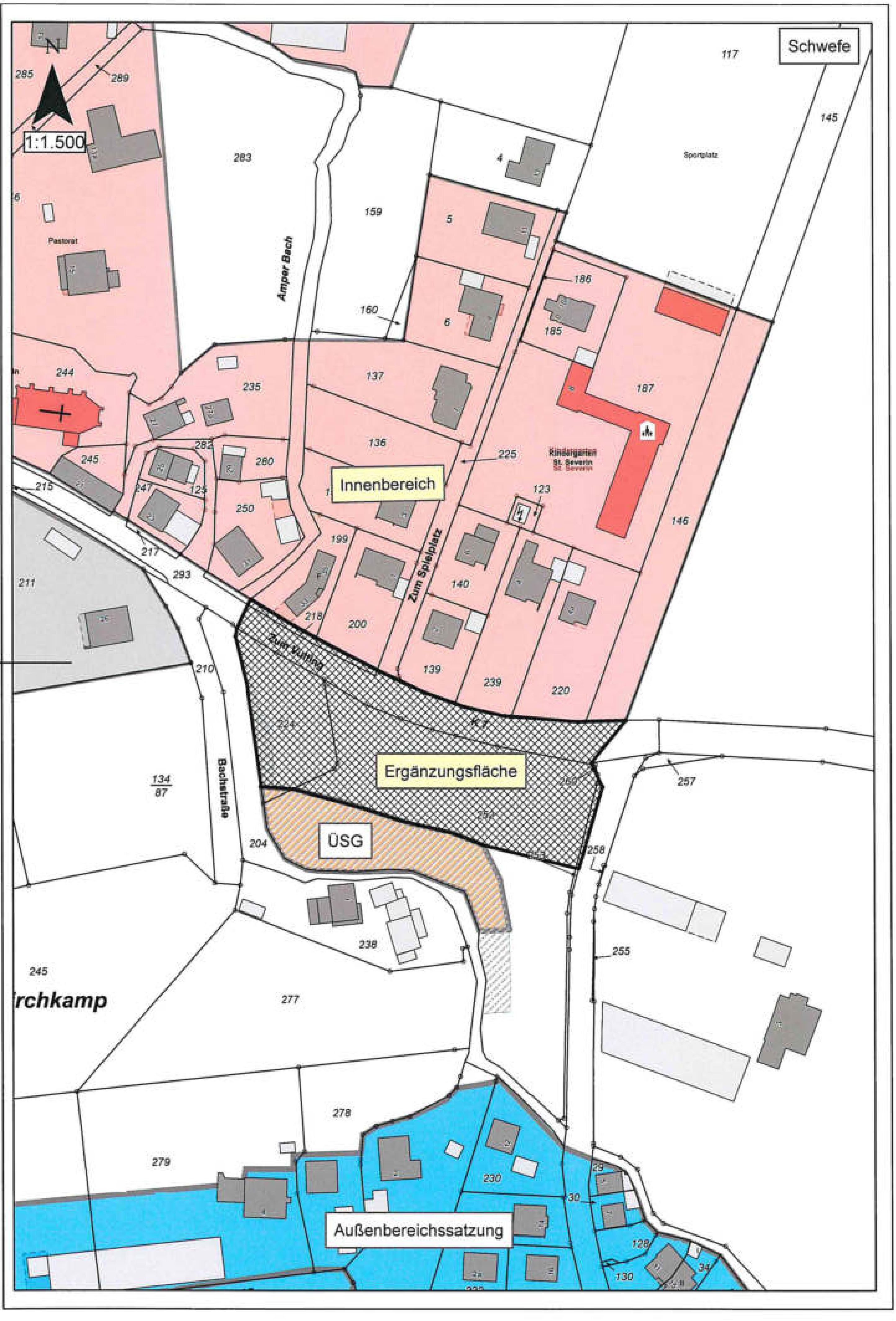

Schwefe
N
1:1.500
285
289
283
117
145
Sportplatz
4
Pastorat
159
5
Amper Bach
186
160
6
185
244
235
137
187
245
282
136
225
Kindergarten St. Severin
280
215
247
125
Innenbereich
123
250
199
146
217
293
Zum Spielplatz
140
211
218
200
Zum Vütting
139
239
220
210
224
Bachstraße
Ergänzungsfläche
257
134
87
254
ÜSG
204
258
255
238
245
irchkamp
277
278
279
230
29
30
Außenbereichssatzung
128
130
34

Betreff: WG: Amper Bach in Schwefe

Am 01.02.2021 um 12:30 schrieb Info – Büro Stelzig <info@buero-stelzig.de>:

Sehr geehrter Bürgermeister Gartzen, Sehr geehrte Familie Scheffer,

aus gegebenem Anlass kurz ein paar Informationen zu einem möglichen Projekt zur ökologischen Verbesserung des Amper Bachs in Schwefe:
Eine ökologische Verbesserung ist grundsätzlich förderfähig, weil damit der Auftrag der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung des guten ökologischen Zustands der Gewässer erfüllt wird.

Förderempfänger kann nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg (Dr. Leismann) einzig die Gemeinde Welver (keine Privatperson) sein.
Die Förderhöhe beträgt in der Regel 80 %. Der 20 prozentige Eigenanteil muss vom Mittelempfänger getragen werden (das wäre hier die Gemeinde).
Im Zusammenhang mit einer Bebauung benachbarter Grundstücke könnte ggf. ein Ersatzgeld zur Finanzierung des Eigenanteils beitragen.
Die Bereitstellung von privatem Grund und Boden kann nicht als Eigenanteil gewertet werden.

Inhaltlich würde die Renaturierung sicher auf ein großes positives Echo stoßen. Die Maßnahme würde sich sehr gut mit den bereits laufenden Maßnahmen am Amper Bach (unterhalb Ampen und in Paradiese) ergänzen. Wir würden als Fachbüro die Maßnahme auch gerne weiter fachlich begleiten.

Wir würden uns sehr freuen, wenn diese große Chance zur ökologischen Verbesserung des Amper Bachs genutzt werden kann. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

Volker Stelzig
Büro Stelzig - Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6
59494 Soest
02921 36190
info@buero-stelzig.de
<image002.jpg>

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung,Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.
Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.
Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter http://buero-stelzig.de/impressum-und-datenschutz/

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Zeichen: 66.20.15 - 031718
Welver, den 09.02.2021

Vermerk

Ergänzungssatzung „Zum Vulting / Wohlmeine“
Plangebiet Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 252 tlw.

hier: Hinweis zur abwassertechnischen Erschließung

Für den Ortsteil Schwefe wurde in 2014 ein Zentraler Abwasserplan (ZAP) aufgestellt. Diesem Abwasserplan hat die Bez.-Reg. Arnsberg mit Verfügung vom 26.01.2016 zugestimmt.

Das o. g. Plangebiet (Anlage 1) wurde nicht als Prognosefläche in den ZAP aufgenommen (Anlage 2). Grund hierfür ist die Einstufung der Fläche als Hochwasserrisikogebiet im Online Portal des Landes NRW „ELWAS-WEB“.

https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf

Des Weiteren hatte der Kreis Soest seinerzeit mit Hinweis auf das geltende Überschwemmungsgebiet eine bauliche Entwicklung abgelehnt.

Dieses Überschwemmungsgebiet wurde mittlerweile im Rahmen einer s. g. „vorsorglichen Sicherung“ in einem geringeren Umfang als seinerzeit ausgewiesen festgelegt (Anlage 3). Danach ist eine einzeilige Bebauung entlang der Straße „Zum Vulting“ heute möglich.

Da es sich um maximal vier Grundstücke handelt kann die anfallende Schmutzwassermenge aus hydraulischer Sicht vernachlässigt werden. Für das unbelastete Oberflächenwasser der Dachflächen ist eine mögliche Einleitung in das angrenzende Gewässer zu prüfen. Hierfür ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang in Sachen Niederschlagwasser Seitens der Gemeinde erforderlich.

Im Zuge der Kanalisierung der Straßen Wohlmeine und Zum Vulting in 2002 wurden vorsorglich für eine etwaige Bebauung des Plangebietes insgesamt vier Kanalhausanschlüsse hergestellt (Anlage 4). Diese Maßnahme erfolgte mit Hinblick darauf, dass es sich um eine s. g. klassifizierte Straße (K7) handelt und das Plangebiet im FNP grundsätzlich als Mischgebiet ausgewiesen ist.

Im Auftrag
gez.

- Michael Peters -

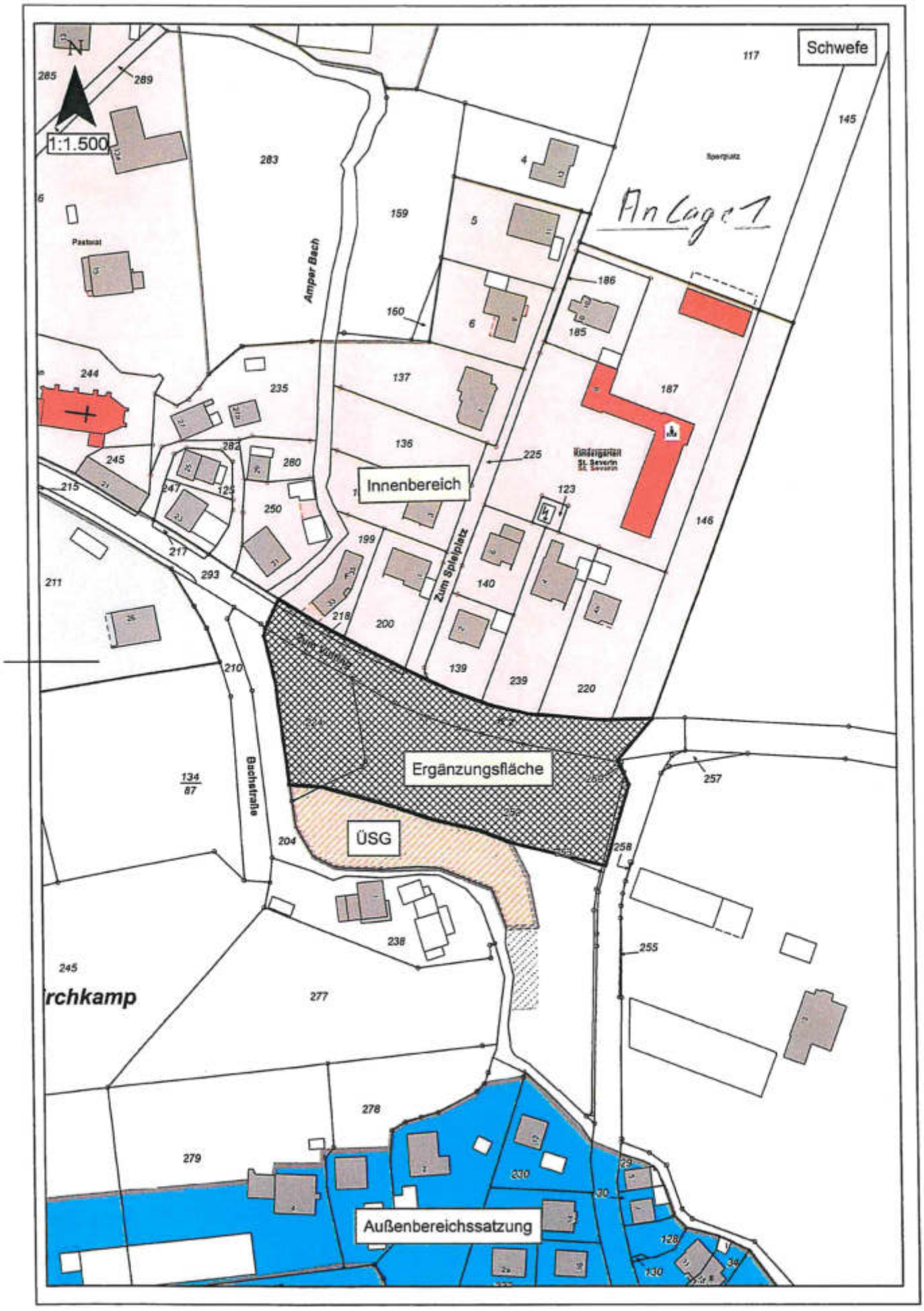
Schwefe
1:1.500
Anlage 1
Innenbereich
Ergänzungsfläche
ÜSG
Außenbereichssatzung
Ampar Bach
Zum Spielplatz
Buchstraße
Sportplatz
Kindergarten St. Severin
285
289
283
159
5
4
117
145
186
160
6
185
244
235
137
187
245
282
280
136
225
215
247
125
250
123
146
217
293
199
140
211
218
200
210
139
239
220
134/87
257
204
258
238
255
245
277
278
279
230
128
130

Anlage 2

Haltungsnummer
Gesamtfläche
Befestigungsgrad

Teileinzugsgebiete

Druckrohrleitung

Mischwasser

Niederschlagswasser

Schmutzwasser

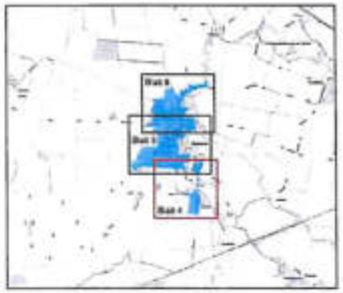

Ingenieurbüro Volker Kresse

Ingenieurbüro für Siedlungswasserwirtschaft, Wasserbau und Verkehrsbau

Gemeinde Welver

Zentralabwasserplan
Welver - Schwefe
Hydraulik

Anlage 4.2.4
Blatt 4
Reg.-Nr. 13/15

	Datum	Zeichen
bearbeitet	Juni 14	CK
gekontrolliert	Juni 14	JE
gezeichnet	Juni 14	CK
Archiv	1 : 1000	

Lageplan

Teileinzugsgebiete
Prognose-Zustand

Anlage 3

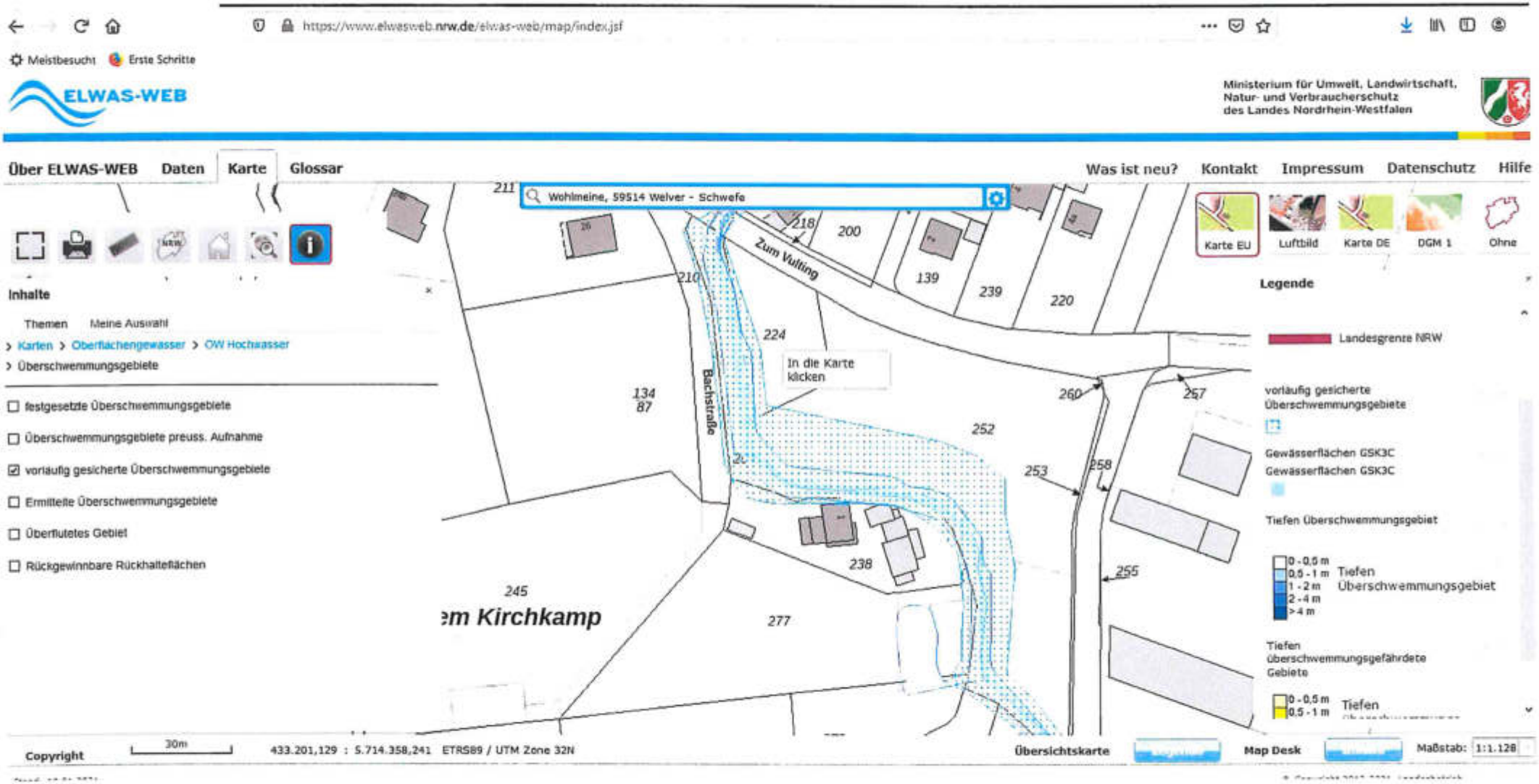
https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf
Meistbesucht
Erste Schritte
ELWAS-WEB
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Über ELWAS-WEB
Daten
Karte
Glossar
Was ist neu?
Kontakt
Impressum
Datenschutz
Hilfe
Wohlmeine, 59514 Welver - Schwefe
Karte EU
Luftbild
Karte DE
DGM 1
Ohne
Inhalte
Themen
Meine Auswahl
Karten > Oberflächengewässer > OW Hochwasser
Überschwemmungsgebiete
festgesetzte Überschwemmungsgebiete
Überschwemmungsgebiete preuss. Aufnahme
vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
Ermittelte Überschwemmungsgebiete
Überflutetes Gebiet
Rückgewinnbare Rückhalteflächen
Zum Vulling
Bachstraße
In die Karte klicken
Legende
Landesgrenze NRW
vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
Gewässerflächen GSK3C
Gewässerflächen GSK3C
Tiefen Überschwemmungsgebiet
0 - 0,5 m
0,5 - 1 m
1 - 2 m
2 - 4 m
>4 m
Tiefen Überschwemmungsgebiet
Tiefen überschwemmungsgefährdete Gebiete
0 - 0,5 m
0,5 - 1 m
Tiefen
Copyright
30m
433.201,129 : 5.714.358,241 ETRS89 / UTM Zone 32N
Übersichtskarte
Map Desk
Maßstab: 1:1.128

Anlage 4

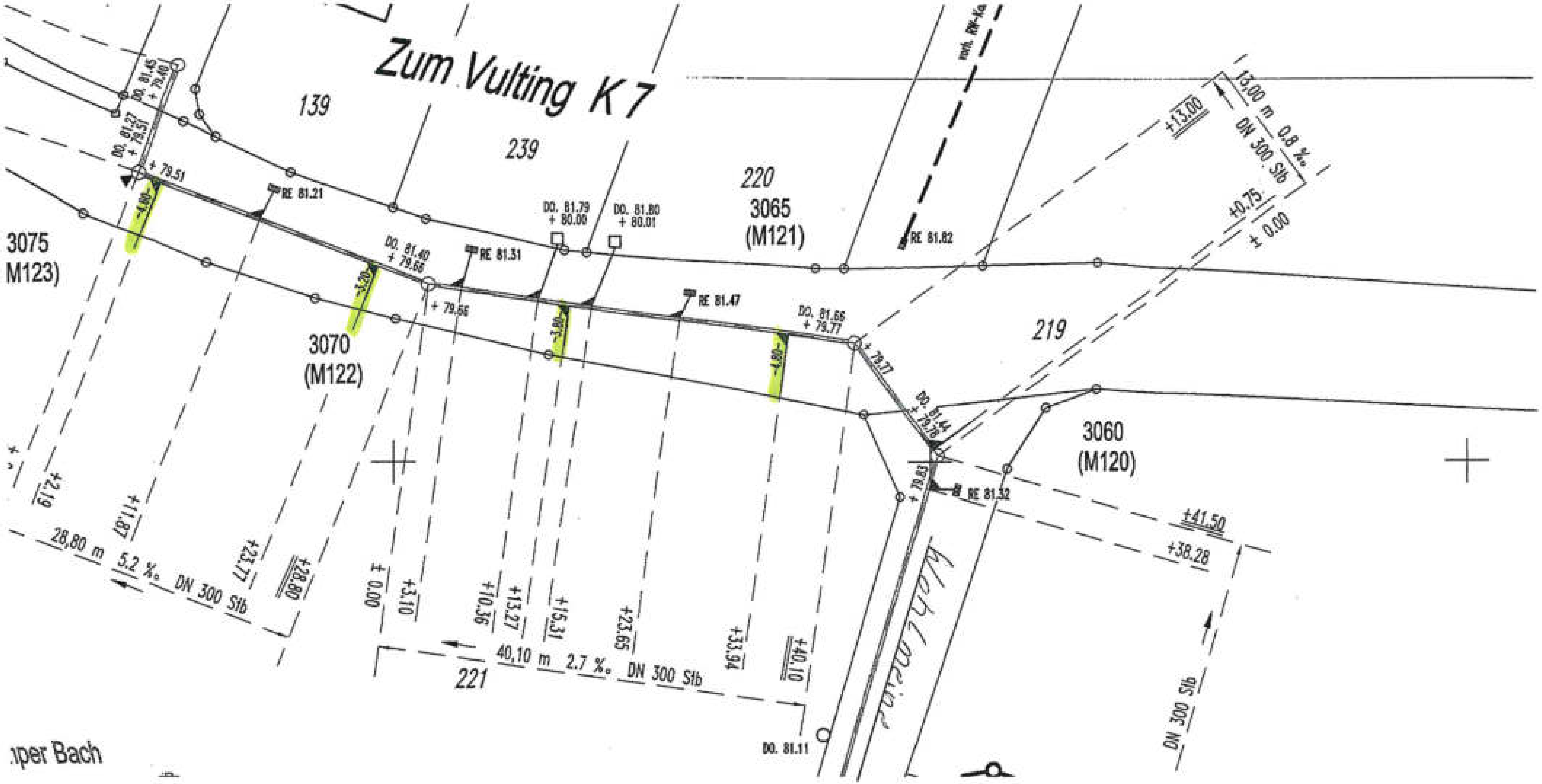

Zum Vulting K 7
139
239
220
3065
(M121)
3075
M123)
3070
(M122)
219
3060
(M120)
221
DO. 81.45
+ 79.40
DO. 81.27
+ 79.51
+ 79.51
RE 81.21
DO. 81.79
+ 80.00
DO. 81.80
+ 80.01
DO. 81.40
+ 79.66
RE 81.31
+ 79.66
RE 81.47
DO. 81.66
+ 79.77
+ 79.77
DO. 81.44
+ 79.78
+ 79.83
RE 81.32
RE 81.82
DO. 81.11
13,00 m 0,8 ‰ DN 300 Stb
+13.00
+0.75
± 0.00
+41.50
+38.28
DN 300 Stb
28,80 m 5,2 ‰ DN 300 Stb
+2.19
+11.87
+23.77
+28.80
± 0.00
+3.10
+10.36
+13.27
+15.31
+23.65
+33.94
+40.10
40,10 m 2,7 ‰ DN 300 Stb
-4.80-
-3.20-
-3.80-
-4.80-
Wahlmeine
per Bach

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 13.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
GPNK 27.01.2021	9.	öffentlich	abgesagt			
HFA 10.02.2021	15.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	16.	öffentlich				

Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Dinker (Innenbereich) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) - Bereich Hellweg
hier: Antrag vom 09.11.2020

Sachdarstellung zur Sitzung am 27.01.2021:

Siehe beigefügten Antrag vom 09.11.2020!

Ausgangslage/ Planungsrechtliche Situation:
Der antragsgegenständliche Bereich *(Flurstücke 49 und 544)* liegt am östlichen Ortsausgang von Dinker nördlich der Landesstraße L 670 (Hellweg) in „zweiter Reihe“. Südlich angrenzend direkt an der Straße befinden sich die Besitzungen Hellweg 37 bis 39. Diese bebauten Grundstücke liegen planungsrechtlich im Innenbereich gem. § 34 BauGB. Östlich angrenzend wurde vor kurzem der Innenbereich erweitert, um dort das neue Feuerwehrgerätehaus von Dinker zu errichten. Die Flurstücke 49 und 544 liegen im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Eine wohnbauliche Nutzung wie beantragt, ist daher ausgeschlossen. Um die vom Antragsteller gewünschte Errichtung eines Wohnhauses durchführen zu können, müsste das Planungsrecht geändert werden.

Ergänzung des Innenbereiches:
Für den Ortsteil Dinker besteht für die bebaute Ortslage seit den 1980er Jahren eine Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB. Mit einer Innenbereichssatzung besitzen die Gemeinden unterhalb der Ebene der Bebauungsplanung die Möglichkeit, den unbeplanten Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen und dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben steuernd zu gestalten. Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch eine (weitere) Satzung einzelne Außenbereichsgrundstücke in den Innenbereich zu einem späteren Zeitpunkt einbeziehen (Ergänzungssatzung), wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist. Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist gem. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass sie u.a. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Erschließung:
Ein gleichlautender Antrag auf Erweiterung des Innenbereiches hat bereits im Jahre 2007 vorgelegen. Unabhängig von städtebaulichen Gesichtspunkten wurde dieser Antrag damals abgelehnt, da sowohl die verkehrstechnische als auch die abwassertechnische Erschließung der Flurstücke 49 und 544 nicht vorlag.

Die Erreichbarkeit der hinterliegenden Grundstücke erfolgt über das gemeindliche Flurstück 409. Bei dem Flurstück handelt es sich jedoch um einen nicht weiter ausgebauten Grünweg, der bisher lediglich dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Erreichbarkeit der Parzelle 48 dient. Dies Zufahrt stellt sich als Wiesenweg ohne weiteren Unterbau dar.

Der Antragsteller bietet zur Erschließung der Flurstücke 49 und 544 die Übernahme des Ausbaus von Flurstück 409 an. Dies könnte in einem Erschließungsvertrag abschließend geregelt werden.

Um das zwischenzeitlich östlich angrenzende Feuerwehrgerätehaus an die öffentliche Kanalisation anschließen zu können, wurden die entsprechenden Versorgungsleitungen (Schmutz- und Regenwasserkanal) in der Straße „Hellweg“ verlängert. An diese Leitungen könnte auch das vom Antragsteller geplante Wohnhaus über die Wegeparzelle 409 angeschlossen werden.

Insofern ist die Möglichkeit der verkehrs- und abwassertechnischen Erschließung gegeben.

Entwicklung von Siedlungsflächen:
Grundsätzlich besitzt die Gemeinde Welver auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes ein Siedlungsflächen-Überhang, so dass zunächst die vorhandenen Siedlungsflächen zu überplanen sind, bevor gänzlich neue Flächen geschaffen werden. Bei einer Ergänzungssatzung handelt es sich jedoch um eine kleingliedrige, beschränkte Erweiterung des Innenbereiches, die nicht zwingend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden muss. Grundlage sind also einzelne Außenbereichsgrundstücke oft in einer Größe von kleiner als 0,2 ha, so dass sie ohnehin im Hinblick auf Siedlungsflächenreserven unberücksichtigt bleiben.
Ergebnis: Die beantragte Ergänzungssatzung hätte keine Auswirkungen auf den Siedlungsflächen-Überhang.

Geordnete städtebauliche Entwicklung:
Voraussetzung für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist u.a., dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Die Flurstücke 49 und 544 liegen aus Sicht der Landesstraße zwar in „zweiter Reihe“, aufgrund es vorhandenen öffentlichen Weges 409 handelt es sich jedoch nicht um eine klassische Hinterlandbebauung. Durch die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses erfolgte eine bauliche Erweiterung der Ortslage in östliche Richtung, die den Bereich insgesamt neu prägt. Eine größere bauliche Entwicklung ist mit der Ergänzungssatzung nicht verbunden, sondern es erfolgt eine kleingliedrige Anpassung an den wohnbaulichen Bestand. Eine darüberhinausgehende Siedlungsflächenentwicklung wäre nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Des Weiteren grenzt hier ein Landschaftsschutzgebiet an, das einer möglichen baulichen Erweiterung ohnehin Grenzen setzt.
Im Hinblick auf das bestehende Feuerwehrgerätehaus wäre das weitere Wohngebäude in der gleichen Weise den Auswirkungen dieser Einrichtung ausgesetzt, wie die bereits vorhandenen Wohnnutzungen. Inwiefern evtl. trotzdem schützende Maßnahmen erforderlich sind, müsste im Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Behörden abgeklärt werden.

Bedarf:
Der Antragsteller konnte glaubhaft versichern, dass es derzeit schwer ist, an geeignetes Bauland im Bereich der Ortslage von Dinker zu kommen. Es bestehen zwar hier und da noch vereinzelt Baulücken, die aber von den privaten Grundstückseigentümern nicht auf dem „Wohnungsmarkt“ zur Verfügung gestellt werden. Insofern gilt es, die Bereitstellung von kleinräumlichen Baulandflächen auf der Grundlage von städtebaulichen Satzung wie der Ergänzungssatzung da durchzuführen, wo es städtebaulich sinnvoll ist, durchzuführen.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Klimaschutz empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Straße Hellweg am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Dinker antragsgemäß zu beschließen.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.
Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:
- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Hinsichtlich der Erschließung erfolgt der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Antragsteller.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 10.02.2021:

Die am 27.01.2021 geplante Sitzung des GPNK musste aufgrund der Coronalage abgesagt werden. Zur Information der Ausschussmitglieder hat am gleichen Tag eine Online-Versammlung stattgefunden. Nach der Erörterung bestand hier ein einheitliches Meinungsbild, wonach dem vorliegenden Beschlussvorschlag gefolgt werden sollte.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Straße Hellweg am östlichen Ortsrand des Ortsteiles Dinker antragsgemäß zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:
- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude
- die max. Firsthöhe wird auf 9,0 m festgesetzt

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen (z.B. gutachterliche Stellungnahmen).

Hinsichtlich der Erschließung erfolgt der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Antragsteller.

Welver, 09.11.2020

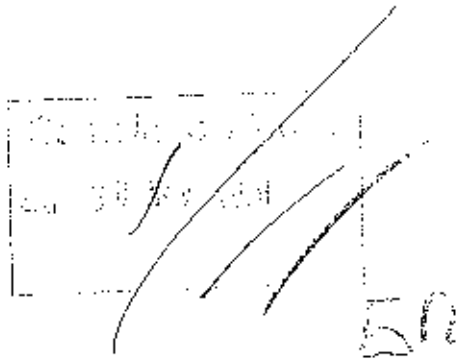

Gemeinde Welver
Herrn Dirk Große
Am Markt 4
59514 Welver

Antrag auf Erweiterung der Innenbereichssatzung, Ortsteil Dinker, Flurstück 49 und 544 zur Errichtung eines Wohnhauses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, , die Erweiterung der Innenbereichssatzung für die Flurstücke 49 und 544 im Ortsteil Dinker.

Wir möchten dort ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten zur Nutzung durch unsere Kinder errichten. Zur Veranschaulichung legen wir den Plan unseres Bauvorhabens diesem Antrag bei.

Die jetzige Eigentümerin, , verkauft uns die Flurstücke für diesen Zweck. Eine Erklärung hierzu liegt ebenfalls bei.

Den Ausbau des Wirtschaftsweges, Flurstück 409, könnten wir übernehmen, sodass der Gemeinde Welver dadurch keine Kosten entstehen. Auch die Eigentümerin der Grundstücke ist damit einverstanden.

Es ist uns nicht gelungen, eines der bereits als Bauland ausgewiesenen Grundstücke im Ort zu erwerben. Wir sind an verschiedenen Eigentümer dieser Grundstücke herangetreten, aber niemand ist bereit, sein Baugrundstück zu veräußern.

Da unsere Familie fest in Dinker verwurzelt ist, möchten unsere Kinder in Dinker wohnen und Eigentum schaffen. Unsere gesamte Familie nimmt aktiv am hiesigen Vereinsleben teil. stand einige Jahre der Landjugend Nateln-Dinker vor, wo auch Vorstandsarbeit leistete. Als aktive Mitglieder der Landjugend, der Feuerwehr und des Schützenvereins sind wir dem Ort sehr verbunden.

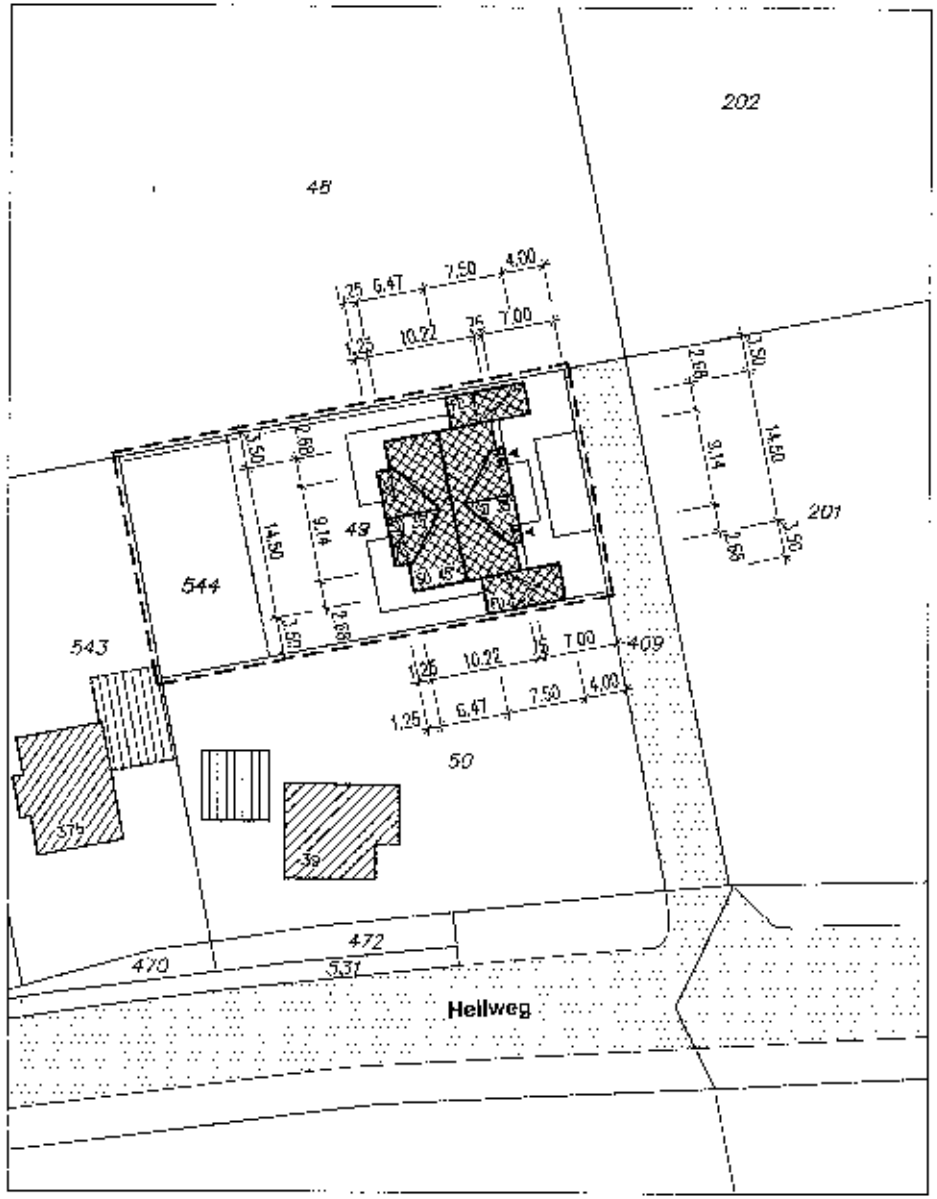

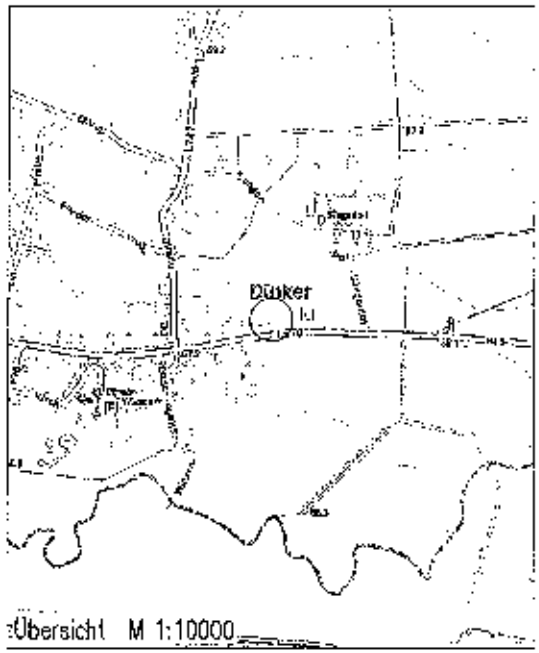

BauGB § 34 Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Hellweg, Welver

Gemarkung:	Dinker
Flur:	5
Flurstück:	49+544
Eigentümer:	Bauherren
Grundstücksgröße:	714m² + 226m² = 940m²

Projekt

Neubau eines Zweifamilienhauses
mit 2 Carports

Hellweg
59514 Welver

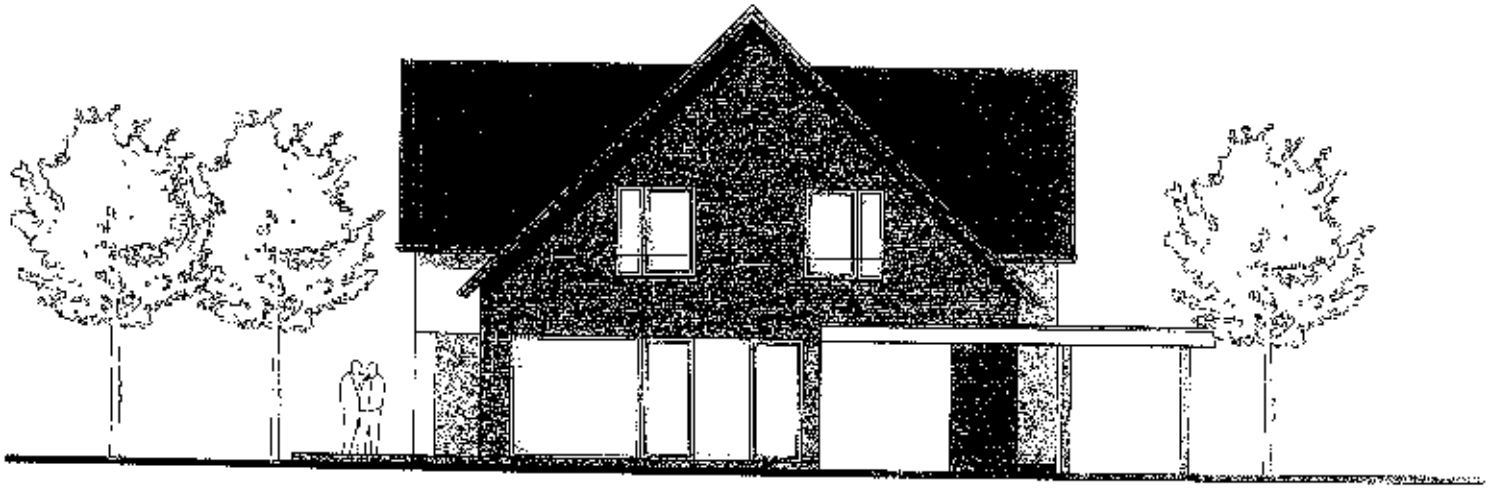

SÜDEN

WESTEN

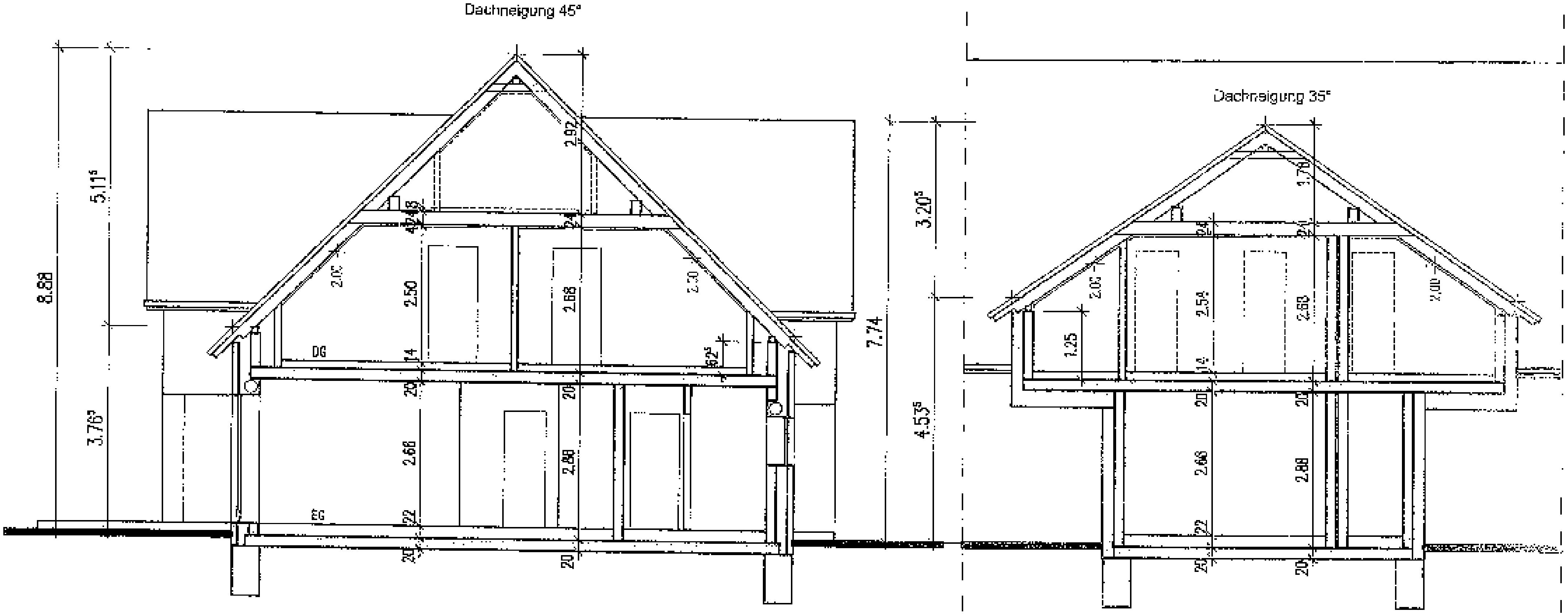
Dachneigung 45°
Dachneigung 35°
DG
EG
8.88
5.11⁵
3.76⁵
7.74
3.20⁵
4.53⁵
2.92
2.50
2.68
2.66
2.88
1.70
2.54
2.63
2.88
1.25

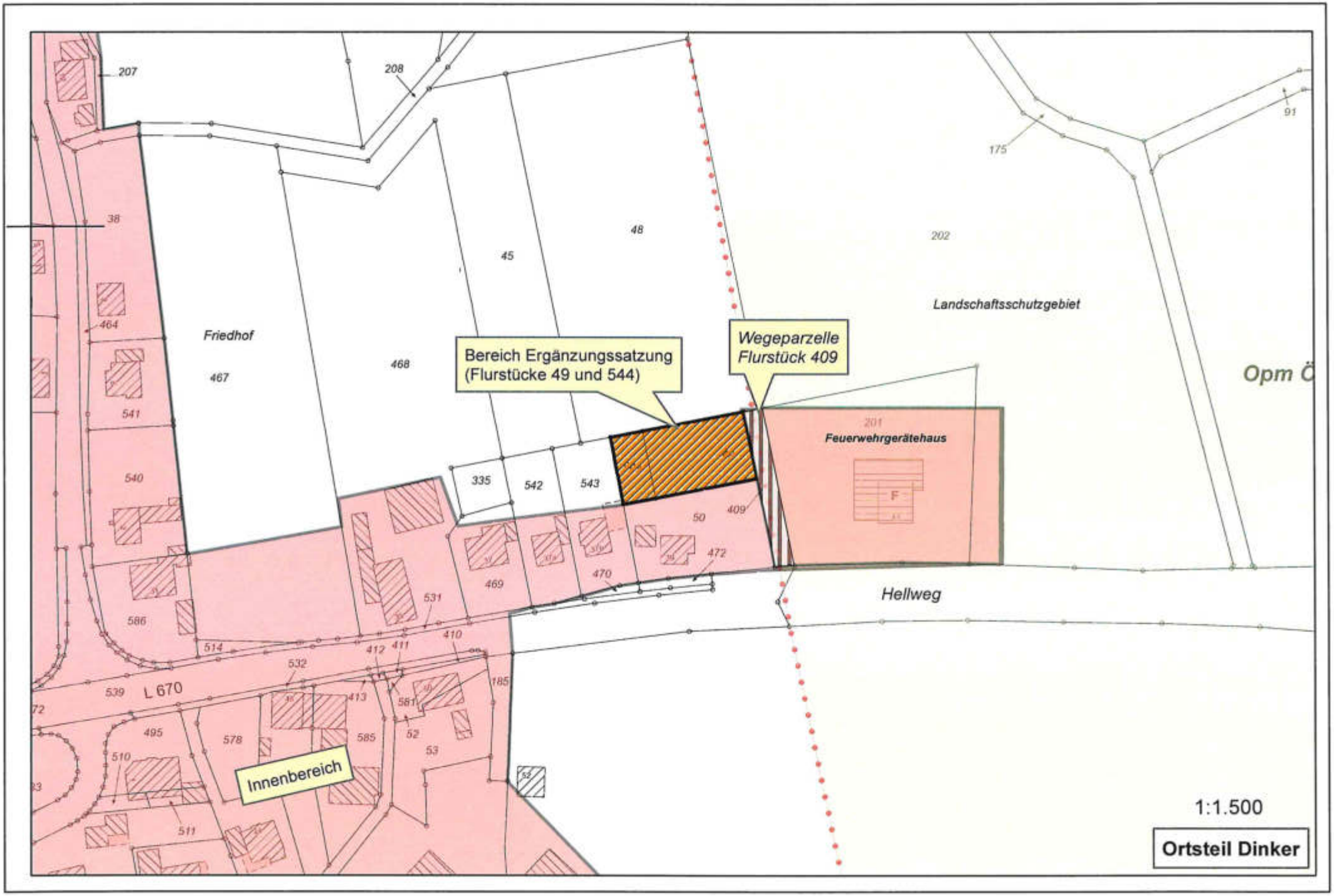
207
208
91
175
38
48
45
202
Landschaftsschutzgebiet
464
Friedhof
467
468
Bereich Ergänzungssatzung
(Flurstücke 49 und 544)
Wegeparzelle
Flurstück 409
Opm Ö
541
540
335
542
543
201
Feuerwehrgerätehaus
F
50
409
472
470
469
Hellweg
531
586
514
410
412
411
532
539
L 670
185
413
581
495
578
585
52
53
510
Innenbereich
511
1:1.500
Ortsteil Dinker

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 07 Bauverwaltung Az.: 65.12.01	Sachbearbeiter/in: Westphal Datum: 20.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
BF 26.01.2021		abgesagt				
HFA 10.02.2021	16.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	17.	öffentlich				

Betr.: Sanierungs- und Entwicklungsgutachten für die Asylunterkünfte in Welver

Sachdarstellung

Die Verwaltung hat zur Entscheidungsfindung ein Gutachten beim Architekturbüro Hellmann, Soest, in Auftrag gegeben. In diesem Gutachten soll eine bauliche Analyse der vorhandenen Unterkünfte am „Eilmser Wald“ und an der ehem. Ganztagshauptschule (GHS) vorgenommen werden. Gleichzeitig galt es eine Schätzung der Sanierungskosten für beide Gebäude aufzustellen und im Vergleich dazu Neubaukosten einer Ersatzbaumaßnahme gegenüber zu stellen.

Des Weiteren sollen nachfolgende Einzelaspekte in das Gutachten einfließen:

- Städtebauliche Lage
- Gebäudestruktur
- baulicher Zustand insbesondere von Rohbau, Dach, Fassade, Brandschutz und Ausstattung
- Nutzungsoptionen
- Sanierungs- und Baukosten

Herr Hellmann wird das als **Anlage 1** beigefügte Gutachten in der Sitzung vorstellen.

Eine ergänzende Sachdarstellung erfolgt in der Sitzung am 26.01.2021

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2021:

Die Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr konnte am 26.01.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 26.01.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Herr Hellmann, vom gleichnamigem Architekturbüro Matthias Hellmann aus Soest, präsentierte eingangs das Sanierungs-/ Entwicklungsgutachten der Asylunterkünfte in der Gemeinde Welver. Im Einzelnen umfasste das die bauliche Analyse der vorhandenen Unterkunft in Eilmsen und der ehemaligen Ganztagshauptschule im Zentralort Welver. Zusätzlich eine vergleichende Schätzung von Neubaukosten einer Ersatzbaumaßnahme sowie eine Bewertung und Handlungsempfehlung.

Seitens der Teilnehmer wurde angeregt, die gemeindeeigenen Gebäude im Zentralort, wie das Lehrschwimmbecken, das Gebäude der Feuerwehr sowie die Grundschule auf deren Ansiedlung im Zentralort als auch auf die optimale Ausnutzung, bei der Entscheidung, ob die Hauptschule weiterhin als Asylunterkunft genutzt werden soll, zu berücksichtigen.

Die Verwaltung beabsichtigt einen Arbeitskreis aus Mitgliedern der Ausschüsse GPNK, BF und EKBSSG sowie der Verwaltung zu bilden.

Gegen das Vorgehen wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgetragen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Bürgermeister Garzen teilte mit, dass der Tagesordnungspunkt am 15.02.2021 im Arbeitskreis Gemeindeentwicklung beraten und anschließend wird der Rat am 24.02.2021 über das Beratungsergebnis in der Sitzung informiert.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird ein Beschlussvorschlag nicht unterbreitet.

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Sanierungs-/ Entwicklungsgutachten Asylunterkünfte Welver

(A) Eilmser Wald 3

(B) GHS

(C) Ersatzbauten

Aufgabenbeschreibung

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

- Bauliche Analyse der vorhandenen Unterkünfte
  - Eilmser Wald
  - GHS (ehemalige Ganztagshauptschule)
- Schätzung der Sanierungskosten der Altanlagen
- Vergleichende Schätzung von Neubaukosten einer Ersatzbaumaßnahme
- Bewertung und Handlungsempfehlungen

Auszug aus der Ausschreibung

Verwaltungsseitig soll im Rahmen eines Projektes erörtert werden, ob die Unterhaltung von zwei Einrichtungen wirtschaftlich verträglich ist. Dabei müssen nicht nur bauliche, sondern auch ethische und moralische Gesichtspunkte betrachtet werden, so dass soziale Komponenten wie verkehrliche Anbindung und evtl. Einzelunterbringungen Berücksichtigung finden. Begutachtet und gegenübergestellt sollen drei Varianten:

A -> Sanierung Eilmsen-Vellinghausen

B -> Sanierung / Anbau GHS

C -> Errichtung Schlichtwohnungen

Einzelaspekte der gutachterlichen Aufnahme und Bewertung

- Städtebauliche Lage
- Gebäudestruktur
- Baulicher Zustand
  - Rohbau/ Dach/ Fassade/ Brandschutz/ TGA/ Ausbau/ Ausstattung
- Nutzungsoptionen
- Sanierungs- und Baukosten

+

Konzeptideen zu einer nachhaltigen Umnutzung der GHS-Gebäude für gemeinnützige Wohnnutzungen

Bearbeitungsphasen

Phase 1: 1. Ortstermin 10.03.20 Klärung der Aufgabenstellung
Schadenseinschätzung und Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Nach den sachverständigen Erkenntnissen aus dem 1. Ortstermin wurde für die Gebäude im Eilmser Wald zunächst eine grundsätzliche Bewertung und Kostenermittlung ohne weitere bautechnische Vertiefung vorgenommen. Die Gebäude der GHS wurden vertiefend untersucht und bewertet.

Phase 2: 2. Ortstermin 20.10.20 GHS, Vertiefung einzelner Fragestellungen nach Auswertung Phase 1,
Fachbeitrag: Schadstoffanalyse GHS (Dipl.-Ing. Nicole Richardson)

3. Ortstermin 10.11.20 GHS, Detailbegutachtung der Dächer und Fassaden

Phase 3: Ausarbeitung des Gutachtens

A/B	Schadensbeschreibungen und exemplarische Dokumentation Sanierungsempfehlungen, Kostenschätzungen
C	Neubaukonzept mit stat. Neubaukosten
A/B/C	Bautechnische/ -wirtschaftliche Handlungsempfehlung

Zwischenpräsentation Verwaltung
Abschlußpräsentation in den Gremien

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Vorbemerkung

Bei den Arbeiten zu dem vorliegenden Sanierungsgutachten musste eine erhebliche Menge von unterschiedlichsten Gebäudedaten und differenzierten örtlichen Feststellungen erhoben, verwaltet und in einem sachlich sinnvollem Zusammenhang dokumentiert, dargestellt und bewertet werden.

In einzelnen Teilen konnten nicht alle wünschenswerten Einzelbetrachtungen z.B. zu Bauzeiten und objektiven Lebensdaueranalysen (GHS) angestellt werden.

Die Zielvorstellungen unter denen die Bewertungen erfolgen konnten, hängen zu einem wesentlichen Teil von den ermittelten Restriktionen und Potentialen des aufgenommen Bestandes ab. Vorläufig mussten dazu Annahmen getroffen werden.

In der nachfolgenden Ausarbeitung wurden insofern an vielen Stellen sachverständige Vorbewertungen zur Kriterienauswahl und Bearbeitungs- und Darstellungstiefe getroffen.

Bei den Kostenschätzungen wurde jeweils in einer pauschalen Annahme von einem zeitgleichen ganzheitlichen Vorgehen in den jeweiligen Gebäuden ausgegangen. Alternativ wären dort in vielen Fällen auch Teilschritte in der Umsetzung sinnvoll denkbar.

Eine weitergehende Konkretisierung der Zielvorgaben und anschließende Vertiefung der Bewertungen nach einer ersten Diskussion und Meinungsbildung der Gemeinde erscheint insofern sinnvoll und wird zur Konkretisierung und Vertiefung der gutachterlichen Bewertungen und planerischen Perspektiven ausdrücklich empfohlen.

matthias hellmann
Architekt BDA
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

A – Unterkünfte Eilmser Wald 3

Ehemaliges Wohnheim und Ausbildungsgebäude
mit zwei je 2-geschossigen Gebäuderiegeln, teilunterkellert

Baujahr	um 1960/66
Sanierungsjahr	keine Grundsanierung
NF EG/ OG	ca. 2.560 m²
BGF EG/OG	ca. 3.200 m²
Lage	6,3km zum Zentrum
Belegung max.	150 Personen

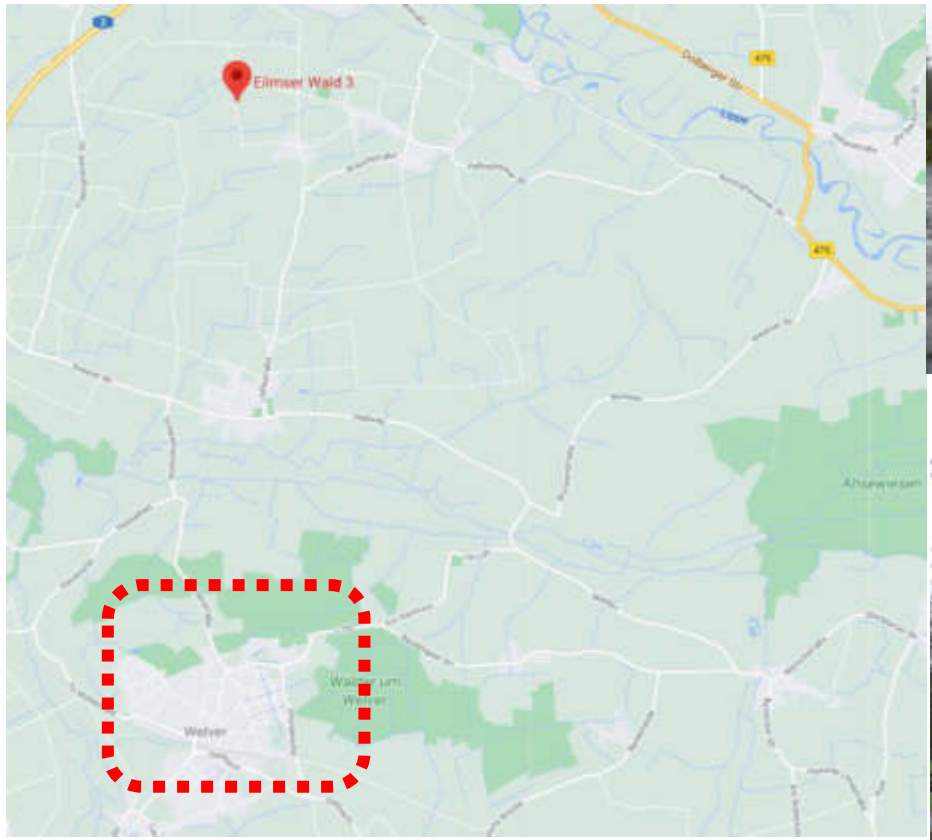

Westlicher Gebäuderiegel

Östlicher Gebäuderiegel

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

A – Unterkünfte Eilmser Wald 3

Lageplan/ Grundrisse (EG)

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

- Viele kleine Räume
- Lange Mittelflure
- Schmale Raumzuschnitte
- Ungünstige Lage der Treppenhäuser

- Schlechte Teilbarkeit in Untereinheiten

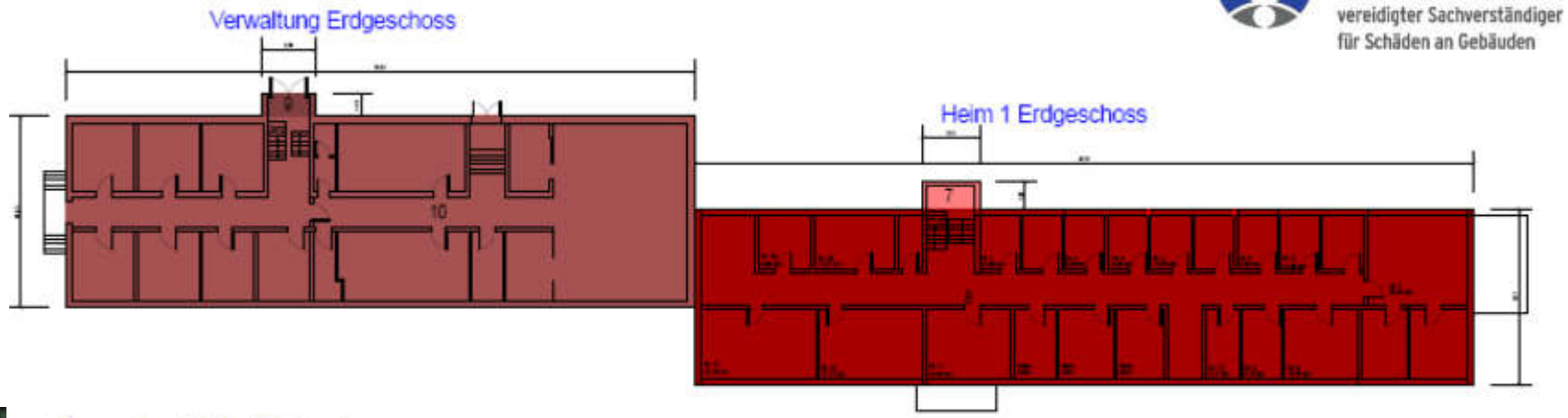

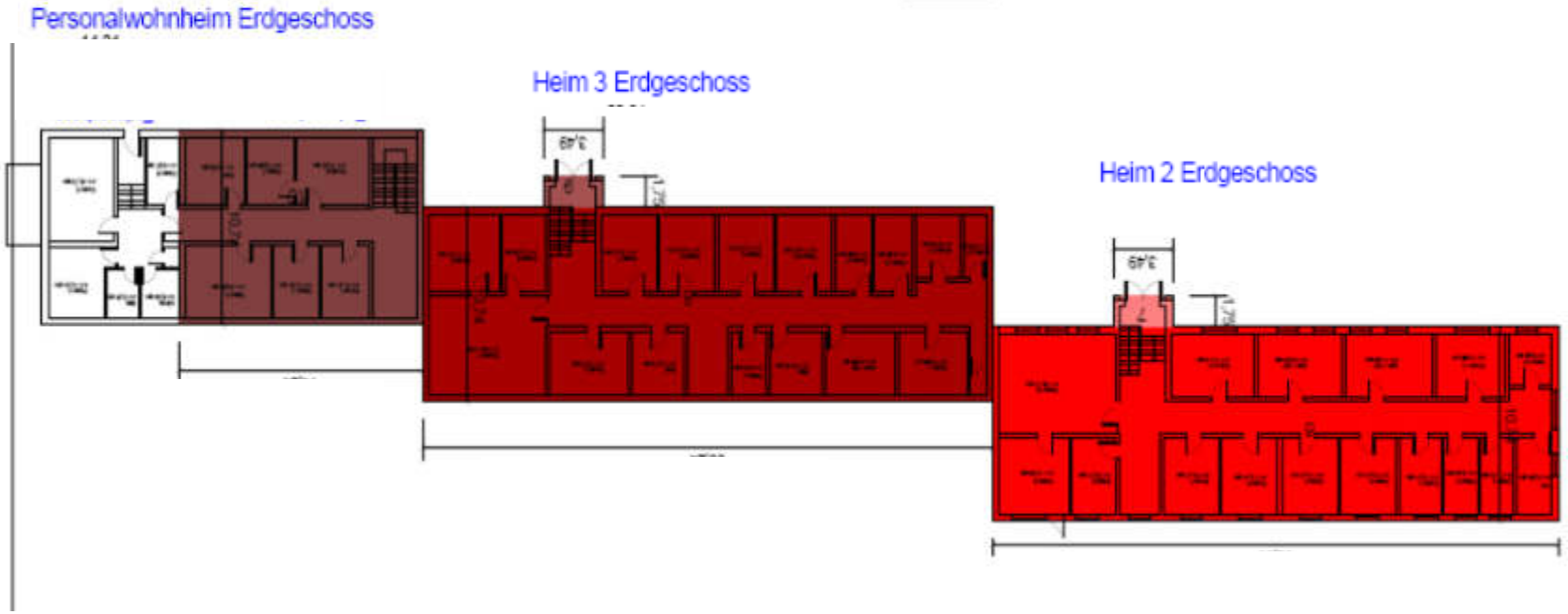

A – Unterkünfte Eilmser Wald 3

Rohbau/ Dach

RB BJ: 1960 MND: 70-90J **RND: 10-20J**
DA BJ: 1960 MND: 50J **RND: -10J**

- Massivbauweise mit Klinkerfassade
- Holzdachstuhl, Ziegeleindeckung

- Robuste Grundkonstruktion
- Betonschäden an Sekundärbauteilen
- Erhebliche Feuchteschäden
- Abgängige Dacheindeckung

Betonzerstörung an Anbauten

Dachstuhl, nicht ausgebaut

Feuchteschäden am Gebäudesockel

Feuchteschäden im KG

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

A – Unterkünfte Eilmser Wald 3

Fassade/ Fenster und Türen

FA BJ: 1960 MND: 40J **RND: -20J**
FE/ TÜ BJ: 1960 MND: 40J **RND: -20J**

- Überwiegend bauzeitliche Holzfenster
- Teilweise Ersatzfenster
- Bauzeitliche Haustüren
- Verfugung Klinkerfassade schadhaft
- Geländer und Sekundärelemente schadhaft

- Grundlegender Erneuerungsbedarf

Bauzeitliche Haustür

Schadhafte Verklinkerung

Uneinheitliche Fenster, Schadhafte Geländer

Einfache bauzeitliche Holzfenster

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

A – Unterkünfte Eilmser Wald 3

Technische Gebäudeausrüstung (TGA)

HLS BJ: 1960/ ? MND: 20-40J **RND: -40/-?**
ELT BJ: 1960/ ? MND: 15-25J **RND: -45/-?**

- Uneinheitlicher Instandhaltungszustand
- Teile der Anlagen wurden erneuert
- Sicherheit gewährleistet
- Grundaufbau veraltet
- Nutzungsprobleme mit Abwasser
- Einrichtungen improvisiert

- Kompletter Erneuerungsbedarf

Teilsanierte Technik (1994)

Schadhafte Dämmungen

Veraltete Zentraltechnik

Improvisierte technische Raumausstattung

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

A – Unterkünfte Eilmser Wald 3

Brandschutz/ Ausbau/ Ausstattung

AS BJ: 1960/ ? MND: 20J **RND: -40/-?**

- Improvisierte Einrichtung
- Unattraktive Ausstattung

- Alle Ausstattungselemente sind komplett abgängig
- Sicherheit gewährleistet

- **Gebäudeschadstoffe und Altlasten sind in allen Bauteilen Innen vorauszusetzen!**

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Optisch mangelhafte, enge Gemeinschaftsflure

Improvisierte Räume

Sehr schlechte Ausstattung Küchen

Neue Sicherheitstechnik

Qualitative Bewertung										
		Lage	Struktur	Baulicher Zustand		50%				Gesamt
				Rohbau	Dach	Fenster	TGA	Ausbau/ I	Aussattung	
	Geltungswerte	20,0%	30,0%	20,0%	5,0%	5,0%	10,0%	7,5%	2,5%	100%
A	**Eilmser Wald**									
	Bewertung Bestand	2	2	2	0	0	2	0	0	
	QF Bestand	**0,40**	**0,60**	**0,40**	**0,00**	**0,00**	**0,20**	**0,00**	**0,00**	**1,60**
	Bewertung Potential	2	4	6	6	8	6	8	10	
	QF Potential	**0,40**	**1,20**	**1,20**	**0,30**	**0,40**	**0,60**	**0,60**	**0,25**	**4,95**
Nutzungsoptionen										
	Nutzfläche EG/ OG			**2560**	m²					
	Wohneinheiten			*ca. 20*	Stk		Maximale Belegung			**150**
Sanierungskosten				*Menge*		*EP/m²*	*Relevanz*			
1	Grundbaukosten EG/ OG			2560	m²	1.140 €	125%			3.648.000 €
	Quelle BKI 2020 (Modernisierung Wohngebäude nach 1945 unt. Ansatz +25%)									
2	Schadstoffsanierung			2560	m²	200 €	50%			256.000 €
3	Rohbauschäden/ Grundrissänderung			2560	m²	300 €	25%			192.000 €
6	Herstellung Außenanlagen			2000	m²	50 €	100%			100.000 €
7	Baunebenkosten			18%		4.196.000 €	100%			755.280 €
	Gesamtsumme (incl. 19% MwSt)									**4.951.280 €**
	Kosten/ m² NF			**2560**	**m²**					**1.934 €**
	Kosten/ Platz			**150**	**Pers.**	**Maximale Belegung**				**33.009 €**

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

A – Unterkünfte Eilmser Wald 3

Kostenquellen

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

A – Unterkünfte Eilmser Wald 3

Bewertung

Die Gebäude weisen einen grundlegenden Sanierungsbedarf auf. Alle Bauteile und Bauteilbereiche haben ihre technische Restnutzungsdauer weit überschritten. Bauzeittypisch besteht ein erhebliches Schadstoffrisiko an allen Bauteilen.

An den Gründungsbauteilen und an allen Fassaden sind erhebliche Bauschäden durch Feuchte vorhanden. Die Betonbauteile an den Fassaden sind stark geschädigt und abgängig.

Die vereinzelt vorhandenen Teilsanierungen sind jeweils zwar fachgerecht ausgeführt, stellen aber in keinem Bereich eine taugliche Basis für nachhaltige bauliche Verbesserungen dar. Für eine Grundsanierung ist ein Rückbau des Bauteilbestandes bis auf die unverkleidete „saubere“ Rohbaukonstruktion und ein anschließender Neuaufbau aller Bauteile und Ausstattungsmerkmale erforderlich.

Für eine zeitgemäße Weiternutzung der Gebäude im Allgemeinen und im Besonderen für eine qualitätvolle Unterbringung von Geflüchteten sind auf Grund der ungünstigen Grundrisse Grundrissänderungen erforderlich. Trotzdem werden qualitative Einschränkungen in den Nutzungsoptionen verbleiben.

Auch nach einer Grundsanierung verbleiben hinsichtlich der Rohbausubstanz trotz hoher Sanierungskosten technisch qualitative Einschränkungen (z.B. Schallschutz) und Risiken (z.B. Abdichtung).

Die Kostenrelation ist durch die ungünstige Relation von BGF (EG/OG) zur Belegungszahl von 17m²/ Platz (2.560/150) als sehr ungünstig und somit als sehr unwirtschaftlich zu bewerten. Bei dem im eigenen Büro realisierten Neubau beträgt diese Relation bei Notbelegung lediglich 7m²/ Platz.

Eine Sanierung und Weiternutzung der Gebäude ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht zu empfehlen.

matthias hellmann
Architekt BDA
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Ehemalige Hauptschule mit mehreren Bauabschnitten und Gebäudeteilen, 1/2-geschossig, mit Turnhalle

Baujahre	1956 / 1965 / 1973/ 2000
Sanierungsjahre	2000 - 2016
NF EG/ OG	3.593 m2
BGF	5.950 m2
Lage	0,8km zum Zentrum
Belegung max.	200 Personen

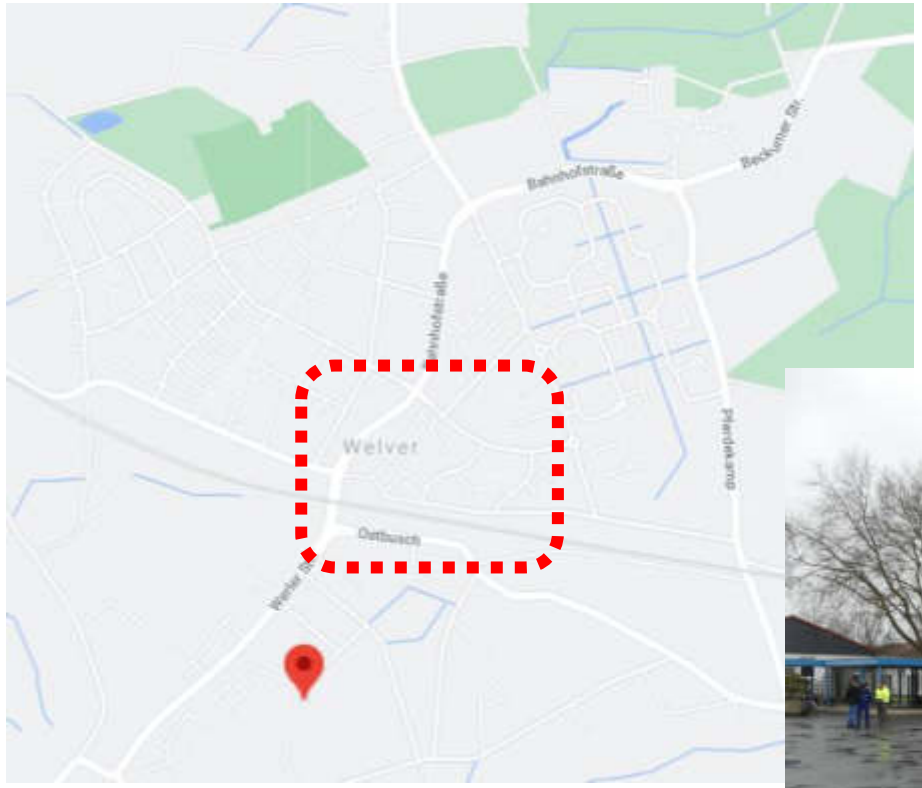

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Lageplan / Grundrisse

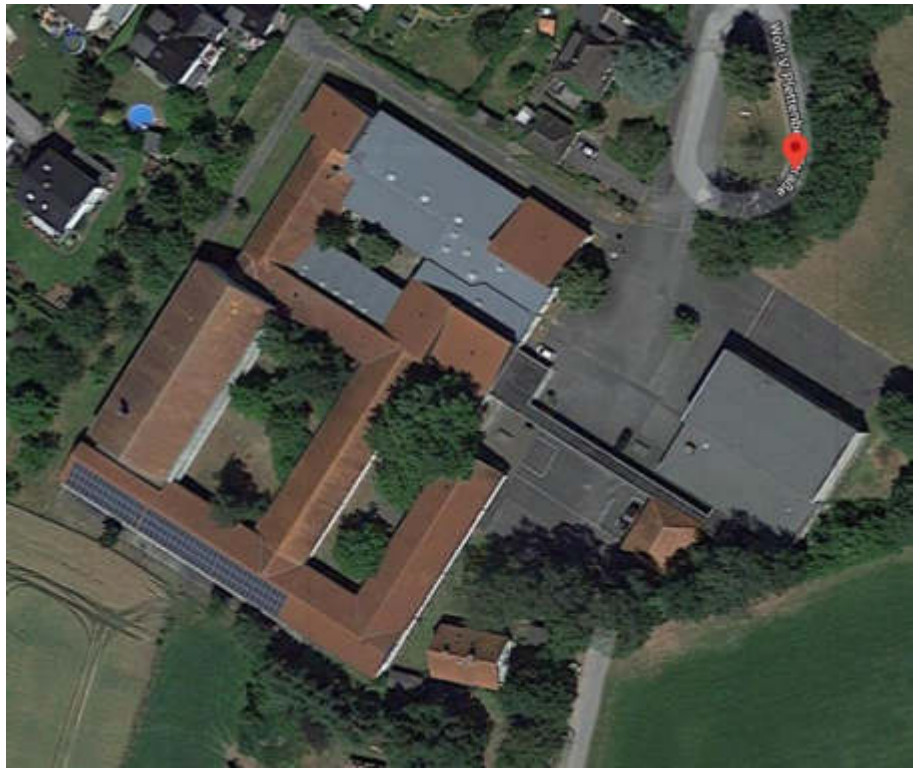

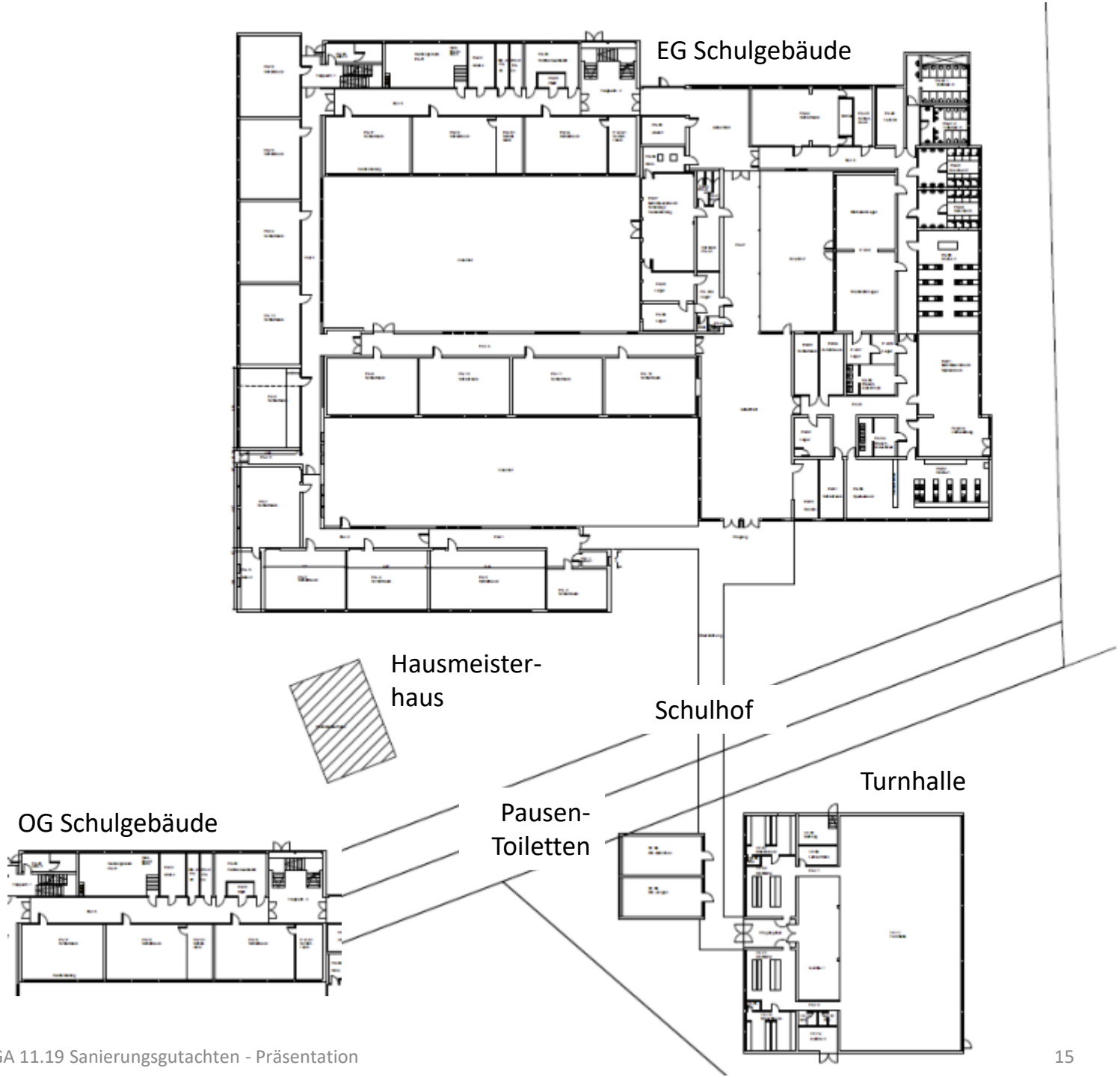

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Bauabschnitte

Mehrere Bauabschnitte mit unterschiedlichem Instandhaltungs-zustand

BA 1: BJ 1956, Teilsanierung

BA 2: BJ 1965, Teilsanierung

BA 3: BJ 1973, Grundsanierung

BA 4: Anbau 2000

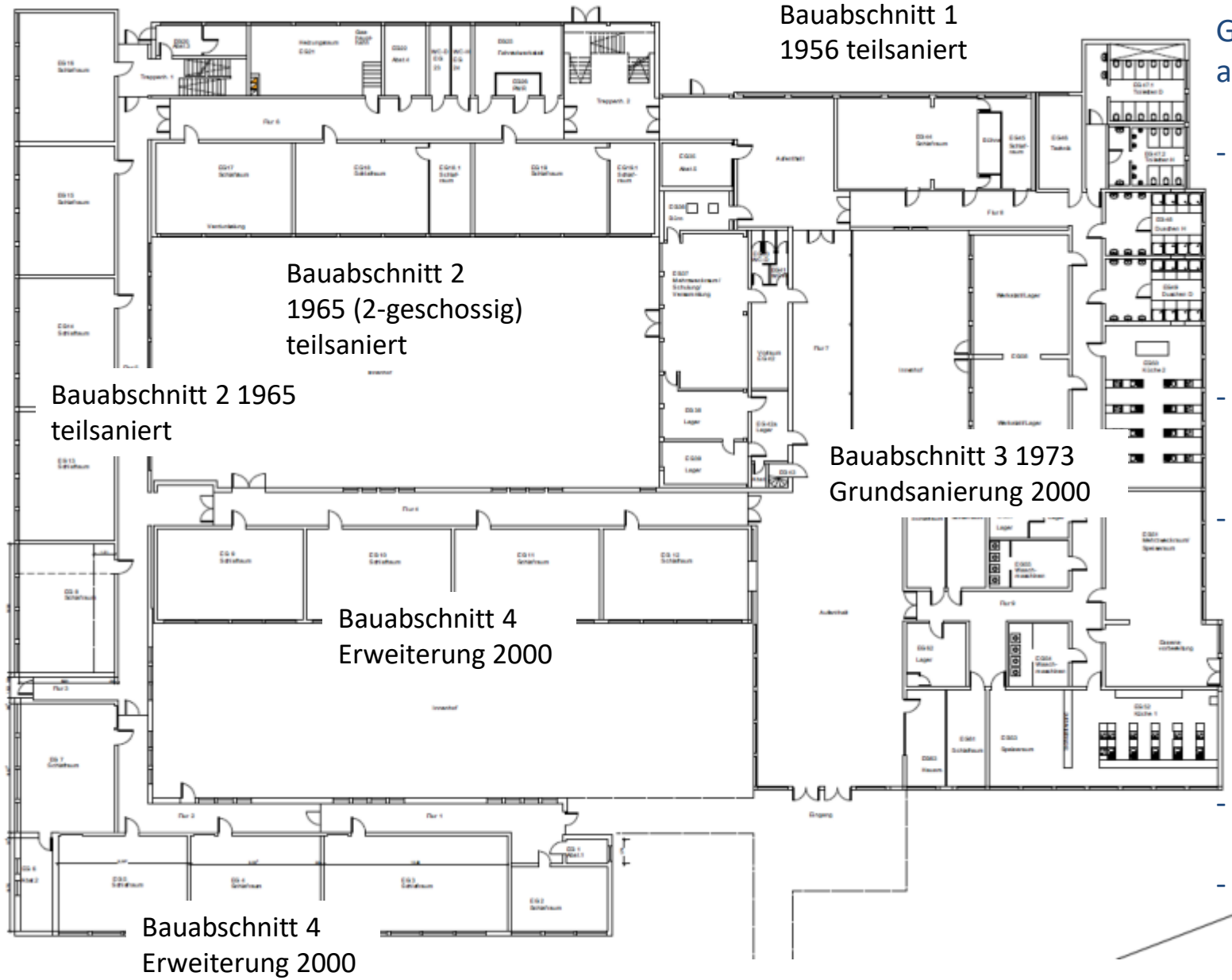

Grundlegende Sanierungen ab 2000

- 2016 Umbau zum Asylheim (große Küche, großer WC- und Dusch-Bereich, Heizungsanlage zur Frischwassererwärmung)
- 2010 Fenstererneuerung (Zweigeschossiges Geb. und gegenüber)
- 2009:
  - div. T30-Türen
  - Odenwalddecke Eingangshalle
  - Renovierung WDVS an Geb.-Erweiterung von 2000
- 2006 div. Fenstererneuerungen
- Ca. 2000 bis 2002 Satteldächer

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Rohbau 1

- Unterschiedliche Baujahre
- Grundsätzliche robuster Rohbau
- Teilsanierungen an den Fassaden BT1/2/3

- Keine wesentlichen Substanzschäden
- Keine wesentlichen Feuchteprobleme
- Betonschäden an der Nordfassade BT 2

Eingang BT 3, Sanierungsaufbau Dach

BT 4 Anbau 2000

Ostfassade BT 3

BT 1 unsanierte Fassade ca. 1956

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Rohbau 2

- Problembereich BT 2 1965
- Betonschäden an der Nordfassade BT 2

- Schäden und untaugliche Konstruktionen für Sonnenschutz

Eingang BT 2, Sichtbetonfassade

BT 2, Problem Sonnenschutz

BT 2 Betonschäden, bauzeitliche Fenster

BT 2 Betonschäden

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Dach

- Unterschiedliche Baujahre
- Instandgehaltene Dächer
- Bauzeitliche Ziegeldächer auf BT ½

- Keine wesentlichen Feuchteprobleme
- Dachsanierung BT 1 und BT 2 erforderlich

Dachlandschaft BT1,2,3

Saniertes Flachdach der Turnhalle

Erneuerungsbedarf Ziegeldächer 1950/70

Lokale Reparaturstelle MD 2000

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Fassade/ Fenster und Türen

- Überwiegend erneuerte Kunststoff-/ Alufenster
- Teilweise bauzeitliche Fenster am BT 2

- Partieller Erneuerungsbedarf bei Fassadensanierung

Eingangsbereich BT 3

Saniertes Flachdach der Turnhalle

Uneinheitliche Fenster im BT 3

Fenster Erweiterung 2000

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Technische Gebäudeausrüstung
TGA

- HLS ohne Einschränkungen instandgehalten
- ELT belastbar und modern

- Ausstattung und Bäder funktional und in ansprechendem Zustand

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Sicherheitstechnik

Heizungszentrale

PV Anlage

Beispielhafte Sanitärausstattung

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Brandschutz/ Ausbau

- Belastbare Fluchtwege
- Brandabschnitte
- Sicherheitstechnik

- Keine Mängel oder Beanstandungen

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Eingangshalle

Brandabschnitte

Brandmeldeanlage

Aktuelle Sicherheitsausstattung

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Ausstattung

- Gemeinschaftsküchen
- Funktionale Lösungen
- Erneuerte Sammelsanitäranlagen

- Keine Mängel oder Beanstandungen

Gemeinschaftsküchen

Einbauküchen

Funktionale Sanitäranlagen, technisch OK

Individuelle Duschlösungen

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Grundriss EG

Sonderthema: Schadstoffe

- Bauzeittypische Problematik
- Anlassbezogene Untersuchungen und Sanierungen erforderlich

- Orientierendes Screening SV Richardson

- Befunde in „üblichem“ Umfang

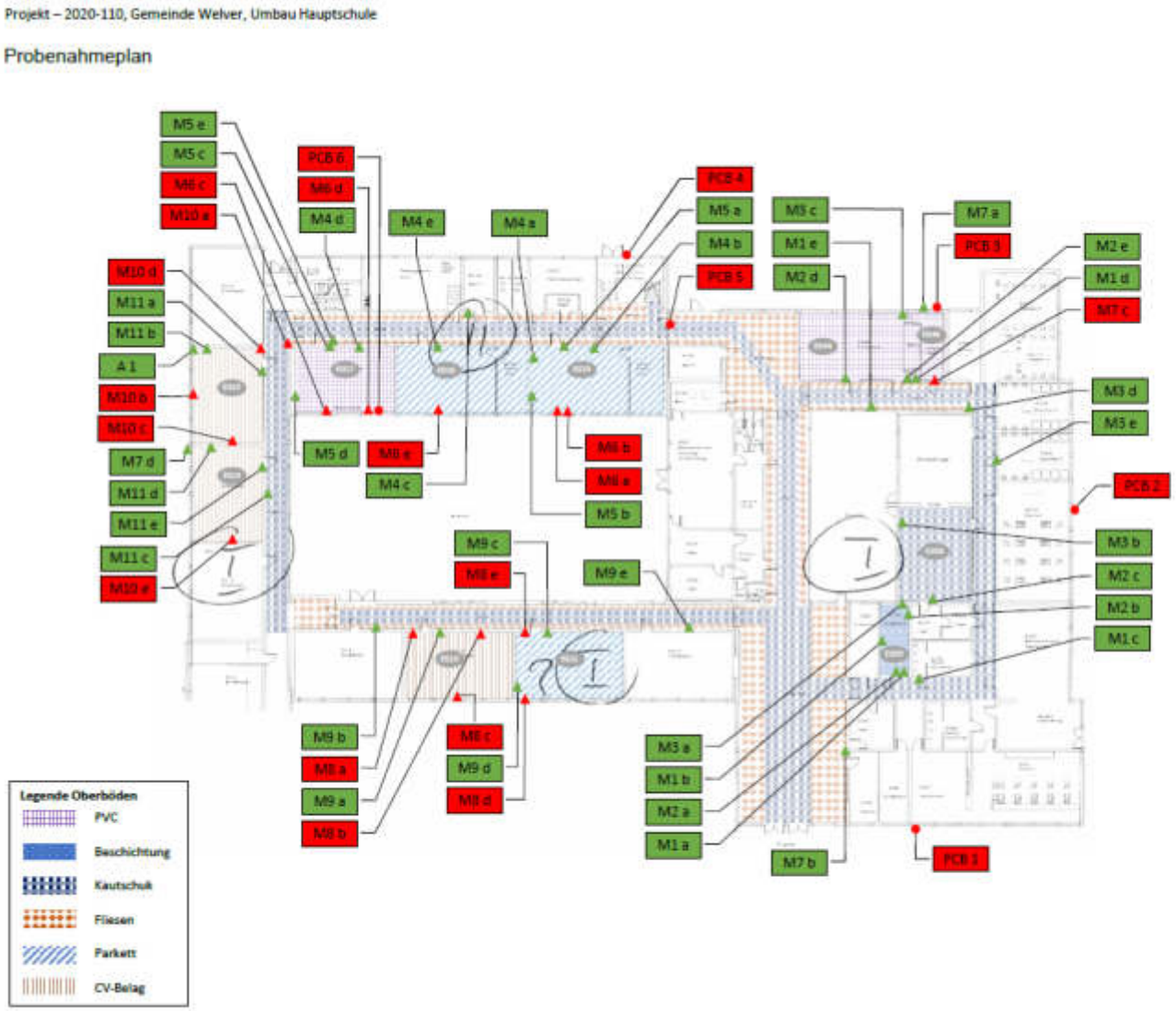

RICHARDSON

Legende:

- Asbest-Materialprobe
- PCB-Material
- PAK-Material
- Holzschutzmittel

- Positiver Befund
- Negativer Befund

Proben:

Asbest

M1: Wand gestört
M2: Elektro
M3: Heizung/ Fensterlaibung
M4: Wand gestört
M5: Elektro
M6: Heizung/ Fensterlaibung
M7: Kitt/ Kleber/ PVC/ Anstrich
M8: Wand gestört
M9: Elektro
M10: Wand gestört
M11: Elektro

A1: Oberboden CV-Belag

PCB

PCB 1-5: Fugenmaterial
PCB 6: Verdunklungsrollo

Probenahmeplan:

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Hauptschule Welver
Wolter von PlettenbergStr. 18
59514 Welver

Erdgeschoss

Stand: 12.11.2020

Seite 1

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Sachverständigengesellschaft Richardson mbH · Husemannstraße 17 · 58452 Witten · Tel. 02302 / 58098-0 · E-Mail: info@sv-richardson.de
Ohne schriftliche Genehmigung der Sachverständigengesellschaft Richardson darf der Bericht nicht auszugsweise vervielfältigt werden.
Die Prüf-/Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Grundriss OG

Projekt – 2020-110, Gemeinde Welver, Umbau Hauptschule

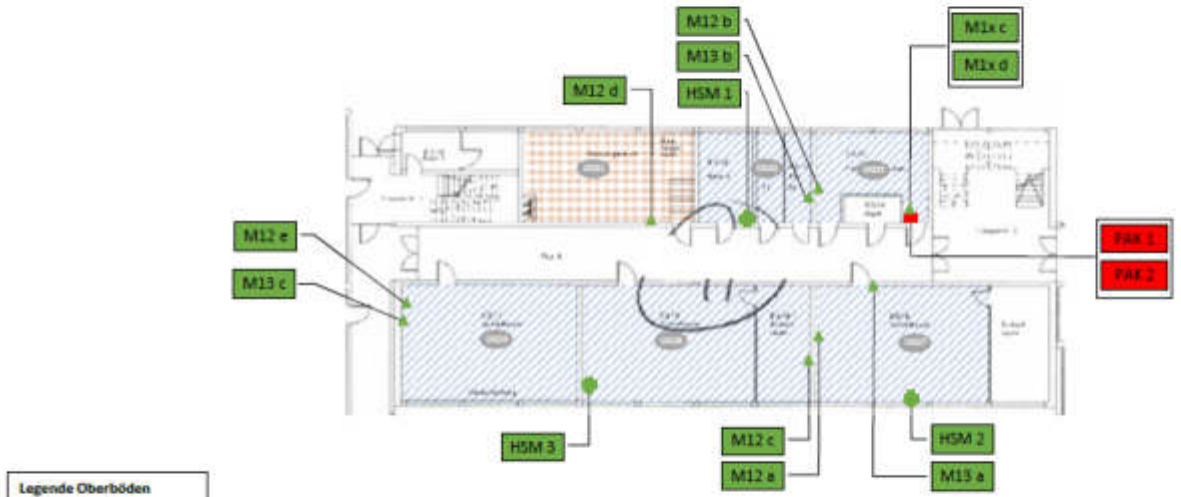

RICHARDSON

Legende:

- Asbest-Materialprobe
- PCB-Material
- PAK-Material
- Holzschutzmittel

- Positiver Befund
- Negativer Befund

Proben:

Asbest

M1x: Kleber und Bitumen
M12: Wand gestört
M13: Elektro

PAK

PAK 1: Schwarzer Kleber
PAK 2: Bahn

Holzschutzmittel

HSM 1: Konterlattung der Decke
HSM 2: Fußleisten
HSM 3: Holzpaneel Wand

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Probenahmeplan:

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Hauptschule Welver
Wolter von PlettenbergStr. 18
59514 Welver

1.Obergeschoss

Stand: 12.11.2020

Seite 2

Sachverständigengesellschaft Richardson mbH · Husemannstraße 17 · 58452 Witten · Tel. 02302 / 58098-0 · E-Mail: info@sv-richardson.de
Ohne schriftliche Genehmigung der Sachverständigengesellschaft Richardson darf der Bericht nicht auszugsweise vervielfältigt werden.
Die Prüf-/Untersuchungsergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände.

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Sonderthema:
Schadstoffe

RICHARDSON

Abbildung 3: Gebäudeteil B (1978/1980), EG, Raum 18, **Außenwand, Heizungsnische: Probe M7c, Asbest nachgewiesen**

In den Gebäudeteilen des Schulgebäudes aus den Baujahren 1978/1980 (Bauteil B-D, siehe Abbildung 1) wurde Asbest in den Putz- und Spachtelmassen unterschiedlicher gestörter Wandbereiche nachgewiesen.
Das bedeutet, bei Eingriffen in die Bausubstanz sind entweder anlassebezogen diese Bereiche zu beproben oder vorsorglich immer die vollständigen Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 einzuhalten.

Im Gebäudeteil aus den Jahren um 1950 (Bauteil A, siehe Abbildung 1) gibt es einen auffälligen Asbest-Fund im Belag bzw. Kleber eines elastischen Oberbodens.

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Abbildung 2: Gebäudeteil A (1950), EG, Raum 46, **schwarzer PVC-Kleber: Probe M7c, Asbest nachgewiesen**

Im Schulgebäude wurde außerdem in der Mischprobe unterschiedlicher Fugen-Materialien eine auffällige PCB-Belastung mit einem Wert von 109 mg/kg festgestellt.
Die Probe wurde aufgrund der limitierten Probenanzahl zunächst als Mischprobe untersucht. Da es jetzt auffällige PCB Konzentrationen in der Mischprobe gibt, habe ich aus Zeitgründen bereits die Aufschlüsselung der Einzelproben im Labor beauftragt. Das Ergebnis wird nächste Woche (KW 47) erwartet.

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Sonderthema:
Schadstoffe

RICHARDSON

Abbildung 10: Gebäudeteil B (1978/1980), EG, Raum 18, abgehängte Paneel-Decke mit alter KMF-Dämmauflage

Bei der Untersuchung der abgehängten Paneel-Decke im Gebäudeteil B (EG + 1.OG) konnte festgestellt werden, dass diese mit einer alten KMF-Dämmauflage versehen ist. In der Eingangshalle befindet sich eine abgehängte alte KMF-Rasterdecke ohne zusätzliche Dämmauflage.
Hier sind lediglich bei Rückbauten Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten.

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Abbildung 6: Gebäudeteil B (1978/1980), 1.OG, Raum 33, Parkettboden, Teerprodukte: Kleber + Trennlage, Proben PAK-1 + PAK-2, sehr hohe PAK-Konzentration

Bei dem untersuchten Parkettkleber sowie der darunter befindlichen schwarzen Trennlage im Raum 33 im 1.OG des Gebäudeteils B handelt es sich jeweils um ein Teerprodukt mit sehr hohen PAK-Konzentration von 43.000 und 14.800 mg/kg. Als teerhaltig werden Materialien bezeichnet, die 1000 mg oder mehr PAK pro kg enthalten.

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Sonderthema: Schadstoffe

Die Schadstoffproblematik ist bei allen weiteren Bauarbeiten und Entwicklungsmaßnahmen unbedingt zu beachten!

Handlungsstrategien

1. Entkernung und Rückbau
   (z.B. Umbaubereiche Zimmer)
2. Einkapselung
   (z.B. Teilsanierte Bäder)
3. Vermeiden von baulichen Störungen
   (z.B. Flur und Hallen)

RICHARDSON

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Turnhalle und Pausenbereich

BJ: 1970

- Halle benutzbar
- Sanitärbereiche tlw. In Überarbeitung
- Instandhaltungsbedarf

- Pausentoiletten außer Nutzung
- Erneuerungsbedarf Ausbau

- Regendach mit Korrosionsschäden

Turnhalle, optisch unbefriedigend

Innenraum instandgehalten

Duschen in Überarbeitung

Korrosionsschäden an dem Regengang

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Hausmeisterhaus
BJ: 1950/ 1970

- Teil des Schulensembles
- Grundlegender Instandhaltungsbedarf

- Eignung für angegliederte Nutzungen
  z.Bsp.
  Unterbringungen von besonders schutzbedürfigen Personen
  Wohngruppen
  sozialer Dienst etc.

Hausmeisterhaus Eingang

Hausmeisterhaus Gartenseite

Innenraum, sanierungsbedürftig

Bad sanierungsbedürftig

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS Ganztageshauptschule

Qualitative Bewertung										
		Lage	Struktur	Baulicher Zustand		50%				Gesamt
				Rohbau	Dach	Fenster	TGA	Ausbau/ I	Aussattung	
	Geltungswerte	20,0%	30,0%	20,0%	5,0%	5,0%	10,0%	7,5%	2,5%	100%
B	**GHS**									
	Bewertung Bestand	8	8	6	6	6	6	4	4	
	QF Bestand	**1,60**	**2,40**	**1,20**	**0,30**	**0,30**	**0,60**	**0,30**	**0,10**	**6,80**
	Bewertung Potential	8	10	8	6	8	8	8	10	
	QF Potential	**1,60**	**3,00**	**1,60**	**0,30**	**0,40**	**0,80**	**0,60**	**0,25**	**8,55**
Nutzungsoptionen										
	Nutzfläche EG/ OG			**3560**	**m²**					
	Wohneinheiten			**28**	**Stk**	24 (Grundausbau) + 4 (Zusatzzimmer)				
	Belegungsoptionen									
	Einzelzimmer			**112**	**Personen**		(Einzelbetten)			
	Familiennutzung			**168**	**Personen**		(Familien mit 6 Personen)			
	Notbelegung			**224**	**Personen**		(Stockbetten)			
	Aktuelle Maximalbelegung			**200**	**Personen**					

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Inspiration Entwurfskonzept

Überwiegend belastbare Bausubstanz
Hervorragend gepflegtes und instandgehaltenes Gebäude
Interessante Raumstruktur mit Raumzellen, inneren Wegen und Aufenthaltsbereichen
In unterschiedlichen Optionen teilbar und nutzbar
Aktuelle Sicherheitstechnik

Komplett barrierefreie Bausubstanz
Bereichsweise Unterteilung möglich (z.B. Corona Quarantäne)

„Dorf im Haus“
„Individualität in Gemeinschaft“
„Ressourcen mit Optionen“

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Beispielhaftes Konzept:
Wohneinheit Klassenraum

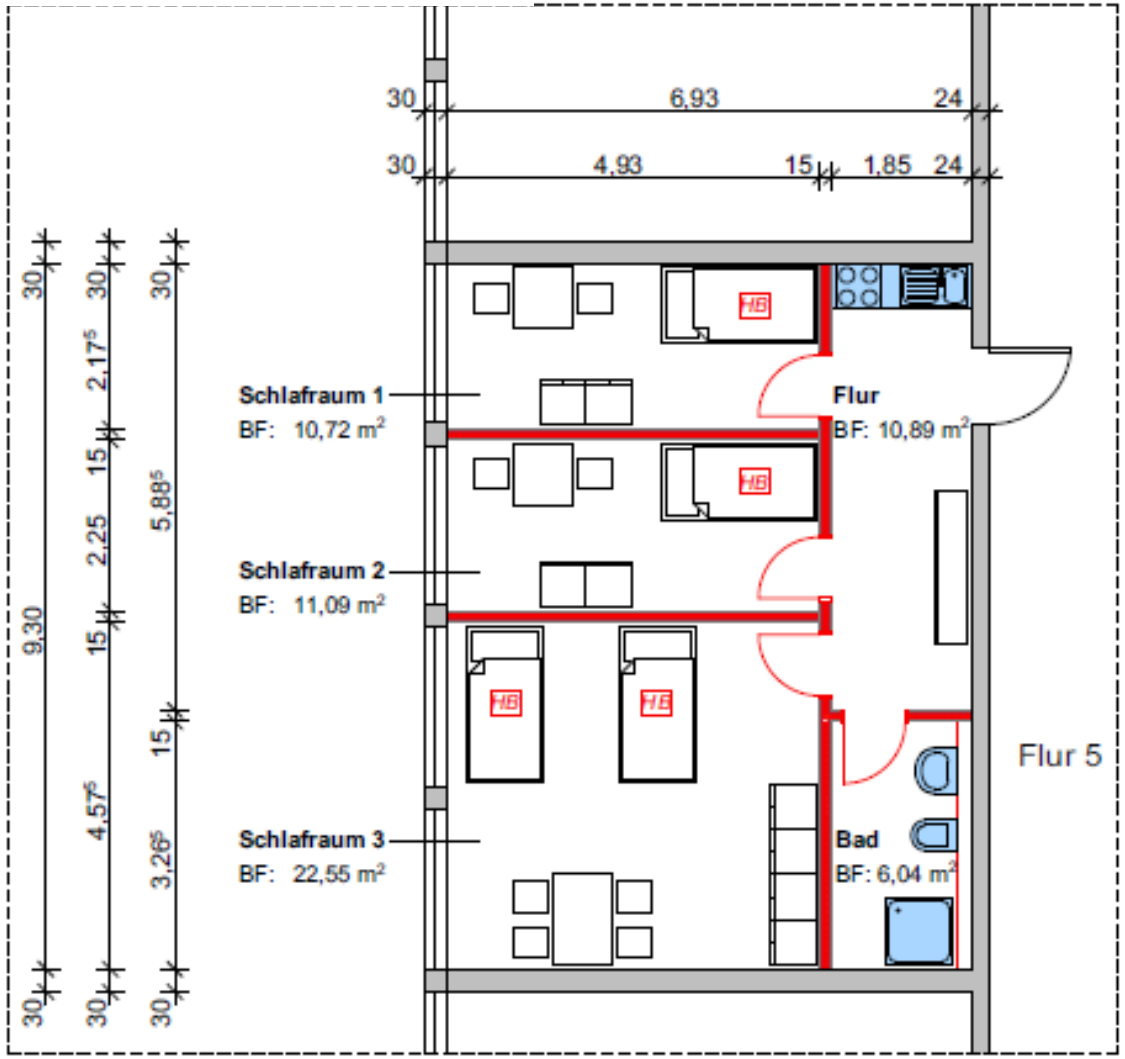

Variante 1

Kurzfristige Beherbergung mit maximaler Belegung

Schlafräume für ca. 192 / 224 Personen

- 24 Zimmer mit je 8 Personen

optional:

- 28 Zimmer mit je 8 Personen

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Beispielhaftes Konzept:
Wohneinheit Klassenraum

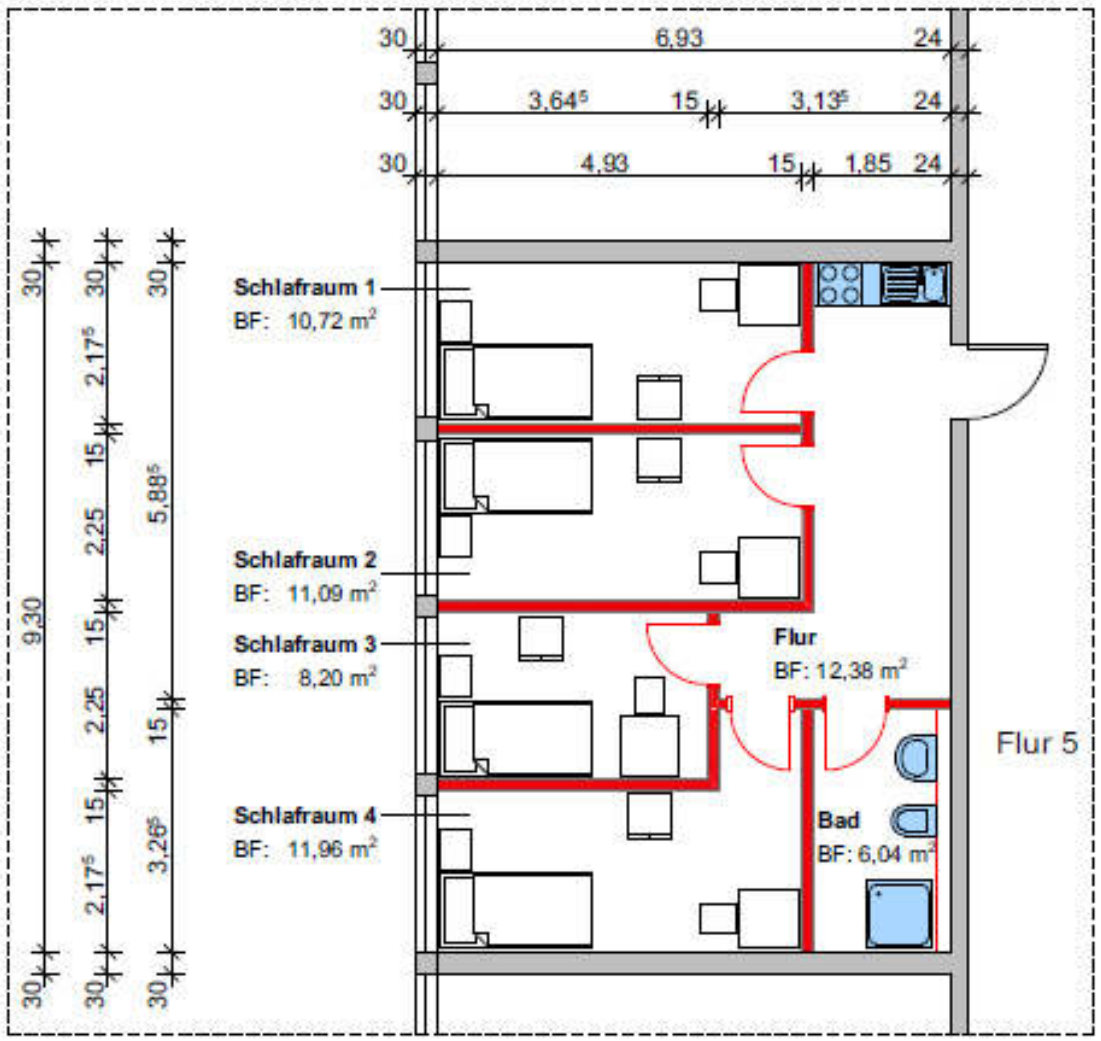

Variante 2

Beherbergung für Einzelpersonen

Schlafräume für ca. 96 / 112 Personen

- 24 Zimmer mit je 4 Personen

optional:

- 28 Zimmer mit je 4 Personen

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Beispielhaftes Konzept:
Wohneinheit Klassenraum

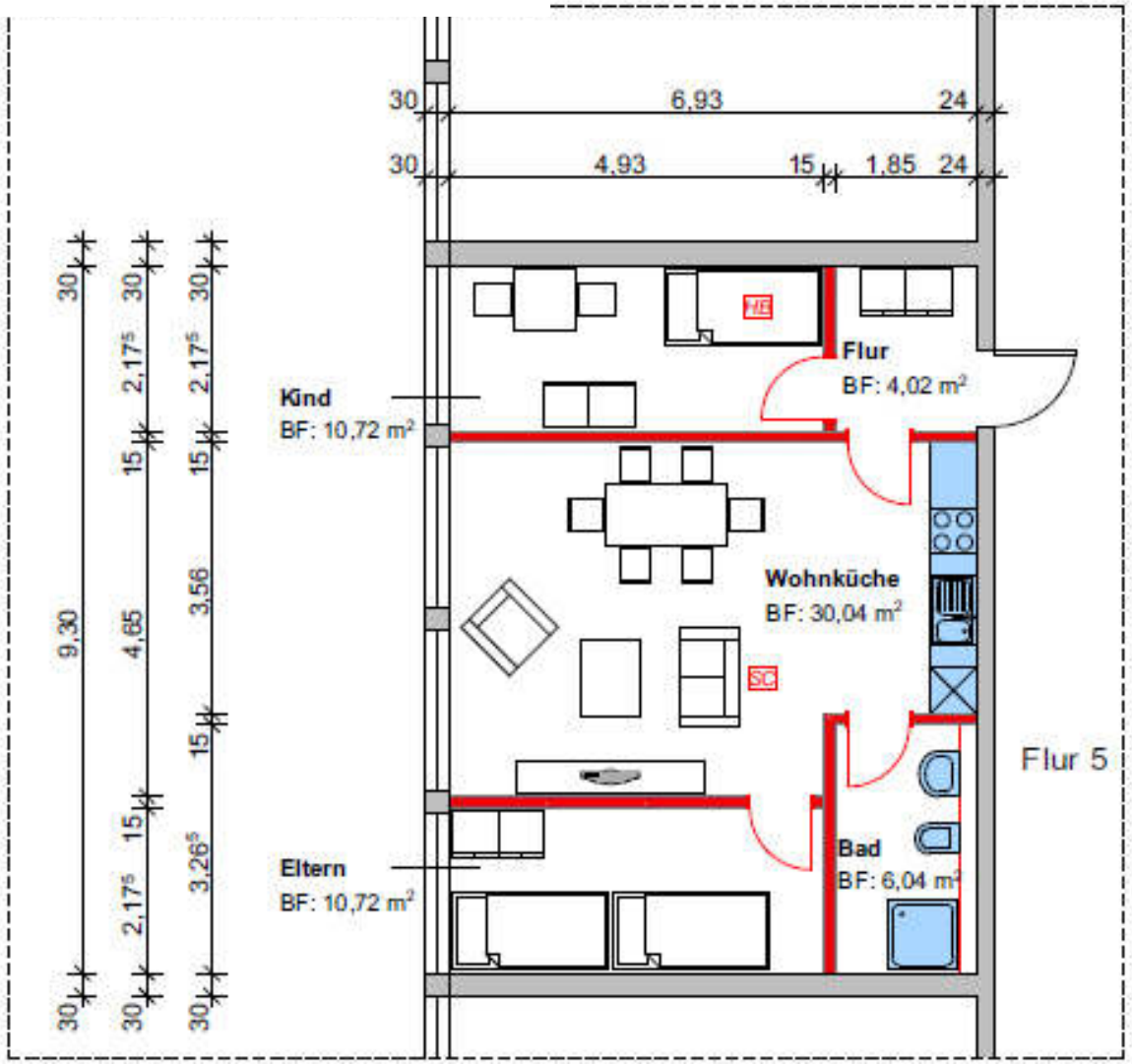

Variante 3

Beherbergung für Familien

Schlafräume für ca. 96 / 112 / 144 / 168 Personen

- 24 Zimmer mit je 4 Personen

optional:

- 28 Zimmer mit je 4 Personen

optional mit Zusatzbett:

- 24 bzw. 28 Zimmer mit je 6 Personen

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Belegungszahlen

(Ausbau 28 Einheiten)	Einheiten	Notbelegung 12 Pers/ Einheit	Gruppenbelegung 8 Pers/ Einheit	Einzelpersonen 4 Pers/ Einheit	Familien (3-) 6 Pers/ Einheit	Summe
Notbelegung	**28**	**336**				**336**
Gruppenbelegung	**28**		**224**			**224**
Einzelbelegung	**28**			**112**		**112**
Familienbelegung	**28**				**168**	**168**
Belegungsmix (Beispielhaft)						**188**
Gruppen	**14**		**112**			
Einzelpersonen	**4**			**16**		
Familien	**10**				**60**	

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Sanierungs-
Schwerpunkte

Bauteile 1 / 2
Sanierungsbedarf
Dach/ Fassade/ Beton

Ausbau 18 Zimmer EG

Ausbau 6 Zimmer OG

Optional 4 Zimmer EG

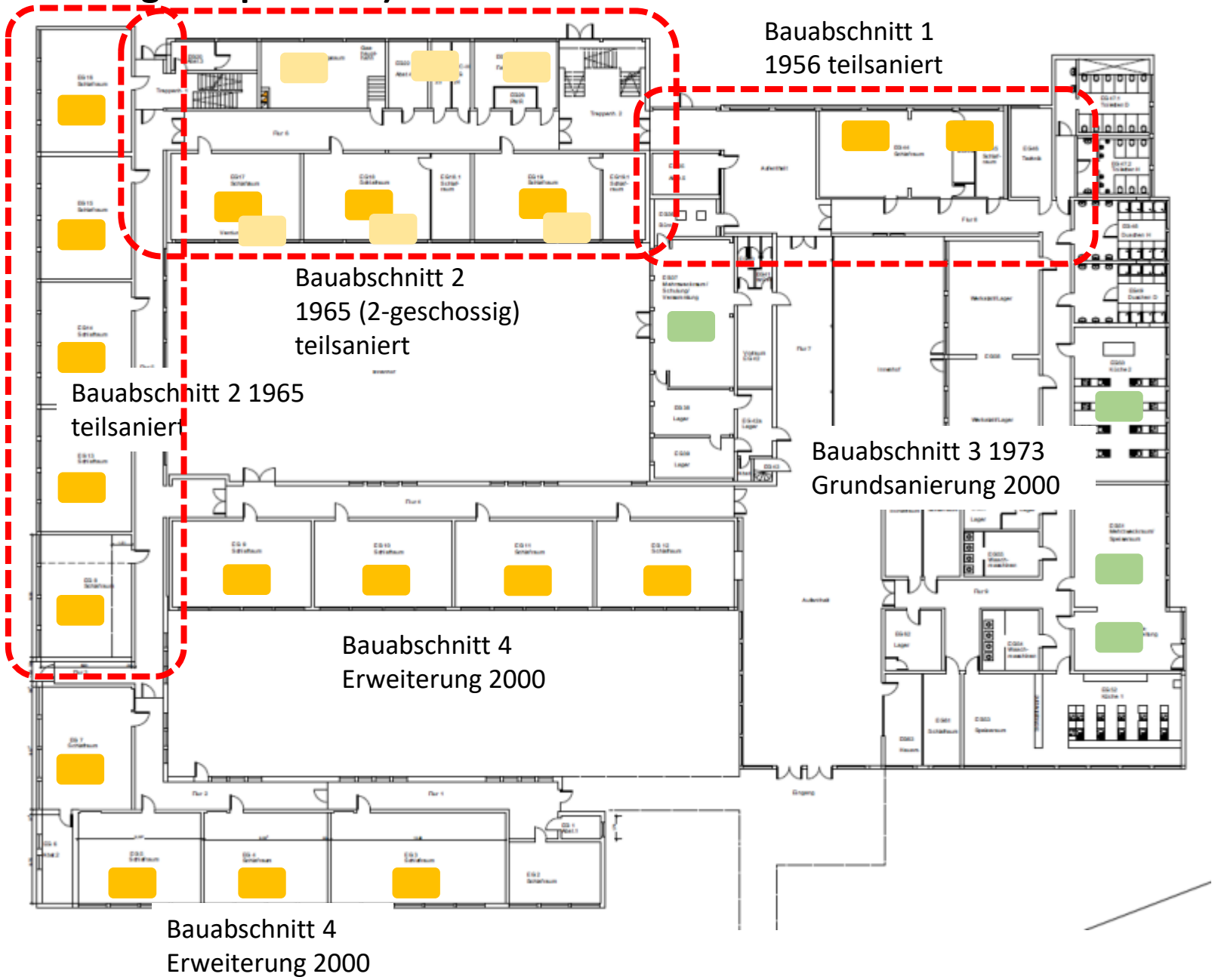

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger
für Schäden an Gebäuden

Sanierungskosten										
1	Bauteil 1			*Menge*		*EP/m²*	*Relevanz*			
	Grundbaukosten EG			236	m²	1.180 €	25%			69.620 €
	Quelle BKI 2020 (Modernisierung Schulen unterer Ansatz)						(Dach+Fassade)			
2	Bauteil 2									
	Grundbaukosten EG			862	m²	1.180 €	40%			407.053 €
	Quelle BKI 2020 (Modernisierung Schulen unterer Ansatz)						(Dach+Betonsanierung+Fassade)			
	Grundbaukosten 0G			474	m²	1.180 €	40%			223.539 €
	Quelle BKI 2020 (Modernisierung Schulen unterer Ansatz)						(Dach+Betonsanierung+Fassade)			
3	Bauteil 3									
	Grundbaukosten EG			1264	m²	170 €	50%			107.440 €
	Quelle BKI 2020 (Instandsetzung NWG unterer Ansatz)						(nur Reparaturen)			
4	Bauteil 4									
	Grundbaukosten EG			757	m²	- €	0%			- €
	Keine maßgeblichen Kosten									
5	Schadstoffsanierung			28	Zi	9.000 €	100%			252.000 €
6	Ausbau Wohneinheiten		28 Zi	1680	m²	563 €	100%			945.840 €
	Quelle: Eigene Kalkulation									
7	Herstellung Außenanlagen			14.000	m²	10 €	100%			140.000 €
8	Baunebenkosten			18%		2.145.492 €	100%			386.189 €
	Gesamtsumme (incl. 19% MwSt)									**2.531.681 €**
	Kosten/ m2 NF			**3560**	m²					**711 €**
	Kosten/ Platz			**224**	Maximale Belegung					**11.302 €**
9	Turnhalle			568,8	m²	170 €	(Instandsetzung NW-Gebäude)			96.696 €
10	Hausmeisterhaus			123,6	m²	890 €	(Modernisierung Wohngebäude)			110.004 €

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS Ganztageshauptschule

Kostenquellen

GHS	Kostenberechnung für einen Klassenraum				
			Menge	EP	GP
Rückbau			40	55,00 €	2.200,00 €
Wände	21,3	3,5	74,55	60,00 €	4.473,00 €
Decke			60	40,00 €	2.400,00 €
Boden			60	50,00 €	3.000,00 €
ELT			80	55,00 €	4.400,00 €
HLS			80	55,00 €	4.400,00 €
Fliesen			40	55,00 €	2.200,00 €
Innentüren			4	500,00 €	2.000,00 €
TB Bad			16	55,00 €	880,00 €
Maler			40	55,00 €	2.200,00 €
Sonstiges			20%	28.153,00 €	5.630,60 €
	Gesamtkosten				33.783,60 €
	Kosten/ m²				**563,06 €**

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Realisierungskonzept

(GHS ohne Provisorium)

		Menge		EP/m²	Relevanz		Zeit- und Budgetplanung 2021 Planung Schadstoffsanierung Hausmeisterhaus	2022/2023 BT 1,2	2024/25 BT 3,4
1	***Bauteil 1***								
	Grundbaukosten EG	*236*	*m²*	*########*	*25%*	*69.620 €*	**- €**	**69.620 €**	**- €**
2	***Bauteil 2***								
	Grundbaukosten EG	*862*	*m²*	*########*	*40%*	*407.053 €*	**- €**	**407.053 €**	**- €**
	Grundbaukosten 0G	*474*	*m²*	*########*	*40%*	*223.539 €*	**- €**	**223.539 €**	**- €**
3	***Bauteil 3***								
	Grundbaukosten EG	*1264*	*m²*	*170 €*	*50%*	*107.440 €*	**- €**	**- €**	**107.440 €**
4	***Bauteil 4***								
	Grundbaukosten EG	*757*	*m²*	*- €*	*0%*	*- €*	**- €**	**- €**	**- €**
5	***Schadstoffsanierung***	*28*	*Zi*	*9.000 €*	*100%*	*252.000 €*	**252.000 €**	**- €**	**- €**
6	***Ausbau Wohneinheit*** *28 Zi*	*1680*	*m²*	*563 €*	*100%*	*945.840 €*	**- €**	**540.480 €**	**405.360 €**
7	***Herstellung Außenanlagen***	*14.000*	*m²*	*10 €*	*100%*	*140.000 €*	**- €**	**- €**	**140.000 €**
8	***Baunebenkosten***	*18%*		*2.145.492 €*	*100%*	*386.189 €*	**193.094 €**	**115.857 €**	**77.238 €**
	Gesamtsumme (incl. 19% MwSt)					**2.531.681 €**	**445.094 €**	**1.356.549 €**	**730.038 €**
9	***Turnhalle***	*568,8*	*m²*	*170 €*		*96.696 €*	**48.348 €**	**- €**	**- €**
10	***Hausmeisterhaus***	*123,6*	*m²*	*890 €*		*110.004 €*	**110.004 €**	**- €**	**- €**
	Summe mit Hausmeister/ Halle					*2.738.381 €*	*603.446 €*	*1.356.549 €*	*730.038 €*
	(incl. 19% MwSt)								

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Zusätzliche Plätze/ Provisorium

Ausführungsbeispiele Unterkünfte in provisorischer Modulbauweise (Quelle: Fachbuch „Planungshilfe Flüchtlingsbauten“

Die umgebaute GHS kann die aktuell in der Diskussion stehende Anzahl von 300 Betreuungsplätzen im Spitzenbedarf nicht vollständig bei guter Unterbringungsqualität anbieten.

Als ergänzende Angebote kommen folgende Optionen in Frage:

1. Provisorium auf dem Gelände
   z.Bsp. Schlichtbauten, Container

2. Ergänzende dezentrale temporäre Wohnangebote
   z.Bsp. Angemietete Wohnungen im Ort

3. Ergänzende dauerhafte Wohnangebote
   z.Bsp. Neubau von Wohnungen mit Sozialbindung und öffentlicher Bewirtschaftung

(Die Problematik der fehlenden Plätze in Zeiten besonders hoher Bedarfszahlen besteht auch bei den Varianten A und C.)

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Kostenschätzung Ergänzungsbau Provisorium
(ohne Gemeinschaftsflächen)

Neubaukosten										
	Ergänzung GHS für 76 Plätze ohne Gemeinschaftsräume (Schlichtbauweise)									
5	Erschließung			1	psch	50.000 €	100%			50.000 €
6	Baukosten									
	Erforderlicher Flächenbedarf (7m²/Platz)			532	m²	1.130 €				601.160 €
	Quelle BKI 2019 (Neubau WB 6-19 WE einf. St., unt. Ansatz)									
7	Herstellung Außenanlagen			0	m²	100 €				- €
8	Baunebenkosten			16%		651.160 €				104.186 €
	Gesamtsumme (incl. 19% MwSt)									**755.346 €**
	Kosten/ m² NF			**532**	m²					**1.420 €**
	Kosten/ Platz			**76**	Personen					**9.939 €**

Mehrfamilienhäuser, mit 6 bis 19 WE, einfacher Standard

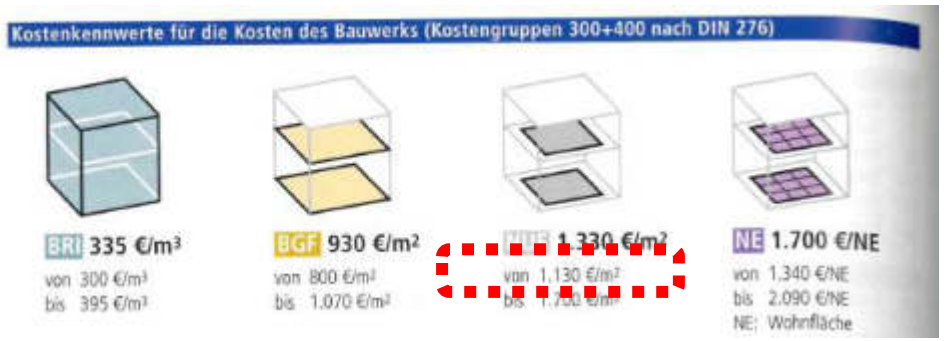

B – GHS (Ehemalige Ganztagshauptschule)

Bewertung

Die Gebäude weisen eine robuste Bausubstanz auf und sind hervorragend instandgehalten und in wesentlichen Teilen nachhaltig modernisiert. Sie bilden insofern eine gute Basis für eine weitere Entwicklung.

Die Lage am Gemeinderand und innerhalb eines intakten Wohnumfeldes eignet sich sehr gut für eine zukunftsfähige Wohn- oder Wohnnebennutzung. Die Gebäudestruktur kann auf verschiedene Art genutzt und weiterentwickelt werden.

Bautechnisch müssen die Dächer aus der Bauzeit auf den Bauteilen 1 und 2 erneuert werden. Dort sind auch noch zahlreiche bauzeitliche Fenster vorhanden. An der Fassade des 2-geschossigen Baukörpers muss eine konstruktive Betonsanierung durchgeführt werden.

Bauzeittypisch ist eine Schadstoffbelastung an verschiedenen Bauteilen vorhanden.

Brandabschnitte können sinnvoll erstellt werden, organisatorische Kompensationsmaßnahmen (Wachdienst) können entfallen.

Sachverständig wäre ein Ausbau der ehemaligen Klassenräume zu Wohneinheiten mit verschiedenen Nutzungsoptionen für die Flüchtlingshilfe denkbar. In diesem Bereich sind bautechnische Investitionen erforderlich.

Ein gänzlich oder teilweiser barrierefreier Ausbau ist technisch möglich.

Nach dem Umbau des Gebäudes werden dort die angestrebten 300 Plätze nur bei einer sehr intensiven Belegung der Räume zu erreichen sein. Insofern erscheint planerisch eine Ergänzung des Gebäudebestandes um entsprechende Neubauten oder Provisorien erforderlich.

Die Sanierung und der Ausbau können in differenzierten Bau- und Investitionsabschnitten erfolgen.

Eine Sanierung und Weiternutzung der Gebäude ist aus architektonischer, technischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll und erfolgversprechend.

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

C – Neubauoption (Projektbeispiel)

Neubau von 2 Gebäuden mit Wohnungen
in hochwertiger Massivbauweise mit Nachnutzungsoption

Baujahr	2017
NF EG/ OG	900 m² (2*450m²)
Anzahl WE	16 Wohneinheiten
Maximale Belegung	128 Personen (Stockbetten)
Baukosten	2.400 €/ m² NF (Kostenindex 2020)
	ca. 16.400€/ Platz

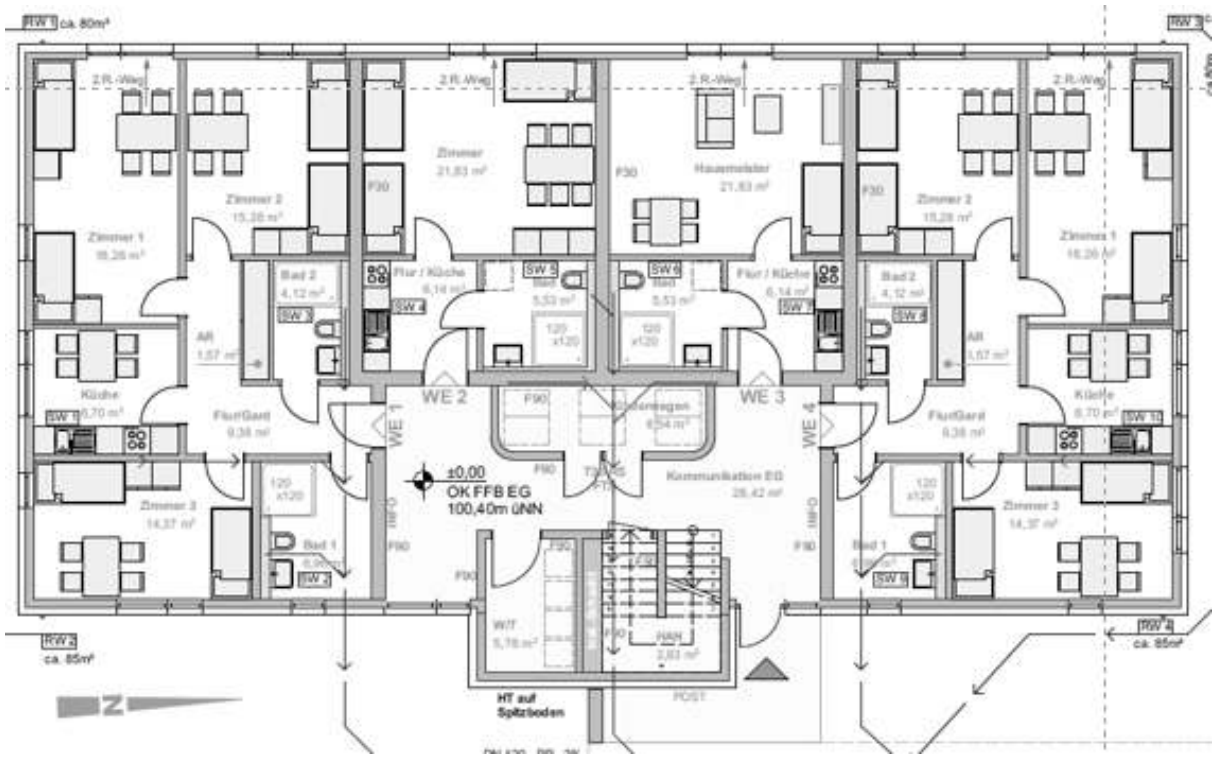

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Neubaukosten										
	Neubauten für 300 Plätze mit Gemeinschaftsräumen									
1	Erschließung			1	psch	100.000 €				100.000 €
2	Baukosten									
	Erforderlicher Flächenbedarf (9m²/Platz)			2700	m²	1.330 €	125%			4.488.750 €
	Quelle BKI 2019 (Neubau WB 6-19 WE einf. St., unt. Ansatz) +25%									
3	Herstellung Außenanlagen			500	m²	100 €				50.000 €
4	Baunebenkosten			16%		4.638.750 €				742.200 €
	Gesamtsumme (incl. 19% MwSt)									**5.380.950 €**
	Kosten/ m² NF			**2700**	m²					**1.993 €**
	Kosten/ Platz			**300**	Personen					**17.937 €**

Mehrfamilienhäuser, mit 6 bis 19 WE, einfacher Standard

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Qualitative Bewertung

		Lage	Struktur	Baulicher Zustand		50%				Gesamt	Gesamtkosten	Kosten/Platz
				Rohbau	Dach	Fenster	TGA	Ausbau/ B	Aussattung			
	Geltungswerte	20%	30%	20%	5%	5%	10%	8%	3%	100%		
A	**Eilmser Wald (150 Plätze)**											
	Bewertung Bestand	2	2	2	0	0	2	0	0			
	QF Bestand	**0,40**	**0,60**	**0,40**	**0,00**	**0,00**	**0,20**	**0,00**	**0,00**	**1,60**		
	Bewertung Potential	2	4	6	6	8	6	8	10			
	QF Potential	**0,40**	**1,20**	**1,20**	**0,30**	**0,40**	**0,60**	**0,60**	**0,25**	**4,95**	4.951.280 €	33.009 €
B	**GHS (224 Plätze)**											
	Bewertung Bestand	8	8	6	6	6	6	4	4			
	QF Bestand	**1,60**	**2,40**	**1,20**	**0,30**	**0,30**	**0,60**	**0,30**	**0,10**	**6,80**		
	Bewertung Potential	8	10	8	6	8	8	8	10			
	QF Potential	**1,60**	**3,00**	**1,60**	**0,30**	**0,40**	**0,80**	**0,60**	**0,25**	**8,55**	2.531.681 €	11.302 €
C	**Ersatzbau (300 Plätze)**											
	Bewertung Potential	6	8	8	8	8	10	8	10			
	QF Potential	**1,20**	**2,40**	**1,60**	**0,40**	**0,40**	**1,00**	**0,60**	**0,25**	**7,85**	5.380.950 €	17.937 €

Hinweise	*Die Geltungswerte bilden die Bedeutung des jeweiligen Objektmerkmals in % ab.*
	Die Bewertungswerte klassifizieren den Zustand bzw. das Potential auf einer Skala von 0-10.
	Der Qualitätsfaktor entsteht aus dem Produkt der Geltungs- und Bewertungswerte.

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Vergleich der Daten und Optionen

Kostenvergleich Bedarf 300 Plätze

										Gesamtkosten	Kosten/Platz	
A	**Eilmser Wald (150 Plätze)**											
				NF (9m2/Platz)	€/m2NF	Baukosten	BNK					
	Baukosten Bestandsgebäude	**150**	**Plätze**							**4.951.280 €**	**33.009 €**	
	Baukosten Provisorium	**150**	**Plätze**	1350	1.130 €	1.525.500 €	16%	244.080 €		**1.769.580 €**	**11.797 €**	
	Gesamtkosten (300 Plätze)									**6.720.860 €**	**22.403 €**	*204%*
B	**GHS (224 Plätze)**											
	Baukosten Bestandsgebäude	**224**	**Plätze**							**2.531.681 €**	**11.302 €**	
	Baukosten Provisorium	**76**	**Plätze**							**755.356 €**	**9.939 €**	
	Gesamtkosten (300 Plätze)									**3.287.037 €**	**10.957 €**	100%
C	**Ersatzbau (300 Plätze)**											
	Baukosten Ersatzbau	**300**	**Plätze**							**5.380.950 €**	**17.937 €**	*164%*

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Fazit!

Die bauliche Entwicklung der ehemaligen GHS (B) ist im Vergleich der untersuchten Varianten die mit weitem Abstand Qualität vollste und wirtschaftlich interessanteste Investition. Die erforderlichen Investitionskosten liegen bei einer fiktiven kompletten Grundsanierung mit 11.302€/Platz weit unter den Kosten der beiden Vergleichskonzepte mit 17.037 €/Platz (A) bzw. 33.009€/Platz (C).

An dem Standort der GHS könnte bautechnisch abschnittweise mit Teilbudgets je nach gesellschaftlichem Bedarf, technischer Notwendigkeit und Refinanzierungsoptionen vorgegangen werden. Gegebenenfalls könnte ein temporärer Fehlbedarf an Plätzen bei Notbelegung durch Provisorien oder weitere Neubauten auf dem Grundstück ausgeglichen werden.

Die Besonderheiten des Objektes ermöglichen eine interessante bauliche Entwicklung eines „Dorf im Haus“ mit individuellen Wohneinheiten und gemeinschaftlichen Aktivitäts- und Begegnungsräumen. Die Nebengebäude Turnhalle und Hausmeisterhaus bieten weitere Nutzungsvarianten. Neben der Beherbergung von Geflüchteten sind in dem Objekt auch andere artverwandte Nutzungen wie z.B. Wohnheime mit sozialen Ergänzungsangeboten (Stadtteilzentrum etc.) denkbar.

Der Gebäudebestand bietet sehr großzügige Erschließungsflächen und Nebenräume, die aus der vorherigen Nutzung stammen und sozusagen „gratis“ zur Verfügung stehen. Diese Großzügigkeit im Raumangebot wäre bei einem Neubau nicht zu wiederholen, da bei einer Neuplanung immer flächenoptimiert geplant werden müsste.

Für die beiden anderen Optionen Eilmser Wald und Ersatzbauten (A/C) müsste jeweils eine geschlossene und technisch konsequente bauliche Entwicklung unternommen werden. Insofern sind die dortigen Investitionen nur als Gesamtpaket in entsprechender Größe sinnvoll umsetzbar.

Eine Sanierung des Standortes Eilmser Wald ist aus technischer Sicht grundsätzlich nicht zu empfehlen. Der vorhandene Sanierungsstau in Verbindung mit der abgelegenen Lage und der sehr einschränkenden Bausubstanz lässt dort unter den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen keine wirtschaftliche sinnvolle bauliche Entwicklung für ein gemeinnütziges Bauprojekt zu.

Bei den Varianten A/B verbleibt bei einer Sanierung jeweils ein Fehlbedarf zu der Anforderungszahl von max. 300 Plätzen, der durch Ersatzmaßnahmen (Provisorium, Anmietung, Ersatzbauten) ausgeglichen werden muss.

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Next!

Auf der Basis der vorliegenden grundlegenden Untersuchungen sollte aus bautechnischer Sicht eine vertiefende Planung an dem Standort GHS (ehemalige Ganztags-Hauptschule) erfolgen.

Der tatsächliche Betreuungsbedarf sollte ebenso wie die anzustrebende Qualität der Unterbringung (Familien-, Einzel-, oder Mehrbettzimmer) als Nutzungskonzept und Zielplanung erarbeitet werden.

Auf dieser Basis kann dann eine konkrete und differenzierte Entwurfsplanung erstellt werden und die tatsächlich erforderlichen Umbauten im Gebäude können ermittelt und abgestimmt werden.

Eine vertiefende und belastbare Kostenberechnung kann dann auf der Basis dieser Zielplanung in Verbindung mit einer raumweisen Bestandsaufnahme und einer Ermittlung des Umbauaufwandes, sowie einer Konzeption möglicher Bauabschnitte erarbeitet werden.

Eine außergewöhnliche Chance
die Engagement verdient!

matthias hellmann
Architekt BDA

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 05 Sicherheit / Ordnung Az.: 37.12.08	Sachbearbeiter/in: Coerdt Datum: 20.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
BF 26.01.2021		abgesagt				
HFA 10.02.2021	17.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	18.	öffentlich				

Betr.: Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses Schwefe am Ortsausgang Schwefe in Richtung/bis Eineckerholsen

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.01.2021:

In der letzten Sitzung des Rates am 16.12.2020 favorisierten alle Fraktionen einen gemeinsamen Standort der Löschgruppen Schwefe, Eineckerholsen und Einecke an der L 747 am Ortausgang Schwefe in Richtung/bis Eineckerholsen. Diese genannte Standortauswahl wurde ebenso durch die Feuerwehr in einem gemeinsamen virtuellen Termin mit der Leitung der Wehr, den Zugführern und Löschgruppenführern, den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung am 14.01.2021 bestätigt.

Auch die Veraltung ist nicht untätig geblieben und hat einige Standortvarianten sondiert. Da diese Standorte allerdings im/am Vogelschutzgebiet im Bereich Schwefe und Eineckerholsen liegen, findet nunmehr am 04.02.2021 ein Gespräch mit der Landrätin des Kreises Soest statt, um die Möglichkeit der Bebauung an den einzelnen Standorten zu klären. Das Gespräch wird in der Standortsuche mitberücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Unabhängig vom Ergebnis der Standortsuche genehmigt der Rat den aktuellen Entwurf zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schwefe mit drei Stellplätzen (HLF, LF, MTF). Die bisherige Gesamtbaukostenschätzung bleibt unverändert.

Die Finanzierung der Baumaßnahme ist im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 berücksichtigt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2021:

Die Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr konnte am 26.01.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 26.01.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Herr Steinweg, Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr Welver, stellte eingangs die Ergebnisse der gemeinsamen Standortsuche mit den Löschgruppenführern vor.

Die Verwaltung beabsichtigt, im Ortsteil Schwefe ein Feuerwehrgerätehaus mit drei Stellplätzen (HLF, LF, MTF) zu errichten. Die bisherige Gesamtbaukostenschätzung bleibt unverändert.

Gegen die Planung wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Unabhängig vom Ergebnis der Standortsuche genehmigt der Rat den aktuellen Entwurf zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schwefe mit drei Stellplätzen (HLF, LF, MTF). Die bisherige Gesamtbaukostenschätzung bleibt unverändert.

Die Finanzierung der Baumaßnahme ist im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 berücksichtigt.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Bürgermeister Garzen teilte mit, dass der Tagesordnungspunkt am 16.02.2021 im Arbeitskreis Weiterentwicklung Brandschutzbedarfsplan beraten und anschließend im Ältestenrat am 17.02.2021 vorgestellt wird. Der Rat am 24.02.2021 wird anschließend über das Beratungsergebnis in der Sitzung informiert. Vorab teilt Bürgermeister Garzen mit, dass für alle Feuerwehrgerätehäuser mögliche Flächen gefunden wurden die dem Arbeitskreis und dem Ältestenrat vorgestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Unabhängig vom Ergebnis der Standortsuche genehmigt der Rat den aktuellen Entwurf zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Schwefe mit drei Stellplätzen (HLF, LF, MTF). Die bisherige Gesamtbaukostenschätzung bleibt unverändert.

Die Finanzierung der Baumaßnahme ist im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 berücksichtigt.

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 05 Sicherheit / Ordnung Az.: 37.12.08	Sachbearbeiter/in: Coerdt Datum: 20.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
BF 26.01.2021		abgesagt				
HFA 10.02.2021	18.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	19.	öffentlich				

Betr.: Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Scheidingen am Gewerbegebiet Scheidingen

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.01.2021

Für den Neubau steht am Gewerbegebiet Scheidingen ein Grundstück der Gemeinde Welver zur Verfügung.

Der Architekt hat für den Neubau eine Vorplanung erstellt, welche auf dem Entwurf des neuen Feuerwehrgerätehauses Schwefe basiert. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Bestimmungen des aktuellen Brandschutzbedarfsplanes die Löschgruppe Flerke zum Standort Scheidingen verlegt wird, ist der Entwurf für drei Einsatzfahrzeuge und die Einsatzkräfte der Löschgruppen Scheidingen und Flerke geplant. Aktuelle ist der Architekt bereits in die Entwurfsplanung des neuen Feuerwehrgerätehauses eingestiegen.

Zur Vorstellung der Entwurfsplanung hat am 14.12.2020 ein Abstimmungsgespräch mit der Feuerwehr stattgefunden. Der Entwurf wurde grundsätzlich als passend eingestuft. Die endgültige Detailplanung mit den Standorten der Feuerwehrgerätehäuser und den Zusammenlegungen von Löschgruppen wurde in einem gemeinsamen Termin mit der Leitung der Wehr, den Zugführern und Löschgruppenführern, den Fraktionsvorsitzenden und der Verwaltung am 14.01.2021 festgelegt.

Als Vorschlag der Feuerwehr wird die Löschgruppe Flerke mit der Löschgruppe Klotingen am Standort Klotingen zusammengeführt und am Standort Scheidingen die Anzahl der Stellplätze in der Fahrzeughalle von drei auf zwei Stück (HLF und MTF) reduziert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat genehmigt die Umplanung des aktuellen Entwurfes zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Scheidingen mit zwei Stellplätzen (HLF und MTF). Die Gesamtbaukostenschätzung wird entsprechend angepasst.

Nach der Vorlage der angepassten Gesamtbaukostenschätzung werden im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 die entsprechenden Beträge angepasst.

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2021:

Die Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr konnte am 26.01.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 26.01.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Herr Steinweg, Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr Welver, stellte eingangs die Ergebnisse der gemeinsamen Standortsuche mit den Löschgruppenführern vor.

Die Verwaltung beabsichtigt, ein Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Scheidingen mit zwei Stellplätzen (HLF und MTF) zu errichten. Die Gesamtbaukostenschätzung wird entsprechend angepasst. Nach Vorlage der angepassten Gesamtbaukostenschätzung werden im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 die entsprechenden Beträge angepasst.

Gegen die Planung wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgetragen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

RM Buschulte schlägt vor, dass die Anzahl der Stellplätze von 2 auf 3 Stellplätzen zu erhöhen.

Gegen die Anpassung der Stellplätze wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgetragen.

Der Tagesordnungspunkt geht am 24.02.2021 weiter in den Rat, seitens der Teilnehmer wurden keine Einwände vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat genehmigt die Umplanung des aktuellen Entwurfes zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Scheidingen mit drei Stellplätzen (HLF und MTF). Die Gesamtbaukostenschätzung wird entsprechend angepasst.

Nach der Vorlage der angepassten Gesamtbaukostenschätzung werden im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 die entsprechenden Beträge angepasst.

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 05 Sicherheit / Ordnung Az.: 37.12.08	Sachbearbeiter/in: Coerdt Datum: 20.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
BF 26.01.2021		abgesagt				
HFA 10.02.2021	19.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	20.	öffentlich				

Betr.: Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Borgeln neben dem bisherigen Standort Bördestr. 75, 59514 Welver-Borgeln

Sachdarstellung zur Sitzung am 26.01.2021

Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus sollte zunächst erweitert und saniert werden. Diese ursprüngliche Planung wurde aufgrund des Umfanges mit den zu erwartenden hohen Kosten in Höhe von ca. 900.000,00 € verworfen.

Alternativ wird nunmehr ein Neubau auf dem Grundstück direkt neben dem bisherigen Standort favorisiert. Der Eigentümer des benachbarten Grundstückes hat bereits in schriftlicher Form die Bereitschaft erklärt, eine Teilfläche zu verkaufen.

Der entsprechende Entwurf für den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses Borgeln auf dem Standort neben dem vorhandenen Feuerwehrgerätehaus wird mit vier Stellplätzen (HLF, TLF, ELW, 2 x MTF) geplant.

Die Erweiterung der Fahrzeughalle um den vierten Stellplatz ist am Standort Borgeln erforderlich, da dort ebenfalls ein MTF für die örtliche Feuerwehr untergestellt werden muss. Dieses und ein weiteres MTF werden auf diesem zusätzlichen vierten Stellplatz hintereinandergestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Feuerwehr empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat genehmigt die Umplanung des aktuellen Entwurfes zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Borgeln direkt neben dem bisherigen Standort mit vier Stellplätzen (HLF, TLF, ELW, 2 x MTF). Die Gesamtbaukostenschätzung wird entsprechend angepasst.

Nach der Vorlage der angepassten Gesamtbaukostenschätzung werden im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 die entsprechenden Beträge angepasst.

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.02.2021:

Die Sitzung des Ausschusses für Bau und Feuerwehr konnte am 26.01.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 26.01.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Herr Steinweg, Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr Welver, stellte eingangs die Ergebnisse der gemeinsamen Standortsuche mit den Löschgruppenführern vor.

Die Verwaltung beabsichtigt, ein Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Borgeln mit vier Stellplätzen (HLF, TLF, ELW, 2 x MTF) neben den bisherigen Standort zu errichten. Die Gesamtbaukostenschätzung wird entsprechend angepasst.

Nach der Vorlage der angepassten Gesamtbaukostenschätzung werden im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 die entsprechenden Beträge angepasst.

Gegen die Planung wurde seitens der Teilnehmer keine Einwände vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Rat genehmigt die Umplanung des aktuellen Entwurfes zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Borgeln direkt neben dem bisherigen Standort mit vier Stellplätzen (HLF, TLF, ELW, 2 x MTF). Die Gesamtbaukostenschätzung wird entsprechend angepasst.

Nach der Vorlage der angepassten Gesamtbaukostenschätzung werden im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 die entsprechenden Beträge angepasst.

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Bürgermeister Garzen teilte mit, dass der Tagesordnungspunkt am 16.02.2021 im Arbeitskreis Weiterentwicklung Brandschutzbedarfsplan beraten wird und anschließend im Ältestenrat am 17.02.2021 vorgestellt wird. Der Rat am 24.02.2021 wird anschließend über das Beratungsergebnis in der Sitzung informiert. Vorab teilt Bürgermeister Garzen mit, dass für alle Feuerwehrgerätehäuser mögliche Flächen gefunden wurden die dem Arbeitskreis und dem Ältestenrat vorgestellt werden können.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat genehmigt die Umplanung des aktuellen Entwurfes zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Borgeln direkt neben dem bisherigen Standort mit vier Stellplätzen (HLF, TLF, ELW, 2 x MTF). Die Gesamtbaukostenschätzung wird entsprechend angepasst.

Nach der Vorlage der angepassten Gesamtbaukostenschätzung werden im Maßnahmenprogramm 2021 bis 2024 die entsprechenden Beträge angepasst.

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 07 Bauverwaltung Az.: 66.30.01; 10.24.04	Sachbearbeiter/in: Westphal Datum: 21.01.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
HFA 10.02.2021	20.	öffentlich				
Rat 24.02.2021	21.	öffentlich				

Betr.: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver
hier: Neubau einer Fußgängerbrücke über den Soestbach zwischen Borgeln, Einecke und Klotingen

Sachdarstellung

-Siehe beigefügten Antrag der Fraktionen SPD, Welver21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 11.01.2021-

Bereits im Jahr 2015 hat die Verwaltung den Kostenrahmen eines etwaigen Neubaus ermittelt. Danach käme für einen Neubau der Fußgängerbrücke über den Soestbach ein baugleiches Brückenbauwerk in Frage wie es über die Ahse in Dinker in der Verlängerung des Ahseweges errichtet worden ist (Anlage 1+2). Die Spannweite des Bauwerks über die Ahse beträgt 16 m, die Breite beträgt 1,20 m. Damit passt diese Brücke in das Anforderungsprofil der evtl. neu zu errichtenden Brücke über den Soestbach.

Auf Grundlage dieser Annahmen wurden Angebote zur Lieferung und Errichtung einer Brücke über den Soestbach –sowohl als Stahlkonstruktion und in Holzbauweise- eingeholt.
Eine Auflistung der eingereichten und geprüften Angebote ist als Anlage 3 beigefügt.

Es ist erkennbar, dass die Kosten für den Neubau der Brücke durch die Wahl des Baumaterials und der Konstruktion variieren können. Somit wäre aus Sicht der Verwaltung zunächst darüber zu entscheiden, welche Baumaterialien, welche Konstruktion und auch welche Gehflächenbreite verwendet werden sollten. So stellt sich zum Beispiel eine Holzkonstruktion zunächst kostengünstiger dar, aber die Erfahrungen mit Holzbrücken, zum Beispiel im Baugebiet „Im Hagen“, zeigen, dass die Lebensdauer wesentlicher Holzbauteile auf ca. 20-25 Jahre begrenzt sind. Dieses wäre besonders für den verschatteten Standort zwischen Borgeln und Einecke am Soestbach zu berücksichtigen. Verwaltungsseitig wird daher die Ausführung in Stahlkonstruktion mit Bohlenbelag favorisiert. Ein weiteres Argument für die Stahlkonstruktion liegt in der Tatsache, dass für diese Ausführung bereits ein statisches Gutachten eingeholt wurde und dieses auch Grundlage für die wasserrechtliche Genehmigung war. Diese lag im Jahr 2015 ebenfalls vor, war aber zunächst auf 2 Jahre befristet.

Für die Umsetzung der Maßnahme sind weitere Gutachten nötig.

- Bodengutachten
- Baugrundgutachten
- Bauantrag

Zusätzliche Kosten eines Auflagerquaders (Fundament) sind entsprechend mit einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der bisher vorliegenden Planunterlagen und Erlaubnisse,

1. eine erneute beschränkte Ausschreibung zur Lieferung und Errichtung einer Brücke in Stahlkonstruktion mit Bohlenbelag durchzuführen
2. eine Gesamtkostenkalkulation aufzustellen
3. eine Fördermittelakquise durchzuführen

Eine abschließende Beratung erfolgt im zuständigen Fachausschuss Bau / Feuerwehr

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.02.2021:

Die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses konnte am 10.02.2021 aufgrund der Coronalage nicht stattfinden.

Um den Fraktionen den aktuellen Sachstand mitzuteilen, hat am 10.02.2021 online eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Zu Beginn des Tagesordnungspunktes greift Bürgermeister Garzen eine Frage von Herrn Schulte aus dem GPNK auf bezüglich woher die Mittel für den Neubau der Fußgängerbrücke über den Soestbach zwischen Borgeln, Einecke und Klotingen genommen werden sollen. Hier teilt Bürgermeister Garzen mit das im Haushalt allgemeine Mittel in Höhe von 205.000,00 € stehen welche für den Neubau der Fußgängerbrücke zur Verfügung stehen.

Der Teilnehmer Herr Schulte bitte die Verwaltung zu prüfen, ob die Brücke breit genug ist für den täglichen Begegnungsverkehr wie Fahrrädern und Kinderwagen.

Der Teilnehmer Herr Buschulte bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die Wiederlager tragfähig sind, sowie die Prüfung der allgemeinen Bausubstanz (Statik).

Die Teilnehmer schlagen vor den Tagesordnungspunkt im Rat am 24.02.2021 zur Beratung in den Fachausschuss zu geben.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat Gemeinde Welver wird empfohlen, auf der Grundlage der bisher vorliegenden Planunterlagen und Erlaubnisse,

1. eine erneute beschränkte Ausschreibung zur Lieferung und Errichtung einer Brücke in Stahlkonstruktion mit Bohlenbelag durchzuführen
2. eine Gesamtkostenkalkulation aufzustellen
3. eine Fördermittelakquise durchzuführen

Eine abschließende Beratung erfolgt im zuständigen Fachausschuss Bau / Feuerwehr

Fußgängerbrücke über die Ahse bei Dinker, Ahseweg Anlage 1

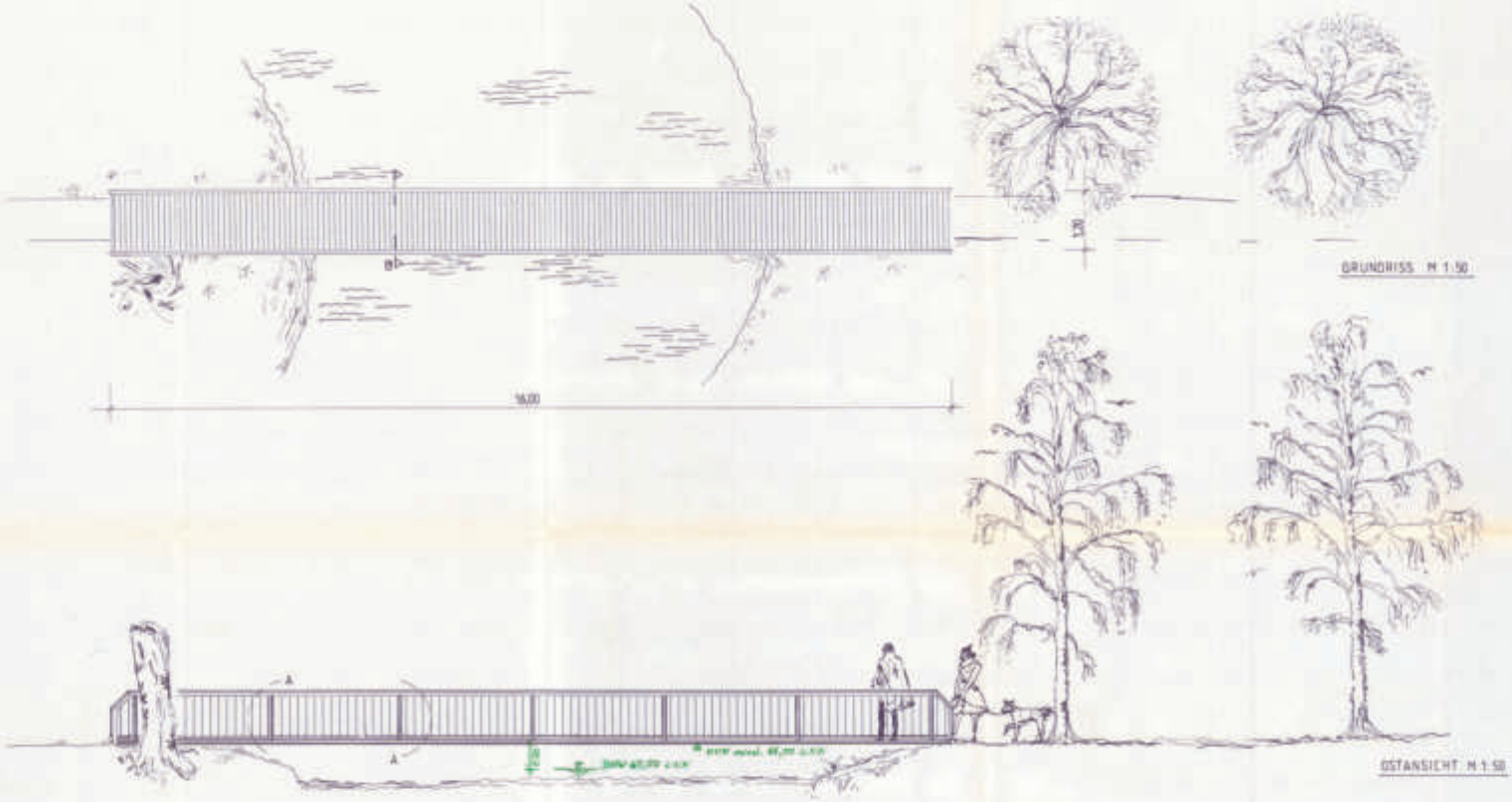

GRUNDRISS M 1:50

OSTANSICHT M 1:50

LAGEPLAN M 1:500

KREIS SOEST
GEMEINDE WELVER
GEMARKUNG DINKER

BRÜCKE
STAHLKONSTRUKTION
GRÜN

Genehmigt

Kreis Soest
Der Oberkreisdirektor
- Untere Wasserbehörde -

I.A.

BRÜCKENGELÄNDER

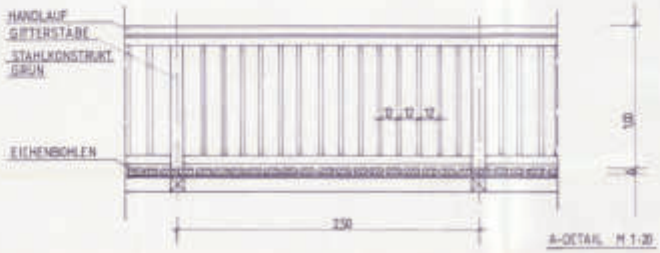

A-DETAIL M 1:20

BRÜCKENGELÄNDER

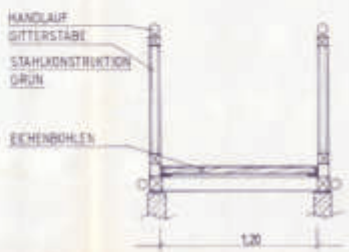

B-DETAIL M 1:20

DER BAUHERR

59

STOCKMANN

Maßstab	1:50 / 1:20
	NEUBAU DER BRÜCKE ÜBER DIE AHSE
Datum: 21.3.94	GEMEINDE WELVER AM MARKT 4 59514 WELVER
	GRUNDRISS/ANSICHTEN/DETAILS

Angebote zur Lieferung und Errichtung einer Brücke über den Soestbach zwischen Borgeln und Einecke

Angebot	Firma	Bauart der Brücke	Einzelnettopreise der angebotenen Leistungen (grau = Teil des Hauptangebotes)						reine Angebotspreise		einschl. externer Krankosten (brutto)	Fundamentanpassung durch den Bauhof	Stabilisierung der Zufahrt für Schwerlasttransport	voraussichtl. Endpreis inkl. aller Nebenleistungen
			Brücke	Geländer	Statik	Prüfstatik	Einsatz Autokran	Fracht	netto	brutto				
01	Zimmerei Müller, 59494 Soest	Holzbauweise mit Holzbohlenbelag und Holzgeländer	19.441,72 €		2.500,00 €	800,00 €	500,00 €	in Kosten f. Brücke enth.	22.741,72 €	27.062,65 €	27.657,65 €	1.500,00 €	4.000,00 €	33.157,65 €
-	Ferdi Hombach e.K., 57537 Wissen (Sieg)	Holzbauweise	*trotz Anfrage bislang kein Angebot abgegeben!*						-	-	-	-	-	-
02	Schaffitzel, 74532 Schwäbisch Hall	Holzbauweise mit Holzbohlenbelag und Stahlgeländer	19.900,00 €			-	in Kosten für Brücke enthalten		19.900,00 €	23.681,00 €	-	1.500,00 €	4.000,00 €	29.181,00 €
03	S.O.R. Schulz e.K., 33818 Leopoldshöhe	Stahlkonstruktion mit Bohlenbelag	15.990,00 €		1.500,00 €	-	500,00 €	800,00 €	18.290,00 €	21.765,10 €	22.360,10 €	1.500,00 €	4.000,00 €	27.265,10 €
04	ISC GmbH, 59514 Welver	Stahlkonstruktion mit Bohlenbelag	22.982,00 €		4.600,00 €		in Kosten Brücke enthalten		27.582,00 €	32.822,58 €	-	1.500,00 €	4.000,00 €	38.322,58 €
05	Hoffmeier GmbH & Co. KG, 59071 Hamm	Stahlkonstruktion, Bodenbelag aus Gitterrost 30x30mm rutschgehemmt	14.775,00 €	3.000,00 €	5.500,00 €		in Kosten Brücke enthalten		23.275,00 €	27.697,25 €	-	1.500,00 €	4.000,00 €	33.197,25 €
06	Strätgen Metallbau, 58706 Menden	Stahlkonstruktion, Bodenbelag aus Gitterrost 30x30mm rutschgehemmt	22.300,00 €	9.100,00 €	2.500,00 €	1.200,00 €	1.800,00 €	800,00 €	37.700,00 €	44.863,00 €	-	1.500,00 €	4.000,00 €	50.363,00 €
07	Lothar Beeck Stahlbetonbau, 41199 Mönchengladbach	gebrauchte Stahlkonstruktion, mit 1,90 m Durchgangsbreite	12.150,00 €			-	500,00 €	850,00 €	13.000,00 €	15.470,00 €	16.065,00 €	1.500,00 €	4.000,00 €	21.565,00 €

Stand 22.04.2015

Firma	Bauart	Angebotene Leistungen, in Klammern = geschätzter Preis für fehlende Leistungen Brücke	Geländer	Statik	Prüfstatik	Krankosten	Fracht	Fundamentprüfung/ -sanierung (ggf.)
Strättgen	Stahlkonstruktion, Bodenbelag aus Gitterrost 30x30mm Rutschgehemmt	22300	9100	2500	1200	1800	800	X 1200
Schaffitzel+Miebach	Holzbauweise mit Holzbohlenbelag und Stahlgeländer	19900			X (1200)	in Kosten Brücke		X 1200
ISC GmbH	Stahlkonstruktion mit Bohlenbelag	22982		4600		in Kosten Brücke		X 1200
S.O.R. Schulz	Stahlkonstruktion mit Bohlenbelag	15900		1500	X (1200)	X (1800)	800	X 1200
Hoffmeier	Stahlkonstruktion, Bodenbelag aus Gitterrost 30x30mm Rutschgehemmt	14775	3000	5500		in Kosten Brücke		X 1200

Müller
Ferdi Hombach
Lothar Beeck

Angebotspreise		
Netto	Brutto	Vorraussichtl. Endpreis mit allen Leistungen (ohne Fundamentsanierung)
37.700,00 €	44.863,00 €	46.291,00 €
19.000,00 €	22.610,00 €	24.038,00 €
27.582,00 €	32.822,58 €	34.250,58 €
18.200,00 €	21.658,00 €	23.086,00 €
23.275,00 €	27.697,25 €	29.125,25 €

SPD Welver 21 Bündnis 90/ Die Grünen FDP
im Rat der Gemeinde Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 13. Jan. 2021

Welver, den 11.01.2021

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Camillo Garzen

Am Markt 4

59514 Welver

Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 u. Satz 4 GO NRW
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates der Gemeinde Welver
Hier: Neubau einer Fußgängerbrücke über den Soestbach zwischen Borgeln, Einecke und Klotingen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die unterzeichnenden Ratsfraktionen beantragen den oben benannten Punkt in die Tagesordnung der
o.a. Sitzungen aufzunehmen.

Das Bauwerk Soestbachbrücke bestand nachweislich seit dem Jahr 1902. Es war als ein gemeindlicher Weg in ein bestehendes Wegenetz zwischen den oben benannten Ortsteilen eingebunden.
Wanderer, Spaziergänger und Naturfreunde erhielten so die Möglichkeit ohne Gefährdung im Straßenverkehr über grüne Wege zu wandern oder auch zu Festlichkeiten in den Dörfern zu gelangen.
Junge und ältere Menschen nutzten die Brücke als Treffpunkt um in der Natur und am Soestbach die Gelegenheit zum Verweilen und Austausch zu genießen.

Bereits im Jahre 2010 haben sich Bürgerinnen und Bürger aller betroffenen Ortsteile für den Erhalt der Brücke ausgesprochen.
Ein im Jahre 2014 gestellter Antrag wurde abgelehnt.
In den letzten Monaten haben etliche Bürgerinnen und Bürger den Wunsch geäußert die demontierte Fußgängerbrücke wieder neu errichten.

Daher unterbreiten wir folgenden Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt über das Leader Programm „Börde trifft Ruhr" den Neubau der Fußgängerbrücke zu beantragen.
Im Haushalt 2021 sind für die Umsetzung von Leaderprojekten € 20.000,-- festgesetzt.

.

Mit freundlichen Grüßen

U. Stehling

Fraktionsvorsitzender
SPD

C. Pfaffmann

Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsvorsitzender
Welver 21

U. Rom

Fraktionsvorsitzende
FDP

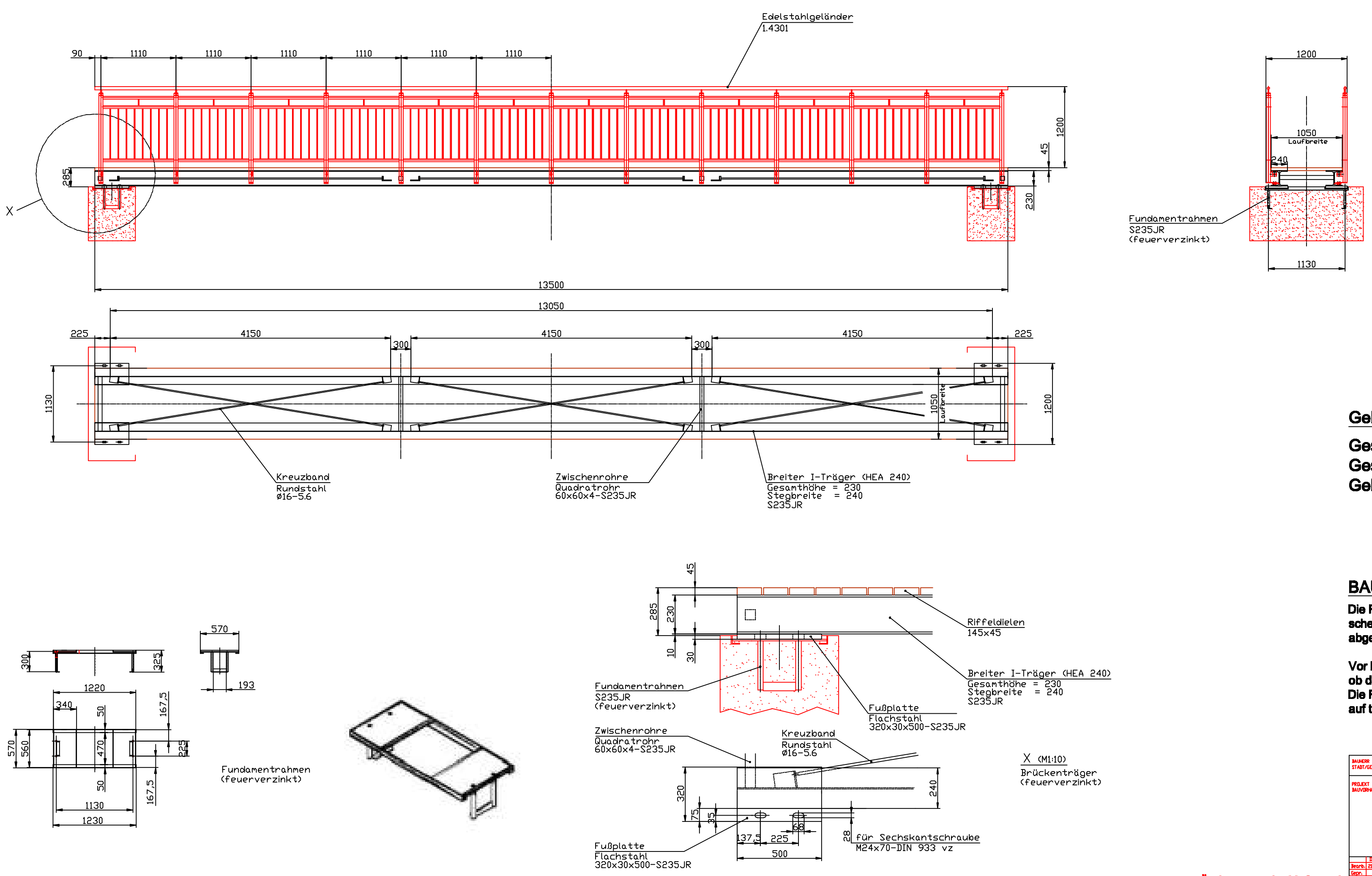

Gehwegbrücke

Gesamtlänge: 13,5m
Gesamtbreite: 1,2m
Geländerhöhe: 1,2m

BAUGRUND / FUNDAMENTE

Die Fundamente müssen auf einen zulässigen, zentrischen Bodendruck von mind. 2,00 kp/cm2 (=0,20 MN/m2) abgestimmt werden.

Vor Baubeginn ist bauseits verantwortlich zu prüfen, ob der vorgefundene Baugrund der Annahme entspricht. Die Fundamente sind stets frostfrei zu gründen und bis auf tragfähigen, ungestörten Boden zu führen.

Maße in mm

Änderungen der Maße und Ausführung vorbehalten

BAUHERR STADT/GEMEINDE	Gemeinde Welver
PROJEKT BAUVORHABEN	Angebotszeichnung (2. Entw.) Gehwegbrücke über den Soestbach mit Geländer L=13,5m / B=1,2m
Bearb. 21.05.2015 Siekmann	BENENNUNG
Gepr.	ZEICHNUNGS-NR. BR1350
S·O·R Alleestraße 15-19, 33818 Leopoldshöhe	DOCUMENT DRAWING / ZEICHNUNG; PROJEKT-NR.; MAßSTAB DIN ISO5455 1:25 / 1:10
	DIN-ISO A1; DIMENSION mm; EDV-NR. BR1350; ERS.F.:

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleitung 02 Zentrale Angelegenheiten Az.: 10.24.04	Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik Datum: 09.02.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
Rat 24.02.2021	22.	öffentlich				

Betr.: Berücksichtigung von förderlichen Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß Antrag des Altbürgermeisters vom 21.10.2020 hier: Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Sachdarstellung:

- Siehe beigefügten Dringlichkeitsbeschluss vom 19.01.2021 -

Zur weiteren Begründung wird auf den in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsbeschluss und die darin enthaltenen Erläuterungen verwiesen, welcher auf der Grundlage des § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gefasst wurde. Die Dringlichkeit ergab sich daraus, dass einer Untätigkeitsklage des Antragstellers vorgebeugt werden sollte, da die nächste Sitzung des Rates erst für den 24.02.2021 vorgesehen war und auch pandemiebedingt der Termin einer beschlussfähigen Sitzung zum damaligen Zeitpunkt ungewiss war.
Zudem stand ebenfalls die Eingabe der Kommunalaufsicht vom 21.12.2020 im Raum, die den Erlass eines rechtmittelfähigen Bescheides in dieser Angelegenheit für angezeigt hielt.

Gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW sind dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung (nur dann) aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind. In o.g. Angelegenheit ist zwischenzeitlich ein entsprechender Bescheid an den Antragsteller ergangen.

Daher ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung vom 19.01.2021 zur Berücksichtigung von förderlichen Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß Antrag des Altbürgermeisters vom 21.10.2020.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Amt 1.0 –

59514 Welver, den 19.01.2021

Berücksichtigung von förderlichen Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gemäß Antrag des Altbürgermeisters vom 21.10.2020
hier: Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Mit Datum vom 21.10.2020 stellte der damalige Bürgermeister, Herr Uwe Schumacher, den Antrag auf Berücksichtigung von förderlichen Zeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.
Damit beantragte er, seine hauptamtliche Tätigkeit beim Kreis Soest und seine Studienzeiten als für die Wahrnehmung des Amtes als Bürgermeister förderliche Zeiten anzuerkennen.
Als Begründung führte er in seinem Antrag § 81 Abs. 8 LBeamtVG NRW an, der vorsähe, dass
Zeiten, während der ... ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit ... Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, sollen bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 1095 Tagen und die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, insgesamt höchstens bis zu 1095 Tagen ...
...
In diesem Zusammenhang hat der Rat der Gemeinde Welver am 29.10.2020 im Rahmen einer Sondersitzung mit 14 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Antrag des Herrn Uwe Schumacher wird nicht befasst.
2. Herr Schumacher ist mit Ende seiner Dienstzeit als Bürgermeister der Gemeinde Welver aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 118 Abs. 4 Satz 4 LBeamtVG).

Diesem Beschluss ging eine ausführliche Stellungnahme eines Ratsmitgliedes voraus.

Mit Datum vom 15.11.2020 hat sich der Altbürgermeister an die Kommunalaufsicht gewandt, mit der Bitte um ergänzende kommunalaufsichtliche Prüfung, ob im Hinblick auf seinen Antrag auf Anerkennung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten der in der Sondersitzung vom

29.10.2020 gefasste Ratsbeschluss wegen Rechtswidrigkeit beanstandet werden müsse.

Daraufhin teilt die Kommunalaufsicht mit, dass nach ihrer Einschätzung der Rat auf den Antrag des Herrn Schumacher hin gem. § 81 Abs. 8 LBeamtVG NRW die konkrete Entscheidung hätte treffen müssen, Ausbildungs- und Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähig entweder (in einem dann näher festzulegenden Umfang) anzuerkennen oder aber abzulehnen.
Die Umsetzung einer solchen Entscheidung sollte dann mittels eines Bescheides erfolgen, der dann den weiteren Rechtsweg eröffnet.
Der am 29.10.2020 gefasste Beschluss zur Nichtbefassung sei rechtswidrig mit der Folge der Beanstandungspflicht.
Um die Angelegenheit nun endgültig zum Abschluss bringen zu können, ist über den vom Altbürgermeister gestellten Antrag vom 21.10.2020 entsprechend zu beschließen.
Hierzu ist erforderlich, zunächst den Ratsbeschluss vom 29.10.2020 aufzuheben.
Da die nächste Ratssitzung erst für den 24.02.2021 terminiert ist, die Angelegenheit aber kurzfristig wegen Vermeidung einer Untätigkeitsklage von Herrn Schumacher zu entscheiden ist, geschieht dies im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

.....

Bezug nehmend auf den Antrag des Altbürgermeisters, Herrn Uwe Schumacher, vom 21.10.2020 sowie seiner Eingabe bei der Kommunalaufsicht vom 15.11.2020 wird daher gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

als "Umlaufbeschluss" gefasst:

1. Der Beschluss des Rates vom 29.10.2020

> ***„1. Der Antrag des Herrn Uwe Schumacher wird nicht befasst.***
> ***2. Herr Schumacher ist mit Ende seiner Dienstzeit als Bürgermeister der Gemeinde Welver aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen (§ 118 Abs. 4 Satz 4 LBeamtVG).“***

wird aufgehoben.

2. Der Antrag des Herrn Uwe Schumacher vom 21.10.2020 mit dem Wortlaut:

„hiermit beantrage ich, meine hauptberufliche Tätigkeit beim Kreis Soest und meine Studienzeiten als für die Wahrnehmung des Amtes als Bürgermeister förderliche Zeiten anzuerkennen“,

wird abgelehnt.

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat der Gemeinde Welver gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

- Garzen -
Bürgermeister

- Schulte -
Fraktionsvorsitzender der CDU

- Stehling -
Fraktionsvorsitzender der SPD

- Plaßmann -
Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen

- Korn -
Fraktionsvorsitzende der FDP

- Römer -
Fraktionsvorsitzender der BG

- Philipper -
Fraktionsvorsitzender Welver 21

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleiter 04 Jugend / Bildung / Familie / Senioren Az.: 40.52.04	Sachbearbeiter/in: Scholz Datum: 09.02.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
Rat 24.02.2021	23.	öffentlich				

Betr.: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 19, 59514 Welver und der OGS an der Grundschule Borgeln, Bördestr. 74, 59514 Welver, einschl. Betreuungsmaßnahmen, im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021
hier: Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Sachdarstellung

- Siehe beigefügte Dringliche Entscheidung vom 02.02.2021 –

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung (nur dann) aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die Dringliche Entscheidung vom 02.02.2021 gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
FB 2.2 OGS

Welver, 02.02.2021

Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Rahmen des Offenen Ganztages an der Bernhard-Honkamp-Grundschule, Im Hagen 19, 59514 Welver und der OGS an der Grundschule Borgeln, Bördestr. 74, 59514 Welver, einschl. Betreuungsmaßnahmen, im Zuge von COVID-19 für den Monat Januar 2021
hier: Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW

Das Landeskabinett hat beschlossen, dass auch für den Monat Januar 2021 die anfallenden Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Grundlagenerlasses BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I" erstattet werden.
Aufgrund der Aussetzung der Präsenzpflicht in den Schulen bis zum 31.01.2021, die sich auch auf die Offene Ganztagsschule und die sonstigen Ganztags- u. Betreuungsangebote dahingehend auswirkt, dass lediglich ein Notfallbetrieb möglich ist, sollten den betroffenen Eltern die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 erstattet werden.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer der Notbetreuung die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

In der Rundverfügung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2020 wurden die örtlich zuständigen Kommunalaufsichten gebeten, sofern beitragsberechtigte Kommunen die Beitragserhebung aussetzen, von der Durchsetzung der Beitragserhebung mit kommunalaufsichtlichen Mitteln in **sämtlichen** haushaltsrechtlichen Fallkonstellationen abzusehen.
Die Kommunalaufsicht des Kreises Soest teilte am 02.04.2020 mit, dass dieses auch für den Fall, wenn eine Kommune wie Welver unter die Beschränkungen des Stärkungspaktes fällt, gilt.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

Die Gemeinde Welver verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Monat Januar 2021.
Wenn man die Sollstellung für den Monat Januar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem Minderertrag von rd.4.617,13 EUR bei Produkt 0314/Kostenstelle 03250/Konto 4321100000 zu rechnen.

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Auf Grund der dargestellten Dringlichkeit dieser Angelegenheit wird daher gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

DRINGLICHKEITSBESCHLUSS

gefasst:

Die Gemeinde Welver setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule an der Bernhard-Honkamp-Grundschule vom 03.04.2019 und der OGS an der Grundschule Borgeln vom 06.07.2020 im Primarbereich für die Inanspruchnahme von

- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (BASS 12-63 Nr. 2)
-

für den Monat Januar 2021 aus.
Dieses geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.

- Garzen - Bürgermeister	- Schulte - Fraktionsvorsitzender CDU	- Stehling - Fraktionsvorsitzender SPD	- Philipper - Fraktionsvorsitzender Welver 21
- Korn - Fraktionsvorsitzende FDP	- Plaßmann - Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/Die Grünen		- Römer - Fraktionsvorsitzender BG

GEMEINDE**WELVER**
DERBÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amtsleiter 04 Jugend / Bildung / Familie / Senioren Az.: 10.24.04	Sachbearbeiter/in: Scholz Datum: 12.02.2021

Beratungsfolge	Top	Status	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
				Ja	Nein	Enth.
Rat 24.02.2021	24.	öffentlich				

Betr.: Bericht über noch nicht umgesetzte Beschlüsse

Sachdarstellung

Die Aufstellung der noch nicht umgesetzten Beschlüsse wird zurzeit von der Verwaltung geprüft und wird nachgereicht.

Beschlussvorschlag: